

[7]

Ego König zaigte e[inem] e[hrsamen] Rath ahn, demnach am 22. Xbris jüngst decretirt worden, weiln H[err] Johann Adam Gößlin H[errn] Sebastian Müllern wegen des H[errn] D[octo]r Abraham Ludtwig von Gülchen abgelösten Gartens vor Rhat nicht gewehren wolle, daß solche Losung uff den alten Wehrbrieff geschrieben werden solle, alß hette ich einen Uffsatz gemacht, was sowohl in das Contractbuch alß auch uff den alten Wehrbrieff geschrieben werden könnte. Stehe zu e[ines] e[hrsamen] Raths Befehl, ob ichs dergestalt schreiben solle.

Hab hierauff gedachten Uffsatz verlesen.

Soll uffgesetzter maßen resp[ective] bey die Losung im Contractbuch notirt und uff den alten Wehrbrieff geschrieben, auch H[errn] Sebastian Müllern ein Extract Rhats protocoll und Gerichtsbuchs gegeben, von ihme, Müllern, aber daß schuldige Guldengelt bezahlt werden.

### Sontags den 6. Januarij 1667.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger vor sich und im Nahmen H[errn] B[ürgermeiste]r Frantz Leppers wünschet e[inem] e[hrsamen] Rhat ein glückliches Newes Jahr; bedancken sich des geleisten Gehorsams mit Erbieten, solches anderwertlichen wiederumb zu beschulden, und könne nuhnmehr zue Raths, alßdan der Burgermeister Wahl geschritten werden. [7v]

Müntzer	H[err] B[ürgermeiste]r Johann Anthonj und H[err] Wertelman	
Krämer	H[err] B[ürgermeiste]r Bitto undt Georg Martin Weltz	
Weber	H[erren] Hanns Reinhardt Müller und H[err] Hanns Peter Schreyer	
Tucher	H[erren] Johann Paul Fuchs und Johann Jacob Riedtinger	
Schneider	H[erren] Joh[ann] W[olff] Wagner, Philipp Engelhardt	
Schmidt	H[erren] Hans Georg Ritzhaub, Christoph Karr	
Metzger	H[erren] Henrich Friedel und Joh[ann] Daniel Zorn	
Gartner	H[err] Philipp Hellinger und Herr Hanns Davidt Geidter	[8]

Rath der Stadt Straßburg d[e] dato 31. Xbris 1666.

Soll H[err] Picart ein Antwortt Schreiben uffsetzen.

Bischoffl[iche]r Zoll p. wurd deßhalb an Churpfaltz geschriben.

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Pöschchen uffgesetztes Schreiben ahn Churpfaltz wegen des von dem Bischoff von Speyr angemaaßten newerlichen Zolls.

Soll mundirt werden und abgehen.

H[erren] Verordnete der Rechencammer begehren zu wißen, ob sie die Siegelweckh und –wein wie vor einem Jahr oder 2 Jahren außtheilen laßen sollen; vor einem Jahr gab der gantze Rath Weckh und Wein bekommen, vor zwey Jahren aber nur etlichen.

Soll gehalten werden wie vor einem Jahr.

H[err] Kauffman: es seye Jost Hildesperger dem Stockallmosen 15 f. Capital und jährlich  $\frac{1}{2}$  Th[a]l[e]r Zinß uff dem Hauß über Hasenpfluß, welches Hanns Caspar Kanß von gedachtem Hildesperger erkaufft, schuldig; dieweiln aber er, Hildesperger, dem Kanßen solch Hauß von den 15 f. und  $\frac{1}{2}$  R[eichs]th[a]l[e]r Zinß freygemachet und überlaßen, alß hette Jost Hildeperger das Stockalmoßen wegen [8v] solcher 15 f. Capital und  $\frac{1}{2}$  R[eichs]th[a]l[e]r Zünß uff seinen Garten im Steinweg, zwi-

schen H[errn] Pfarrer Hildebrandten undt Vincenz Wagnern gelegen, wie den Uffsatz, den er hiemit überbe, versichert.

Stehe nuhn bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Ratification.

Ist ratificirt und guthgeheißten und sollen die H[erren] Pflegere das Stockalmoßen uff Caspar Kanßen jüngst verlesenen und zu siglen verwilligten Wehrbrieff schreiben, daß die darinnen vermelte 15 f. und ½ R[eichs]th[a]l[e]r jährlich Züns davon gedachtem Allmosen uff Jost Hildespergers Gartten im Steinweg versichert und derentwegen erwehnten Kanßen von Hildespergern erkauffte Behausung frey und ledtig seye.

Audientia

Sontag Kreß, Stattbott, Hans Jacob Schwartzbach und Valentin Adtler geben unterth[ängist] Anzaig und Bitt.

Soll jedem Tuch zum Mantel gegeben werden, an aber der Adtler vom Dienst abbitten würdte, wieder von ihme abgenommen werden.

Hannß Georg Frosch gibt Receß c[ontra] Hanns Amand[us] Staudten.

Soll Beclagter innerhalb 14 Tagen 25 R[eichs]th[a]l[e]r bey Thurnsstraff zur Cantzley deponiren.

Matth[es] Rausch umbs Burgerrecht.

Wofern er behörigen Schein seines Abscheidtens von Undter Öweßheimb beybringen wirt, soll ihme alßdan mit Bescheidt begegnet werden.

M. Kuhnen Wittib umb Moderation Mohnatgelt; gibt 8 bz.

Ist ihr Mohnatgelt uff 4 bz. gesetzt.

3 [9]

Tutelares

H[err] Ch[ristoph] Lohr, H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich, H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller, H[err] Zeitböß.

Consistoriales

H[err] B[ürgermeister] Joh[ann] Anthonj, H[err] Alterm[eister] Mühlberger, H[err] Lohr, H[err] Fuchs, H[err] Hanns D[avidt] Kimmich.

Schlüssel zum großen Insiegel

H[err] Fuchs, H[err] H[anns] M[artin] Weiß, H[err] Hellinger und H[err] Kauffman.

Praesenzschlüssel

H[err] Johann Ph[ilipp] Zuber.

Vier Richtere

H[err] Geider, H[err] Wertelman, H[err] Kimich und H[err] Schreyer.

Gerichtsherren, sitzende

H[err] Wildt, H[err] H[anns] A[dam] Weiß, H[err] Krieg und H[err] Peßtruff.

Fürsprechen

H[err] G. Eichemeyer, H[err] Seb[astian] Müller, H[err] Johann Jacob Zeßloff und H[err] Joh[ann] Nicl[auß] Spengel.

4 [9v]

Tutelares

H[err] Ph[ilipp] Hellinger, H[err] Hanns Davidt Geider, H[err] Johann Wertelman und H[err] Friedel.

Rechenherren

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto, H[err] B[ürgermeiste]r Lepper, H[err] Lohr und H[err] G[eorg] A[l-  
brecht] Müller.

Schoßherren

H[err] B[ürgermeist]r Anthonj, H[err] Altermeister Mühlberger, H[err] Joh[ann] Paul Fuchs und  
H[err] Hanns D[avidt] Kimmich.

Bawherren

H[err] B[ürgermeiste]r Lepper und H[err] Hanns D[avidt] Kimmich

Fleischmarckmeister

H[err] Zuber, H[err] Joh[ann] N[iclaus] Spengel, Joh[ann ] B[althasar] Durrbeckh und Joh[ann]  
Christm[an] Petsch.

Mitmeister

Tobias Buckh, Hanns Martin Vogler.

Ist Joh[ann] Sebastian Clement u[nd] Hanns Georg Reichardt ~~sein~~ über H[errn] Ernst Lauprechts  
seel[igen] Kindt zu Vormunder geordnet 5 [10]

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzteß Schreiben ahn die Stadt Straßburg  
wegen der Handwercksleuthen und ihrer Gesellen.

Soll abgehen.

### **Dienstags den 8. Januarij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt H[errn] B[ürgermeiste]r Johann Mühlbergern und H[errn]  
B[ürgermeiste]r Frantz Leppern vor der Siedel stehendt ahn, daß e[in] e[hrsamer] Rhat sie bitten la-  
ßen wollten, dieß Jahr e[inem] e[hrsamen] Rhat mit ihren vernünftigen Gedancken beyrätzig sein.

H[erren] tutelares haben den Aydt abgelegt, also H[err] Lohr, H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich,  
H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller, H[err] G[eorg] Zeitböß.

Hat H[err] B[ürgermeiste]r Bitto befilcht H[errn] Joh[ann] Paul Fuchsen, H[errn] Hanns Martin Wei-  
ßen, ~~und~~ H[errn] Ph[ilipp] Hellingern und H[errn] Hans Michael Kauffman die Schlüssel zum großen  
Gesiegel bey ihren Rhats Pflichten.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto befilcht H[errn] Johann Ph[ilipp] Zubern den Praesenz Schlüssel bey seine  
Rhats Pflichten.

H[err] Geider, H[err] Israel Kimmich und H[err] Schreyer haben den vier Richter Aydt abgelegt.

6 [10v]

H[err] Hanns Adam Weiß, H[err] Jacob Krieg, H[err] Johann Peßtruff haben wegen den Gerichts alß sitzenden H[errn], Sebastian Müller, H[err] Johann Jacob Zeßloff und H[err] Niclaus Spengeln aber alß Fürsprechen ein jeder den Aydt abgelegt.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto befiehlt H[errn] Ph[ilipp] Hellingern, H[errn] Hanns Davidt Geidern in H[errn] Johann Wertelmans Abwesenheit, H[errn] Henrich Friedeln das Tutelarampt bey ihren Rathspflichten.

H[err] B[ürgermeiste]r Johann Anthonj befiehlt H[errn] B[ürgermeiste]r Bitto, H[errn] B[ürgermeiste]r Leppern, H[errn] Ch[ristoph] Lohren und H[errn] G[eorg] A[lbrecht] Müllern die Rechenammer bey ihren vorigen Pflichten.

H[err] B[ürgermeiste]r Lepper hat wegen des Bawampts den Aydt abgelegt undt ist H[errn] Hanns Davidt Kimmichen bey vorigen Pflichten befohlen worden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto befiehlt H[errn] Zubern, H[errn] Spengeln, Joh[ann] B[althasar] Dürrebecken und Johann Christman Petschen daß Fleischmarckampt bey vorigen Pflichten.

Idem befiehlt Tobias Bucken undt Hanns Martin Voglern das Mitmarckmeisterampt bey vorigen Pflichten. 7 [11]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt zwey Antwortschreiben von Straßburg wegen eines medici und Hebammen, fragt dabey, was zue thun und ob mann einem medico und der Hebamen jährlich was versprechen wolle und wie vihl ?

H[err] Zeitböß kann ahn H[errn] Johann Joachim Kreutzhawern schreiben, wolte sich zue Pferdtkundtigen, ob mann nicht etwa einen gelehrten medicum alhero bekommen mächte; wegen der Bestallung verbleibt es, was H[err] D[octo]r Gerner seel[igen] gehabt; und ist wegen der Hebammen uffgeschlagen.

Johann Sebastian Clement und Hanns Georg Reichert sein über H[errn] Ernst Lauprechtß seel[igen] Kindt zu Vormunder geordnet, derha[ub]en gleich den Aydt abgelegt.

Ist Johann Caspar Bonn der Voglerischen Vormundtschafft erlaßen und hingegen über H[errn] Johann Christman Augspurgers seel[igen] hinderlaßene Kindter geordnet.

Hanns Caspar Bonn gibt Schrifft.

Bleybt bey erstgemachtem Schluß und hat daruff Augspurgerischen Vormundtschafft den Aydt abgelegt. 8 [11v]

Bischoffliche Zollnewerung

H[err] Hanns Martin Weis zaigt ahn, das sein Sohn gestern zu Waltzem gewesen und Holtz geholt; der Schultheiß daselbsten aber hette nichts davon zu Zoll begehret, sondern vermeldet, sie seyen mit ihres Herrn Schluß wegen des Zollens nicht zufridten, begehren nichts zue nehmen, welches er auch zu Hanhoffen H[errn] D[octo]r Schären ins Gesicht gesagt, und alß derselbe ihn gefraget, ob ihme gedенcke, das zu Duttenhoffen ein Zollstockh gestanden, hab er mit Ja geantwortet, dabey aber vermeldet, daß daselbsten die Pfältzische und Speyrer frey gewesen.

H[err] H[anns] M[artin] Weis und H[err] Kauffman können bedte H[erren] syndicos hören, alßdan dero Einrhaten im Kauffhauß beobachtet werden.

## Mitwochs den 9. Januarij 1667

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto, es hab gestern H[err] D[octo]r Schragmüller zu ihme geschickt und ihne wißen laßen, das H[err] D[octo]r Brawers Haußfraw eines Kindts genesen und willens seye, solche heut nachmittag umb 1 Uhren bey dieser betrüebten Zeith 9 [12] zu Hauß tauffen zu laßen, mit Bitte, solches zue vergünstigen, welches er aber nicht vergünstigen wollen, sondern ihne ahn e[inen] e[hrsamen] Rath gewiesen.

Ist H[errn] d[octo]ri Brawern willfahrt, H[err] D[octo]r Schragmüller aber soll künfftig dergleichen commissiones nicht übernehmen.

Bischoffl[icher] Zoll

H[err] B[ürgermeiste]r J[ohann] Anthonj: es wollen bischöffliche Bediente ihme, Caspar Zencken, Wein ahn Bezahlung geben. Es begehre derselbe aber zu wißen, ob er bey deßen Abholung den bischoffl[ichen] Zoll bezahle solle und ob mann ihme das Gelt alhier wieder geben wolle.

Wirt nicht geheiß zu zollen. Wan er aber gezwungen werden solte, mueß er thun wie andere; wegen Wiedererstattung des Zolls aber ist ihme nicht zu willfahren.

H[err] Lohr pro H[errn] Joh[ann] Daniel Zornen gibt unterthänige Endtschuldigung und Bitt.

H[err] Kimmich pro Christoph Karren gibt unterth[änige] Endtschuldigung undt Bitt.

Sein beydte erlaßen.

H[err] Lohr pro Ph[ilipp] Engelhardten gibt unterth[änige] hochgemüebigte Anzaig und Bitt.

Ist erlaßen.

H[err] Kimmich pro Joh[ann] Jac[ob] Riedtinger gibt unterth[änige] Endtschuldigung und Bitt.

Soll sitzen.

Idem gibt pro G[eorg] M[artin] Weltzen unterthänige Anzaig sambt einverleibter Bitt.

Ist erlaßen.

10 [12]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Johann Braunen, notario p[ublico] und Schaffnern zu Bruchsal, pro Eberhardt Schaffnern, des hochlöbl[ichen] ritterlichen Ordens S[anc]t Joann Ordens Comenthurey Hoffman, umb freye Abfolgung einkauffendter 100 M[alter] Korn.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich und H[err] G[eorg] Albr[echt] Müller sollen den Hoffman examinieren, ob er das Korn uff Wiederverkauffen einkauffen wolle.

H[err] Kimmich und H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller referiren: hetten obgedachten Eberhardt Schaffnern wegen des Korn gehört, welcher bekandt, daß er das Korn vor sich kauffen wolle, seye seinem Herrn Frucht schuldig, davor er bezahlen und etwas vor sich behalten.

Aud[iatur] d[omi]n[us] D[octo]r Picart.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es zaige ja Sturmfeders Diener ahn, das gestern seinem Junckern gutte Früchten von Herxheimb alhero gelüffert worden. Weilen er sich nuhn mit e[inem] e[hrsamen] Rath verglichen und im Schutz seye, alß wolle 11 [13] er nicht verhoffen, daß er wegen solcher Fuhren ins Kauffhaus was zu geben schuldig sein solle.

H[err] Matern Hoffman und H[err] Schiller sollen den Diener hören, wie vihl Fuehren und was vor Leuthe es seyen.

Erstgedachte Herren referiren, das J[uncke]r Sturmfeders Diener ihnen angezeigt, es seyen der Fuehren nur 3 und des Junuckeren eigene Unterthanen.

Sollen diese 3 Fuehren im Kauffhaus frey gelaßen werden.

Ahn oben erlaßenen zu Rhatsherren new erwählten 4 Persohnen Stelle sein Hanns Caspar Bonn, Hanns Michael Freyburger, Seb[astian] Clement und Matth[aeus] Grillermeyer erwählet.

Audientia.

Joh[ann] F[riedrich] Rentz gibt Receß.

Ist H[err] M[atern] Hoffman und H[err] Israel Kimmich geordnet.

Augspurgerischer Kinder Vormundere bitten dem Salpeter Sieder anzubefehlen, das er vor ihre Pflögkinder die obere Stuben raumen solle.

Können in H[errn] Friedels Behausung uff dem Holtzmarckh gethan werden.

Hanns Georg Roß umb den Thorschlüßerdienst am Altpörtel und Glipfelthor.

Willfahrt.

H[err] D[octo]r Brückh gibt Schrifft.

Aud[iatur] referens].

12 [13v]

Sambtliche Rhatsdienere geben unterthänige Supplication.

Soll ihnen das Meel verehrt werden wie vor einem Jahr.

G[eorg] Artzemer gibt Receß c[ontra] Hanns Maurers Wittib.

Ist vor H[errn] Matern Hoffman und H[errn] Israel Kimmichen gewießen.

Propheter p[ro] Joh[ann] Bab gibt Schreiben wegen Joh[ann] Christian Tholdij seel[igen].

Aud[iantur] d[omini] syndici.

Johann Daniel Müntzenberger und Hanns Eichhorn umb den Schützendienst.

Uffgeschlagen.

Kuhweidtsche Vormundere bitten den Mann in ihem Hauß wegen verwendter Sachen abhören zu laßen.

Soll durch die H[erren] Richtere abgehört werden.

H[err] G[eorg] Brewitzer c[ontra] H. G. Leitzen: weilen Beclagter von hier hinweg wolle, bitte er einen Arrest uff denselben.

Ist der gebettene Arrest erkennet und soll die Sach im Mahlungelt richtig gemacht werden.

Hieronymus Bockh umbs Burgerrecht.

Soll seinen Gebuhrtsbrieff übergeben.

H[err] Matth[aeus] Drengesen c[ontra] Abr[aham] Judten umb Manutenenz vorigen Bescheidts.

Reus gibt unter[thänig] gemüßigte Anzaig und Bitt.

Act[or] b[ittet] wie gebetten.

Soll man umb zwey Uhren vor den H[errn] Richtern erweisen, das er Clägern befriediget habe, oder uff den Judenthurn gefuehrt werden.

H[erren] H[anns] Davidt Kimmich und H[err] G[eorg] Albr[echt] Müller referiren: hetten wegen Eberhardt Schaffnern von Bruchsaal H[errn] D[octo]r Pöschchen gehört, deßen Meinung, mann solte ihme wegen seine vorgehabten Betrugs in Abfühung der Früchten **13** [14] eine scharpfe Correction thun und dabey außsagen, wan er vor sich Früchten kauffen unnd abfühen wolle, müeße er seine

Gebüehr bezahlen.

Bleibt bey dem Einrathen, welches Herr Hanns Davidt Kimmich und G[eorg] A[lbrecht] Müller außsagen, und dabey betrohwen sollen, daß mann das Schreiben seinem Herrn zustellen wolle.

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich und H[err] G[eorg] Albrecht Müller referiren: hetten Eberhardt Schaffnern erstgemachten Schluß angezaigt. Er seye aber nur trutzig darzue und bekenne, das die Frucht sein seye, da behüete ihm Gott davor, das ers uff seinen Herrn angeben solle. Weiln er aber keines H[erren] Diener, also seye er auch frey und dörrffe handtlen, mit was er wolle. Wolle gern sehen, wers ihme wehre, und hab derjenige, welcher das Schreiben geschrieben, ihme befohlen, wann man ihme von solchem Korn was abfordern würde, dawieder protestiren.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich und H[err] G[eorg] Albrecht Müller referiren: hetten beydte H[erren] sydicos nochmahlen gehört. H[err] D[octo]r Pösch sey seiner vorigen Meinung und H[err] D[octo]r Picard rathe eben dergleichen ein, alß ob er mit H[errn] D[octo]r Pösch geredet hette. H[err] Stattschreiber Brümmer verließ, was **14** [14v] wegen solchen Freyzeichen im Kauffhauß anno 1575 vor Tractaten vorgangen.

Sollen ihme nur 50 M[a]lter gegen Entrichtung der Gebüehr von hier abgefolgt und wegen seines Protestirens nochmahlen ein scharpfer Verweis von den H[erren] Deputirten gegeben werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich und H[err] G[eorg] Albrecht Müller referiren: hetten Eberhardt Schaffnern e[ines] e[hrsamen] Raths Schluß außgesagt, welche anietzo guthe Wort gebe und bekennet, er wüßte nicht eigentlich, was in überreichtem Schreiben enthalten seye.

Ist nicht weiter in Frag gestellt worden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es seye bey Hanns Engelmanß Wittib große Armueh. Stelt in die Frag, ob mann ihr was stewern wolle.

Soll 1 f. und ein Karch voll Holtz gegeben werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: weilen keine Spän im Bawhoff, ob mann Holtz davor geben solle denjenigen, welchen mann sonst jährlich Spän zu reichen, gereichet.

Wan keine Spähn im Bawampt, können keine gefüehrt werden, mag man Spähn führen laßen, so weith sie gehen.

**15** [15]

### **Sambstags den 12.<sup>ten</sup> Januarij 1667.**

H[err] D[octo]r Stieber wegen Notterischen Außstands.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto übergibt von H[errn] D[octo]r Stiebern ein Memorial umb fördersame Entricht- und Bezahlung des Nachstandts und Pfarrer Bestallung weyl[and] H[errn] J[ohann] G[eorg] Nottern theol[ogiae] I[icentia]ti undt gewesenenen evangel[ischen] Pfarrhern hier in der Newen Kirchen. Soll H[errn] D[octo]r Stiebern auß der Rechencammer eine Assigna[ti]on von 100 R[eichst]h[ale]r in das Mühlampt gegeben werden.

It[em] H[err] Pfarrer Hildebrandt hette gestern ihme angezeigt, daß ein junger Pfarrer auß dem Württemberger Landt hier, wolte gern morgen zu Mittag predigen; ob ihme solches zu erlauben.

Ist abgeschlagen.

Item zeigt den vergangenen Mittwoch erwöhlten 4 newen Rhatshern an, weißwegen sie zu Rath gehen sollen, als nemblich H[err] Sebastian Clement wegen der Crämer, H[err] Johann Caspar Bonn wegen

der Schneider, H[err] Hanß Michael Freyburger wegen der Schmidt undt Herr Hanß Mattheus Grille-  
meyer wegen der Metzger.

Bitten alle vier umb Vorsprech.

Zugelaßen.

Item: Philips Steitz hette angezeigt, daß die ~~Hebamme von Straßburg~~ Frau, so sich hier zur Hebamme  
wolle bestellen laßen, sambt ihrem 16 [15v] Mann als Trummelschlager hieher kommen wolle, ~~wolten~~  
meinten aber zuvordrist, es werde an sie geschrieben werden.

Soll an den Ph[ilipp] Steitzen deßwegen ein privat Schreiben abgelassen werden.

Item übergibt von H[errn] D[octo]r Brügggen ein Schreiben an ihne H[errn] B[ürgermeiste]r Bitto undt  
H[errn] Joh[ann] Anthonj sambt copia schriftlichen Ersuch- undt Erklerungs Receßes, H[errn]  
D[octo]r Gerners seel[igen] jüngster Tochter Vormundtschafft halber betr[effend].

Auff Einrathen der H[erren] Advocaten ist geschlossen worden, H[errn] D[octo]r Brügggen zur Resolu-  
tion zu geben, daß e[in] e[hrsamer] Rath wegen des kleinen Töchterleins bereits genugsame Vorse-  
hung gemacht habe; wolle es dabey laßen umb soviel mehr, weil H[err] Brügg sein Vorgeben, das er  
zum Tutor gesetzt, noch nicht recht erwiesen.

Nota: Ist seinem Procurator H[errn] Prophetern anheut auf der Cantzley außgesagt worden.

Vorged[achte] 4 new erwöhlte Rathern bitten umb Zeit biß nächsten Rathstag.

Zugelaßen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton übergibt ein Verzeichnuß, was bey diesem Newen Jahr bezahlt werden  
müße, betrifft zusammen.

Item: ob man H[errn] Lentzen wiederumb so viel dieses Jahr verehren wolle wie vorm Jahr ?

Soll in allen Ämptern fleißig Auff- und Beybringung Geldts getrieben werden, damit das Schutz- undt  
das Geldt nach Regenspurg undt Wien bezahlt werden möge.

Recommendatus zur Rahtschreiberstelle.

Ego verließ ein Schreiben von der Stadt Heilbrunn vom 7<sup>ten</sup> Janu[arij] 1667, betr[effend] J[ohann]  
Lud[wig] Neffers Recommenda[ti]on zur Stattschreiber Stelle.

Ist Neffers Begehren abgeschlagen, soll ihme durch H[errn] Schillern außgesagt werden, das e[in]  
e[hrsamer] Rath kein Mangel an seiner Person habe, allein müße die Stelle mit einem versehen wer-  
den, der frantzösisch köndte. 17 [16]

It[em] verließ ein Schreiben von der Stadt Strasburg vom 5. Januarij.

Anthoni Labersum soll vor die Rathstuben beschieden undt ihme das Schreiben vorgehalten werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto übergibt Exstanz Monathgeldts.

Die Thor sollen den Schuldigen gespert werden, interim solle jeder 3 Monat bezahlen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger als Tutelar H[err] schlägt zu Vormundern vor über der Straßburger Hebam-  
me oder Melchior Meyers hinterlassenen Kinder Georg Ulrich Haller undt Mathes Haberschenck.  
Seindt beede geordtnet.

Item schlägt vor über Hanß Engelmans Kinder zu Vormunder Hanß Brenner, Hanß Philips Mehe  
undt Velten Andreßen.

Ist Hanß Brenner undt Velten Andreß geordtnet.



H[err] Zeitböß übergibt unterth[äni]ge Supplication von H[errn] Gust[av] Adolph Hiltenbrandt.  
Was die Schrifften anbelangt, soll nachgeschlagen werden wegen des Güldengeldts aber, undt des  
übrigens Begehrens abgeschlagen. 18 [16v]

Audientia

Hanß Jerg Roß were des Aydt zum Thorschlüßen berichtet, bittet ihne zu Ablegung deßelben kommen zu laßen.

Schutzknecht hatt nachfolgende Personen als Joh[ann] Greßel, Hanß Seydelmeyer, Hanß Eichhorn undt Hanß Velten Fischer wegen ihres Ungehorsams vor Rath bescheidten.  
Sollen zwischen hier undt Dienstag bey Thurnstraff bezahlen.

Hanß Caspar Bonn habe nachfolgende Personen zum Mitgesellen in der Augspurgischen Vormundtschafft gebieten laßen.  
Uffgeschlagen.

H[err] Joh[ann] Niclaus Spengel habe erst neulich 2 bekommen, selbsten mit sich viel zu thun, umb Erlaßung.  
Uffgeschlagen.

Daniel Zorn wolle seine Entschuldigungen wegen der Vormundtschafften widerhohlt haben.  
Uffgeschlagen.

Hanß Lehnhardt Zengeißen seye bereits mit vielen Vormundtschafften beladen.  
Proc[urator] Rentz batt wie H[err] Zorn, übergibt auch Receß.  
Uffgeschlagen.

Ludtwig Weber bittet deputatos zu hören wegen seiner Tochter.  
Ist die Erbschafft des verstorbenen Schuknechts der Frauen zugesprochen.

Sebastian Wüst bittet die Anweisung wegen seines zu Dudenhoffen verarrestirten Korns auß dem alten Wachgelder in das Monathgelder Amt zu richten.  
Bleibet bey vorigem Bescheidt.

Armer Mann umb Steuer.  
Ist  $\frac{1}{4}$  f. gesteuert.

Hanß Michael ~~Nordmayer~~ Ertznagel habe J[ohann] Schupp zum Mitvormundern über H. G. Pfofen Kinder vorgebieten laßen.  
Ist J[ohann] Schupp geordnet.

Peter Krig bittet ihne selbst wachen zu lasen, weil er lang kranck gewesen undt nicht verdienet.

19 [17]

Susanna Magdalena Zückmeßerin übergibt dehmütigen Bericht undt Bitt sambt Beylag.  
Soll einkommene Schrifft dem Plappertischen Vormunder communicirt werden.

Johann Lauprecht umb Burgerrecht; gibt auch zugleich Attestat[i]on senatus Göttingensis.

Joh[ann] Eichhorn undt Müntzberger umb den Schützendienst.

Lauprechtische Vormunder übergeben Receß und unterthänige Anzaig undt Bitt.  
Werden bey ihrem Vorschlag gelaßen; sollen demselben würcklich nachkommen.

H[err] Christoph Lohr c[ontra] Löw und Mosen Judten übergibt Schriffit ahnstatt mündtlichen Receß  
und Gewalt.

Cläger wie jüingsthin gebetten.

Ist dem H[errn] Beclagten Zeith 14 Tag gelaßen.

J[ohann] Engelmann bittet tutelares zu hören.

Wirt mit seinen Rüstungen ahn H[errn] Hanns D[avidt] Kimmichen gewiesen und noch eine Zeith  
lang unter der Vormundschaft gelaßen.

Major Daniel Schott c[ontra] Daniel Schmeltzeln ~~will Schmeltzel auf seine Schrifften nichts~~ gibt Re-  
ceß.

Soll Beclagter bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff bies negstkünftigen Montag uff herkommene Clag  
antworten.

Cath[arina] Stierling Wittib gibt demüerhige Bittschriffit.

Ist ihr Begehren abgeschlagen.

H[err] D[octo]r Wolrath von Brügggen gibt schriffit[ichen] Ersuch- und Erclerungs Receß.

Ist Proc[urator] Propheter zur Cantzley gewiesen.

20 [17v]

H[err] Obr[ist]wachtmeister von Petsch c[ontra] Johann Christman Petschen umb Bescheidt.

Aud[iatur] referens.

Georg Guthmuths gibt Receß.

Die Herren Pflegere des Hospitals sollen ihme alle Tag ½ Maaß Wein undt wochentlich 3 Brodt, die  
Weinstüchere aber ahn seiner Gebüehr die Helfft lüfferen.

Orth[ische] Frau Wittib c[ontra] H[errn] B[ürgermeiste]r Joh[ann] Mühlbergern umb [Copey]

Ist gebettene Abschriffit zugelaßen.

Philipp Meyers c[ontra] Adolphische Vormundere: weil Beklagte die an [*bricht ab*]

Rei haben den Bescheidt nach Newstatt geschickt, bitten Zeith.

Ist Beclagten 8 Tag Zeith zugelaßen.

Hans Ditschen Wittib c[ontra] Anth[onius] Lauberßheimb und Lenhardt Eberlin repet[irt] 19.<sup>ten</sup> Xbris

Rei bitt Abschriffit.

Zugelaßen.

Veltin Zimmerman et Cons[orten] umb [*keine Angabe*]

Jacob Siverts c[ontra] Philipp Engelhardt gibt Receß.

Actor umb Copey.

Zugelaßen.

Paul Liederers Wittib gibt Receß.

Ist ihr Mohnatgelt uff 8 Batzen gesetzt.

21 [18]

**Montags den 14. Januarij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt von H[errn] L[icentia]t Henning ahn ihn abgelassenes Schreiben; beschwert sich, das mann alhier von H[errn] D[octo]r Schörers Wein 6 b. gefordert und vom Wagen 6 Xr., welcher Wein von hier nacher Heinhoffen geführet worden.  
Audiantur domini syndici.

H[err] Hanns Davidt Kimmich pro Johann Sebastian Clement gibt unterthänige Supplication.  
Soll sich niedersetzen, kan nit erlassen warden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro Joh[ann] Caspar Bonnen gibt gehorsamme Entschuldigung mit einverleibter unterthänig und hochfleißiger Bitt.  
Soll sich ahn gehörigen Orth setzen.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich pro Matth[es] Grillenmeyern gibt unterth[änig] Entschuldigung und Bitt.  
Soll sich ahn gehörigen Orth setzen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt eußerst nothgetrüngete wahrhaffte Endtschuldigung und höchstflehentliche Bitt.  
Soll sich ahn gehörigen Orth setzen. 22 [18v]

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro H[errn] Kilian Hillern, fürstl[ich] Württemberg[isch] Maulbronnschen Pflögern zue Speyr gibt unterdienstliches Anbringen.  
Ist nichts darauß zu machen, alß das mann dem Granenmeister eine Filtz gebe.

Idem gibt unterdienstliches Bitten, Kauffhaus- und Weinungeltgebühr betreffend.  
Soll der Vertrag uff der Cantzley uffgesucht werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: weilen notarius Hamman vor der Rathstuben und wegen H[errn] D[octo]r Brüggen was insinuiren wolte, ob mann daßelbe ahnnehmen solle.  
H[err] Kauffmann und H[err] Zuber sollen H[errn] D[octo]r Piccarten hören.

Rechencammer Herren thun einen Vorschlag, wie mann die Gelter nacher Heydelberg und anderswohin bezahlen möge und sollten die Ämpter bezahlen wie folgt:

Schoßampt	150 f.	Mahlungelt	75 f.
Kauffhauß	200 f.	Kellerherren	50 f.
Weinungelt	75 f.	Feldtallmend	
Renttampt	50 f.	Stadtallmend	
		Deichampt	

Bleibt Beysaßsatz und sollen die Gelter in den Ämptern fleißig eingetrieben werden; die Kellerherrn aber wegen angesetzten 50 f. verschont werden. 23 [19]

H[err] Kauffman und H[err] Zuber referiren: hetten wegen des Hammans H[errn] D[octo]r Picarten gehört, deßen Meinung: wan er noch eine Zeith lang vor der Rathstuben gestanden, sollte mann ihme andeuten, mann hette anietzo anderes zu thun; möchte seines Weges gehen, würde er aber die Protestation hinlegen wollen, sollte mann ihme selbige nachwerffen, sonsten aber in H[errn] D[octo]r Brüggen Behausung mit der angefangenen Inventation fortfahren.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein kay[serliches] Schreiben und Mandat, die Judtenschafft alhier betreffend; will von denenselben Cronsteur und Opferpfenning haben.  
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Audientia

Hanns Georg Hockh und W[ilhelm] Meyer c[ontra] ihre Vormunder umb Liefferung.  
Sollen beclagte Vormundere vor den H[erren] Tutelaren Rechnung ablegen.

Hanns Michael Beckher umb Abfolgung seiner Sachen in des Mohren Hauß.  
Uffgeschlagen.

Daniel Schmeltzel c[ontra] Daniel Schotten b[ittet] Copey i[mmittelst] eingebr[achter] Schrift.  
Zugelaßen. 24 [19v]

H[anns] G[eorg] Guntzenheusers Wittib gibt demüethige Anzaig, Supplication und Bitt.  
Soll Exstanz bezahlen und ist ihr künfftiges Mohnatgelt uff 5 b. gesetzt,

G[eorg] Peter Schweiß hat über Ludtwig Baders Kindter zu Vormunder gebietten laßen H[anns]  
V[eltin] Schabern, G[eorg] C[onrad] Nerdman und Matth[eus] Asthanen.  
Ist H[anns] V[eltin] Schaber undt G[eorg] C[onad] Nerdman geordnet.

Hanns Hellinger umb Moder[ation] Mohnatsgelts, gibt 18 b.  
Ist uff 1 f. gesetzt.

H[err] Ab[raham] Gerner von Wollenberg gibt [unterhänige Bitt].  
Aud[iatur] referens].

Hanns Michael Ertznagel gibt unterthänig[e Bitt].  
Soll ad acta registirt werden.

Stiftt Allerheyiligen c[ontra] Heinrich Frömmern clagen 16½ f.  
Soll Beclagter den restirenden Haußzünß bezahlen.

G[eorg] C[onrad] Jäger c[ontra] Schönfelderische curat[ores] gibt Receß.  
Rei geben Receß.  
Sollen Beclagte den Clägern innerhalb 8 Tagen dem Collocationsbescheidt gemäß befridigen.

Samuel Judt c[ontra] Niclaus Noel von Cölln gibt unterth[äniges] Memorial.  
Ph[ilipp] E[rasmus] Jacobi gibt unterthänige Supplication.  
Soll sich noch eine Zeith lang gedulden, alßdan wegen der Barbirer Stuben und Werckzeug seinem Begehren willfahrt sein.

G[eorg] Conradt Nerdman c[ontra] Wartzenbachische Vormundere repetirt jüngst eingebrachte  
Schrift.

Rei geben Receß.

Soll eink[ommener] schriftl[icher] Receß Clägern communicirt werden. 25 [20]

Wirt producirter Zettel alß ungültig hiemit verworffen. Es sollen aber die Vormundere inventiren und  
H[errn] D[octo]r Schragmüllern noch 3 R[eichs]th[a]l[e]r zustellen.

Schedelische Vormundtere geben unterh[änig] Anzaig und Bitt.

Joh[ann] Jac[ob] Widtman und Consort[en] c[ontra] Sprechmännische Vormundere umb Bescheid in contumaciam.  
Sollen gebieten laßen.

Abraham Judt gibt Receß c[ontra] Matth[es] Drengeißen.  
Soll alsobaldt Richtigkeit machen oder uff den Judtenthorn gehen.

Obristwachtm[eister] von Petsch c[ontra] Joh[ann] Christman Petschen umb Bescheidt.

Ego, König, verließ von H[errn] Wilden von Regenspurg einkommenes Schreiben.  
Soll H[errn] D[octo]r Piccarten zugestellt werden.

H[err] Zeitböß gibt Antwortschreiben von Joh[ann] Joachim Creutzawern zu Franckfurt wegen Bestellung eines medici. Will wißen, was e[in] e[hrsamer] Rath einem medico jährlichen vor eine Bestallung zu geben versprechen wolle.  
Bleibt beym vorigen, kan keine Bestallung versprochen werden. 26 [20v]

### **Dienstags den 15. Januarij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: sie haben in der Rechencammer nachgeschlagen, was mann den Graßen, Agenten zu Wien, außer den Postgeltern schuldig und vor 1 Jahr gegeben habe. Seine Jahrsbestallung seye 30 f. und die Neue Jahrs Verehrung 18 f., also zusammen 48 f. gewesen.  
Sollen zu den 48 f. noch 8 R[eichs]th[a]l[e]r extraordinarj Verehrung übermacht werden.

H[err] Hanns Davidt Kimmich pro Gernerische Vormundtere gibt Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Receß pro Gernerische Vormundtere.  
Ist denen jenigen, welche der Inventation beygewohnt, mittags und nachts bey der Kosten nach Notturfft zu zehren und Holtz die Stuben einzuhaitzen zu kauffen und solches alles in ihre Rechnung zu bringen zugelaßen.

Ist Melchior Ruprecht und Hanns Adam Hartter über H[errn] D[octo]r Kayßers Kindter zu Vormunder geordtnet.

Ego, König, verließ Concept Schreibens ahn H[errn] D[octo]r Lentz.  
Soll abgehen. 27 [21]

H[err] Fuchs verließt von H[errn] Stadtschreiber Brümnen uffgesetztes Schreiben ahn H[errn] Joh[ann] Graßen.  
Soll abgehen.

Hanns Eichhorn umb den Stadtknechtdienst.  
Wofern er sich zum Burgerrecht qualificirt machen wirdt, soll ihme alßdan mit Beschei[dt begegnet werden].

Abraham Judten Fraw c[ontra] H[errn] Matth[eum] Drengeißen gibt unterthäniges Memorial und Bitt.  
Soll zu Thurn gehen oder vollendts Richtigkeit machen.

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt uff Veltin Zimmermanns und Königundta Clausin einkommene supplicationes.  
Soll der Bescheidt publicirt werden.

Haben Hanns Brenner undt Veltin Andreas, über Hanns Engelmanns Kindter Vormundere, den Aydt abgelegt.

Ulrich Haller und Mattheus Haberschneekh sein über Melchior Meyers Kindter zu Vormunder geordnet, und hat der erste den Aydt abgelegt. 28 [21v]

### **Mitwochs den 16. Januarij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: ob mann bey den Hochzeithen bey diesen betrüebten Läuufften die Spihlleuthe gestatten wolle. Seye gestern bey L[eonhard] Eberlens Hochzeith ein großer Tumult im Hauß und uff der Gaßen verführet worden, gehe auch in den Würthshäuseren vihl Üppigkeit vor.

Sollen zwischen hier und Ostern bey den Hochzeithen und in denen Würthshäusern, auch uff den Gaßen und sonsten keine Spihlleuth mehr gestattet werden. Sonsten sollen die hiebevord gemachte Ordnungen wegen Hochzeithen und Kindttauffen uffgesucht und durchgangen werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: der Zünß von H[errn] D[octo]r Bayern uffgenommener 2000 R[eichs]-th[a]l[e]r werde uff negstkünfftige Liechtmeß fällig. Ob mann nicht ein Schreiben ahn denselben uffsetzen wolle, das er solch Capital noch länger möchte stehen laßen.

H[err] Brümmer soll ein Schreiben deßwegen ahn H[errn] D[octo]r Bayern uffsetzen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt von H[errn] Hanns Paul Kolben de dato Straßburg den 11. Januarij 1667 ahn 29 [22] ihne wegen eines medici und einer Hebammen ahn ihn abgelafenes Schreiben.

H[err] B[ürgermeiste]r Lepper gibt von H[errn] D[octo]r Johann Wolfgang Mögling de dato Pfortzheimb den 9. Jan[uarij] 1667 abgelafenes Schreiben; wirt allerseiths zu wißen begehrt, was ein medicus und eine Hebamme alhier zur Bestallung haben solle.

Kan weiters nichts, alß was bies dato gereicht worden, versprochen werden.

Wein Ungelter Herren geben wahrhafften Bericht wegen deren Weinen, welche H[err] D[octo]r Henning und H[err] D[octo]r Schörer von hier nacher Hainhoffen abholen laßen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto wirt gebetten, diesen Bericht H[errn] D[octo]r Henning nacher Hainhoffen zu überschicken.

Ist geschlossen, das wegen grassirender Seuche künfftig am Mitwoch nur allein die gemeine Sachen in der Audienz, die übrige nothwendige aber ahn den anderen Rhatstagen vorgebracht und gehört werden sollen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: zaigt Melchior Ruprechten in der Rathstuben ahn, das e[in] e[hrsamer] Rhat ihne über Herrn D[octo]r Kayßers Kindter zum Vormunder geordnet.

Melchior Ruprecht bittet umb einen Vorsprechen.

Willfahrt. 30 [22v]

Audientia.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller

Hanns Ditschen Wittib umb Moder[ation] Mohnatgeldts; gibt 9 b.  
Ist uff 3 b. gesetzt.

H[err] Hanns M[ichael] Kauffman c[ontra] Daniel Ehinger gibt unterthäniges Memorial.  
Reus b[ittet] Copey.  
Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff H[errn] Clägern befriedtigen.

Priorin und Convent des Marien Magdalenen Closters über Hasenpfuehl geben demüethiges Memori-  
al.  
Soll in der Rechencammer und Schoßampt nachgeschlagen werden.

Wilhelm Meyer gibt unterthänige Supplication.  
Ist ahn die H[erren] tutelares gewiesen.

Hanns Eichhorn umb Burgerrecht und 4 Wochen Zeith zu Beybringung seines Geburtshrieffs.  
Ist geb[etten]e Zeith zugelassen und mit seiner Rüstung ahn H[errn] Hanns Davidt Kimmichen gewie-  
sen.

Hanns Wolff Ditsch umbs Burgerrecht.  
Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen gewiesen.

Joh[ann] D[aniel] Müntzenberger, Dietrich Wagner, Mattheus Enckerich, Mattheus Artzemer, Johann  
Beraß umb den Schützendienst.  
Ist Matth[eus] Artzemer und Johann Beriß ins Ulrich Veldte, Dietrich Wagner und Joh[ann] D[aniel]  
Müntzenberger ins Galgen Veldt zu Schützen angenommen.

Eva Maria Wiegerin gibt demüethig und nothrüngliche Bitt.  
Ist neben denen Vormundern ahn die H[erren] tutelares gewiesen.

H[err] Joh[ann] Wolff Wagner c[ontra] Hanns Adam Weißen gibt Receß.  
Reus b[ittet] Copey.  
Ist gebettene Abschrift zugelassen.

31 [23]

Bernhardt Örttringer gibt Receß.  
Ist H[err] Hanns Georg Haßlocher und H[err] Hanns Reinhardt Müller geordnet.

H[err] Johann Lauprecht gibt fernere unterth[änige] Supplic und Anzaig.  
Lauprechtische Vormundere b[itten] Copey.  
Ist gebettene Abschrift zugelassen.

Melchior Ruprecht bittet sich Vormundschaft über H[errn] D[octo]r Kayßers Kinder zu erlassen, sey  
ein alter Mann und unverheurhatet.  
Soll die Vormundschaft tragen und den Aydt ablegen.

H[err] Gerner von Wollenberg umb Bescheidt uff ubergebene Schrift.

G[eorg] C[onrad] Nerdteman c[ontra] Wartzenbachische Vorm[undere] gibt Receß sambt Beylag.  
Ist vor H[errn] Hanns G[eorg] Haßlochern und H[errn] G[eorg] A[lbrecht] Müllern gewiesen.

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jacob Siuers umb Bescheidt.

Anna, D[avidt] Schindelins Wittib gibt Receß c[ontra] Euphrosinam Weißbrottin.  
Ist vor H[errn] J[ohann] G[eorg] Ritzhauben und H[errn] J[ohann] P[eter] Schreyern gewießen.

Hanns Veltin Schaber c[ontra] Knorrenschildtische Vormundere gibt Receß.  
Soll die Vormundschaft tragen.

Lenhartische Vormundere geben Receß c[ontra] Lenhartische Wittib.  
Soll gebieten laßen.

H[err] von Petsch c[ontra] Johann Christman Petschen umb Bescheidt. 32 [23v]

Georg Artzemer gibt Conclusionschrift.

Johann Christoph Meurer gibt hochfleißiges Memorial und Bitt c[ontra] Barbaram Meurerin.  
Soll ad referendum gegeben werden.

### **Sambstags den 19.<sup>ten</sup> Januarij 1667.**

H[err] B[ürgermeist]r Bitto: dieweil verlaute, daß H[err] D[octo]r Brügggen den Cammer Proceß wegen des H[errn] D[octo]r Gerners Vormundt- undt Verlaßenschaft suche, dardurch der Statt praejudicirt werden dörfte, als stelt dahin, ob die H[erren] Vormundere die Sachen alsobalt theilen sollen.  
Sollen beede H[erren] advocati von den H[erren] Vormundern gehört undt ihrem Einrathen gefolgt werden.

It[em]: der Schnee gehe ab undt seye ein großer Unrath in der Statt, ob solche nicht durch undt durch zu säubern ?

Die Zunfftherrn sollen ein Meistergebott halten undt den Zünfftigen ernstlich einbinden, ihre Gaßen zu saubern. Ingleichem soll solches per me H[errn] Vicepraesidenten Eschen undt H[errn] Walpott notificirt werden.

Ist geschlossen worden, daß man diejenige Leuth, so in dem Lazareth sein gesundt worden, ~~zur Statt~~ auß dem Lazareth hinaus weißen undt nicht in die 33 [24] Statt laßen, auch die Asthanin, wo sie betroffen werden kann, auß der Statt hinauß geführt werden solle.

Cameralen Revers wegen an sich bringender Immobilien.

Ego verließ Concept Reverses über einen Gartten undt Scheuer, so H[err] L[icentia]t Ulrich Daniel Kühhorn von den Häßelischen Vormundern verkaufft.

Weil von den H[erren] Cameralen kein Revers mehr gehalten wirdt, als solle kein liegendt Guth mehr ihnen verkaufft werden. Folglich ist H[err] Kühhorn wegen des Gartens sein Begehren abgeschlagen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto übergibt Exstanz Monathgeldts deren, so zum zweyten Mahl vorgebotten worden.

Soll keiner auß dem Rathhoff gelaßen werden, biß er 2 Monath bezahle.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthoni: were vergangenen Montag dem Schoßampt befohlen worden, zu Bezahlung der Schulden 100 R[eicht]h[ale]r zusammen zu bringen. Nun hette e[in] e[hrsamer] Rath 1000 f. auf dem Hauß stehen, da der Balbierer Ising wohne. Deßwegen das Schoßampt Ising beschieden undt angezeigt, daß er nichts soll auß Handen geben, sondern seinen jährlichen Zinß, biß die Statt befriedigt, dem Schoßampt liffern. Ising aber wolle solches nicht thun.



Ising solle vor Rath beschieden **34** [24v] undt von ihme neßer vernohmen werden, ob er das Hauß gekaufft oder nur in Bestandt habe.

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich wirt die ~~andere~~ künfftige Woch mit H[errn] Philips Heckmeyers Tochter Hochzeit halten. Ob ihme der Wein wie bißhero bräuchlich in Flaschen oder in einem Fäbel verehren wolle ?

Solle ihme in einem Fäbel verehret werden.

Audientia

Johannes Fabricius, Apotheckergesell, übergibt unterth[äni]ge Supplication.

Johann Lauprecht umb Copey.

Lauprecht[ische] Vormunder übergeben Schrifft anstatt mündl[ichem] Receß.

Ist durch H[erren] H[ans] D[avidt] Kümlich, Zeitbößen, Zubern undt H[errn] Königen dem H[errn] Johann Lauprecht angesagt worden, daß jemandt hier were, der von dem Petersen nicht nur das Hauß bestanden hette, sondern auch die andere Schulden übernehmen wolte. Er aber bliebe dabey, hette schon sein Burgerrecht zu Göttingen aufgekündt undt wolte sich wegen des Haußes undt Schulden schon mit dem Petersen abfinden.

Aud[iantur] d[omi]ni advocati.

Hanß Wolff Ditsch bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen, were des Aydts auf der Cantzley berichtet.

Johannes Eichhorn wie vorhergehender.

Seindt beede zu Ablegung des Burgereyds gelaßen.

Rentbeampte haben hergebiethen laßen Matthes Widtman, Fr[au] Maria Bixensteinin, Samuel Müllers Wittib, Conradt Graue, Paul Fick undt Daniel Doll, bittendt, sie zu Abstattung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Sollen bey Raths Straff gebiethen laßen undt H[err] Samuel Müllers Wittib innterhalb 8 Tag 1 Ziel undt auf Ostern das ander bezahlen. **35** [25]

Frantz Aberius auß Brumb aus Mähren bittet, ihne zum Jägerdienst kommen zu laßen; wolle sich so verhalten, daß keine Klag kommen werde.

Soll auf ¼ Viertel Jahr zur Prob angenommen werden.

Johann Peter Ruprecht umb Burgerrecht.

E[ine] e[hrsame] Metzgerzunfft solle ihren Bericht darüber erstatten.

Samptl[iche] Altspeyerer geben höchst gemüsigte unterthänige Anzeig undt Bitt.

Willfahret.

Hanß Georg Engelman bittet, sich zu Ablegung des Burgereyds kommen zu laßen; were des Eydts auf der Cantzley berichtet.

Willfahrt.

Samuel Müllers Wittib bittet wegen des Renthambts umb Gedult; wolle 2 Ziehl bezahlen.

Ist oben resolvirt.

Hieronymus Bock umbs Burgerrecht. Ist uff Anhalten umbs Burgerrecht mit seiner Rüstung an H[errn] H[ans] D[avidt] Kimmich gewiesen.

Bleibt bey vorigem Bescheidt, das er seinen Geburthsbrieff beybringen, so alßdann ihme mit Bescheidt begegnet werden solle.

D[octo]r Wolrath von Brügg gibt schriftliche[n] Renuncia[ti]ons Receß ra[ti]o[n]e curatelaе.  
Vide supra.

Joh[ann] Lauprecht bittet umb Communication heut eingebrachter Schrift der Lauprecht[ischen] Vormundter.  
Vide supr[a].

Item.

Abraham Gerner von Wollenberg gibt Receß.

36 [25v]

Henrich Schiedau bittet einen Trehergesellen, ihme zu schaffen, hereinzulaßen, weil er auß einem gesunden ~~Orth~~ Hauß von Wormbs komme.

H[err] D[octo]r Wilhelm Henrich Goll c[ontra] Mindörffische Wittib gibt dienstfertig- und inständiges Suchen undt Bitten.

H[err] Schiller und H[err] Isr[ael] Kümlich als Vormundere über H[errn] D[octo]r Gerners Töchterlein referirten, daß sie H[erren] advocatos gehört, welche der Meinung, daß mann alsobalden zur Theilung des bahren Geldes, Kleinodien undt Silbergeschirr schreiten undt dan das, so derselben jüngeren Tochter gehört, auß dem Hauß bringen solte, dann selbst zu beförchten, D[octo]r Brügg dörfte bey der Cammer ein mandatum außbringen undt dardurch e[in]e[hrsamer] Rath praejudicirt werden. Solten die H[erren] Vormundere solches Einrathen beobachten.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto postea: der Korb zeige an, daß H[err] D[octo]r Brüg die Vormundere gern habe wollen vollendts inventiren laßen; bäthe aber, mit der Theilung noch zur Zeit inzuhalten. Was zu thun [?]

Auf Einrathen der H[erren] Advocaten geschlossen: H[errn] D[octo]r Brügg anzuzeigen: weil er sich wegen der Verlaßenschafft etlicher Maaßen suspect gemacht, daß e[in] e[hrsamer] Rath geschlossen, alsobalden zur Theilung zu schreiten. Solte aber weder H[err] D[octo]r Brüg noch seine Frau bey der Theilung bleiben wollen, sollen die H[erren] Vormundere nichts downiger mit der Theilung der pretiosisten Sachen vortfahren.

37 [26]

Mit Occasion, daß morgen ein Meistergebott gehalten wirdt, sollen die H[erren] Zunfftmeistere die Zünfftige erinnern, daß jeder der heurathet sich vorsehen solle, daß er keine Leibeigene nehme.

2. sollen die H[erren] Zunfftmeistere diejenige Weibern, so ihr Burgergeldt noch nicht gegeben, notiren undt dem Praesenzmeister überliffern.

H[err] H[ans] D[avidt] Kimmich referirte, daß H[err] Ising sich entschuldige, er habe das Hauß noch nicht kaufft, sondern ~~gebe alle Jahr~~ werde jährlich das geben, was H. Schneider gegeben, nemblich 20 f.

Joachim Henrich Ising soll an seine principales schreiben, sich innerhalb 14 [Tagen] zu absolviren, wie sie die Schoßgebühr bezahlen wollen, dann andernfalls werde e[in] e[hrsamer] Rath zum Hauß greiffen. Interim solle Ising 50 f. auf Abschlag ~~anneh~~ geben.

H[err] Ising hat sich postea nachmahls entschuldigt, er könne nicht 50 f. geben.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es beschwehrden sich die Gerichtsherren über ihren Gerichtschreibern Haseloch, bittendt, ihnen einen andern zu geben, weil er im Kopff corrupirt.

H[err] Fridel solle H[errn] notario Lincken Anleitung geben, daß er umb die Procuratur anhalten, alsdann dieselbe ihme ~~gege~~ sambt der Gerichtschreiberstelle gegeben werden solle. **38** [26v]

H[err] Zeitböß: ~~übergibt~~ es ~~begehre~~ bitte H[err] Matern Hoffmann: dieweil ein jeder Becker Laden alle 7 Jahr  $\frac{1}{2}$  f. undt zum Theil  $\frac{1}{4}$  f. Almendtgeldt gibt, er aber von dem seinigen  $\frac{3}{4}$  f. geben soll, ihne den andern gleich zu halten.

Kann wegen der Consequenz nicht willfahrt werden.

Juden Kronsteuer.

Ist geschlossen worden, das künfftigen Montag die Juden vor Rath bescheiden undt ihnen das kays[erliche] mandatum vorgewiesen undt ihnen davon Copey gegeben werden sollen.

In Sachen Niclaus Noel von Cölln c[ontra] Samuel Juden zur Glocken alhier.

In Sachen H[errn] Henrich Christoph von Petschen c[ontra] Joh[ann] Christman Petschen.

Ego verließ 2 Bescheidt in nebenstehenden Sachen, von H[errn] D[octo]r Piccart auffgesetzt.

Sollen beede publicirt werden.

### **Montags den 21. Januarij 1667.**

H[err] Joh[ann] Daniel Zorn hat den Aydt alß Vormunder über Herrn Johann Christman Augspurgers seel[igen] Kinder abgelegt.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Johann **39** [27] Christman Wiegern de dato Wien den 10./20. Jan[uarij] 1667.

Soll das Schreiben seinen Vormundern communicirt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es haben gestern Duttenhöffer wieder mit Bett und anderen Sachen herein flehen wollen. Weilen es aber außerhalb noch sterbe, alß hab er und sein collega die Sachen herein zu laßen nicht rathsamb befundten, sondern dieselbe zurückh gewiesen, damit mann nit alhier uffs new angestecket werden möge.

Ist wohl gethan, sollen draußen mit ihren Sachen draußen gelaßen werden.

Ist geschlossen, die Kauffhaußherren sollen die Grimpelweiber beschicken und ihnen anbefehlen, daß sie von inficirten Häußern keine Sachen zu verkauffen annehmen sollen.

Hanns Georg Dhein c[ontra] Hanns Ludtwig Mecken Wittib.

H[err] Hanns A[dam] Weiß und H[err] Joh[ann] Peßtruff übergeben Extract Gerichts protocolli. Wirt dem Gericht sein Gang gelaßen.

H[err] B[ürgermeiste]r Lepper: es mangle vihl Breidt tach **40** [27v] am Gottesacker und gehe ein großer Sparren fürs Tach hinauß, welchen der Windt hin unnd wieder wehe, dannenhero zu besorgen, es mächte dardurch Schaden geschehen.

H[err] Hans David Kimmich erinnert hiebey, es halte der Mäurer davor, wan mann die Schwibbogen am Eckh gegen den Nonnen zu das Tag nicht abheben werde, so mächte selbiges uff den Sommer einfallen.

Die Bawherren sollen das Tachen außbeßern laßen, so guth sie können, auch woh nöthig abheben und den Posten absegen laßen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es seye der Rechenschreiber und noch eine Persohn vor der Rathstuben, begehren Audienz, hetten wegen des Herrn Bischoffs was anzubringen.

Ist H[err] [Georg] A[lbrecht] Müller, H[err] Kauffman undt H[err] König geordnet, zu hören, was ihr Anbringen.

Gerichtsschultheiß

H[err] König ~~zei~~ sambt H[errn] Kauffman referirt, daß ged[achter] Rechenschreiber sambt der andern Person von wegen i[hrer] f[ürstlichen] Gn[aden], dem H[errn] Bischoffen zu Speyer, e[inem] e[hrsamen] Rath ein glükseliges Newes Jahr wünschen undt dabey anzeigen **41** [28] sollen, daß i[hre] f[ürstlichen] Gn[aden] nunmehr einen Gerichtsschultheißen bestellt, welcher künfftigen Donnerstag den Aydt ablegen solle; stünde zu e[inem] e[hrsamen] Rath, ob sie jemand darzu deputieren wolten.

Aud[iatur] d[omi]mus D[octo]r Piccart.

Ist geschlossen worden, daß die H[erren] des Schoßes einen Einspenniger zu der Frau Weberin, ietzo H[errn] Krusemarcks Haußfrau, schicken undt andeuten, demnach e[in] e[hrsamer] Rath ihro vorm Jahr befehlen laßen, nichts auß Handen zu geben wegen des Haußzinßes, welches sie dem werde gethan haben, solte derowegen denselbigen Zinß e[inem] e[hrsamen] Rath.

Audientia

Johannes Fabricius gibt unterth[äni]ge Supplication.

Johannes Lauprecht umb Communication dieser undt der Lauprecht[ischen] Vormunder Schriftt. Lauprecht[ische] Vormunder geben Schriftt anstatt mündtlichen Receß mit Beylag N. 1

Ist zu erwarten, was die Peterßen Erben schreiben werden.

Hanß Conradt Erhardt auß der Schweiz bittet umbs Burgerrecht undt zu seiner Frauen Geburtshriff einzubringen Zeit 2 Monath.

Kann in seinem Begehren nicht willfahrt werden.

**42** [28v]

Johannes Eichhorn were des Stattknechts Eydts auf der Cantzley berichtet; bitte, ihn zu Ablegung deßelben kommen zu laßen.

Ist zu Ablegung des Aydts gelaßen.

Johann Wilhelm Staudt gibt unterthäniges Memorial undt demütige Bitt.

Die H[erren] commissarij sollen sehen, wer darzu tüchtig.

Hieronymus Bock were der Burger Eydts berichtet; bittet, ihn zu Ablegung des Eydts kommen zu laßen.

Zugelaßen undt hatt H[err] Zuber wegen der Helffte des Burgergeldts gutgesprochen.

Rentbeampte haben nachfolgende Personen vorbescheiden laßen wegen der Bezahlung:

Conradt Graue. Soll bey Raths Straff gebietten laßen.

Frau Bixenstein bittet, die Pflegere des Spitahls anzuhalten, daß sie ihr mit Geldt behülflich sein solten, wollte alsdann bezahlen. Sollen ihr das Hauß uffkünden.

Daniel Doll, wüste nicht, warumb er schuldig außershalb des Zwibelsamens, davon er keinen Nutzen gehabt. Sollen innerhalb 8 Tagen bezahlen.

Matthaeus Widtman Zeit biß auf den kommenden, wollte halb bezahlen undt die ander Helfft verarbeiten. Soll innerhalb 8 Tag die Helfft bezahlen.

Marx Siegels Kinds Vormunder bitten, ihr Kindt in das Weißenhauß zu nehmen.  
Willfahrt.

G[eorg] C[onrad] Nördtman undt Veltin Schober wollen über Ludtwig Baders Kinder den Vormundtschafftssaydt ablegen.  
Sein zum Aydt gelaßen.

Samptl[iche] Musicanten übergeben unterthänige Bittschriff.  
Bleibt bey vorigem Bescheid.

43 [29]

H[err] D[octo]r Brügg undt H[err] Gerner von Wollenberg p. gibt schriftlich Erklärungs- und Salvations Memorial und Receß.  
Soll einkommene Schriff denen Gernerischen Vormundern, ihren Bericht darüber zu thun, communicirt werden.

Gerichtsschultheiß

H[err] König referirt, daß beede H[erren] advocati wegen des Rechenschreibers Anbringen einig weren, nemblich daß e[in] e[hrsamer] Rath sich einer andern Ordnung erinnerte undt deßwegen in des Schultheißen Wahl nicht gesehen köndte; solten sie aber fragen, was dann für ein Ordnung were, solte man ihnen solche erzehlen, dabey andeuten, daß auch zumahlen bekandt seye, daß der H[err] Bischoff seinen Inritt noch nicht gehalten.

Soll durch wenige deputatos also ihme Rechenschreibern undt seinem Zugegebenen hinterbracht werden.

Als die H[erren] Deputirte die erste Resolution dem Rechenschreiber hinterbracht, were er sambt seinem Gesellen fortgangen undt nicht weiter gefragt, was vor eine Ordnung hierinnen were.

Weilem auch vorkommen, daß des D[octo]rs Keysers ältester Sohn die vom e[hrsamen] Rath verordnete Vormundere nicht ins Hauß laßen wolle, vorgebendt, er were in des H[errn] Bischoffs undt des Cammerrichters Schutz, so ist geschlossen: soll der Soldtner Korb sambt den Vormunders hingehen undt wan er in der Güte sie nicht ~~hinein~~ in das Hauß laßen wolte, solten sie Gewalt brauchen, auch endlich wan sich der Sohn zu unnütz machen solte, ihne beym Kopff nehmen undt auf die Newe Stub setzen.

44 [29v]

### **Dienstags den 22. Januarij 1667.**

H[err] Schiller und H[err] Israel Kimmich referiren, es wolle H[err] D[octo]r Brügg mit der Theilung nicht fortfahren laßen, er habe dan zuevor einen Bescheidt uff sein und H[errn] D[octo]r Gerners von Wollenberg eingegebene Schriff ein Decret und seyen die in H[errn] D[octo]r Gerners seel[igen] gemachten Testament benambßte Legaten ihm und seiner Frawen abgestattet.

Die H[erren] Vormundere sollen die H[erren] syndicos hören.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: es hab der Glöckner zu S[anc]t Georgen ihme angezaigt, das die Pfaffen zu S[anc]t Georgen eine Zeith lang die Kirchen nicht gebraucht, anitzo aber gehen sie ahnstadt zweymahl wochentlich 3mahl in die Kirchen, welches sonsten nicht gebräuchlich geweßen; deßwegen er ihnen extraordinarj umbzusagen sich gewaigert und e[inem] e[hrsamen] Rath anzuzaiigen sich vernehmen laßen.

Bleibt uffgeschlagen, bies die Pfaffen kommen und sich derentwegen beschwehren.

H[err] Fuchs zaigt wegen Kauffhaußes ahn, das des Dhombcapitels Zeichenschreiber ihrem Vermuthen nach mit dem Zeichenschreiben nicht redlich umbgehen müeßen, maßen dan gar vihl Gefehrd dergestalt frey auß und ein gehen.

Soll fleißig Uffsicht gehalten und die Zeichen in das Weinungelt gegeben werden. 45 [30]

H[err] Hanns Reinhardt Müller gibt Verzeichnus, waß Susanna Hetzlerin noch von Haußrhat hat, welches ihrer Mutter seel[igen], Ambrosij Hetzels Wittib, noch gehörig und hindterlaßen.

Soll der Statt Straßburg überschickt werden, der Dochtermann alhier aber nichts auß Handen geben.

H[err] Hanns Reinhardt Müller gibt attestatum von fürstl[ich] Speyr[ischer] Landtschreiberey Handschrift de dato 28. Jan[uarij] 1667, daß Johann Philipp Schaffel Hoffgartner seye.

Die Schutzherrn sollen H[errn] D[octo]r Piccarten deßwegen hören.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich und H[err] G[eorg] Albrecht Müller referiren, daß sie Ph[ilipp] Müllers, Kannengüeßers, Wittiben Gesellen, welcher hier ein Soldat gewesen, undt Davidt Traudtweins Gesellen gegeneinander gehört; dieser letztere wolle nicht gestehen, das er den gewesenen Soldaten jemahlen uffzudreiben nicht gemeint gewesen; wiße von demselben nichts dan Ehr, Liebs und Guthes zu sagen; was geschehen, were nur Vexation gewesen.

Die beede Herren sollen des Traudtweins Gesellen eine scharpfe Correction geben; soll sich was wideriges zu thun nicht erküehnen. 46 [30v]

H[err] Zeitböß gibt unterthänige Supplication pro Johann Conradt Lincken, not[arium] caes[areum] publ[icum] immat[riculatum].

Ist seinem Begehren willfahrt.

### Mitwochs den 23.<sup>ten</sup> Januarij 1667.

Audientia

H[anns] U[rich] Mindörffer habe Joh[ann] Poleyen hieher gebiethen laßen; bittet, selbigen ihme in der Mörlinischen Vormundtschafft zum Gesellen zuzuordnen.

Poley soll die Vormundtschafft tragen.

H[err] Johann Schropp gibt demüthiges Bitten undt Anlangen.

Soll sich noch zur Zeit gedulden.

Peter Ruprecht bittet, ihnen zum Burgerrecht kommen zu laßen.

Sambtl[iche] Metzgerzünfftige übergeben unterthänige Bittschriff.

Ist an die Zunfft gewißen und soll sich P[eter] Ruprecht der Zunfft Ordnung gemäß verhalten.

Plappert[ische] Vormundere c[ontra] Sus[anna] Magdal[ena] Zückmeßerin geben unterth[äni]gen Gegenbericht undt Bitt.

Ist der Beklagt[in] ihr Begehren abgeschlagen undt bleibet also beym vorigen Bescheidt.

Frau Wiegerin gibt Receß, bittet zugleich, Herren tutelares zu hören.

Wigerische Vormündere übergeben auch Receß.

Ist an die H[erren] tutelares gewiesen. 47 [31]

Ludwig Baders Kinder Vormundere berichten, daß sie noch ein Kindt, hingegen nichts in Vermögen hetten, als bitten sie, das übrige Kind auch in das Waïßenhauß zu nehmen.  
Willfahrt.

Daniel Schmeltzel c[ontra] Major Daniel Schotten gibt unterthänige Verantwortung undt Bitt.  
Soll Major Schotten diese Schrifft zugestellt werden.

Rittermeyer Erben c[ontra] Johann Böschels bitten deputatos zu hören.  
N[ota] b[ene]: diese geben schriftlich ihre Rela[ti]on.  
Reus ebenfalß umb Rela[ti]on übergibt zugleich Schrifft anstatt mündlichen Receß.  
Ist die Sach wider an die vorige H[erren] deputatos als H[errn] Haßlochern undt H[errn] Hanß Reinh[ard] Müllern gewiesen.

Georg Froschen: nachdem Amandus Staudt die aufferlegte 25 R[eichst]h[ale]r noch nicht zur Cantzley deponirt, als bittet, ihn alles Ernstes darzu anzuhalten.  
Abraham Huber soll auf Abschlag Hauß Zinß 25 R[eichst]h[ale]r auf die Cantzley deponiren undt dieselbige im Hauß versitzen.

Johann Weltz als Vogler[ischer] jüngster Kinder Vormundt bitt, Peter Rudolph ihme in der Vogler[ischen] Vormundtschafft zuzuordnen, übergibt deßwegen Receß.  
Soll einen anderen vorschlagen.

Melchior Sparren von Meintz c[ontra] H[errn] Procurator Prophter [nomine] Joh[ann] Wendel Hel-  
lern übergibt original Gewalt sambt unterdienstl[icher] Clag und Bittschrifft mit Beylag n[umero] 1.  
Reus umb Communica[ti]on. Ist  
die Sach ins Gericht gewiesen.

Anna Maria Körberin übergibt dehmüthige Bitt.  
Soll diese Schrifft dem Andres Körbern zu seiner Verantwortung zugestellt werden. 48 [31v]

Anna Dorot[hea] Veihlin gibt Schrifft anstatt mündtlichen Receß.

Adolph[ische] Vormundere c[ontra] Joh[ann] Philipp Meyers geben unterth[äni]ge Partitionsanzeig  
undt Bitt.  
Soll J[ohann] Ph[ilipp] Meyern diese Schrifft zugestellt werden.  
Nemo.

H[err] D[octo]r Goll c[ontra] Mindörfische Wittib umb Bescheidt auf die den 19.<sup>ten</sup> Januarij eingegebene Schrifft.  
Nemo.

Georg Riesen c[ontra] Lehnerische Vormundere gibt Conto von 78 f. 8 bz. 11 9; bittet Bezahlung. Rei  
bitten Zeit ad proximam vel secundam. Ist diese  
Schuldtsach ins Gericht gewiesen.

Anna Wambächin Wittib übergibt Receß.  
Ist ihr Monathgeldt uff 4 bz. gesetzt.

Johann Papen, fürstl[ich] Württemberg[ischer] Keller zu [Lustenau] umb Bescheidt auf jüngst ein  
gegebene Schrifft.

Rentzlerische H[erren] Vormundere geben Receß.  
Ist ihnen in ihrem Begehren willfahret.

H[err] H[enrich] J[ulius] Seiblin c[ontra] Abr[aham] Juden übergibt Receß.  
Nemo.

Soll bey Raths Straff gebiethen laßen.

49 [32]

Konig[ische] H[erren] Vormundere c[ontra] Samuel Juden geben Receß.  
Nemo.

Soll bey Raths Straff gebiethen laßen.

H[err] König verlißt von ihme aufgesetztes Schreiben an die Statt Straßburg, Ambrosius Hertzels Wittiben Verlaßenschaft betr[effend].

Soll abgehen.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto gibt Exstanz Monathgeldts deren, so zum dritten undt ersten Mahl vorgebotten worden.

Soll keiner auß dem Rathhoff gegen, ehe er jeder 2 Monath bezahle.

H[err] Zeitböß übergibt dehmüthige Imploration Mar[iae] Cath[arinae] Neuseßerin umb g[nädi]g[ste] Erklärung, ob mann sie in der Statt Protection uff- undt annehmen wolle.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Kann in ihrem Begehren nicht willfahrt werden undt solches zwar auf Einrathen eines H[errn] advocati.

Wofern H[err] Abraham Gerner von Wollenberg p. seinen Substitutionsgewalt uff einen Burger alhier richten wirdt, soll er alsdann als curator honorarius zum Aydt gelaßen werden.

R[esoluti]o: vorstehender Bescheidt ist auf Einrathen e[ines] advocati heut publicirt worden.

50 [32v]

H[err] Hanß D[avidt] Kümlich referirt: were jemandt drauß wegen des H[errn] Dechandts uff S[anc]t Guidonsberg, bittet dem Glöckner zu S[anc]t Georgen auffzuerlegen, daß er am Donnerstag ihnen die Kirch auffmachen solle, weilen sie die Evangel[ischen] an ihrem Gottesdienst nicht hindern.  
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err]Fridel zeigte an, daß ein Pedell vom keyserl[ichen] Cammergericht draußen were, hette ein mandatum zu insinuiren.

Soll in die Rathstub gelaßen werden.

Worauß Sebastian Gleich, keys[erlicher] Cammergerichtspedell, nebenstehendes m[an]d[atu]m insinuiert:

Gerner von Lilienstein c[ontra] Statt Speyer et Consorten: m[an]d[atu]m de confirmando legitimo curatore et inhibitorij hinc cassatorij restitutorij vero cum cl[ausu]la.

Ist mit gebührender Reverenz angenommen worden undt solle die Notthurfft darauf beobachtet werden.

Georgen Kirche

Auf Einrathen H[errn] D[octo]r Piccarts ist geschlossen worden, H[errn] Dechandt zu S[anc]t Guidon wider anzeigen zu laßen, daß ihnen, so lang die Seuche wehrete undt sie ihr Gebett verrichten müßten, unß hingegen im Gottesdienst nicht hindern würden, in ihrem Begehren willfahrt werden solle.



H[err] König verließ Concept confirma[tio]n]is des getroffenen Vergleichs zwischen den Willerischen Vormundern undt H[errn] Graffen von Isenburg.  
Ist zu siglen verwilligt.

51 [33]

**Sambstags den 26. Januarij 1667.**

H[err] Bürgerm[eister] Bitto gibt ein Schreiben von Johann Christoph Ernsten de dato Straßburg den 19. Januarij 1667 c[ontra] Frantz Jacob Traudten.  
Soll dem Traudten communicirt werden.

H[err] Schiller und H[err] Is[rael] Kimmich referiren, das uff Einrhaten der H[erren] advocati sie am vergangenen Mittwoch mit der Gernerischen Inventation fortgefahren. Gestern haben die H[erren] syndici eingerhaten, mann solte mit fernerem Inventiren inhalten, welches sie dan auch beobachtet und gestern nur ein Schloß wieder anschlagen laßen wollen, mann habe sie aber nicht herein gelaßen. Die Herren Vormundere sollen derowegen mit den Herren syndicis redten.

H[err] Haßlocher und H[err] Schreyer alß Hospitalpflegere bringen ahn, es seye H[err] D[octo]r Schragmüller von seiner Scheur in der Erichsgaßen 80 f. Cap[ital] und 28 f. Zünß gedachtem Allmoßen schuldig. Davon wolle er ihnen die 80 f. Capital in das Weinungelt uff Ostern anweisen und 15 f. vor die Zünß geben.  
Ist den Hospitalpflegern offene Handt gelaßen.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: es wolle Hanns Bauch sich mit 52 [33v] H[errn] Ermeltingers Wittib verheurhaten, bitten beydte ihnen zue vergünstigen, daß sie mächten copuliret werden, der Todtfall seye vor 14 ~~Tagen~~ Wochen beschehen.  
Ist ihnen bey diesen Sterbensleufften willfahrt.

Rendtherren zaigen ahn, es bitte der Salpetersiedter ihme zue vergünstigen, das er in Tholdij Nebenkeller, welcher lautter Grund seye, Salpeter graben dörfße.  
Willfahrt, es sollen aber übrige Losamenten verschloßen werden.

Hat H[err] Hanns Jacob Zeßloff der Feldtallmetherren Aydt abgelegt.

H[err] Jacob Krieg und H[err] Peßtruff geben zwey Gerichts protocolla.  
Fraw Abtißin, Priorin und Convent zu S[anc]t Clara in Speyr c[ontra] Hann Jost Gerlach.  
Hospital Pflegere c[ontra] Rothische curatores.  
Wirt in beyden Sachen dem Gericht sein Gang gelaßen.

53 [34]

H[err] Friedel zeigt ahn, der Pedell wolle etwas insinuiren.  
H[err] Rathschr[eiber] Fuchs soll sehen, was er zu insinuiren.  
H[err] Fuchs referirt, seyen ulteriora mandata in Sachen Gerner von Lilienstein c[ontra] Statt Speyr & Cons[orten], welche der Pedell insinuiren wolle.  
Soll in die Rathstuben gelaßen werden.  
Hierauff hat Sebastian Gleich, kay[serlicher] Cammer-Pedell nebenstehendte mandata insinuir.  
Gerner von Lilienstein c[ontra] Statt Speyr & Cons[orten] ulteriorum mandatorum de confirmando legitimo curatore et inhibitorij sive = cassatorij et restitutorij = vero cum clausula.  
Ist mit gebührendem Respect angenommen, soll die Notthurfft daruff erfolgen.

H[err] Hanns Davidt Kimmich pro Augspurgerische Vormundere geben unterthänige Anzaig und Bitt.  
Die Vormundere sollen zur Antwortt geben, daß weder Hauß noch Gartten zue verleihen seye.

Audientia.

H[err] Joh[ann] Fabricius gibt Anzaig und unterthänige Bittschriff.  
Bleibt uffgeschlagen bies Montag. Interim aud[iantur] sydici.

Lenhardt Hübner bittet L. Schmeltzer über H[errn] Petschen Kinder zum Vormunder zu ordnen.  
Soll die Vormundtschafft tragen.

Joh[ann] Lauprecht gibt nochmahlig unterthäniges Suchen, Bitten und Anzaig.  
Bleibt uffgeschlagen bies Montag.

54 [34v]

Abraham Röder will den Aydt über Georg Martin Kindt ablegen, bittet aber, das Kind in das Waisen-  
hauß zu nehmen.

Soll den Aydt ablegen und das Kindt ins Waisenhaus gethan werden.

Hanns M[artin] Vogler gibt unterthänigen Bericht  
Soll ahn die Statt Landaw geschrieben werden, zufferst aber die Weisenpflere deswegen bey  
e[inem] e[hrsamen] Rhat schriftlich einkommen.

Andr[eas] Löß will den Aydt über M[elchior] Meyers Kindt den Aydt ablegen.  
Ist zum Aydt gelaßen.

Hanns Weltz bittet über Voglerische Kinder H[errn] Spengel oder H[errn] Rentzen zum Mitvormunde-  
re zuzuordnen.

H[err] N[iclaus] Spengel umb Erlaßung.

H[err] F[riedrich] Rentz gibt Receß.

Seint beyde erlaßen.

H[err] Dechant zu S[anc]t Guidon und H[err] L[icentia]t Nieder geben Receß.

Kan gestalten Zeith nach nicht willfahrt werden.

Renttherren c[ontra] Ulrich Hallern umb Bezahlung.

Soll Beklagter zwischen heut und Mittwoch 10 R[eichst]h[a]l[e]r uff Abschlag zahlen.

reus b[ittet] 8 Tag Zeith.

Stephan Helm c[ontra] Hattsteinische Vormundere umb Richtigkeit.

Rei repetiren i[hre] eingebr[achte] Schriff.

Sollen Beclagte Richtigkeit machen.

Veltin Zimmerman gibt unterthänigen Gegenbericht, Cautionspartition und Bitt mit n[umero] 1.

Aud[iatur] ref[erens]

55 [35]

Georg Dahler umb Attestation vertrösteten Burgerrechtens.

Willfahrt.

H[err] Joh[ann] F[riderich] Rebstockh c[ontra] Fr[aw] Veyhelin umb Bescheidt.

Aud[iatur] ref[erens].

Samuel Judt c[ontra] Niclaus Noel von Cölln gibt Receß.  
Aud[iatur] ref[erens].

Joh[ann] Michael Gerlach c[ontra] Johann Ferj gibt unterthänige Imploration und Bitte.  
Ist vor H[errn] Joh[ann] W[olff] Wagnern und H[errn] H[anns] G[eorg] Haßlochern gewiesen.

Wiegerische Vormundere umb Relation der H[erren] ~~Deputirten~~ Tutelaren.  
H[erren] tutelares geben ihre Relation schriftlich.  
Die Vormunderer sollen zufferst die Verlaßenschafft inventiren und alßdan newem suppliciren.

Petsch c[ontra] Petschen.

Joh[ann] Wendel Keller c[ontra] Melchior Sparren gibt unterthänige Verantwortung p.  
Ist die Schuldsach nochmahlen in das Gericht gewießen.

Daniel Ehinger c[ontra] Joh[ann] M[ichael] Kauffman gibt unterhänigen Gegenbericht loco partitionis  
mit Beylag lit[tera] A.

Actor gibt Receß.

Soll Beclagter Einwendens ungehindert bey Thurns Straff innerhalb 8 Tagen den Clägern clagloß stellen.

H[err] D[octo]r Stieber.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt pro H[errn] D[octo]r Johann Ulrich Stiebern gibt erwiedertes  
Memoriale.

Die H[erren] Verordnete des Mehlampts sollen sehen, wie sie ihme nach und nach helffen.

56 [35v]

### **Montags den 28. Januarij 1667.**

H[err] B[urgermeiste]r Bitto: es hab des Bischoffen Jägermeister alhier durch Hanns Theobaldt Böschling Rittermeyern Wahren bey Caspar Zencken außnehmen laßen, worvor gedachter Rittermeyer guth worden. Nuhn seye er verstorben und befinden sich Sachen in Johann Böschlings Hauß, welche demselben zugehören. Dorauff bitte H[err] Caspar Zenckh einen Arrest anzulegen.

Willfahrt. Soll der Arrest durch Jacob Korben angewendet werden.

Waisenpflegere geben unterthänige Bittschriff umb Verschreibung ahn die Stadt Lan daw.

Soll abgehen.

H[err] Kauffman: sie wolten gern im Stockallmosen das Hauß, worinnen der verstorbene Goldtschmidt gewohnt, wiederumb verleihen. Weilen sie aber nicht wißen, ob sich etwa noch von Goldtschmidtsarbeith was im Hauß befinden mächte, alß habe er solches ahn e[inen] e[hrsamen] Rath bringen wollen.

Soll der Werntz und sein collega hinein gehen, und was sie befinden, ordentlich einschließen und das Hauß erluffteren laßen.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto gibt von H[errn] L[icentiat] Wallraffen 57 [36] ahn ihn abgelabenes Schreiben wegen der Seuch alhier.

Soll aller Orthen Anstalt gemachet werden, daß der uff den Gaßen ligendter Unrhat wie auch hinder

dem Hospital hinweg geführet werden mächte und kante daß Schreiben auch wiederumb beantworteten laßen.

H[err] Fuchs pro Herrn Dhalern verließ uffgesetztes attestatum wegen vertrösteten Burgerrechts. Soll außgefertiget werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: es bitte H[err] Seb[astian] Wiegers Wittib, ihr zu vergünstigen, das sie vor der Invention die Sachen im Hauß vorhero säubern laßen dörfte.  
Hanns Werntz und sein collega sollen zufferst das Schwartzgezeug inventiren und der Wiegerin zu wäschen zustellen.

H[err] Joh[ann] M[elchior] Fuchs verließ von H[errn] Veit Herlen ahn ihn abgelassenes Schreiben. Ist nichts darauß zu machen.

Idem verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen ahn e[inen] e[hrsamen] Rath abgelassenes Schreiben. Soll durch H[errn] D[octo]r Piccarten beantwortet werden. **58** [36v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: durch wehn e[in] e[hrsamer] Rath die Herren syndicos wegen Gernerischen Invention und Theilung wie auch derentwegen insinuirter Mandaten hören laßen wolle.  
H[err] Kauffman und H[err] Schiller sollen beyde H[errn] syndicos hören.

Audientia.

H[err] Kimmich, H[err] Zeitböß geben von H[errn] D[octo]r Pöschchen uffgesetzten, von beyden syndicos verwilligten Bescheidt, haben deßwegen lang miteinander geredet.

H[err] Johann Fabricius gibt nochmahlige unterth[änige] Supplication und Beylag N. 1 & 2. Soll der Bescheidt publicirt werden.

Apollonia, Niclaus Bohnen eheliche Haußfraw, gibt demüethige Bittschriff. Uffgeschlagen.

H[err] Johann Schropp gibt demüethiges Bitten und Anlangen. Soll sich noch gedulden, mann wirt seiner künfftig gedencken.

Hanns Büehl bittet seiner Tochter Kindt in das Heyl[ig] Geist Allmosen uff- und anzunehmen. Willfahrt.

Sambtliche Judten geben unterthänigste Anzaig wegen dero Röm[isch] kay[serlichen] May[estät] insinuirtes Mandat. Soll überschickt werden.

Johann Lauprecht bittet umb Dilation wegen der Apotecken uffm Marckh, wolle selbstn nacher F[ranck]furt ahn die Peterßen reißen.

Matthias Tobias Fraw bittet ihr zu vergünstigen, daß sie mit Peter Krebßen mäge außgeruffen werden, weiln ihr voriger Mann sie schon 14 Jahr lang verlaßen.  
Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Conradt Dürr gibt unterthänige Bittschriff. Kann in seinem Begehren nicht willfahrt werden.

**59** [37]

H[err] Kauffman und beyde Gernerische Vormundere referiren, hetten beyde H[erren] syndicos gehört; seyen beyde einerley Meinung, mann solte mit Frauen Theilung inhalten, interim aber die Gernerische Vormundere ihre Relation umbständtlich erstatten; werde sich alßdan uff die mandata wohl antwortten laßen.

Die Gernerische Vormundere sollen ihre Relation e[inem] e[hrsamen] Rath schriftlich übergeben.

H[err] Johann Melchior Fuchs gibt Intercession Schreiben ahn die Stadt Landaw vor die H[erren] Pflegere des Waisenhauses.

Soll abgehen.

### **Dienstags den 29. Januarij 1667.**

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten ahn H[errn] L[icentia]ten Lentzen zu Regenspurg abgefaßtes Schreiben.

Soll abgehen.

Bawherren zaigen ahn, das das Holtz zu Machung des Duttenhoffer Wegs nuhnmehr bey der Stelle und beruehe nuhnmehr ahn denen, das Grundt von der Vorstadt alhier dahien gefüehret werde, worzue eine Frohn angestellet und das Glipfelsthor eröffnet werden müeßte.

Soll eine allgemeinde Pferdte- und Handfrohn angestellt, die Wacht undterdeßen vom Gilgenthor ahn das Glipfelsthor gethan und kein hiesige Thorfuehr ohne Vorweisung eines Scheins, das er das Seinige verrichte, außgelaßen werden.

60 [37v]

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger gibt von seinem Brudern Philipp Mühlbergern ahn ihne abgelaßenes Schreiben de dato Weißenburg den 20. Jan[uarij] 1667: schlägt H[errn] D[octo]r Freyen pro medico vor die Stadt Speyr vor.

Wan er umb eine freye Behausung und übrige Freyheit sich alhier begeben will, soll er angenommen werden, welches H[errn] B[ürgermeiste]r Mühlbergern zu überschreiben uffgetragen wirt. Soll ihme des Botten Lohn guth gethan werden.

H[err] Hanß Davidt Kimmich übergibt einen Zettel, was Israel Kimmich Michael Schneidern Wittib und Hanns Georg Frosch mit Klafftern Holtz Zuführen verdienet. H[err] Israel Kimmich hat güehren laßen 9 Klaffter Holtz à 7 bz. 8 9, thuet 4 f. 7 bz. 8 9. Michael Schneidters Wittib hat füehren laßen 8 Claffter Holtz à 7 bz. 8 9, thuet 4 f.; Hanns Georg Frosch hat gefüehrt 12 Clafftern Holtz à 7 bz. 8 9, thuet 6 f. summa 14 f. 7 bz. 8 9; fragt, woh selbige bezahlt werden sollen.

Soll jedtem seine Gebüehr ahn dem Mohnatgelt abgeschrieben werden.

H[err] Hanns Davidt Kimmich pro H[errn] Burgerm[eister] Johann Anthonj: es seye e[in] e[hrsamer] Rath wegen das Brennholtzamt ihme noch 88 f. schuldthig, hingegen restire er 24 f. Zwingerzünß zu bezahlen; bittet also, solche 24 f. ahn den 88 f. abschreiben zu laßen.

Willfahrt.

H[err] Georg Albrecht Müller pro Veihelische 61 [38] Vormundere geben unterthenige Supplication umb Verschreibung ahn die Statt Wormbs.

Sollen verschrieben werden.

Audientia.

H[err] Johann Fabricius gibt unterthänige Supplication.

Soll der alte Lauprecht zuforderst vor die Rathstuben bescheidten und gehört werden, alßdan können die Vormundtere mit Zuziehung H[errn] D[octo]r Vietoris und des Apotheckers in der Saltzgaßen die Apotheck inventiren.

Georg Ulrich Haller gibt unterthänige Anzaig und Bitt.

Willfahrt.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: es zaige der Vhrenmacher ahn, das er ~~Georg~~ Marx Müllers Wittib Sachen umb 5 R[eichs]th[a]l[e]r versetzt. Weiln er nuhn selbige gerne wiederumb außlösen wolte, alß bitte er, denen Vormunderen anzubefehlen, daß sie ihme besagte Sachen gegen bahre Bezahlung lüffern sollen.

Willfahrt.

H[err] Hanns Davidt Kimmich, H[err] Georg Zeitböß und H[err] Clement referiren: hetten H[errn] Lauprechten angezaigt, das die Lauprechtische Vormundere mit Zuziehung H[errn] D[octo]r Vietoris und des Apotheckers in der Saltzgaßen die Lauprechtische ~~Vormundtere~~ Apotheckh zu inventiren willens weren; verhofften, er werde zu Nutz seines Enckels derselben auch beywohnen. Woruff sich Lauprecht bedanckt, anfangs zwar vermeldert, er sehe wohl, das es **62** [38v] mit Gewalt hab wollen durchgetrieben werden, derowegen er bey heutiger Post ahn seine Leuthe geschrieben, sie sollten sich nicht weiter bemüehen, vor ihne Gelt uffzubringen.

Bleibt bey obigem Schluß.

### **Mitwoch den 30. Januarij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab H[err] Rittmeister Petsch ihme gestern geclagt, daß Hanns Jacob Vogler ihne im Würthshauß zum Hirsch mit schimpflichen Wortten, Schenden, Schmehen, Fluchen und Schwehren dergestalt tractiret, das er wohl Ursach gehabt hette, demselben den Degen in die Rüpp zu stoßen. Bitte, denselben darumb gebührendt abzustraffen.

Idem: es seye auch Mattheus Voglers Fraw mit blutigem Kopf zu ihme komen und geclagt, daß ihr Mann ihr etliche Löcher in Kopf geschlagen.

Wegen des ersten sollen die Herren Richtere Kundtschafft einziehen, daß andere aber ist in das Consistorium gewießen.

H[err] Joh[ann] M[elchior] Fuchs verließ von H[errn] Stattschr[eiber] **63** [39] Brümmern ahn die Stadt Wormbs vor die Veihelische beydte Brüedere uffgesetztes Intercession Schreiben.

Soll abgehen.

H[err] B[ürgermeiste]r Johann Anthonj gibt Verzeichnus des in der Statt noch hien und wieder ligenden Mistes, welche die Mistmeister ihme zugestellet.

Daß Bawampt soll den lehren Platz bey Juncker Göllnitzen Hauß und bey der Fraw Ebertzin Behausung, der Hospitalpflegere aber den Platz bey H[errn] D[octo]r Tissons Hauß zumachen laßen und sollen die Stubenknecht der Burgerschafft umbsagen, das bey 1 R[eichst]h[a]l[e]r Straff jeder morgen vor seinem Hauß die Gaßen säubern solle.

H[err] Schiller gibt Verzeichnus derjenigen, welche heut bey der Frohn nicht erschienen.

Sollen alsobaldt bey Thurns [Straff] erscheinen. Wer aber von Handfröhnern sein Gelt vor die Frohn geben will, von dem soll es genommen werden.

Herr B[ürgermeiste]r Bitto gibt Extract Schreibens von H[errn] Hanns Paul Kolben den 25. Januarij  
jüngst 64 [39v] ahn ihn abgelafenes Schreiben, schlegt eine Hebamm von Bischem zum Hohen Steeg  
vor.

Kann sich uff den Weeg begeben. Soll alhier ohne ihren Kosten examinirt werden.

H[err] B[ürgermeister] Anthonj gibt Verzeichnus derjenigen, welche am Montag uff der Bereithschafft  
nicht erschienen; entschuldigten sich mehrentheils, sie hetten ihre gewiese Leuthe, welche vor sie  
wachten, darauff sie sich verlaßen.

Hanns Georg Christ, Niclus Heller und Melchior Seger sollen über Nacht zue Thurn gehen, die übri-  
ge aber künfftig ihre Wachten versehen, das keine Klag mehr komme.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro Pflegere des Guthleuthallmosen gibt unterthänige Anzaig.  
Ist ratificirt und guthgeheißten.

Audientia.

Hanns Jacob Leber hat N[icolaus] L[orentz] Rüehlen und Joh[ann] Seb[astian] Kauffman über Jacob  
Häsels Kinder zum Vorm[undt] zu ordnen.

Joh[ann] S[ebastian] Kauffman umb Erlaßung.

Rüehlen soll die Vormundtschafft tragen.

65 [40]

Hanns Jeßlers Wittib umb Moderation Momatgelts, gibt 6 bz.

Soll sich gedulden.

Ph[ilipp] Hamman c[ontra] Voglerische Vorm[undere] clagt 30 R[eichs]th[a]ll[e]r, bittet Bezahlung zu  
aufferlegen.

Joh[ann] Weltz umb Zeith, bies ihme ein Vormunder zugegeben wirt.

Uffgeschlagen.

Hanns Ditschen Wittib gibt einen Schein von H[errn] Georg Conradt Leißlern, Pfarrern.

Leonhardt Eberlen bitt Copey.

Soll sich vor die ihrem Töchterlein vermachten 16 f. mit 6 f. befridigen laßen.

Hanns Peter Spreng gibt unterth[änige] Bitt.

Ist uff 6 b. gesetzt.

Joh[ann] Fabricius berichtet, das er des Burgeraydts uff der Cantzley bericht, bittet zu Ablegung  
deßelben ihne kommen zu laßen.

Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

Apollonia Bohnin umb Bescheidt uff jüngst eingebrachte Schrifft.

Uffgeschlagen.

Johann Sieber, Leinenwebergesell, clagt, das ihme die Weber nit wollen arbeitthen laßen bey Lenhardt  
Hübner.

Soll die Weberzunfft ihren Bericht daruff erstatten.

Eva Wiegerin c[ontra] Wiegerische Vormundere gibt unterth[änige] und demüe thige Bitt.

Vormundere b[itten] C[opey] und 8 Tag Zeith, weil Mannßer noch nicht außgehe.

Ist geb[ettene] Abschrift und Zeith zugelaßen.

H[err] B[ürgermeiste]r Joh[ann] Anthonj und H[err] Ernst Zencken seel[igen] Erben c[ontr]a Wiegerische Vormundere geben unterth[änige] Anzaig und Bitt mit Beylag lit[tera] A.  
Willfahrt. 66 [40v]

H[err] B[ürgermeister] Mühlberger c[ontra] H[errn] Joh[ann] W[olf] Wagnern gibt Gegenreceß.  
Reus b[ittet] Copey.  
Ist geb[ettene] Abschrift zugelaßen.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Rentzlerische Vormundere gibt Receß.  
Ist vor H[errn] D[octo]r Piccart, H[errn] Kauffman und H[errn] Schiller geordnet.

Hanns Schwartzens Kindts Vormundtere geben Receß und inventarium.  
Soll in allen Ämpteren nachgeschlagen werden.

Barbara Maurerin gibt anderwerthig Memorial und Bitt.  
Soll ad acta gelegt werden.

H[err] Christoph Lohr c[ontra] Löw und Moyßen Judten gibt schriftlichen ahnstadt mündtlichen Gegenreceß.  
Act[or] b[ittet] Copey.  
Zugelaßen.

A[nna] C[atharina] Grunin gibt Receß.  
Kann nicht willfahrt werden.

G[eorg] C[onrad] Nerdman gibt Erclerungsreceß.  
Willfahrt.

Hanns U[rich] Minderffer bittet, Johann Poley in Möhrlischer Vormundtschafft zum Gesellen zuzuordnen.  
Joh[ann] Poley umb Erlaßung.  
Soll bies Montag den Aydt ablegen.

H[err] J[oa]chim Wildt gibt Receß.  
Willfahrt und deßwegen ahn die Rechencammer gewiesen.

Ursula Zengräffin gibt demüethige Supplication.  
Soll denen Heylig Geist Allmosen Pflereren communicirt werden. 67 [41]

Wilh[elm] Jenisch umb Bezahlung.  
Stöckliche creditores geben inventarium.  
Seie vor die Herren tutelares gewießen.

Priorin und Convent zu S[anc]t Clara geben unterthäniges Memorial.  
Seie in die Rechencammer gewießen.

Margr[etha] Herborttin gibt demüethige Klag und Bitt c[ontra] Ottiliam Guntzenheüserin.  
Rea b[ittet] C[o]pey] und Zeith.  
Wirt bey deme in vorigem Jahr von H[errn] B[ürgermeiste]r J[ohann] Mühlbergern ertheilten Bescheidt gelaßen.



Conradt Wolff umb Moderation Mohnatgelts, gibt 24 bz.  
Soll sich gedulden.

Cath[arina] Schwartzwölffin gibt demüethige Bittschriff c[ontra] Johann Böschlin.  
Rittermeyerische Geschwisterte geben Receß.  
Reus gibt Receß.  
Aud[iatur] ref[erens].

Abrah[am] Judt gibt unterthänige Anzaig und Bitt [contra] Hanns Caspar Müehsammer.  
Reus b[ittet] C[oepy].

Johann Pabst, Zeichenjung, umbs Bortt auß dem Heyligen-Geist-Allmosen.  
Willfahrt.

Joh[ann] Weltz umb einen Gesellen zur Voglerischen Vormundtschafft.  
G[eorg] Fleckh umb Erlaßung.  
H[err] Joh[ann] P[eter] Schreyer umb Erlaßung.  
Ist ihme Conradt Groe zugeordnet.

68 [41v]

Abraham Judt c[ontra] Bernhard Leuffern gibt hochgemüßigte Abzaig und unterthänigste Bitt.  
Soll gebietten laßen.

Hanns G[eorg] Dhein c[ontra] Schönfelderische curatores gibt Receß.  
Soll gebietten laßen.

Joh[ann] C[hristman] Petsch c[ontra] H[errn] Major von Petschen gibt unterthänigen Gegenbericht.  
Act[or] umb Bescheidt.  
Aud[iatur] ref[erens]

Stammische Fraw Wittib c[ontra] Samuel Judten umb Richtigkeit wegen Velbelischer Äcker.  
Reus: H[err] D[octer] Weidenkopf hab ihm versprochen, Gelt wegen erfordert er elder Uncosten an-  
hero zu senden: bittet 1 Monat Zeith.  
Ist 14 Tag Zeith angesetzt.

Hanns Peter Ruprecht gibt unterth[änige] Supplic[ation].  
Soll der Metzgerzunfft ihren Bericht daruff zu thun zugestellt werden.

Königische Vormundere c[ontra] Samuel Judten repetiren i[hre] eingeb[rachte] Schriff.  
Reus bitten 1 Monath Zeith.  
Ist 14 Tag Zeith zugelaßen.

Frantz Jacob Trautt c[ontra] Frantz Kraßeln gibt unterth[änigen] Gegenbericht und Bitt sambt Beylag  
n.[umero]1.  
Ist Beclagtem 2 Monat Zeith zur Bezahlung angesetzt oder in Verbleibung deßen dem Clägern die  
Bücher zu verkauffen zugelaßen.

H[enrich] J[ulius] Seiblin [contra] Abraham Judten repetirt j[üngst] eingebr[achte] Schriff.  
Reus gibt Schriff ahnstatt mündlichen Receß.  
Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen bey Straff des Judenthurns dem Clägern die Unterpfandt lüffern.

Mattheus Widtman & Consorten c[ontra] Sprechmännische Vormundtere repet[irt] jüngst eingebrachte Schrift.

Sollen gebietten laßen.

H[anns] Ph[ilipp] Thyrolff gibt unterthänige Anzaig und Bitt.

Die Bawherrn sollen Besichtigung einnehmen.

69 [42]

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jacob Siuers umb Bescheidt.

Aud[iatur] ref[erens].

Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische Vormundtere gibt Gegenreceß und Bitt.

Rei b[itten] Copey.

Act[or] umb Manutenenz wegen Bescheidts.

Sollen Beclagte jüngst ergangenem Bescheid innerhalb 8 Tagen würckhlich nachkommen.

Sprechmännische Vormundtere geben Receß.

Soll das Sprechmännische Kindt in das Heyligen-Geist-Allmosen uff und angenommen werden.

Martin Günter repetirt jüngst eingeb[rachte] Schrift.

H[ans] M[artin] Vogler c[ontra] Lazareth Pflegere gibt unterthänige aufferlegte Antwortt und Erclerung.

Soll den Clägern communicirt werden.

Johann Frej c[ontra] Hanns Michael Gerlach gibt unterthänige Bittschrift.

Wirt Beclagter von angestelter Clag absol[virt].

H[erren] deputati c[ontra] Ph[ilipp] Daniel Schmeltzeln geben schriftliche Relation.

Daniel Schott gibt grundtliche Wiederlegung und Bitt.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelassen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab ein hochlöbl[iches] collegium camerale durch H[errn] Merteloch umb Conferenz ersuchen laßen. Wehn e[in] e[hrsamer] Rhat abordnen wolle ?

Ist H[err] B[ürgermeiste]r Bitto und H[err] D[octo]r Pösch geordnet.

Major Petsch c[ontra] Hanns Jacob Voglern.

H[erren] Richtere geben schriftl[iche] Relation in Sachen nebenstehender.

Die H[erren] Richtere sollen Beclagten vorhero hören, alßdan ihm gebührendt abstraffen und, wan er kein Gelt, in den Backoffen fűhren laßen.

70 [42v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto referirte, daß er mit H[errn]D[octo]r Pöschen am Cammergericht gewesen und seye H[err] D[octo]r Esch, H[err] D[octo]r Broquart und Juncker Gollnitz zu ihnen deputirt, were aber nur ein Discurs wegen jetzi [*bricht hier ab*]

### **Sambstags den 2. Februarij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es haben die Herren im consistorio wegen der Hochzeithen und Kindtauffen, wie es bey diesen Sterbenszeithen damit gehalten werden solle, einen Vorschlag gethan, deß-

wegen er uff jetzo zu Rath sagen laßen.

Consistoriales referiren schriftlich, so durch H[errn] Johann Melchior Fuchßen verlesen und über 2 Puncten allzeith votirt worden.

Ist alles guth geheißèn, beym 3<sup>ten</sup> Puncten aber soll ahnstatt 4. 5 Uhren abendts gesetzt werden, und ist bey 5<sup>ten</sup> Punct keinem verwehret, des andern Tags die negste Freundte und uffwärttere Gäst zu haben.

71 [43]

Godengelts Ordnung

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: weilen e[in] e[hrsamer] Rath im Votiren Erinnerung gethan, das guth were, wan mann auch von dem Godengelt reden thete, alß hab er solche in die Frag stellen wollen. Soll keinem Kindt hinkünfftig mehr dan uffs höchste ein Goldtgulden und ein Büchlein berejret werden und dardurch die übrige Schenckungen, als Petterbecher, Godtenröckh, Gallideschen, New Jahrs Verehrung und was dergleichen mehr, gäntzlichen uffgehoben sein und nicht mehr gestattet werden, und solches alles bey 10 R[eichs]th[a]ll[e]r Straff.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj zaigt e[inem] e[hrsamen] Rath ahn, das des Seelentrösters im Laßreth Liebste catholisch seye. Fragt, ob mann sie außheischen laßen solle.

Soll außgeruffen werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto stelt in die Frag, ob mann das Herrgebott uff 3en Zünfften halten laßen wolle.

Nein, soll einer jedten Zunfft absonderlich gehalten werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: weilen H[err] Rathschreiber Meybachs 72 [43v] seel[igen] Fraw Wittib gestorben, alß stelt er in die Frag, ob nicht obsignirt werden solle.

Soll obsignirt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: es hab Marx Vogler einen Paß von hiesiger Cantzley unter e[ines] e[hrsamen] Raths Insiegel bekommen und seye damit in das Brurein geraiset, zu Bruchsal aber hab mann solchen Paß nit respectirt, sondern ihne von dar hinweg gewiesen.

Die Brußlemer und Brureiner sollen alhie ahn den Thoren auch nit mehr eingelaßen werden.

H[err] Johann Melchior Fuchs verließè von H[errn] Stadtschreiber Brümmern uffgesetzten Eingang wegen oben verlesenen Herrengebotts.

Bleibt dabey und soll wegen deren [*bricht hier ab*]

#### **Montags den 4. Februarij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von rectore und gemeiner Universität des General Studiumbs zu Heydelberg de dato 2. Febr[uarij] 1667 73 [44] sambt eingelegten articulis probat[orialibus] spec[ialibus], worüber Herr Burgermeister Johann Mühlberger abzuhören.

Sollen die Sachen zusammen gesucht und alßdan den H[erren] syndicis zugestellt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab der Granenmeister alhier ihme angezaigt, das ein pfälztischer Officier zu ihme gestern ins Granenhauß kommen, gebe vor, hab Befelch Cöllische zu suchen und zue besprechen; also hab er es anzaigen wollen, damit er nicht in Gefahr kommen mächte.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Intercession Schreiben von Churpfaltz pro Pastorische Wittib umb Zünßzahlung.

Muß sich gedulden, sein anietzo keine Mittel vorhanden.

Idem gibt fernere Erinnerung und Bitt umb Reparation des Dohls bey der Pfwenggaßen Frawen Margrethae Elisabetheb Eschin.

Ist denen Prediger Mönchen anzusaigen. Sollen den Dohl machen laßen, sonst e[inem] e[hrsamen] Rath ahn Mitteln nicht ermanglen werde. 74 [44v]

Hat notarius Lenckh den Stadt- und Gerichts Procurator Aydt abgeleget.

H[err] B[ürgermeiste]r Lepper und H[err] Kimmich referiren: hetten den Platz, welchen Ph[ilipp] Thyrolff, Newmüller, zu einem Stall gebrauchen wolle, besichtigt und befunden, das er es uff die Maur ahn H[errn] D[ocor] Brummers Gartten gerne gemacht hette. Die Materialien, welche er von e[inem] e[hrsamen] Rath begehre, würden sich über 20 f. nicht belaufen. Wann sein Bestandt auß seye, wolle er solchen Stall e[inem] e[hrsamen] Rath überlaßen.

Mag dem Stall uff seinen Kosten bauen.

Ist geschlossen, das der Stöcker das Stroh bey dem Jilgen Thor hinweckh führen und daß Bawampt ihme solches, jedoch umb die Gebüehr zue thun, anbefehlen solle.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller bringt ahn, die Wiegerische Wittib bitte, ihr zu vergünstigen, das sie in das Hauß ziehen dörfte, hab kein Beth und kein Gelt, mäge leidten, das alle Sachen inventirt und eingeschloßen werden.

Die Vormundere sollen bies Mitwoch inventiren, die Wittib aber unterdeßen sich patientiren.

75 [45]

Waisenspflere c[ontra] H[errn] Joh[ann] Martin Weißen.

H[err] Jacob Krieg und H[err] Joh[ann] Peßtruff geben Gerichts protocollum in nebenstehenden Sachen. Wirt dem Gericht sein Gang gelaßen.

Audientia.

H[erren] C[hristoph] Henrich Petsch c[ontra] Joh[ann] Christm[an] Petsch gibt unterdienstliche Verantwortung und Beschwerung mit angehenckter Bitt.

Aud[iatur] referens].

Hanns Georg Oßwaldt, abgeordneter Marcksteinbach.

Ist ½ Th[a]l[e]r gesteuert.

Frantz Jacob Trautt gibt Receß.

Soll bey Vermeidung der Straff und Einschreibung in das schwartze Buch bies Ostern arbeiten.

Eva Maria Grunnin gibt demüethige Bitte.

Willfahrt und 4 Wochen Zeith angesetzt.

Andreae Wicken Kindter Vormundere bitten, ihnen zu vergünstigen, das sie inventiren mägen.

Willfahrt.

H[err] Joh[ann] W[olf] Wagner berichtet, daß Hanns Langguths Sohn noch nicht bevormundet seye. Soll uff 6 oder 8 Wochen lang in das Heyl[ig] Geist Allmosen genommen werden und ist der Solms zum Vormunder geordnet.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Churpfaltz Oberampts Neustadt respective Außfauthen und Kellern zu Newstatt, H[errn] Ulrich Jacob Heusen und Ph[ilipp] L[orentz] Müllern, die ohne Zoll in die Stadt alhier kommene Wein betreffendt.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

76 [45v]

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt eine Citation von Churpfaltz Oberampts Newstadt Handtschrifft de dato 30. Januarij 1667.

Aud[iantur] d[omi]ni sydici.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab der Postmeister Krebs ihm berichtet, daß zu Breyßach ein medicus seye mit Nahmen Reichardt Brunckh, D[octo]r, welcher sich alhier niederzulaßen willens. Ist zu wartten, was H[err] D[octo]r Frey sich resolviren werde.

### **Dienstags den 5. Februarij 1667.**

Juden Cronsteuer.

H[err] Stadtschreiber Brümer verließ von ihme uffgesetztes Schreiben ahn ihre kay[ßerliche] May[estät] wegen der Judten alhier Cornsteuer und Opferpfenning.

Soll abgehen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt eine Verzeichnus derjenigen, welche vor ihren Häusern und Gaßen den Unrath noch nicht hinweg führen laßen.

Die Herren Richtere sollen heut die Straff einforderen.

Ego, König, referire, das H[err] D[octo]r Piccart der Neuseßerin Schrifft und Beylag gelesen, hielte davor, das ihr nicht zu willfahren, sondern ahn die executores zu weisen seye.

Kan nicht willfahrt werden.

77 [46]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von der Stadt Landaw wegen des Voglerischen Kindts. Soll dem Vogler communicirt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt ahn, daß gestern H[err] D[octo]r Brügg seinem Kieffer befohlen, H[errn] D[octo]r Gerne[r]s in H[errn] Augspurgers seel[igen] Behausung herauß zu thun, welches dan gedachter Kieffer Andreas Bürckel werckstellig zu machen sich erkühnet und ohne Befragen der Vormunder die Schlüssel von der Augspurgerischen Magdt geholt, allein in das Hauß gangen und ein Fuedter heraußgebracht. Alß er aber noch ein Fuder herausthun wollen und er, Consul, solches vernommen, hab er ihne deßwegen zu Redte gestelt, warumb er ohne Vorwißen der Vormunder in das Augspurgische Hauß gehe, und ihme dabey befohlen, das er ohne Wißen und Willen der Vormundter nichts mehr herauß thun solle.

Die Vormundtere sollen den Kieffer morgen vor Rath verclagen.

Ist Abraham Röderer sein Mohnatgelt uff ½ f., Abraham Hubern uff 1 f., Johann Adam Blemhorn uff 12 b. und Johann Grai.... und 20 b. gesetzt.

78 [46v]

H[err] B[ürgermeister] Bitto gibt von H[errn] assessore Bayern ahn e[inen] e[hrsamen] Rath abgelaßenes Schreiben de dato Tüwingen den 20<sup>ten</sup> Januarij 1667.  
Ist seiner Ankunfft zu erwartten.

H[err] Ritzhaub und ich, König, referiren, das wir bey den Prediger Mönchen gestern nachmittag gewesen und das sie ihren Thol machen und repariren laßen sollen, der Subprior aber hab sich darauff nichts resolviret, alß das er solches dem Prior anzaigen wolle. Heut früh aber sey der Subprior neben noch einem Mönchen zu mir ins Hauß kommen und angezaigt: hetten nachgeschlagen, findten aber, das sie den Thol nicht allein zu halten schuldigt, were vor diesem auch daran gemacht worden, worzue sie nur ihr gewieses Gelt, alß etwa 1 f., it[em] 1 f. 5 b. und dergleichen gegeben. Die Benachbarten aber hetten ihr Theil auch darzue geben. Wan mann den Stöcker in dem Thol nachsehen ließe, würde sich finden, das von Benachbarten vihl Kloacken darin gehen.  
Die Prediger Mönche sollen das Hauptbaw machen laßen, mägen diejenigen anzaigen, welche darzue zu geben schuldigt. [79] [47]

Ego, König, verließ Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg de dato 29. Jan[uar]ij 1667.  
Ist nicht in Frag [gestellt].

Audientia.

Johann de Gro c[ontra] Gerhardt Spohren clagt 6 R[eichs]th[a]l[e]r Rest wegen eines Pferdts, wie auch Sattel Zeug und einen Sackh.  
Gerhardt Spohr gestehet Clägern nichts.  
Ist vor H[errn] M[atern] Hoffman und H[errn] Hanns Reinhardt Müllern gewießen.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger: es seye wieder ein Sawhürdt angenommen worden. Er begehre aber zu wißen, ob mann ihme werden vergünstigen, das er die Saw außdreiben dörrffe.  
Soll noch 14 Tag lang uffgeschoben verbleiben.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj zaigt ahn, das im Schoßampt das Mohnatgelt nicht eingehe. Es laßen auch die Pfarrer ihre Brieff uff der Cantzley unaußgelößt ligen und wollen kein Guldengelt davon geben. So seyen auch ihre Güether in dem Schoßbuch nicht alle uffgezeichnet. Die H[erren] sydici haben wegen der Wehrbrief davor gehalten, mann solte wegen des Guldengelts ihnen einen kurtzen Termin setzen und wan **80** [47v] sie nicht bezahlen wollen, im Weinungelt solches ihnen abschreiben laßen. Die Pfarrern sollen innerhalb 8 Tagen ihre Brieff uff der Cantzley außlößen, ihre Güether wan, von wehm und wie hoch sie ihre Häuser und Güether gekaufft, die Rathsherrn aber ihr Mohnatgelt fleißiger entrichten. **81** [48]

*[nur linkes Seitenfragment erhalten]*

..... c[ontra] Moises Juden .....  
Zugelaßen.

.....  
Soll sich ~~ge~~ noch 4 Wochen gedulden.

.....  
Aud[iatur] ref[erens].

.....  
Ist die Sach nachmahlen vor die H[erren] tutelares gewiesen.

..... c[ontra] Peter .....  
Soll bey Thurnstraff gebotten werden.

.....  
Ist vor H[errn] Mattern Hoffman undt H[errn] G[eorg] Haßlochern gewießen.

..... c[ontra] Heuschische curatores.  
Ist Beklagten 14 Tag Zeit zugelaßen.

..... c[ontra] Fraw Orthin .....

[82 bis 176 fehlen; 49 *unbeschrieben*]

177 [50]

H[err] von Petsch c[ontra] Joh[ann] C[hristman] Petschen umb Manutenenz wegen Bescheids.  
Aud[iatur] ref[erens].

~~Ursula Ze Adolphische~~ Pflegere des Heyl[ig] Geist Allmoßen c[ontra] Ursulam Zenckgräffin geben  
unterthänigen Bericht und Bitt.

Act[or] b[ittet] Copey.

Sein Beclagte von angestelter Clag absolvirt.

Düllmännische Erben c[ontra] Samuel Judten geben Receß.

Reus b[ittet] Copey.

Aud[iatur] ref[erens].

Hospitalpflegere c[ontra] Lacherische curatores bitten deputatos zu hören.

Ist ihme die Straff nachgelaßen. Soll ihme aber ein Verweis im Weinungelt gegeben werden.

Matthias Haberschneckh gibt unterthänigen Bericht und Bitt.

Hanß Veltin Zeller und Consorten geben unterthänigen Bittschriff.

Soll die Metzgerzunfft 10 R[eichs]th[a]l[e]r Straff Hanns Veltin Zeller, aber Hanns Ludtwig Schmaltz  
und Saylerische Wittib jeder die Helfft der angesetzten Straff bezahlen und ist Matth[äus] Astan der  
Straff erlaßen.

Decret[um] den 13. Martij 1667.

Martin Gunter c[ontra] die Knorrenschildtische Vormundere gibt Schriff ahnstatt mündl[ichen] Receß.

Rei b[ittet] Copey.

Aud[iatur] ref[erens].

Anna Rosina Bantzin gibt unterthänige Anzaig und Bitt.

Aud[iatur] ref[erens], sollen aber von der Verlaßenschafft nichts veralieniren.

Hanns Gelter repetirt jüngstes Einbringen, bittet umb Bescheidt.

Hanns Bühl soll ihne das Mehl oder Gelt davor zustellen.

178 [50v]

Weilen Beclagter negsten Rathstag umb das Burgerrecht anhalten wirt, ist die Supplication nicht ver-  
lesen oder davon geredet worden.

Samptliche Barbierer Meistere geben unterthänige Beschwehung und Bitt.

Häselische erster Ehe Kindter Vormundere c[ontra] Annam Cath[arinam] Häßlin geben nothringliche Anzaig und Bitt.

Rea gibt unterthänige Anzaig.

Aud[iatur] ref[erens].

Stammische Wittib c[ontra] Samuel Judten.

H[err] Zorn gibt von H[errn] D[octo]r Weidenkopfen ahn e[inen] e[hrsamen] Rath abgelaßen verschloßenes Schreiben.

Soll Beclagter zwischen heut und nechstkommenden Mitwoch der Fraw Clägerin die Vilbelische Äckere bey Straff des Judenthurns zuschätzen laßen.

Hans Ph[ilipp] Klett gibt Receß.

Samuel Judt c[ontra] Conr[adt] Sailer umb 4 Wochen Zeith.

Georg Conradt Nerdman c[ontra] Lazareth Pflegere gibt unterth[änige] Supplic[ation].

Soll in allen Ämpteren Richtigkeit machen, alßdan von seinen Gelteren in der Rechencammer, so vihl daran übrig bleiben wirt, die Clägere befriediget werden.

Fraw Anna Dadtin c[ontra] Moyßen Judten umb Bescheidt.

Rea repetirt 6<sup>ten</sup> hujus eingebrachte Schrifft.

~~Georg Conradt Nerdman~~

Ludtwig Baderische Kinder Vormunder geben Receß.

Solle das Hauß bies nach Ostern verschloßen bleiben.

Christoph Henrich von Petsch c[ontra] Fr[au] Annam Maria Kellerin gibt schrift- ahnstatt mündtlichen Receß und Beylag lit[era] A.

Rea repetirt jüngst eingebrachte Schrifft.

Aud[iatur] ref[erens].

179 [51]

Hanns Gunter gibt Receß.

Ist das Monatgelt uff 7 b. gesetzt.

Georg Artzemer gibt Refutation in eventum Conclusion.

Aud[iatur] ref[erens].

Henrich Krakaw gibt untertänige Bittschriff.

Die H[erren] Richtere sollen Hanns Conr[adt] Wilden wegen des Kleides hören.

Barbara Maurerin c[ontra] Georg Artzemern gibt kurtze Klag und rechtmäßiges Bitten.

Reus bittet Copey.

Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich pro Pflegere des Guthleuth Allmosens geben unterthänige Anzaig.

Ist ratificirt und guth geheiß.



Wild.

H[erren] Richtere referiren schriftlich, was gestern Abraham Judt und seine Haußfraw wie auch Hanns Conradt Wildt und seine Magd, beyde uff dem Altpörtel sitzendt, heut außgesagt.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Pösch und sollen die Keilische Vormundere ihr Theil Register durchsehen, was ihnen mangeln mächte, im übrigen ist Proc[urator] Zorn dem Wildten bedient zu sein geordnet.

180 [51v]

### **Sambßtags den 16. Martij 1667.**

H[erren] Richtere referiren schriftlich wegen Hanns Conradt Wildten und seiner Magdt, was dieselbe uff Befragen geantwortet, mit Vermelden: eß hab H[err] D[octo]r Pösch die Fragstückh H[errn] Joh[ann] M[elchior] Fuchßen dictiret.

H[err] Georg Albrecht Müller gibt pro Hanns Bühlen Verzeichnus noch ermanglender Stückh.

Soll das protocollum H[errn] D[octo]r Böschen zugehen, der Müntzenberger eingesetzt und examinirt und H[errn] Zornen anbefohlen werden, daß er dem Wilden bedient sein solle.

H[err] Zeitböß gibt demüethigste Bitt und Anruffen umb verhilffliche Zahlungsmittel patris, prioris und Conventualen Carmeliter Ordts in Speyr c[ontra] Hanns Conradt Wildten.

Ist noch zur Zeith nichts darauf zu machen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es seye die Fraw von Fenningen, welche ahn Daniel Schmeltzeln zu fordern habe, vor der Rathstuben, bitte e[inen] e[hrsamen] Rath, wollte ihme ufferlegen, daß er sie befriedigen solle.

Soll Beclagter der Clägerin heut noch die Helffte und innerhalb 8 Tagen die andere Helffte bezahlen, so ihme per deputatos anzubefehlen und zwar bey Thurnsstraff.

181 [52]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Monathgelter Zettel. Diejenige, welche erschienen, sollen 2 oder 3 Monathgelter bezahlen, die übrige aber zu Thurn gehen oder dergleichen thun.

Schoßherren geben uffgesetzte Schoßrechnung, H[errn] Georg Meybachs p. seel[igen] Erben betr[effend].

Soll die Rechnung denen Erben zugestellt werden.

H[err] Schiller und H[err] Israel Kimmich referiren: hetten Daniel Schmeltzeln e[ines] e[hrsamen] Raths Bescheid angezeigt, sey aber damit nicht zufridten. Hab derentwegen eine Supplication in Handen; bitte, selbige anzunehmen und zue verlesen.

Bleibt bey vorigem Bescheidt.

Betttag wegen gestillter Pest.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj zaigt e[inem] e[hrsamen] Rath ahn, das am vergangenen Donnerstag die Herren im consistorio davor gehalten, weilen die Pest Gott Lob nachgelaßen, könnte bieß negstkünftigen Donnerstag ein Betttag angestellet, morgens und abends geprediget, das Te Deum Laudamus gesungen und eine schöne Music gehalten, auch das Gebett geendert werden.

Sollen 2 Donnerstag nacheinander das Danckvest feyrlich und morgens in Freyen, abendt aber in der Newen Kirchen ein Predtig gehalten werden.

182 [52v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt ahn: weilen die Catholischen gestern Mariae Verkündigung gehabt und die Prediger Mönche solche ihnen angezaiget, alß hetten sie Bürgermeistere die Ansag gemacht,

daß die Bettstundt gestern in der Newen Kirchen gehalten worden, und gab H[err] D[octo]r Pösch davor gehalten, mann könnte durch den Glöckner oder Einspännigen denen Prediger Mönchen anzeigen laßen, das mann über 8 Tag am Freytag die Bettstundt wieder in der Prediger Kirchen halten werde, damit sie etwa die Kirchen uff selbige Zeith nicht zuhalten mächten.

Bleibt bey diesem Einrathen und kann die Bettstundt noch bies Ostern daselbsten gehalten werden.

H[err] Philipp Hellinger: es begehre der Schweinhürt zu wißen, woran er seye: Wan er die Schweinhuet nicht haben könnte, wolte er die Pfortts annehmen.

Bleibt wegen der Schweinen Huet uffgeschlagen bies nach Ostern.

183 [53]

### Montags den 18. Martij 1667.

H[err] Geidter und H[err] Israel Kimmich referiren, die hetten Hanns Conradt Wilden wegen des Riedten Kleidt, welches Krackaw begehre, gehört, welcher angezaigt, das Riedten Haußfraw ihme 7 f. schuldig gewesen, deßwegen er geclagt und der Bescheidt ergangen seye, das sie sich vergleichen solle; darauff H[err] Riedten Haußfraw ihme daß Kleidt versetzt mit Vermelden, wan sie sterben solle, mächte er vor die 7 f. das Kleidt behalten, deswegen mann die krumme Sailerin hören könnte: Wan mann ihme die 7 f. gebe, woll er das Kleidt heraußgeben.

Die H[erren] Richtere sollen die Zeugin hören.

Erstg[edachte] H[erren] referiren, das der Müntzenberger, Stattsoldat, nichts weiters gestehen wolle. Die Kriegs Commissarij sollen den Müntzenberger ab- und zur Statt hinauß schaffen.

Neuerlicher Zoll im Bistumb Speir.

H[err] Hanns Davidt Kimmich zaigt ahn, es hab Matth[äus] Eckelmans Sohn Wein zu Eßingen die Wochen geholt. Wie er unter das Thor kommen, hab der bischoffl[iche] Cantzleybott ihme gedrohet, wan er küfftig zu Heyligenstein nicht zollen werde, woll er ihme ein Pferdt außspannen. Deßgleichen hette vorhero der Schultheiß von Heyligenstein ihme auch gedrohet. H[err] 184 [53v] Haßlocher und H[err] Wagner referiren, dabey, das gemelter Schultheiß dem Hospital und sein Wagners Knecht dergleichen bedrohet hette.

Die Herren syndici sollen gehört werden.

H[err] Haßlocher übergibt schriftlich, was Seemam und seine Fraw dem Hospital vor die Pfründt zu geben versprochen.

Wirt denen Herren Hospitalpflereren offene Handt gelaßen.

Verglich mit den Hasenpfüler Nonnen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt zwischen denen Herren Verordnieten der Rechencammer und Fr[aw] Priorin und Convent des Closters zu S[anc]t Mariae Magdalenaee über Hasenpfluhalhier Concept getroffenen Vergleiches.

Ist guth geheiß. Soll der Vergleich außgefertiget werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: weilen H[err] D[octo]r Beyer wiederumb alhier seye, ob e[in] e[hrsamer] Rath wegen des Wechselzettels zu ihme schicken wolle, damit das Capital noch bestehen bleiben und ein newer Wechselzettul uffgesetzt und außgefertiget werden mäge.

Ist H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich und H[err] Stadtschr[eiber] Brümmer geordnet. 185 [54]

Dohl beim Prediger Kloster.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto übergibt Verzeichnus, wie vihl Stüehl in den Thol bey dem Prediger Closter gehen, welche H[err] D[octo]r Esch ihme heut zugeschickt und umb Befürderung der Sachen bitten laßen.

Die Interessenten sollen sich zusammen thun, eine Anstalt und Außtheilung machen.

H[err] Hanns Davidt Kimmich pro etliche Rhatsherren und Begüetherte vor dem Glipfelsthor bitten umb Eröffnung gedachten Thors.

Willfahrt. Sollen 3 Mann vom Jilgenthor dahien gethan und von den commisariis vollendts bestellt, das Fischerthor zugemachet, hingegen das Marxthor eröffnet und über die Waidt die Weeg gegen dem Lußheimer Fahr außgesteckt werden.

Audientia.

H[err] Dechant zu S[anc]t Guidon c[ontra] Frantz Henrichs Wittib gibt unterthänige Bittschriff.  
Soll einkommene Schriff der Beclagtin communicirt werden.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger c[ontra] seiner Kinder erster Ehe Vormundere gibt unterthänige Supplicati-  
on.

Hanns Hellinger b[ittet] Copey.

Ist vor die H[errn] tutelares gewießen und denenselben beyzuwohnen H[err] Hanns Ph[ilipp] Zuber zugeordnet.

186 [54v]

H[err] D[octo]r Schragmüller c[ontra] Sebastian Wüesten gibt unterthänige Supplication.

Ist vor H[errn] M[atern] Hoffman und H[errn] Is[rael] Kimmichen gewisen.

Metzgerzunfft gibt unterthänige Bitt umb Erlaßung der angesetzten Straff der 10 R[eichs]th[a]ll[e]r.  
Sollen die angesetzte Straff der 10 R[eichs]th[a]ll[e]r heudt noch bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff zur Rechencammer lüffern.

Bernhardt Gincher umbs Burgerrecht.

Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen gewisen.

B[eclagt]e Sailerin gibt demüethige Bitt.

Ist der Straff erlaßen.

Niclaus Hitzig c[ontra] Hanns Hatzenbühlern umb Deputation.

Seie vor die H[erren] tutelares [gewießen].

Sollen ihre 2 Zünß ahn die Königische Schoßforderung angweisen werden.

Fr[aw] Stoltzenkampfin gibt nochmahlen ehrnfrendtliches Memoriale.

Joh[ann] L[udwig] Schmaltz gibt undterthänige Anzaig und Bittschriff.

Ist ahn die Hospitalpflere gewießen.

Georg Weißers W[ittib] bittet, sich im Hospital uff- und anzuenehmen.

Ist ahn die Hospitalpflere gewisen.

H[anns] V[eltin] Zeller gibt Receß.

Ist der Straff erlaßen.

Christ[oph] Schnell gibt untethänige Relation.  
Kan nicht willfahrt werden.

Hanns Caspar Klemm c[ontra] Lorentz Salomons Weib gibt unterthänige Klag und Bitt.  
Rea b[ittet] Copey.  
Zugelaßen. 187 [55]

Hanns Peter Baur c[ontra] J[ohann] D[avid] Trauttwein umb Deputation.  
Ist vor H[errn] M[atern] Hoffman und H[errn] J[ohann] D[avidt] Kimmichen gewiesen.

Abraham Judt c[ontra] Hanns Caspar Müehsammer umb Bescheidts Manutenez.  
Aud[iatur] ref[erens].

Georg Dhaler gibt Receß.  
Wofern er glaubhaffteren Schein seiner ehelichen Geburth und das er der Leibeigenschafft frey bey-  
bringen wirt, soll ihme alßdan mit fernerem Bescheidt begegnet werden.

Matth[eus] Rausch c[ontra] Rauschische Wittib gibt unterthänige kurtze Anzaig.  
Aud[iatur] ref[erens].

Juden Kronsteuer und Opferpfening.  
Ego König verließ einkommenes kay[serliches] Schreiben, der Judten Opferpfening p. betr[effend].  
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt ahn, das zwar kein Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen  
kommen seye, mann werde aber dießmahl schreiben müeßen, das der H[err] Cammerrichter und  
beydte Beysitzere alhero wieder ankommen seye.  
Soll morgen dergestalt ein Schreiben abgehen und von H[errn] D[octo]r Piccarten H[errn] Fuchßen  
dictirt werden.

Ego König verließ Schreiben ahn H[errn] L[icentia]t Graßen nacher Wien.  
Soll abgehen.

Christoph Henrich Petsch c[ontra] Joh[ann] W[endel] Kellern und seine Haußfraw.  
Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt.  
Soll publicirt werden. 188 [55v]

Ist geschlossen, das H[err] Fuchs H[errn] D[octo]r Piccart hören solle, ob nicht rathsamb, wegen nach-  
gelaßener Seuche ahn F[ranck]furt und Straßburg zu schreiben und ob daß kay[serliche] Patent wegen  
der Juden anzuschlagen seye.

### **Dienstags den 19.<sup>ten</sup> Martij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Anthoni gibt von Herrn D[octo]r Schragmüllern uffgesetzte Dancksagung,  
nach abgewendeter Züchtigung und Danckfest zu sprechen.  
Soll in der zweyten Seithen in der 5<sup>ten</sup> Linj die Wort mit großer Anzahl p außgelaßen werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj zeigt ahn, es halte H[err] D[octo]r Schragmüller ~~ahn~~ davor, es werde das Examen wegen einfallender Feyer- und Festtage vor Ostern nicht können gehalten werden.  
Soll 8 Tag nach Ostern der Anfang gemacht werden.

H[err] Joh[ann] M[elchior] Fuchß referirt, das H[err] D[octo]r Piccart davor halte, man könnte das Schreiben nacher Regenspurg bies über 8 Tag wohl verschieben und hernacher schreiben, das der H[err] Cammerrichter und H[erren] Beysitzere sich nuhmehr eine geraume Zeith wiederumb alhier eingefundten, und hette e[in] e[hrsamer] Rath am Donnerstag ein Danckfest halten laßen, werde auch den anderen Donnerstag dergleichen gehalten werden.  
Soll bies die ander Post anstehen bleiben. 189 [56]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Verzeichnus, wie vihl mann Gelter uff künfftige Ostern zu Bezahlung, darinnen vermelter Persohnen haben müeße, besagen zusammen 2884 f.  
Soll in allen Ämptern der Exstanz mit Ernst eingetrieben werden.

H[err] Hanns Davidt Kimmich übergibt wiederholte Bitt und Eventual Erbietten, Johann Wilhelm Wilden und Consorten geben wiederholte Bitt und Eventual Erbietten.  
Die H[erren] Richtere sollen sehen, was noch ermangle, könnem alßdan H[errn] D[octo]r Pöschen hören.

H[err] Zeitböß pro Christoph Henrich von Petschen c[ontra] Hanns Wendel Kellers Haußfraw & Consorten gibt Erclerungsreceß auff ergangenen Bescheidt.  
Mögen doch die Partheyen unter sich selbsten vergleichen.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich zaigt ahn, das bey der innersten Ziegelscheur die Wäscherin die Estrich und Stein in das Waßer werffen und den Platz erfüllen, auch denen Zieglern ihre Bretter ~~dahien~~ nehmen und dahien tragen.  
Soll das Thüerlein zugemacht werden. Mägen die Leuthe anderwerthlich wäschen. 190 [56v]

### **Mitwochs den 20. Martij 1667.**

Herr Hanns Michael Kauffmann alß Kauffhauß Beampter übergibt Abrechnung mit Georg Davidt Trautwein wegen umbgegoßenen Flaschen uff der Newen Stuben, daran verbleibe ihme das Kauffhauß noch schuldig 16 f. 6 b.  
Solle G[eorg] D[avidt] Traudtwein die 16 f. 6 b. ahn seinen schuldigen Monathgelteren abgeschrieben werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Monathgelter Zettel denen jenigen, welche das Thor gebrauchen.  
Soll daßelbig gesperrt werden, aber soll jeder 2 Monath Gelt bezahlen oder zum Thurn gehen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro Lauprechtische Vormundere. Sie haben gestern bey der Inventation befunden, das die J[un]gfraw im Hauß einen Ring und gulden Kettelein von ihrer Schwester seel[igen] in Handten habe und vorgegeben, ihre Schwester seel[igen] habe ihr solche beyde Stücke vermachtet; hette derentwegen ein Zettelein, aber von ihrer selbst eigenen Handt geschrieben, vorgewießen.  
Weilen J[un]gfraw Schöpfin im Sterbhauß Leib und Leben gewagt und des hinderlaßenen Kindtes sich trewlich angenommen, sollen ihr besagte beydte Stückh verehrt gelaßen werden. 191 [57]

H[err] Matern Hoffman: es zaige der Stadtknecht ahn, daß gestern er der Jungin wegen des Monathgelts vor Rath gebotten, hab derselben Tochter zu ihme gesagt, er solte sie s[alva] v[enia] im Hindern kißen.

Soll gehört werden.

H[err] Johann Wertelman gibt von H[errn] rectore Rumetschen ahn die inspectores abgelaßenes Schreiben.

Die H[erren] inspectores sollen denen Schulen die rationes, worumb das Examen bies nach Ostern differiret, anzaigen. Obiges soll H[errn] D[octo]r Piccarten zugestellet werden.

Audientia

Ein Abgeordneter von Dornberg umb Steuer zu Erbauung Kirchen.

Ist 1 R[eichs]th[a]l[e]r gesteuert.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger c[ontra] seiner 1.<sup>r</sup> Ehe Kinder Vormunder bittet die H[erren] tutelares zu hören.

H[erren] tutelares referiren schriftlich, wie sich beyde Theil vor Jahren verglichen.

Ist der Vergleich ratificirt und guth geheißten.

Meybachische Erben geben unterthänige Supplica[ti]on.

Die Schoßherren sollen zuzorderst ahn der summa die praetendirende 255 f. abziehen, ist alßdan die Schoßrechnung uff die Helffte gesetzt,

H[err] Zuber c[ontra] Hanns Veltin Gulden und Consorten gibt Verzeichnus außstehenden Gelts.

H[err] L[eonhard] Eberlin bittet 4 Wochen Zeith.

Sollen Beclagte innerhalb 8 Tagen Richtigkeit machen.

192 [57v]

H[err] Matern Hoffman und H[err] Johann Wertelman referiren schriftlich.

Hospitalpfleregere bitten deputatos zu hören.

Sollen Schoßampt eine Rechnung gemacht werden.

Caspar Blencher gibt unterthänige Supplication.

Waß er bies dato ins Mahlungelt- und Monathgelterampt schuldig ist, soll ihme im Schoßampt ahn seiner habenden Praetension abgeschrieben werden.

H[err] J[ohann] A[dam] Gößlen c[ontra] Rentzlerische Vormunder gibt unterth[änig]e Bitte.

Aud[iatur] d[omi]nus Pösch.

Joh[ann] Reyneman umb den Söldnerdienst.

Kan nicht willfahrt werden.

Martin Müller umb Bescheidt wegen Mohrischer Verlaßenschafft.

Aud[iatur] ref[erens].

Anna Jungin c[ontra] H[errn] Joh[ann] W[olf] Wagnern gibt nochmahlen hochgemüßigte unterthänige Bitt.

Soll der H[err] Beclagte innerhalb 8 Tagen bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff Richtigkeit machen und die Clägerin befriedigen.

Hanns Peter Bauer c[ontra] G[eorg] D[avid] Trautwein b[ittet] deputatos zu hören.

Wirt bey vorigem Bescheidt gelaßen und solle derentwegen ein Brieff außgefertiget werden, wegen der Interesse aber mägen sie sich miteinander vergleichen.

Georg Schödel umb Bescheidt.

Aud[iatur] ref[erens].

Johann Weltz alß Voglerischer Vormunder bittet von nachgesetzten Persohnen ihme einen Gesellen zuzuordnen:

Andreas Leander	}	umb Erlaßung
Joh[ann] Poley hab 4		
Joh[ann] L[eonhardt] Sengeisen		
Christoph Karr		

Ist Ch[ristoph] Karr geordnet.

Georg Seeman umb Erlaßung Monathgelts, weilen er im Hospital seye.

Ist in das Schoßambt gewießen, soll anzaigen, waß er vor Vermögen habe.

193 [58]

Kühlbronnische Erben geben Memorial und Anzaig.

Sollen im Schoß ihre Capitalbrief vorweisen.

G[eorg] C[onrad] Nerdteman gibt schrift- ahnstatt mündtlichen Receß sambt Bitt.

Bleibt bey vorigem Bescheidt, mag seinen Acker verkaufen.

Jakob Siuers, bittet Joach[im] Henrich Ising zum Vormunder in Willerischer Vormundtschafft zuzuordnen.

Erh[ard] Wolffg[ang] Willer gibt abermahlige höchstnothringlichste Bitt.

Ist ihme J[ohann] L[udwig] Propheter zugeordnet.

Andreas Leander alß Nierischer Curator bittet, ihme H[anns] M[artin] Voglern alß Mitcurator zuzuordnen.

Hanns M[artin] Vogler: was e[in] e[hrsamer] Rhat befehlen werde, deme wolle er nachkommen.

Ist geordnet.

Christoph Weißenawer c[ontra] Hanns Conradt Wilden gibt schrift- ahnstatt mündtl[ichen] Receß juncta petitione.

Ist den H[erren] Richteren zugestellt worden.

Henrich Krackaw c[ontra] H[anns] C[onrad] Wilden gibt unterthänige Supplication und Bitt.

Ist den H[erren] Richteren zugestellt worden.

H[err] Assess[or] Brocquart c[ontra] M[artin] Gunthern umb Bescheidt.

Caspar Mühsamer c[ontra] Abraham Judten umb Bescheidt, weilen der Judt uff seine Schrift nicht antwortte.

Aud[iatur] ref[erens].

Henrich Seiff c[ontra] Schönfelderische Vormundere gibt unterthänige Anzaig und Bitt.

Rei b[itten] Copey.

Zugelaßen.

194 [58v]

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger c[ontra] H[err] J[ohann] W[olff] Wagnern umb Bescheid.  
Reus bittet Zusprechen, was rechtes.  
Aud[iatur] ref[erens].

Jacob Holsteiner c[ontra] Conradt Pfendnern gibt unterthäniges Anbringen und Bitten.  
Sollen die H[eiligen] Geist Allmoßen [Pfleger], was Beclagter ahn des Schermers Verlaßenschafft geliefert, demselbigen zustellen.  
H[err] D[octo]r Goll umb Bescheid.

Anna Elisabeth Trautin umb Bescheid.  
Andreas Körber repetirt eing[ebrachte] Schrift.  
Aud[iatur] ref[erens].

Joh[annes] Weltz gibt unterth[änige] Supplication.  
Soll sich gedulden.

Joh[ann] Adolph Mertz c[ontra] Adolphische Vormundere gibt wiederholtes unterthäniges Memorial.  
Rei b[ittet] Copey.  
Sollen Beklagte innerhalb 8 Tagen bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff clagloß stellen.

#### **Mertz**

Rausch c[ontra] Rauschen Wittib umb Bescheid.  
Rea b[ittet] Copey.  
Act[or] umb Bescheid.  
Aud[itur] ref[erens].

Hanns Jacob Meyers Kinder Vormundere unterthönige Bittschrift.  
Dorothea Oberhöferin umb Bescheid.  
Ist uff die Helffte gesetzt.

H[err] D[octo]r Schragmüller gibt Refutation und Gegenclusionschrift praetendirten appellationis.  
Act[or] b[ittet] Copey.  
Zugelaßen. 195 [59]

Henrich Rohr gibt unterthäniges Memorial.  
Ist Fr[au] Pisanin ins Schoßamt gewießen. Soll Richtigkeit machen.

~~Ursula~~ Matth[aeus] Zaremski c[ontra] Adolphische Vormundere gibt Receß.  
Sollen Beclagte innerhalb 4 Wochen den Clägern befriedigen und soll der Zettel am Thor abgethan werden.

Löw Judt unnd Cons[orten] c[ontra] Christ[oph] Lohr submittiren, geben Receß.  
Soll ad referendum gegeben werden.

H[err] Lohr gibt einen Schein, welchen Faiß Judt in das Mehlampt gebracht, craft deßen er vor den Commandanten daselbsten Frücht alhier einkauffen solle. Stehe nuhn dahien, ob solche Früchten frey paßieret werden sollen, weiln selbige vor das Magazin gehören sollen.  
Willfahrt. Wan mann aber erfahren werde, das er was vor sich kauffe, werde mann ihn doppel straffen.



H[err] Wertelman und H[err] Friedel referiren, hetten der jungen Tochter gehört: endtschuldige sich, alß er der Stadtknecht geklopft, hab ihr Hundt gebellt, zu selbigem hab sie die Wordt außgestoßen, den Stadtknecht aber noch nicht gesehen: Welches der Adtler Stadtknecht jetzo selbsten gestehe. Sollen beyde mit einem Filtz abgeschetzigt werden und die alte Jungin 3 Monathgelter bezahlen.

**196** [59v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es begehre der Corporal am Marxthor zu wißen, weilen zu Brußel die Speyrische Burgere nicht in die Stadt gelaßen, sondern ihnen das Thor vor der Nasen zugeschlagen werde, wan ein Brußlemer ahns Thor alhier kommen würde, ob er denselben herein laßen solle. Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] Joh[ann] Wertelman und H[err] Joh[ann] M[elchior] Fuchs referiren schriftlich wegen Hanns Wilden. Ist Johann Waltz und Hanns Veltin Schaber geordnet, die Vormundtschafft über des Wilden Kindt zu tragen.

**Sambstags den 23.<sup>ten</sup> Martij 1667.**

H[err] B[ürgermeister]r Bitton übergibt recepisse von dem Ampt Newstatt de dato Edenkoben den 13.<sup>ten</sup> Martij 1667.

Ist nicht in die Frag gestellt worden.

Idem übergibt ~~ein~~ copiam Schreibens, so er, H[err] B[ürgermeisteo]r, auf H[errn] D[octo]r Piccart Einrathen und Guthhalten an H[errn] D[octo]r Henning nacher Marientraut de dato 18.<sup>ten</sup> Januarij anno 1667 **197** [60] geschrieben, sambt der Andtwortt von H[errn] D[octo]r Henning an ihne H[errn] B[ürgermeiste]rn, so der Gerichtschreiber zu Dudenhoffen ihme gebracht de dato 30.<sup>ten</sup> Martij 1667 sambt eingeschloßener Deposition in ca[us]a Dörbeckens c[ontra] Hanß Andres Schönen, Würths undt Gerichtsschöpfens zu Hainhoffen.

Das Weinungelteramt soll seinen gethanen Bericht zu diesen Acten thun undt ein H[err] adv[ocatus] darüber gehört werden.

Auf Einrathen der H[erren] Advocaten soll der Dörbeck seinen Bericht auf des Hennings Schreiben undt Beyschluß thun.

Idem übergibt Relation, was sich den 19.<sup>ten</sup> Martij anno 1667 mit Bruchsel, alß einige Burger den Marck daselbsten gebrauchen wollen, zugetragen.

Aud[iatur] advoc[atus].

H[err] J[ohann] Wolff Wagner übergibt unterth[äni]ges Memorial der beyder Allmoßen des Lazareths undt des Hospitals.

Wirdt ihnen offene Handt gelaßen. Sollen sehen, daß sie von dem H[errn] Hildebrandt 50 R[eichs-]t[h]ale[r] dafür bekommen kondten. **198** [60v]

1. H[err] Johann Wolff Wagner c[ontra] H[errn] B[ürgermeiste]r Mühlberger und Rentzlerische H[erren] Vormundere.

2. H[err] B[ürgermeiste]r Johann Mühlberger c[ontra] H[errn] Johann Wolff Wagnern.

3. Velten Zimmerman und Cons[orten], Ulrich Mohren Verlaßenschafft betr[effend]

4. Häbelische erster Ehe Kinder Vormunder c[ontra] Häbelische Wittib.

5. H[errn] Johann Friderich Rebstocks c[ontra] Veyelische Wittib undt Vormundere

Ego verließ von Herrn Piccarten aufgesetzte 5 Bescheidt in nebenstenden Sachen.

Sollen alle fünff Bescheidt publicirt werden.

Audientia

Michael Straub gibt unterth[äni]ge Anzeig.

Die Nachbahren im Bechergäbel sollen den lehren Platz innerhalb 8 Tag zumachen laßen.

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner c[ontra] Annam Jungin übergibt Receß.

Ist die Sach vor H[errn] Hanß D[avidt] Kümlich undt H[errn] G[eorg] A[lbrecht] Müller gewiesen.

H[err] D[octo]r Schragmüller gibt unterth[äni]ge Supplication.

Christian Mertz bittet die Almendherren zu hören.

Ist den Allmend H[erren] gegen Revers offene Handt gelaßen.

H[err] J[ohann] C[onrad] Zettler übergibt unterth[äni]ge Anzeig undt Bitte.

Soll H[errn] Joh[ann] Mich[ael] Freyburger zu seiner Klag gebiethen laßen.

Christoph Karr gibt unterth[äni]ge Entschuldigung undt Bitt umb Erlaßung der Voglerischen Vormundtschafft.

Johann Weltz bittet, ged[achten] Karr, weil er geordnet, zu Ablegung des Eydts anzuhalten.

Soll den Eydt ablegen.

199 [61]

Sophia Elisabetha, Frantz Königs hinterlaßene Wittib, übergibt dehemütige Bittschriff.

Ist das Monathgeldt ihr uff 1 f. gesetzt.

Hanß Weltz bittet, Daniel Weißen, weil er ihme in Georg Weißischer Vormundtschafft zum Gesellen geordnet, ihne zu Ablegung des Eydts anzuhalten.

Soll den Eydt ablegen.

Georg Andreas Löß undt J[ohann] Ulrich Halter bitten, ihnen als Melchior Meyers Kinder Vormundern zu erlauben, einige Mittel zu Bezahlung der Schulden zu verkauffen.

Kann noch zur Zeit nicht willfahrt werden.

Caspar Oppinger umbs Burgerrecht.

Willfahrt. Ist mit seiner Rüstung an H[errn] H[annß] D[avidt] Kümlich gewiesen.

H. J. Koch, Zigler, umb einen schriftlichen Abschiedt.

Willfahrt.

Georg Schedel c[ontra] Paul Veicken umb Bescheid, domit er könne umbs Burgerrecht anhalten ~~könne~~.

Eine frembde Frau umb das Allmoßen entweder des Spitals oder ~~der Elenden Herberg~~ Lazareths. Ist ¼ f. gesteuert.

J[ohann] Ludtw[ig] Propheter gibt unterth[äni]ge Endtschuldigung und Erlaßung der Willerischen Vormundtschafft.

Ist nochmahls geordnet.

Georg Dhaler c[ontra] Conradt Wilden übergibt Receß.

Soll zu den andern Sachen gelegt werden.

H[err] Pfarrer Philipp Dürr zu S[anc]t Johann übergibt dehemüthiges Memorial.

Soll den ~~Leuten~~ jenigen, so ihme schuldig zu seiner Klag, gebiethen laßen.

M[aria] Magd[alena] Einbergerin W[ittib] übergibt Memoriale.

200 [61v]

Zoll im Bistumb.

H[err] J[ohann] P[eter] Schreyer undt H[err] J[ohann] C[aspar] Bonn referiren, daß die H[erren] Advocaten wegen der Relation, so den hiesigen Burgern zu Bruchsal begegnet, dafür halten, daß man nach Bruchsal schreiben, die verursachte Unkosten darin specificiret, deren Ersetzung begehret, auch Rela[ti]on beygeschloßen undt die Zolls Abforderung geahndet werden solle.

Soll das Einrathen beobachtet werden.

### **Dienstags den 26. Martij 1667.**

H[err] Henrich Friedel gibt Extanz Zwingerzünß wegen des Rendthampts.

H[err] Fuchs und H[err] Weiß sollen innerhalb 8 Tagen vorweisen, was sie ahn e[inen] e[hrsamen] Rath zu fordern, kan ihnen alßdan abgeschrieben werden; woh nicht, müeßen sie ihre Gebüehr bezahlen, die übrige sollen vor Rhat bescheiden werden.

H[err] Joh[ann] M[elchior] Fuchs verließt bey der Post von H[errn] L[icentiat] Lentzen einkommenes Schreiben.

Idem verließt von H[errn] D[octo]r Piccarten daruff abgefaßtes Antwortschreiben.  
Soll daß Schreiben abgehen.

Ego, König, verließ recepisse wegen des von der Stadt Speyr ahn die Stadt Kempten in Sachen Benedictae Ebelmännin c[ontra] Christian Bürcken abgelaßenen Schreibens und beygelegter Citation.  
Soll ad acta gelegt werden. **201** [62]

Ego, König, verließ von H[errn] Graßen abgelaßenes Schreiben und beygelegtes Decret.  
Ist noch zur Zeith nichts darauß zu machen.

H[err] Wagner und H[err] Seiff referiren: sie hetten zwar vermeint, wegen des Lazareths Gartten vermeint von H[errn] Pfarrer Hildtebrandten 50 R[eichst]h[a][e]r zu bringen, er woll aber nicht mehr davor geben dan 60 f. H[err] Zuber hab 50 f. und Christ[oph] Karr ebenso vihl davor gebotten.  
Welcher am meistern vor den Gartten geben wirt, deme soll der Gartten verkaufft werden.

H[err] Zeitböß pro Johann Daniel Zornen c[ontra] Melchior Ruprecht gibt abermahlige unterthänige Beschwernus sambt Cameralurtheil.

Soll dem H[errn] Referenten zugestellt, immittelst aber dem Beclagten befohlen werden, das er bies zue Außtrag der Sachen nichts Thätliches vornehmen solle.

Schoßherren referiren, das sie H[errn] Ritzhauben und seinem Sohn e[ines] e[hrsamen] Raths Schluß angezeigt. Er hab aber nicht mehr dan 200 f. **202** [62v] vor die Schoßrechnung gebotten und solche ahn bahrem Gelt zu bezahlen. Er fordere hingegen wegen H[errn] Rhatschreiber Meybach noch Nachtgelter, alß derselbe zu Wien gewesen; it[em] begehre er von 355 f., welche deßen Vatter seel[igen] hergeliehen, Zünß, sey aber hingegen damahlen schon albereith so vihl schuldthig gewesen. Sollen innerhalb 8 Tagen ihre Gegenforderungen übergeben, unterdeßen aber im Hauß obsignirt verbleiben.

Freirecht du Nürnberg.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab sich der Nürnberger Bott schon etlich Mahl wegen des Freyrechts angemeldet und das Gelt begehret, seye 10 f. und etlich Batzen; stehe nuhn bey e[inem] e[hrsamen] Rath, ob mann die Gelter also fortt bezahlen solle, weilen mann keinen Nutzen davon habe und niemandt dahin handtle.

Soll uff der Cantzley nachgeschlagen werden, was es damit vor eine Bewandtnus habe. Mann kan alßan die H[erren] syndicos darüber hören. **202** [63]

H[err] Bonn zaigt ahn, daß er wegen etlicher Burger, welche zu Brußel gewesen, uffgesetzte Supplication H[errn] D[octo]r Brümmerns lesen laßen, deßen Meinung, mann kante die summa der Uncosten hindten anhencken und dabey des Schultheißen von Reinhaußen, daß mann davor halte, es werde derselbe daran schuldthig sein, gedencken.

H[err] Stadtschreiber Brümmer soll ein Schreiben uffsetzen, unterdeßen aber H[errn] D[octo]r Pösch uff der Cantzley hören.

H[err] Gößlin um Lifferung.

Ego, König, verlies H[errn] Joh[ann] Adam Gößlins am 20<sup>ten</sup> dies producirte unterthänige Bitte.

H[err] Friedel referirt, hab deßwegen H[errn] D[octo]r Böschen gehört, stelle es e[inem] e[hrsamen]

Rath anheimb, wan mann wollte, kante es wohl sein, das er gelüffert wurde.

Soll H[err] D[octo]r Piccart auch gehört werden.

### **Mitwochs den 27. Martij 1667.**

H[err] Georg Albrecht Müller pro H[erren] Beampte deß Weinungelts gibt unterthänige Anzaig mit angehenckter Bitt.

Soll denen Herren syndicis zugestellt werden.

**204** [63v]

H[err] Christoph Lohr pro Gottfrid Abel gibt unterthäniges Bitten.

Ist sein Sohn pro baccalaureo uff dem König angenommen. Soll bezahlt werden wie der vorige.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es sey ein Kerl alhier, welcher 20 Jahr im Krieg gewesen und wohl frantzösisch reden kenne, der wollte sich vor einen Einspenniger gebrauchen laßen und soll keinen Wein trincken; gibt deßwegen ein Schreiben von Christian Volcken, Burgern und Schuchmachern in Durlach, de dato 26. Martij 1667, ahn ihne Bitto abgelaßen.

Die Kriegs commissarij sollen ihn hören.

H[err] Bonn zaigt ahn, das H[err] Hanns A[dam] Weiß ihre uffgesetzte hochgemüßigte Anzaig und Bitt wegen Brußelischer Sach nicht unterschreiben wolle.

Soll ihme Raths wegen die Schrifft zu unterschreiben anbefohlen werden.

Einspänniger Simon Beck.

H[erren] commissarij referiren, hetten die Persohn, welche sich vor einen Einspennigen angebe, gehört, deßen Resolution: wan e[in] e[hrsamer] Rath **205** [64] ihme solchen Dienst zusagen würde, wolte er seinem Herrn den Dienst uffkündten und umb den Lohn, wie die andern haben, sich gebrauchen laßen.

Ist angenommen und soll ihm die Bezahlung wie Hanns Davidt Trawben gegeben werden.

H[err] Haßlocher zaigt ahn, die Persohn heiße Simon Beckh.

H[err] Joh[ann] M[elchior] Fuchs verlißt von H[errn] D[octo]r Pöschen uffgesetzte Meinung wegen Hanns Conradt Wildten und seine Magdt.

H[err] Haßlocher soll ahn den Vatter oder Befreundte schreiben, wan sie die Obligation von 50 R[eichs]th[a]l[e]r uff das Hauß und 6 R[eichs]th[a]l[e]r Hanns Buehlen herbey schaffen und bezahlen wolten, das mann des H[anns] C[onrad] Wilden wegen des Nachrichters verschonen würde; soll alßdan er und seine Magdt bies negstkünfftigen Montag durch 2 Stadtknecht zur Stadt hinauß ~~gewiesen~~ geführt und nach abgelegtem Ayd uff ewig der Stadt verwiesen werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich pro Gutleutpflegere, ob in der Charwochen im Lazareth denen Siechen die Predtig gehalten werden solle.

Soll vor dießmahl eingestelt verbleiben, und mit ihrer Gebuehr die Suechen fortgeschickt werden.

**206** [64v]

Audientia.

Abraham Judt.

Hanns G[eorg] Schott umbs Meisterstückh.

~~Ist zum Meisterstückh gelaßen.~~

Wirt hiemit Vertröstung zum Burgerrecht gegeben.

Hanns Martin Döll umbs Burgerrecht gibt seinen Geburths- und Lehrbrieff.

Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen gewießen.

Sebastian Wiest gibt unterthänige hochfleißige Bitt.

Soll sein verfallenes Mohnat- und Wochengelt gegen das erste seine innen bemelte und vorige wegen nach Hainhoffen geführten Weins gethane Praetension uffgehoben werden. Soll aber künfftig sein Monathgelt richtig bezahlen.

Christoph Eisenbarths Wittib umb Mod[eration] Monatsgelts; gibt 6 bz.

Ist uff 4 bz. gesetzt.

Matth[äus] Mehlheimer umbs Burgerrecht.

Abgeschlagen.

H[err] Zuber c[ontra] V[elten] Gulden und V[elting] Schaber umb Bezahlung Burgergelts.

Sollen bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff zwischen heut und Sambstag ihr Gebüehr bezahlen.

Jacob Suuers bittet, Daniel Prophetern in Willerische Vormundtschafft den Aydt ablegen zu laßen.

Hanns Seiffert umb Moderation Monatgelts; gibt 10 b.

Ist uff 6 b. gesetzt.

Bernhardt Gincher gibt Schein, bittet sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.

Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

207 [65]

Mattheus Grundtler gibt unterthänige Anzaig.

Soll uffgeschlagen werden, ob Michael Ganßen Erben was schulden.

F[raw] Gert[raut] Mockhlin gibt nochmahlen ehrnfr[ommes] Memorial.

Metzgerzüfftige geben unterthänige Anzaig und Bitte.

Sollen sich mäglichst dahin befleißigen, daß kein Mangel ahn Fleisch erscheine.

Abraham Hueber deponirt 25 R[eichs]th[a]ll[e]r, verpitschirt wegen Hanns G[eorg] Froschen undt bittet, g[edachten] Frosch umb Lüfferung des Brieffs.

Stamische Erben bitten, ihnen das Gelt gegen Lüfferung der Obligation folgen zu laßen.

Willfahrt.

N[iclaus] Hitzig c[ontra] Johann Hatzenbühlern gibt unterth[änige] nothdringliche Bitte.

Reus b[ittet] Copey.

H[erren] tutelares geben Relation.

Ist nochmaln vor die H[erren] tutelares gewießen.

H[err] Ch[ristoph] Lohr c[ontra] Löw Judten & Cons[orten] gibt Receß.

Act[or] b[ittet] Besichtigung.

Zugelaßen.

H[errn] Bistorij Erben c[ontra] Samuel Judten geben ~~Receß~~ Schreiben, bitten umb Bescheidt.  
Soll Beclagter andere annehmlichere Mittel vorschlagen.

Meyerische Vormundere geben fernere unterthänige Supplication.  
Ist uff 10 f. gesetzt.

H[err] Ph[ilipp] Dürr c[ontra] Seb[astian] Lohren und Ph[ilipp] Müntzenberger repetirt seine Clag.  
Soll bey Raths Straff gebietten laßen.

Hanns Caspar Klemm c[ontra] Lorentz Salomons Weib.  
L[orentz] Salomon gibt unterthänigen Gegenbericht und Bitt.  
Act[or] gibt Receß.  
Reus b[ittet] Copey.  
Ist vor die H[erren] Richtere gewießen.

208 [65v]

Henrich Krakaw gibt Receß.  
Soll ihme das Kleidt gegen Erlegung 7 f. gefolgt werden.

Joh[ann] A[dam] Weiß c[ontra] H[errn] Joh[ann] W[olff] Wagnern gibt Receß.  
Act[or] b[ittet] Copey.  
Ist 14 Tag Zeith zugelaßen.

H[err] Jer[emias] Mütz c[ontra] Joh[ann] Heuschen Wittib umb Immission in der Undterpfandt.  
Soll denen Curatoren bey e[ines] e[hrsamen] Rhats Straff gebietten laßen.

Stammische Fraw Wittib c[ontra] Samuel Judten umb Manutenenz bey vorigem Bescheidt.  
Soll Beclagter zwischen heut und Freytag mittags 12 Uhren Richtigkeit wegen der Velbelischen Äcker  
machen oder zum Thurn gehen, und ist denen H[erren] Richteren die Execution uffgetragen.

Barbara Maurerin c[ontra] Georg Artzemern umb Bescheidt.  
Soll der Bescheidt publicirt werden.

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r ~~Bösehen~~ Piccarten uffgesetzten Bescheidt.

H[err] J[ohann] M[elchior] Fuchs verliesse attestatum pro Simon Beckh.  
Soll gesiegelt werden.

Maria Catharina Heischin Wittib c[ontra] Annam Rosinam, Hanns W[endel] Bantzen Haußfraw.  
Ist vor die H[erren] tutelares gewießen.

Ist geschlossen, daß von H[errn] D[octo]r Hoenen producirte replicae c[ontra] Stadt Speyr dem H[errn]  
Referenten zugestellet werden solle.

209 [66]

### **Sambstags den 30. Martij 1667.**

Schoßherren geben Schoßrechnung wegen Hanns Jacob Lachers Verlaßenschafft, besagt 47 f. 3 b. 12  
9.  
Soll dem Hospital diese Forderung überlaßen und uff Rechnung gesetzt werden.

Feldallmend.

H[err] Hanns Davidt Kimmich zaigt ahn, das Herr D[octo]r Piccart davor halte, die Rendtherrn solten der Oberschaffnerin die Allmenden vor ihrem Gartten in der Fröschaw uffkündten laßen, würde sie nuhn hinkünfftig wiederumb suppliciren, stünde alßdan bey e[inem] e[hrsamen] Rath, ob mann ihr dieselbe verleihen wollte.

Soll ihr uffgekündet werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: die newe Hebamb sambt ihrem Mann seyen gestern alhier ankommen, haben umb 10 f. vor Schifflohn bey ihm angehalten vor ihren Uffzug. Er, consul, aber hab dieselbe ahn e[inen] e[hrsamen] Rath gewiesen.

Sollen dem Schiffman die 10 f. bezahlt werden.

H[err] Matern Hoffman pro H[errn] D[octo]r Schragmüllern gibt Extract auß einem Kerffbrief de anno 1571 unter Herrn Burgermeister Jacob Rumetschen und H[errn] Johann Hadamarn seel[igen].

Sollen die vorgeschlagene Zeugen gehört werden.

**210** [66v]

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich pro den Pfarrer von Schwegenheim, er hab 6 Simmern Gerst durch Hanns Conradt Wildten zu Nollen in die Mühl thun laßen, jetzo aber woll ihme die Gerst von den Mahlungelterherren nicht gefolgt werden.

Sollen die 6 Simmer Gerst dem H[errn] Pfarrer auß der Mühlen gefolgt werden.

H[err] Haßlocher gibt von Johann Wilh[elm] Wilden, Pfarrern zu Berghausen, ahn ihn abgelafenes Schreiben de dato 28. Martij 1667.

Die H[erren] Richtere sollen den Herrn Referenten hören.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: die Schaarwächter hetten ihme angezaigt, das der junge Ranckh schon 3 Nacht verschlaffen und ihnen mit Blasen nicht geantworttet.

Soll durch zwey Herren gehört werden.

Zoll im Bistumb.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich bringt ahn, daß Wolff Guldten die halb Fueder Wein zu Duttenhoffen verzollt; hab darzue das Gelt alß 5 b., welche sie mit Bitten und Flehen angenommen, dem Zoller nacher Duttenhoffen geschickt, welches ihme des Matth[aeus] Eckelmans Sohn angezeigt.

Wolff Guldten soll heut noch deßwegen umbständlich berichten.

**211** [67]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: weilen etliche Herren des Raths zu Franckfurtt seyen, alß stelt er in die Frag, ob der Herren alter Meister und Sidolaren vota auch gelten sollen.

Sollen gelten bies zu Endt der F[ranck]furter Meß.

H[err] Geider und H[err] Schreyer referiren: haben den jungen Rancken gehört, deßen Entschuldigung: alß die Schaarwächter geblasen, were er bey der Uhren selbige zu richten gewesen, und also das Blasen nicht gehört, bies das Hanns C[onrad] Wildt ihme geklopft und geruffen.

Soll mit einem Verweiß abgewiesen werden.

Audientia.

Ch[ristoph] H[enrich] von Petsch c[ontra] Fr[au] A[nn]a M[aria] Kellern gibt unterdienstl[iche] Anzaig und Bitt.

Soll der Beclagtin ihren Bericht darüber zu thun zugestellt werden.



Hanns Martin Düll gibt Schein; bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.  
Ist zu Ablegung des Burgerydts gelaßen.  
N[ota] b[ene] H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller hat sein Burgergelt zu bezahlen übernommen.

Anna Paßawerin gibt Receß.  
Ist H[err] Ph[ilipp] Hellinger und H[err] Riedinger geordnet.

H[err] D[octo]r Schragmüller gibt unterthönige Supplication.  
Kann der Kauff noch nicht guthgeheßen werden, bies die creditores darin consentiren, soll auch die Mauer noch nicht durchbrechen laßen, bies der Krauß alhero kommet.

Ph[ilipp] St[ephan] Klaffschenkel gibt seiner Frawen Geburthsbriff und 4 R[eichst]h[ale]r. Ist vor guth angenommen. 212 [67v]

Kaspar Hippinger gibt Schein, bittet sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.

2 Männer von Stein umb Brandsteuer.  
Ist 1 R[eichs]th[a]l[e]r gesteuert.

Melchior Ruprecht c[ontra] Joh[ann] D[aniel] Zornen gibt unterthänige Verantwortung.  
Aud[iatur] ref[erens].

Niclaus Hitzig c[ontra] Hanß Hatzenbühlern gibt unterth[änige] Anzaig juncta petitione.  
Reus bitt Communication.  
H[erren] tutelares geben Extract Tutelar Ampts Protocoll.  
Vide infra.

Abrah[am] Judt gibt unterthäniges Anbringen.  
Soll innerhalb 8 Tagen bey Straff des Judtenturns die entwente Sachen beybringen.

Michael Straub gibt Receß.  
Mäge diejenige, welchen die lehre Plätze gehören, ordenlich verklagen.

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Pöschchen uffgesetztes Schreiben nacher Brußel.  
Soll abgehen.

Fleischhandel eines Cameralen.  
H[err] Hanns R[einhard] Müller: es laße der Corporal am Marxthor durch einen Soldaten wißen, daß ein Frawen Mensch am Thoren hab 20 ~~M~~ Rindt Fleisch und ein Vierttel Kalbfleisch woll solches H[errn] Seltzern Lesern bringen; der Corporal begehre zu wißen, ob er das Fleisch soll folgen laßen.  
Mann soll das Mensch zuvor beßer examinieren. 213 [68]

H[err] Niclaus Hitzig c[ontra] Hanns Hatzenbühlern.  
H[err] Geider und H[err] Schiller referuren: hetten H[errn] D[octo]r Böschen gehört, deßen Meinung, mann kante den Vergleich ratificiren und von die Praetension des Küstlins halben ein Gewieses setzen.  
Ist der von denen Herren Tutelaren getroffenen Vergleich ratificirt und guth geheßen und soll Hanns Hatzenbühler ihne Hitzigen wegen seiner Praetension des Küstleins halben mit 12 f. befriedtigen.

Paul Weickh c[ontra] Georg Schödeln.  
H[err] Joh[ann] Melchior Fuchs verließ von H[errn] D[octo]r Pöschchen uffgesetzte Relation.  
Ist vor die tutelares gewiesen.

H[err] Geidter und Herr Schiller referiren, hetten H[errn] D[octo]r Pöschchen wegen H[errn] Wildten, Pfarrers zu Berghausen, heut verlesenen Schreibens gehört, deßen Meinung, H[err] Haßlocher solte antwordten und umb Herbeybringung der 50 R[eichs]th[a]l[e]r Obligation uffm Hauß schreiben.

2. were, was noch vorhanden, von des Wilden Sachen zu verkauffen und seiner Magdt nicht mehr dan ihr Kleidt zu laßen, vom übrigen aber die Uncosten zu verkauffen.

Bleibt dabey.

214 [68v]

H[err] Joh[ann] M[elchior] Fuchs verließt uffgesetzten Revers, welchen Hanns Conradt Wildt undt seine Magdt schwehren sollen.

Soll also bleiben und die Verweisung uff 10 Meil Wegs gesetzt werden.

H[err] Hanns Davidt Kimmich und H[err] Kauffman referiren: haben H[errn] Seltzers, Lesers, Magdt wegen des Flaisches gehört, welcher ihnen erzehlet, daß ihr Herr gestern im Waghäusel gewesen und daß Fleisch zu Reinhausen gekaufft, auch bezahlt; wiße nit eigentlich, wie tewer das Pfundt, vermeine umb 14 9; heut fröh hab ihr Herr sie solches Fleisch zu holen nacher Reinhausen geschickt; were aber damit am Marxthor uffgehalten worden; seyen 20 l[i]b[ra] Rindfleisch, 10 l[i]b[ra] Kalbfleisch wie auch Kalbsgelung und 6 l[i]b[ra] Kuefleisch.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt von H[errn] Marco Seltzern lectore ahn, ihm wegen dieses Fleisches abgelabenes Memorial.

Weilen der Magdt und ihres Herrn Relation nicht einstimmig, können die Herren Deputirte der Magdt außsagen; das Fleisch soll zwar gefolgt werden, ihr Herr aber hinkünfftig e[inem] e[hrsamen] Rhat nicht mehr dergestalt mit der Unwahrheit berichten

215 [69]

### Montags den 1. Aprilis 1667.

H[err] Haßlocher gibt von Hanns Wildten den 31. Martij 1667 ahn ihn abgelabenes Schreiben, Hanns Conradt Wilden betr[effend].

Soll Hanns Conradt Wildt unnd seine Magdt heut vom Altpörtel durch die Stadtknecht über die Weinbrücken zum Wormbßer Thor hinauß geführt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r ~~Bitto~~ Anthonj gibt gemachte Schoßrechnung, Wendel Deschen Erben betr[effend].

Soll Wilhelm Marbachen zugestellt werden.

H[err] Kimmich gibt Receß pro Hermann Bumhoffen.

Soll die Schatzung der Vilberlischen Äcker heut vorgehen, interim die acta ad referendum gegeben werden.

H[err] D[octo]r Schragmüller c[ontra] b[e]clagte Maurerin ~~pro~~ gibt publicirten Bescheidt, bittet deßen Manutenenz, weilen Beclagtin selbigem nicht nachgelebet.

Soll die Beclagtin innerhalb 14 Tagen dem am 27. Martij jüngsthien publicirten Bescheidt würcklich nachkommen.

Fraw Kellerin gibt demüthigste Anzaig und Bitt.

Wo[l]ff Gulden gibt unterth[änigen] Bericht.

Vide infra.

216 [69v]

H[err] Joh[ann] Wolff Wagner: es hab e[in] e[hrsamer] Rath die Adolphische Erben condemnirt, das sie dem Zaremski und Philipp Meyern zahlen sollen; nuhn haben sie von denen 600 f. Capital, welche sie Ph[ilipp] Meyers Hausfrauen ahn Bezahlung gegeben von 1654 bies 1664 Zünß zu fordern, davon wollte H[err] B[ürgermeiste]r Johann Anthonj sich 50 f. wegen H[errn] Zaremski zahlen lassen; stehe nuhn bey e[inem] e[hrsamen] Rath, waß er derselbe thun wolte.

Weilen die Adolphische Erben von diesem Capital keinen Schoß geben, ist mann denenselben besagte Zünße abzustatten nicht schuldig, sondern soll H[err] Wagner andere Bezahlungsmittel vorschlagen.

Zoll im Bistumb Speir.

Herr Burgerm[eister] Bitto stelt in die Frag, was wegen oben verlesenen unterthänigen Berichts Wolff Guldtens, den Zoll in dem Bistumb Speyr betreffend, zu thun ? und weilen mann vernehme, das sie den Zoll doppliret und sich vernehmen lassen, wan hingegen e[in] e[hrsamer] Rath etwas weiters uffsetzen würde, wolten sie dergleichen thun und die Stadt Speyr wirdt genug machen.

H[err] D[octo]r Bösch: er sehe wohl, das diese Sach immer ärger werden wolle; solte mann dießeiths Proceß am kay[serlichen] Hoff- oder Cammergericht suchen, so werde **217** [70] mann auß der Posseß und dem Bischoff ein erwünschtes Spiehl. Er halte aber davor, gleich wie sie im Bistumb mit ihrer Forderung steigen, also solte mann auch alhier dergleichen thun, dann mann eben das Recht wie sie habe, zumahlen sie mit Erhöhung und Abnahmb des Zolls den Anfang gemachet. Ahn den Bischoff deßwegen nochmahlen zu schreiben, halte er nicht vor rathsamb, mächte keine oder wie vorige trotzi-ge Antwortt, daß er der Stadt Speyr in dem Bistumb keine Zollfreyheit gestehe, erfolgen. So seye jetzo auch ahn Churpfaltz zu gehen nicht de tempore, welches alles aber er zu mehrerem Nachdencken stelle.

H[err] D[octo]r Piccart: wieder dergleichen Thätlichkeiten seyen zwey Mittel: daß erste seye das Recht und das andere daß mann sich selbst schütze. Daß erste seye, wie H[err] D[octo]r Bösch auch davor gehalten, nicht rathsamb, würde gar lang wehren und unterdeßen der Bischoff in die Posseß kommen; vermeine also, es könnte e[in] e[hrsamer] Rath vermäg privilegij und newen Capitulation sich selbst schützen und manuteniren und Gegenthätlichkeit alhier vor die Handt nehmen. Ist im übrigen Herrn D[octo]r Böschens Meinung.

Was unsere Burger vom Wagen und Karch im Bistumb geben müeßen, soll von den Bischoffl[ichen] dergleichen gefordert und, wie sie uffsetzen, wiederumb uffgesetzt werden. Mit dem Schreiben ahn H[errn] Bischoff bleibt es bestehen, bies das derselbe wiederumb ins Landt kommet. **218** [70v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: ob mann wegen Nachlaß der Contagion nicht ahn Churpfaltz schreiben sollte ? weilm mann vernehme, daß sie darnach verlangen.

H[err] D[octo]r Bösch vermeint, mann sollte uff jüngste ahn das Ampt Newstatt abgeschicktes Schreiben eine Antwortt begehren, wan ihr Verbott noch continuirte, müeßte mann wohl ahn Churpfaltz schreiben, sonst aber ahn Churpfaltz, weilen dieselbe ein solches verlangen und gleichsamb haben wollen, were es eine Subjection.

H[err] D[octo]r Piccart: er seye allezeith der Meinung gewesen, mann kante Churpfaltz, das die Seuche Gott Lob alhier nachgelaßen, wohl notificiren; weilen es ahn Newstadt beschehen, werde der Churfürst übel uffnehmen, wann manns ihme nicht berichte.

Soll wegen nachgelaßener Seuche ein Schreiben ahn Churpfaltz uffgesetzt werden.

H[err] Johann Melchior Fuchß verließ unterthänige Anzaig der Beampten des Weinungelts, so ein den 27. Martij jüngst uff H[errn] L[icentia]t Hennings einkommenes Schreiben übergeben.

H[err] D[octo]r Bösch: ob das remedium l. diffam[ationis] zwischen denen bischofflichen und hiesigen Burgern practicabel, **219** [71] stelle er dahien; weilen aber der Dürbeckh schon retorquirt, ver-

meint er, man sollte es dabey verbleiben laßen.

H[err] D[octo]r Piccart: er halte davor, es sey ein Mißverstand in dieser Sachen wegen des Würths und seines Sohns; weilen Dürrbeckh retorquirt, müeßte er es dabey verbleiben laßen, könne keiner den anderen mehr actioniren, doch fürchte er, die Bischoffliche mächten den Dürrbecken dergestalt ~~actioniren~~ citiren, also were schier beßer vorzukommen und den Gegentheil zu citiren. Es werde zwar nichts darauß, aber seye nur, daß man den andern vorkomme.

Ist gebettene citatio L. diffam[ationis] erkandt.

Wein der Geistlichen.

H[err] B[ürgermeister] Bitto: es haben die H[erren] Beampte des Weinungelts jüngst e[inem] e[hrsamen] Rath eine Verzeichnus, wie vihl Wein vom Herbst ahn die Geistliche und deren anverwandte Persohnen alhier eingelegert, übergeben. Weilen es nuhn uff gar vihl Fuder hinauß lauffe und der Pfaffen Weinschanckh vor den Thüren, alß stelte er in die Frag, ob man es alß ungeahndet laßen solle ?

H[err] D[octo]r Bösch: e[in] e[hsamer] Rath kante deputatos ahn das Dhomb Capitel schicken, die Specification übergeben und dabey begehren laßen: weilen vermuthlich, **220** [71v] es werden etliche von erkaufften Weinen verzapfen, solches aber schnurstracks wieder die Rachtung laufe, also wolten sie verhüeten, daß solches nicht beschehe, wiedrigen ohnverhofften Falles werde man denen Burgern zwischen solcher Zeith nicht allein auch Wein zu verzapfen zulaßen, sondern auch gar verbiethen, daß keiner Wein bey ihnen haben oder drincken solle.

H[err] D[octo]r Piccart ist gleicher Meinung und könnten die H[erren] Deputierte dabey, was vorm Jahr vorkommen, auch ahndten.

H[err] H[anns] D[avidt] G[eider], H[err] Seb[astian] Schiller und einer von der Cantzley sollen zu H[errn] Walpotten von Paßenheimb gehen, demselben die Verzeichnus überreichen und dabey das Einrathen der Herren syndicorum beobachten.

Gabler. H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von H[errn] Hanns Henrich Gablern, wegen vacirender Cantzley Stelle ahn ihne abgelaßen den 4. Martij 1667.

It[em] ein Recommendation Schreiben von gedachter Persohn von Herrn Johann Jacob Friedten, ebenmäßig ahn ihn, H[errn] Bitto, abgeben vom 25. Martij **221** [72] 1667, vermeldet dabey, das er die Persohn nicht anderst kenne, als wie dieselbe beschrieben werde.

H[err] D[octo]r Pösch: ob die Persohn in frantzösischen Redten perfect seye und etwa einen Vortrag formblich thun könne, wiße er nicht; die Persohn sey ihme nicht bekindt, könne also nicht davon judiciren; stehe zu e[inem] e[hrsamen] Rath, were etwa ahn eine andere Persohn zu schreiben und zu erkundtigen, ob die Persohn uff frantzösisch formblich einen Vortrag thun könnte.

H[err] D[octo]r Piccart, wie gehört, es stehe zu e[inem] e[hrsamen] Rath, ob derselbe jemandten annehmen wolle oder nicht.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto wirt gebetten, ahn eine andere Persohn zu schreiben und zu erkundtigen, ob gedachter H[err] Gabler in frantzösischen Redten perfect seye und einen Vortrag formblich thun könne.

Brennholtz.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: ob man nicht ein paar Herren, welche sich umb einen Vorrath ahn Brennholtz bewerben solten, ordnen wolle, darmit man nicht also der bischoffl[ichen] Gnadten leben müeßte.

Ist H[err] Johann Wolff Wagner und H[err] Niclaus Spengel geordnet.

**222** [72v]

### **Dienstags den 2. Aprilis 1667.**

H[err] B[ürgermeister] Bitto gibt Relation Johann Adolph Merten, Warthman uff der Landawer Warthen vom 1. April 1667 wegen des Pfälzischen Glaitts.

Ist gehöriger Orthen zu registriren.

Nürnberger Freirecht.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt ahn, der Nürnberger Bott hab sich wegen des Freyrechtens und 2 geclagter Guldten ahngemeldet, es sey aber kein Gelt da, deßwegen er ihme angezaiget, er werde sich vor dißmahl gedulden müeßen.

Muß sich gedulden, bies der Bott wieder anhero kommet.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: das Schreiben ahn Churpfaltz und mutatis mutandis ahn Würtemberg wegen nachgelaßener Seuche alhier werde von H[errn] D[octo]r Piccarten erst den Nachmittag fertig; fragt, ob weilen es nur ein Notification Schreiben seye, ob e[in] e[hrsamer] Rath die Sieglung denen Burgermeistern ufftragen wolle.

Ja, können die Schreiben mutatis mutandis ahn Churpfaltz, H[errn] Hertzog von Badten und H[errn] Hertzogen von Würtemberg mundirt und gesiegelt werden. 223 [73]

Schoßherren referiren, daß die Meybachische Erben vor die ihnen zugestellte Schoßrechnung 250 f. bahr Gelt geben wolten, imd solten damit auch alle ihre Gegenforderungen uffgehoben sein.

Sollem 300 R[eichs]th[a]l[e]r ahn Gelt und 2½ Morgen Ackers im Gläßer geben und damit auch ihre Gegenforderung uffgehoben sein.

Rheinhäüßer wollen hiesige Fischer auff dem Rhein hindern.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: es hab Andreas Kieffer und Hanns Caspar Kans, Fischer alhier, ihme angezaigt, daß sie gestern uff dem Rhein am eußersten Haupt unter dem Reinhäüßer Fahr fischen wollen, die Rheinhäüßer aber haben sie weg gewiesen und gesagt, es seye Feyertag und uff ihres Herrn Grundt und Bodten, solten abendts umb 4 Uhren wieder kommen, welches sie zwar gethan, die Rheinhäüßer aber seyen ihnen im Fischen vorkommen.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici, interim aber solten die Fischer wieder dahien fahren und fischen.

224 [73v]

Zwey arme Männer umb Steuer.

Ist zusammen ein Orthsgulden gesteuert.

Johann Borchter, Gefreyter alhier, gibt demüethig- und unterdienstliche Bitt.

Willfahrt.

### **Mitwoch den 3. Aprilis 1667.**

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetztes Schreiben mutatis mutandis ahn Churpfaltz, Fürsten von Würtemberg und Durlach wegen nachgelaßener Seuche alhier.

Soll dergestalt ahn alle 3 Orth abgehen.

H[err] Lohr gibt unterthänige Supplication und Bitt Abraham Judtens.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: Es bitte der Richter knecht umb eine Ergötzlichkeit wegen mit Hanns Conradt Wildten undt seiner Magdt gehabtten Bemüehung.

Ist über A[bra]ham Judten ein Monath Zeith angegeben, der Richter knecht aber muß sich wegen seiner außstehender Praesentien gedulden.

Ist geschlossen, daß die Wachten außgetheilt und das Glipfelsthor offengelaßen werden solle.

225 [74]

Audientia

H[err] Ph[ilipp] Zuber c[ontra] Johann Michael Grubern und Cons[orten] bittet, die Beclagte anzuhalten, das sie ihrer Frawen Burgergelt zahlen sollen.

Johann Kaußler b[ittet] umb 4 Wochen Zeith.

Sollen Beclagte innerhalb 14 Tagen bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff bezahlen.

Christoph Henrich von Petsch c[ontra] Fraw A[nna] M[aria] Kellerin gibt unterdienstl[iche] Anzaig und Bitt.

Bleibt bey vorigem Bescheidt. Soll die Fraw Kellerin bezahlen.

~~A[nn]a B[arbara]~~ Joh[ann] Chr[istoph] Maurerin c[ontra] Georg Artzemern gibt kurtze Anzaig loco paritonis, Barbarae Artzemern Verlaßenschafft betr[effend].

Aud[iatur] ref[erens].

Apolonia Bechtin repetirt jüngst eingebr[achte] Schriff.

Mag ihre Gelegenheit weiter suchen. Ist ihr der Dienst abgeschlagen.

Salome Rauchin c[ontra] H[errn] Hieronymum Bocken ~~Wittib~~ und deßen Eheweib gibt unterthänige Bittschriff.

Soll gebietten laßen.

Ego, König, verließ Abschied von Johann Borchern, Gefreyten alhier.

Soll gesiegelt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es manglen noch 70 R[eichst]h[ale]r, das mann der Fraw Budieren die 100 R[eichst]h[a]ll[e]r bezahle; fragt, woher zu nehmen ?

H[err] Zuber und H[err] Schreyer werden gebetten, 700 R[eichst]h[a]ll[e]r vorzuschießen, soll ihnen auß der Rechencammer ehest wieder guth gethan werden.

226 [74v]

### **Sambstags den 6.<sup>ten</sup> Aprilis 1667**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton zeigt an, daß der Pfaffen Zimmerman seine Frau fast tödtlich verwundet von Deidesheimb hieher gebracht undt weilen die Balbierer beförcht, die Frau dörfte auf dem Wege sterben, in die Statt gelaßen, nachgehendts auf Einrathen H[errn] D[octo]r Piccart's der Mann in seinem Hauß gegriffen undt durch die Söldtner Mitwochs abendts auf die neu Stuben geführt worden. Idem übergibt Relation der geschwornen Barbierermeister.

Soll der Zimmerman auf das Altpörtlein in ein Blochhauß gesetzt werden.

Idem übergibt ein Andtwortschreiben von i[hrer] f[ürstlichen] D[urc]hl[au]cht zu Durlach de dato 5.<sup>ten</sup> Aprilis, item ein recepisse von Churpfaltz Cammer Cantzley de dato 3.<sup>ten</sup> Aprilis undt eines von dem Ampt Bruchsal de dato 14.<sup>ten</sup> Aprilis 1667.

Ist nichts darauß zu machen, sondern noch zu warthen.

Idem zeugte an, daß den Ostermontag M[onsieu]r Lacath, Commendant zu Philipsburg, hieher kommen wolle.

Soll der Anstalt gemacht werden, auf das, wan er hieher kommen solte, ihme ein Ehr angethan werden köndte. 227 [75]

H[err] H[anns] D[avidt] Kümmich übergibt von Agnes Hermannin, das gefangenen Zimmermans Haußfrauen, dehmütig-hochflehentliche Bitt umb Loßlaßung ihres Manns.

Soll H[err] D[octo]r Piccart gehört werden.

Pfaffen

H[err] Wertelman zeigt an, daß H[err] D[octo]r Amendt neben noch 2 Pfaffen draußen vor der Rathstuden were, hette was anzubringen.

Ist H[err] H[anns] D[avidt] Kümmich, H[err] H[anns] M[ichael] Kauffman, H[err] J[ohann] Wertelman et ego geordnet; sollen hören, was ihr Anbringen.

~~Nos referiren, daß H[err] D[octo]r Amend ein Nachrichtung eines fr[eundlichen] Grußes von dem Dhombcapitul unß angezeigt hette, daß e[in] hochlobl[iches] Dhombcapitul dieser Tagen von e[ines] e[hrsamen] Raths H[erren] Deputirten bey Überreichung~~

Was anheut in der Sach mit der Pfaffheit Deputirten vorgangen, das ist absonderlich beschrieben undt in der Laden Pfaffheit zu finden. 228 [75v]

### **Mitwochs den 10.<sup>ten</sup> Aprilis 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton gibt ein Schreiben von Churpfaltz Cantzley Directoren, Vice Cantzlern und Regirungs Rathen de dato 5. Aprilis 1667, betr[effend] die Contagion.

Ist noch zur Zeit nichts daraus zu machen.

Idem übergibt Schreiben von der Stadt Straßburg vom 3. Aptili 1667.

Ingleichen.

Idem Schreiben von H[errn] Lentzen von R[e]g[en]sp[ur]g.

Soll bestehen bleiben.

H[err] Alter M[eiste]r Mühlberger als Mühlherr zeigt an, daß der Mehlwieger 10 f. Jahrlohn auß dem Mühlampt habe undt fast nichts hergegen thete; ob ihme solche 10 f. ferners gereicht werden sollen. Seindt die zehen Gülden auff sechs Gülden gesetzt.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton: der Barbierer Strohmeier habe ihme angezeigt, daß es mit des Pfaffen Zimmermans seiner Frauen wegen der Wunden, es seye dann, daß ein anderes Accidenz darzu komme, keine Gefahr habe ? Auch ob er auß dem Blochhauß gelaßen werden solle.

Wofern der Zimmerman Caution stellen wirdt, soll er herauß gelaßen werden, iedoch die Straff vor den H[erren] 4 Richtern vorbehalten. 229 [76]

J[ohann] P[aul] Fuchß als Inspector der Lateinischen Schul übergibt das programma sambt dem actu oratorio wegen nachgelaßener Seuche, so H[err] Rector Rumetsch zur Censur übergeben will.

Soll zur Censur gegeben, interim künfftigen Montag das Examen gehalten werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton: weil die Tag ietzo lang, ob man ietzo alle Tag die sonsten gewöhnliche audientia wider vorgenommen werden sollen.

Ja, soll gehalten werden wie vor dießen, wann man Zeit hatt.

Ist geschlossen worden, daß das Augpurg[ische] wie auch andere Sterbhäuser noch 4 Wochen zugespart bleiben sollen.

Audientia.

Joh[ann] Ad[olph] Mertz c[ontra] Adolphische Vormundere übergibt Receß.  
Vid[e] infra.

Schutzampt bittet, das Abraham Juden zur Zahlung seiner schuldige Monathgelder anzuhalten.  
Abraham Judt will den halben Theil innerhalb 14 Tag, den übrigen Theil innerhalb 4 Wochen bezahlen.

Soll Abraham Judt ~~innerhalb~~ zwischen hier undt Montag seine Schuldigkeit bezahlen oder die Statt räumen. 230 [76v]

Maybachische Erben übergeben fernere unterth[änige] Anzeig undt Bitt.

H[err] Joh[ann] Ad[am] Gößlin bittet nochmahlen, die Lifferung s[eine]r Frauen Erbschafft vorgehen zu laßen.

Bleibt endtlich bey vorigem Bescheid undt solle innerhalb 8 Tagen die Zahlung thun oder e[in] e[hrsamer] Rath wirdt sich bezahlt machen.

Sämptl[iche] Musicanten übergeben unterth[äni]ge Anzeig undt Bitte.

Ist ihnen erlaubet, bey Hochzeiten widerumb zu spiehlen.

Rentzlerische Erben undt Vormundere bitten, ihnen das Hauß zur Glocken heimb[schreiben]sprechen zu laßen.

Ist ihnen das Hauß hiemit zugesprochen; mögen die Possession.

Jungfr[au] Helena Schöpfın gibt demüethige Bittschriff.

Ist in ihrem Begehren willfahrt.

H[anns] C[aspar] Mühsamer  
Abraham Judt umb Bescheidt.

Joh[ann] Bapt[ist] Brümmer gibt unterth[äni]ge Anzeig undt Bitte.

Ist die Sach wider ins Gericht gewießen.

Ein armer Mann umb Beysteüer.

Ist ihme  $\frac{1}{4}$  f. gesteüret.

Joachim Brösigke bittet, ihne zum Meisterstück kommen zu laßen, übergibt Geburths- undt Lehrbriff.  
Ist an e[ine] e[hrsamer] Schusterzunfft gewießen.

H[anns] P[eter] Bauer c[ontra] G[eorg] D[avid] Trautwein ~~bittet~~ gibt Raths Decret, bittet deßen Manutenenz.

Ist die Sach wider vor H[errn] G[eorg] A[lbrecht] Müller undt H[errn] M[atern] Hoffman gewiesen.



Löw Juden c[ontra] H[errn] Ch[ristoph] Lohren undt seine Haußfrau gibt Receß.  
Rei umb Copey.  
Ille wie gebetten.  
Zugelaßen.

231 [77]

Dorothea Oberhöfferin c[ontra] Georg Artzheimern gibt Gegenwiderlegung juncta petitione et submissione.  
Soll ad referendum gegeben werden.

Plottschische Vormundere bitten, ihr Pflegkindt in das Weißenhauß zu nehmen.  
Willfahrt.

Adolphische Vormunder c[ontra] die Hiltenbrand[ische] Wittib übergeben Schrifft.  
Rea umb Comm[unication].  
Zugelaßen.

Hans Philip Meyer c[ontra] Adolphische Vormundere bittet, Beklagte zur Zahlung anzuhalten.  
Rei geben Schrifft.  
Vid[e] infra.

Rauschische Wittib c[ontra] Matthaeus Rauschen gibt gehorsame Folgeleistung undt Bitt sambt inventario.  
Matthaeus Rausch umb Communication.  
Zugelaßen.

Daniel Schott c[ontra] Daniel Schmeltzel.  
Reus umb Commun[ication].  
Zugelaßen.

Adolphische Vormunder geben unterth[äni]ge Anzaig undt Bitt.  
Soll das Original im Jauffhauß vorgewiesen, interim wegen des Briffs im Kauffhauß undt Schoßampt nachgeschlagen werden.

232 [77v]

Georg Artzemer übergibt Receß.  
Soll ad ref[erendum] gegeben werden.

Hanß Georg Grimmel c[ontra] Martin Stierlins Wittib gibt unterthänige Supplic pro maturanda sententia.  
Soll ad referendum gegeben werden.

Agnes Herbeßin umb Loßlaßung ihres Manns.  
Vid[eatur] supra.

H[err] Philips Hellinger ~~gibt~~ referirt schriftlich die Schatzung der Filbelischen Äcker.  
Soll zu den Acten gelegt werden.

H[err] J[ohann] R[einhard] Müller als Kriegscommissarius zeigt an, daß heit in der Nacht ~~groß~~ Schlägerey von jungen Burschen umb 1 Uhr vorgangen; 3 wehren ertappt, in Arrest genohme, heut aber wider, jedoch ohne Gewehr, nach hauß gelaßen ~~worden~~ und ihnen gesagt worden, daß man sie schon

finden werde.

Ist an das Richteramt gewiesen.

In Sachen H[errn] Abrah[am] Gerner von Lilienstein c[ontra] Burgerm[eister] und Rath der Stadt Speyer

Ego verliße in nebenbemeldter Sache unterth[änig]ste exceptiones sub- et obreptionis p., so H[err] D[octo]r Bösch aufgesetzt, dabey vermeldent, daß H[err] D[octo]r Piccart dafür halte, daß in fine die formalia (obige Remonstra[ti]on undt Erbiethen pro sufficienti partitione annehmen) außgelaßen werden köndten, weil e[in] e[hrsamer] Rath angezeigt, daß er nicht schuldig seye zu pariren.

Solle H[errn] D[octo]r Böschen gesagt werden, daß e[in] e[hrsamer] Rath vermeine, es köndten ged[achte] formalia außgelaßen werden. 233 [78]

### **Sambstags den 13. April 1667.**

Bischoffl[iche] Zollneuerung.

H[err] Fuchs, Kauffhauß Beambter: gestern seye Andres Weber ins Kauffhauß kommen und angezeigt, daß er hette 1½ Malter Hirschen nacher Deidesheimb geführet, und da er wieder herein gewolt, der Zöller gefrager, was er davon geben müße; der Zöller geantwortet: vom M[a]lt[e]r 6 Cr[eutzer] wie zu Speyer; auch habe er 9 Xr. erleget. Als aber der Keller daselbsten Montriau solches gehöhret, habe er gesagt, er müße 5 bz. geben, die er auch erlegen müßen. Und habe der Keller ihme austrücklich gesagt, er solle seinem Herrn austrücklich sagen, so viel Creutzer man allhier von den Bischofflichen nehme, so viel Batzen müßen die Burger wieder traußen geben. Und habe er, Weber, ihme das Zollzeichen zugestellet, so er übergeben.

Aud[iatur] advoc[atus].

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich als Bauherr: die Mauer zwischen dem Weißen Thurn undt dem Fischerthor seye gar baufällig, also das zu besorgen **234 [78v]** sie dörfte baldt zusammen in den Gräben fallen.

Item: Juncker Buwinckhaußen klage, daß das Tach in seinem Hauß kaum Handt breidt über die Mauer gehe, daher das Waßer die Mauer und Keller ~~nicht~~ sehr verderbe, köndte durch einen Stadel demselben vorgekommen werden.

Soll beydes gemacht werden, so gut man kan.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton übergibt Exstanz Monathgeldts deren, so zum zweyden und ersten Mahl vorgebotten worden.

Soll gehalten werden wie vor alters.

Weil vorkommen, daß der Stattknecht Mahler gar faul undt murrisch seye, auch manchem in das Monathsgeldt gar nicht gebiethe, als solle selbiger durch ein paar Herren Richter deßwegen gehört werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthoni als consistorij assessor: das vorgestern in consistorio von der Unordnung in der Lateinischen Schul geredt undt dafür gehalten worden, wan künfftigen Montag das Examen gehalten, allen praeceptoribus, ingleichen auch den inspectoribus angeboten werden solle, daß jedem seine Meinung, woran der Fehler undt wie solchem vorzu **235 [79]** kommen seye, schriftlich undt verpischirt zur Cantzley schicken solle; alsdann köndte davon geredt werden, wie die Sachen

anzugreifen.

Ist dieser Vorschlag beliebt.

H[erren] Richtere referiren, der Mahler Stattknecht entschuldige sich, daß gestern H[err] D[octo]r Bösch ihn angeredt, sollte ihme schaffen, welches er gethan, aber der Leberin Tochter gesagt, solte dem Monathgelder Ampt auffwarten, auch seine Praesenz einnehmen. Wegen des übrigen verhoffe er, würde seinem Ampt wohl angewartet haben, habe auch iederzeit den Leuthen fleißig in das Monathgeldt gesagt.

Audientia.

Hanß ~~Habersto~~ Wagenknecht übergibt unterthänige Anzeige undt Bitt.

Johann Kaußler bitet von dieser Schrift Copey.

Ist ihme 14 Tag Zeit zur Loßung zuerkandt undt angesetzt.

Gabriel Dietrich gibt unterth[äni]ge Anzeig undt Bitt.

Der Sander soll sich künfftig des Kochens enthalten oder andere Verordnung gewärtig sein undt dieses solle ihme im Schutzampt untersagt werden.

Aud[iatur] advoc[atus].

Anna Maria Müllerin gibt Schrift anstatt mündtlichen Receß sambt Beylag.

~~H[err] Wolff Wagner~~ B[ürgermeiste]r Mühlberger bittet Copey von H[errn] J[ohann] W[olff] Wagner jüngst eingegebenen Brieff Copey. 236 [79v]

Philips Hamman c[ontra] Voglerische Vormundere klaget 30 R[eichs]th[ale]r, bittet, beklagte zur Zahlung anzuhalten.

Rei: weil der Untervormundt noch nicht geliffert, als bitten sie Zeit 8 Tag.

Zugelaßen.

Ein armer Student umb Steyer.

Ist ein halb Orthsgülden gestewret.

Frau Veyelin bittet, den mit ihrem Stiffsohn getroffenen Vergleich ratificiren zu laßen.

Jacob Hubeyer umb Moderation Monathgeldt, gibt 6 bz.

Ist uff 4 bz. gesetzt.

Dona[ti]on

Ann[a] Elis[abeth] Tarantin bittet nunmehr von ihrer Stiffmutter ratificiren zu laßen.

Uffgeschlagen.

Andreas Körber repetirt seine Schrift, bittet selbige zu consideriren.

Jacob Mattern Scharpff bittet, ihne zum Meisterstück kommen zu laßen.

Ist an e[ine] e[hrsame] Beckerzunfft gewießen.

Ludwig Schmidt, Soldat, c[ontra] Philips Meyer klagt vor Wachtgeldt 1 R[eichs]th[a]ll[e]r, bittet ihne zur Zahlung anzuhalten.

Reus ist der Schuldt geständig, bittet aber, weil er kein Geldt ietzo habe, umb Gedult.

Soll Beklagter zwischen hier undt Mitwoch bey Thurnstraff Klägern klagloß stellen.

Hanß Hatzenbühler gibt unterth[äni]ges Memoriale mit einverleibtem rechtlichen Gebiethen undt Bit-  
ten.

Niclaus Hitzig gibt nachmahlige unterth[äni]ge Bitt.

Ille [bittet] Communica[ti]on sowohl von dieser als vorheriger Schriftt.

H[erren] tutelares geben getroffenen Vergleich.

Läßt es e[in] e[hrsamer] Rath bey dem vor den H[erren] Tutelar Beampten getroffenen Vergleich undt  
solte solcher noch heut von Hanß Hatzenbühler unterschrieben werden. 237 [80]

Staudische Gebrüdere c[ontra] Dav[idt] Schindelins Wittib geben auferlegte Beweißthumb und fernere  
Remonstration mit widerholter Bitt.

Rea Copey davon.

Soll ad referendum gegeben werden.

Paul Veick und Schödelische Vormundere übergeben Vergleichsreceß; bitten, solchen ratificiren  
zu laßen.

Wofern die Vormundere berechtigen können, daß an dem Vergleich beßer gethan als gelaßen, wirdt der  
Vergleich hiemit ratificirt und guteheißen.

Joh[ann] Seb[astian] Clement undt Joh[ann] Georg Reichardt als Lauprechtische Vormundere überge-  
ben Receß.

Willfahrt.

Christian Metzlers gibt unterth[äni]ge Supplic.

Soll sich gedulden.

Salome Rauchin c[ontra] Hierony[mus] Bocken repetirt letztere Schriftt. Bittet umb Bescheidt.

Soll bey Thurns Straff gebiethen laßen.

H[err] Jeremias Mütz von Basel c[ontra] Heischische curatores repetirt jüngstere Schriftt.

Rei bitten Abschriftt.

Zugelaßen.

Paul Veick: weil ihme vorkommen, daß der Schädel seine Gahrkuch einem andern überlaßen wolle,  
als bittet, ihme solche umb den Zinß zukommen zu laßen.

Willerische Vormundere übergeben unterth[äni]ge Anzeig.

Soll zuvorderist die Schriftt von dem andern Vormundt auch unterschrieben undt H[err] Adv[ocat]  
darüber gehört werden.

Agnes Herbeßerin gibt nachmahlige dehmüthige Bitt.

Soll auf Angeloben ihr Mann loßgelaßen werden. 238 [80v]

Freyische Tochter modo D[octo]r Goll c[ontra] Mindörfferische Wittib umb Bescheid.

Soll befördert werden.

Phil[ipp] Eras[mus] Jacobi gibt unterth[äni]ge Anzaig undt Bitt.

Ist wegen des Werckzeugs an die Fuchßische Vormundere gewiesen, wegen des übrigen Begehren  
willfahrt, doch soll sich biß uff Johanns gedulden.

Petschischer Kinder Vormundere c[ontra] H[errn] Peter Pauer geben unterth[äni]gen Gegenbericht undt Bitt.

Reus b[ittet] Abschrift.

Zugelaßen.

Eva Marg[aretha] Wiegerin c[ontra] Conrad Streckfuß gibt unterth[äni]ge Bitt.

Soll gebiethen laßen.

H[erren] tutelares schlagen über Grünische Kinder zu Vormundere vor H[errn] Leonh[ardt] Sengeißen und H[errn] Conradt Hiterodt.

Ist H[err] C[onradt] Hütterodt geordnet, soll sich einen andern Gesellen suchen.

Ego referirte, daß H[err] D[octo]r Piccart sich entschuldige wegen des vorhabenden actus, so H[err] Rector Rumetsch halten wolle, solchen zu censiren; müste einen halben Tag zu Durchlesen haben, ob aber das Programm zu drucken seye wie die andern alle oder nicht, das stünde bey e[inem] e[hrsamen] Rath.

H[err] Rector möge es umschreiben laßen, kann wegen Mangel Geldts nicht getruckt werden.

239 [81]

Pfaffen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: ob man nicht bey der Pfaffheit wider wegen des Weins umb Resolution anhalten solle.

H[err] H[anns] D[avidt] Geider, H[err] Seb[astian] Schiller undt H[err] Jos[ua] König sollen am Montag solches verrichten.

Verbott, frembdes Fleisch in die Statt zu bringen.

H[err] H[anns] M[artin] Weiß zeugte an, daß viel Burger Fleisch zu Dutenhoffen hohlen. Die Co[r]poralen unter den Thoren sollen kein solches Fleisch passiren laßen, sondern solches confisciren undt in das Weißenhauß bringen; so solle auch der Verbrecher undt wer solches hohlt, einen f. Straff geben, davon der Corporal den halben Theil haben solle.

Ego referirte, daß H[err] D[octo]r Bösch ratione der Formalien (obige Remonstra[ti]on undt Erbiethen pro sufficienti partitione annehmen) so in den exceptionibus in ca[us]a gener[ali] von Lilienstein c[ontra] Burgermeister undt Rath der Statt Speyer p. stünden, in Beysein der Gernerischen Curatorien gesagt hette, daß sie stehenbleiben müsten.

Sollen bleiben.

240 [81v]

### **Montags den 15. Aprilis 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt ahn, daß etliche Jungen gestern in der Erdtbrust ahn den Reben großen Schaden gethan; hetten mit Meßern darein geschnitten und daß Waßer davon getruncken; deßwegen er die Jungen in die newe Stuben legen laßen. Es soll aber des Newmüllers Sohn auch dabey gewesen sein.

Die H[erren] Richtere solle die Jungen examinieren.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: es seye ein Einspenniger von Prinz Adolph Johann zu Zweybrücken vor der Rathstuben, zaige ahn, das seinem Herren 2 Diener durchgangen, deßwegen ihrer 6 außge-

schickt worden, dieselbe zu verfolgen. Er hette aber keinen davon andreffen können. Bitte deßwegen umb einen Schein, das er sich als [*bricht hier ab*]

241 [82]

H[erren] Richtere referiren, sie hetten wegen entwenden Kendtlein der Guntzenhaußerin 8 l[i]b[ra] H[eller] angesetzt. Sie woll aber nichts geben, steiffe sich jetzo uff ihren Liebsten Stephan Ramstettern, Cammerbotten.

Soll beschickt und außgesagt werden, das sie die Straff zahlen und den Nardten hintragen solle, wiedrigen Falles sie uff das Altpörtlen zu führen.

H[err] Geider und H[err] Wertelman: sie haben wegen der Pfaffen Zimmerman, welcher im Blochhauß gewesen, H[errn] D[octo]r Piccarten gehört; hab eingerhaten, wan er etwas ahn Gelt geben oder davor schaffen würde, kante man ihn loß laßen. Darauf sie ihm 6 R[eichs]th[a]l[e]r Straff außgesagt und derselbe, nachdeme er angelobet, sich uff Begehren jederzeith zu stellen, auß der Gefängnus gelaßen.

Bleibt dabey.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: es hab Paul Holderer ihm geclagt, daß gestern Peter Liehren Sohn ihn uff dem Dhombplatz angegriffen, gescholten, geschlagen, uff den Bodten geworffen, mit 242 [82v] Füeßen gedretten und den Degen genommen hette, sich nicht erwehren können, dan noch 4 Persohnen dabey gewesen seyen. Wolle dahero kommen, daß er Peter Liehren heut vor Rhat gebietten laßen.

Soll Peter Liehr alsobald vor der Rhatstuben bescheidten und gehört werden.

Schoßherren referiren, das die Meybachische Erben am vergangenen Sambstag sich erbotten, die angesetzte 300 R[eichs]th[a]l[e]r vor Schoßgebüehr zu bezahlen, aber gebetten, e[in] e[hrsamer] Rhat wollte ihnen nur den actum überlaßen.

Wirt ihnen freygestellt, den Acker entweder zu laßen oder 50 f. bahr Gelt davor zu geben; der Invention und Theilung aber sollen vorige Herren Deputirte beywohnen, beede newen von der Cantzley beywohnen.

Abraham Gerner von Lilienstein c[ontra] B[ürgermeiste]r und Rath der Stadt Speyr.

M[an]d[atu]m de confirm[atione] legit[imorum] curat[orum] & inhibit[ione]

Ist geschlossen, das die von H[errn] D[octo]r Pösch 243 [83] uffgesetzte unterthänigste exceptiones sub- & obreptionis am kay[serlichen] Cammerg[erich]t zu produciren H[errn] L[icentia]t Kühornen uffgetragen und H[err] L[icentia]t Zenckh substituirt werden solle.

Audientia.

Paul Holderer c[ontra] Peter Liehren gibt unterthäniges Memoriale pro juris et justitiae gratiosa administratione.

Soll gebietten laßen.

Hanns Georg Haid gibt unterthänige Bittschrift.

Bleibt bey der von den H[erren] Burgermeistern außgesagten Straff.

Caspar Zenckh bittet wegen Joh[ann] Böschen ahn denselben habenden Praetension uff erhaltenen Arrest ihm so vihl abfolgen zu laßen g[nädi]g zu erkennen.

B[eclagte] Maurerin gibt Receß ~~ahnstatt mündlichen Receß~~.

Henrich Rohr c[ontra] Georg Artzemern gibt Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Receß.  
Aud[iatur] ref[erens].  
Sollen ihme vor seinem Hammel 3½ f. in dem Fleischmarckmeisterambt abgeschrieben werden.

Andr[eas] Wicken Kinder Vormundere geben unterthänige Bittschriff.  
Soll die angesetzte Zeith über im Backoffen gelaßen werden.  
Ist H[err] Ph[ilipp] Hellinger und H[err] Seb[astian] Schiller geordnet.

Seb[astian] und Anna Margr[etha] Lahrig geben Receß.

Keilische Vormundere c[ontra] Abraham Judten geben Receß.  
Reus b[ittet] C[oepy] und 14 Tag Zeith.  
Ist Beclagter wegen jüngst eingeführter Motiven von angestelter Clag hiemit absolvirt. **244** [83v]

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj pro H[errn] Stattschreibern Brümmern: weilen der Paß in Württenberger Landt wiederumb offen unnd er in Hoffnung stehe, daß von dar etliche Befreundte zue seiner Jungf[raw] Tochter Hochzeith kommen möchten, welchen Fall aber er vermäg jüngsten Decrets alhir fast niemandten ladten kante, alß bitte er, ihme zue vergünstigen, daß er über die gemachte Ordnung seine Befreundte und guthe Freundte alhier zu gedachter seiner J[un]gf[raw] Tochter Hochzeith einladten laßen und bey der Mahlzeith behalten dörrffe.  
Ist umb angezogener Ursachen willen willfahrt.

H[err] Fuchs verließ von ihme uffgesetztes tutorium pro Lauprechtische Vormundere.  
Soll mundirt und gesiegelt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: wehr ahn H[errn] M. Seiffen seel[igen] Stell H[errn] D[octo]r Beyers Wechselbrieff unterschreiben solle ?  
Herr Georg Albrecht Müller. **245** [84]

### **Dienstags den 16. April 1667.**

Herr B[ürgermeister] Bitto gibt ein Zettel von denen Predtigern Mönchen alhier, daß uff dem Kirchhoff fünff Weinstöckh mit eisernen Nägeln behafftet.  
H[erren] Richtere übergeben schriftlich, wasmaßen sich die Jungen uff der Newen Stuben, wie sie und in welche Rebstöckh geschnitten haben.  
Soll des Newmüllers Sohn auch gesetzt und examinirt werden, können hören, ob des Ramstetters Sohn dabey gewesen.  
Erstgedachte Herren geben protocollum wegen der Guntzenheußerin.  
Soll ~~einen~~ von der Gaßen hinweg uffs Altpörtel geführet werden.

Audientia.

Georg Villingius umb Steur.  
Ist ¼ f. gesteuert.

H[err] Zuber c[ontra] Christian Metzlern & Consorten soll denenjenigen, welche nicht erschienen, uff morgen bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff gebiethen laßen.  
H[err] Ph[ilipp] Zuber umb Bezahlung Burgergelts.

Jacob Schwartzbach hab bezahlt und das Gelt H[errn] Hanns A[dam] Sailern zugestellt.  
Wirt bey seiner Anzaig gelaßen.

Sontag Größ woll seiner Frawen Burgergelt sich nach und nach anziehen laßen.  
Wirt bey seinem Erbiethen gelaßen.

Margretha Hubertin umb Steur.  
Ist  $\frac{1}{4}$  f. gesteuert.

246 [84v]

Juler zaigt ahn, daß die Bawherren den Bronnen im Steinweeg abbrechen laßen; es seyen aber etliche Persohnen, welche zur Reparation gedachten Bronnens was s[teuern] wolten.  
Sollen davon ablaßen und die Bronnenmeister die Benachbarte beschicken, was jeder darzu geben wolle ?

Idem: es berichte Andreas Weber Mitter..., daß das Weidenstift den Bronnen vor dem Weidtenberg machen unnd säubern laßen müeße; stehe nuhn zu e[inem] e[hrsamen] Rhat Befelch, ob die Bronnenherren zu Herrn Veldtman deßwegen schicken sollen ?  
Kännen hinschicken.

H[err] B[ürgermeister] Bitto: es seye ein großer Unrhat von dem Armbrusterthurn herunter geworffen worden, welches einen große Gestanckh verursache.  
Soll durch den Stockmeister hinweg gefuehrt werden.

247 [85]

### **Mitwochs den 17. Aprilis 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Exstanz Monathsg[elder] Ampts derer, so zum 2.<sup>ten</sup> undt 3<sup>ten</sup> [Mahl] vor Rath bescheiden worden.

Matthes Widtman, H[anns] B[aptist] Guntzenhauß[er] undt H[anns] G[eorg] Christen sollen zu Thurn gehen undt den übrigen die Thor gespert werden.

H[err] H[ans] D[avidt] Kimmich als Bawherr zeigte an, das der J[uncker] Buwinckhaußen keine Stadel, sondern das verlangte, daß das Tach oben weiter mögte heraußgefuehrt werden, dieses aber würde gar viel kosten. Bleibt bey vorigem Schluß, daß der Stadel gemacht werden soll.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zeigte an, daß H[err] D[octo]r Esch bitte, man wolte ihme das Hauß in der Jacobsgaßen umb den Zinß, welchen ein anderer draus gebe, zukommen laßen, damit ihme die Leuth nicht in seinen Garten sehen köndten. Item, es habe auch bey dem Schupff abermahls viel Kummer und Unrath; er bitte, solches verwehren zu laßen.

Die Rentherren sollen ihm das Hauß umb 24 f. jährlichen Zinß anbieten undt alsdann ein Kauffbrieff mit ihm machen; im übrigen solle der Kummer weggefuehrt werden.

248 [85v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton: w[ei]l gar w[eni]g H[erren] im Rath, ob die H[erren] auf der Sittel ihre [vota] geben sollen.  
Ja.

H[erren] Richtere referiren schriftlich, das was die Buben, so in die Rebstöck geschnitten, bekandt hetten.  
Aud[iatur] advoc[atus].



Audientia

Ann[a] Mar[ia] Wutzin übergibt dehmüetige undt fleißige Bitt.  
Ist an die H[erren] Pflegere des Hospitals gewiesen.

Heylische Vormunder c[ontra] Abraham Judt geben schrift- anstatt mündtlichen Receß.  
Soll Beklagter zwischen hier undt Sambstag den versetzten Mantel vollendts lößen.

H[err] Joh[ann] Ad[am] Gößlin uxorio nomine umb Lifferung seiner Frawen Erbschaft.  
Willfahrt.

Conradt Streckfuß . . . seiner Schwiegermutter je..... gebrachte Schrift.

Hanß Georg Tarant: weil die Fr[au] Pisanus gehlinge auß dem Hauß tragen wolle, als [bitte] er, ihme  
noch 14 Tag Zeit zum Außziehen zu geben.  
Ist gebettene Zeit zugelaßen undt soll der Fr[au] Pisanus alsobalden vor Rath bescheiden.

Anna Jungin c[ontra] H[errn] J[ohann] Wolff Wagnern übergibt fernere undt eüßerst nothgetrungene  
Bitte.  
Soll Beklagter die H[erren] Pflegere der Egidij Pfleg bezahlen oder sie auf sein eigen Hauß versichern.

Balthasar Leybershausen c[ontra] H[anns] C[aspar] Mißemer übergibt Receß undt vidimirte Copey  
Handschrift.  
Reus [umb] Communica[ti]on undt Zeit 8 Tagen.  
Actor läßt nicht zu, die Handtschrift seye klar.  
Ist Beklagtem Zeit biß Sambstag zugelaßen.

Jacob Velten Scharpff bittet: weil er mit mit den ~~Ertznagelischen~~ Pftotischen Vormundern in Strittig-  
keit, die Sach ans Tutelarampt zu weisen.  
Vormundere ..... können doch die Verweißung geschehen laßen.  
Ist vor die H[erren] tutelares gewießen. 249 [86]

[86] – [88v] [*unbeschrieben*] 267 [89]

### Mitwochs den 24. Aprilis 1667.

Zoll im Bistumb.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es habe gestern der Nagel von Kirrweiler zu H[errn] Hanns Davidt  
Kimmichen gesagt: was die Stadt alhier im Kauffhauß mit Abforderung der extraordinari Gelter von  
denen Bischofflichen nachlaßen wolte, würde mann draußen auch nachlaßen; hette solches von  
H[errn] D[octo]r Scherern gehört, bevorab e[in] e[hrsamer] Rhat alhier mit dem Waghäusel den An-  
fang gemacht, welches H[err] D[octo]r Piccart von gemeltem H[errn] Kimmichen erzehlen hören, und  
sich daruff vernehmen laßen, mann kante mit etlichen alhier den Anfang machen, ihnen aber dabey  
expresse außsagen: wan sie draußen auch nachlaßen werden, solle das Gelt, so sie geben, ihnen nach-  
gelaßen sein, wiedrigen Falles aber müeßten sie solches nachtragen.

Sollen die Herren Verordnete des Kauffhaus-, Wein- und Mahlungeelts denen Bischofflichen unt-  
hänig wieder wie von alters Freyheithen geben, dieselbe Persohnen aber notiren und ihnen dabey auß-  
sagen: weilen es ihnen schwehr falle, wolle man sie wieder wie von alters frey laßen, jedoch aber mit

diesem außdrücklichen Beding und Reservat: im Fall unsere Burgere im Bistumb Zoll, Wagen- und Karchgelt nicht frey gelaßen werden solten, das sie sodan, was mann ihnen anietzo alß nachlaße, künfftig wiederumb nachtragen müeßen. 268 [89v]

Audientia.

Paul Veickh gibt unterthänige Supplic[ation].  
Haben die Fewrherrn Befelch

Joh[ann] Velten Vischer umbs Burgerrecht 14 Tag Zeith zu Beybringung seine Geburthbrieff.  
Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[ans] D[avidt] Kimmichen gewießen und gebettene Zeith zugelaßen.

Lorentz Ulrich bittet, sich der Wacht zu erlaßen, bies er wieder gesundt werde.  
Ist ein Viertel Jahr wachtfrey gelaßen.

M[agister]r G[eorg] E[rnst] Rentzler gibt Receß.  
H[err] Weiler bittet umb Continuation ange[setzten] Arrests.  
Soll ihme die Weilerische Schrifft communicirt werden.

Prior und Convent ~~Preb~~ ordinis praedicatorum in Speyer c[ontra] Ph[ilipp] Kletten geben Contumacial Receß.  
Vide infra.

Simon Beckh umbs Burgerrecht.  
Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

F[ranz] Jacob Trautt c[ontra] H[errn] M. Seiffen seel[igen] Fr[au] Wittib bittet ahn H[errn] Johann Wertelmanns Stell jemandt anders zu deputiren.  
Ist an H[errn] M[atern] Hoffman und H[errn] Seb[astian] Schillern gewiesen. 269 [90]

Balthasar Engel gibt unterthäniges Bitten.  
Willfahrt.

Matheus Artzemer bittet, sich zu Ablegung des Bachmans- und Mühlthörleinsaydt kommen zu laßen.  
Ist zu Ablegung des Mühlthörleins Aydt gelaßen.

H[err] D[octo]r Schragmüller c[ontra] Barb[ara] Maurerin umb Manutenenz des Bescheidts.  
Aud[iatur] ref[erens].

Joh[ann] Seb[astian] Kauffman gibt unterthänige demüethige Bittschrifft.  
Die H[erren] Pflegere des Weisenhauses sollen jemand anders vorschlagen.

Hanns C[onrad] Wolff umb Mod[eration] Monathgelts, gibt 24 b.  
Ist uff 20 b. gesetzt.

Hanns Georg Artzemer bittet, sich zu Ablegung des Schaarwächtenaydts kommen zu laßen.  
Ist zu Ablegung des Aydts gelaßen.

Ab[raham] Judt c[ontra] Hanns Caspar Muehsammer umb Bescheidt.

Voglerische Kinder zweyter Ehe c[ontra] Ph[ilipp] Hamman geben Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Contradictions Receß.

Hamman bittet Copey.

Ist gebettene Abschrift zugelaßen.

270 [90v]

Wirt Georg Seehman und s[einer] Haußfrawen, wehem sie ihr Haus zu wohnen überlaßen wollen, freygestellt.

H[err] Klett c[ontra] Georg Seehman bittet deputatos zu hören.

Georg Artzemer c[ontra] Wilhelm Maurern gibt fernerer Receß puncto

Rea b[ittet] Copey.

Aud[iatur] ref[erens].

Johann Adam Gößlin gibt schriftl[ichen] unterthänigen Receß.

Kann in seinem Begehren nicht willfarth werden.

Weisenpflegere c[ontra] Jacob Siuers umb Bescheidt.

Reus b[ittet] Zeith ad proximam.

Zugelaßen.

Hanns Ph[ilipp] Mayer c[ontra] Adolphische Wittib und Vormundere gibt Receß und Bitt.

Rei repetiren jüngst producirt Parition.

Soll H[err] W[olf] Wagner denen Kauffhaußherren den Brieff weißen und das noch diese Wochen.

Anna Elisabetha Tarantin c[ontra] Andr[eas] Körbern umb Bescheidt.

Johann Wagenknecht gibt unterthäniges Memorial.

Ist ~~ihme~~ Sein noch 6 Wochen Zeith zur Losung ~~6 Wochen~~ zugelaßen.

Georg Artzemer c[ontra] Barbara Maurerin gibt Verantwortung und Bitt sambt Beylag lit[tera] B.

Act[or] b[ittet] Abschrift.

Aud[iatur] ref[erens].

271 [91]

H[err] H[anns] A[dam] Weiß gibt unterthänigen Bericht.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Fr[au] D[octo]r Erhardtin c[ontra] Jacob Judten umb Bescheidt.

Reus b[ittet] Z[eith] ad proximam.

Zugelaßen.

J[ohann] L[udwig] Prophheter c[ontra] seine Vormundere gibt Receß.

Sollen Beclagte völlige Lüfferung thun.

Veltin Zimmerman gibt Receß.

Aud[iatur] ref[erens].

~~Margar~~ Wildische Vormundere geben Receß.

Sollen ihr Pflegkindt dem Altvatter und Bruder überbringen laßen.

Pletschische Vormundere c[ontra] Waisenpflegere geben Receß.  
Soll bies nach der Inventation noch zugesehen werden.

Moses Judt c[ontra] Samuel Judten gibt unterthänige Klag und Bittschriff.  
Soll Beclagtem einkommene Schriff innerhalb 8 Tagen seine Verantwortung daruff zu thun commu-  
nicirt werden, inmittelst aber der Beclagte sich des Schenden und Schmehen gegen Clägern und de-  
ßen Haußfraw bey Straff des Judenthurns gänzl[ichen] enthalten.

Eva Maria Hildebrandin c[ontra] Holckische Vormundere gibt Schlußreceß.  
Act[or] b[ittet] Copey.  
Zugelaßen.

Sanuel Judt gibt Schriff ahnstatt mündtlichen Receß.  
Ist H[errn] Matern Hoffman und H[errn] Sebastian Clement geordnet. 272 [91v]

### **Sambstags den 27. Aprilis 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: es seye der junge Willer und H[err] Kilian Bawman zu ihme kommen  
und sehr geclagt über Jacob Suiers schlechte Verwaltung in Willerischer Vormundtschafft. Bitten,  
ihne zu Ablegung der Rechnung anzuhalten, seyen sonsten erbiettig, die Gelter uff Cantzley zu legen,  
das davon die creditores bezahlt werden mägen.  
Soll beedes beobachtet werden.

Ist Hanns Georg Edinger über Andreas Korben Kindter zum Vormunder geordnet.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro H[errn] Joh[ann] W[olff] Wagner gibt copiam obligationis über  
100 R[eichs]th[a]l[e]r ins Kauffhauß.  
Soll die Cession einbringen.

H[err] Friedel übergibt den Prediger Mönchen ~~Capital~~ original Brieff über 2 l[i]b[ra] H[eller] uff dem  
Hauß zum Frosch, deßen Siegel aber herunter und der Brieff verbißen seye, doch findten sie in ihrem  
Buch, stehe dahien, ob mann den Brieff vor guth erkennen wolle.  
Soll angenommen und gegen deme uff der Elendenherberg außgetauscht werden. 273 [92]

H[err] Fridtrich Seiff: auß dem Herrnkeller wolle mann in das Lazareth keinen Wein und auß dem  
Bawampt kein Holtz mehr geben.  
Soll noch ein Zeith lang continuirt werden.

Ist geschlossen, daß dem Bierknecht, welcher bey Jacob Plapperten geweßen und des Hammans Doch-  
ter geschwängert, sein Lehrbrieff nicht außgefolgt werden solle.

Ego König verlies Monathgelter Zettel.  
Sollen 2 Knecht herumbgehen und denen Vorbescheidenen außsagen, das sie zwey Monathgelter be-  
zahlen oder zu Thurn gehen sollen, ingleichen soll auch der Guntzenhauser heut nachmittag zu Thurn  
geführt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: die Jesuiten von Maintz wollen ihren Zünñß vermög Vergleichs haben;  
fragte, woh Gelt hernehmen.  
Die H[erren] der Rechencammer sollen nach Mäglichkeit zahlen.

Ist geschlossen, das bey dem 10<sup>ten</sup> Stein über Rhein, welchen man hiebevornicht finden **274** [92v] können, das Teichlein erhöht, breitter gemacht und dem Stein ein gemüesterter Knecht gegeben werden solle.

Audientia

Paul Veickh bittet die Feurherren zu hören.

Feurherren referiren: könne ohne Schadten oder Gefahren willfarth werden.

Ist wegen gebettenen Feurrechts willfarth.

Hanns Peter Baur c[ontra] Hetzische Vormundere umb Bescheidt.

Soll bey Raths Straff gebietten laßen.

Rentzlerische Vormundere geben zwischen Ihnen, Pfarrer Rentzlern und H[errn] Gößlin getroffenen Vergleich.

Ist uff gethane Berechtigung der Vormundter der Vergleich ratificirt und guth geheißten.

Johann S[ebastian] Kauffman umb Bescheidt.

Abgeschlagen.

Heyligen-Geist-Allmosen Pflegere c[ontra] Nonnem zu S[anc]t Claren umb Bescheidt.

Aud[iatur] ref[erens].

H[err] D[octo]r Schragmüller gibt unterthänige Supplication.

Ist noch 4 Wochen uffgeschlagen.

**275** [93]

H[errn] Joh[ann] Maybachs W[ittib] umb Moder[ation] Monatgelts, zahlt 12 b.

Soll sich gedulden.

Paul Holder c[ontra] Peter Liehren um Bescheid.

Reus bittet Zeith ad proximam.

Zugelassen.

Hanns Engelmans Wittib umb Nachlas ihres Manns Monatgelts, woll seither seinem Absterben zahlen. Willfarth.

Martin Müllers Fraw umb Bescheidt.

Henrich Krauß umb Steuer.

Ist ½ Ohrts f. gest[euert].

E[rhard] W[olfgang] Willer gibt unterdienst- undt flehentliche Bitt.

Vide supra.

H[err] Ph[ilipp] Christoph Weiler c[ontra] H[errn] M[agister] G[eorg] E[rnst] Rentzlerische gibt unterthäniges Remonstrale umb g[nädi]g[e] intercessionales.

M[agiste]r G[eotg] E[rnst] Rentzler gibt Receß.

H[err] Weiler b[ittet] Copey.

Aud[iatur] ref[erens].

Simon Beckh bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.  
Ist zum Aydt gelaßen.

276 [95v]

Rumetschische Vormundere geben unterthäniges Anbringen und bitten pro intercess[ione] ...  
Aud[iatur] referens].

Jacob Siuers c[ontra] Weisenpflegere gibt Schriffth ahnstatt mündtl[ichen] Receß.  
Act[or] umb Bezahlung.  
Ist uff die Helffte gesetzt.

Daniel Ehinger hab Hanns E. Moses, B[ernhard] Gincker und D[aniel] Weißen zu Ab[raham] Maurers  
Kinder zum Mitvormund gebietten laßen.  
B[ernhard] Gincker umb Erlaßung  
Ist Georg Henrich Kimmich zugeordnet.

F[rau] D[octo]r Erhardtin c[ontra] Jacob Judten umb Bescheidt.  
Soll Beclagter bies Montag bey Straff des Judenthurns seine Beweisthum einhendigen.

~~Anna Elisabetha~~ Hanns Georg Tarantin c[ontra] Andr[eas] Kerbern umb Bescheid.  
Ist die Donation guthgeheißten und soll Cläger die Helfft Andr[eas] Kerbern, die andere Helfft aber  
ahn denen dem Hospital verfallenen Zünßen bezahlen, gedachter Kerber auch dem Clägern das Hauß  
künfftige Wochen einräumen.

H[anns] M[artin] Vogler gibt unterthänige Anzeig und Bitt.  
Die Kauffherren können sich mit ihme vergleichen.

Nerdtemännische Vormundere geben Receß.  
Soll bestehen bleiben bies nach Pffingsten und sollen die Pflegere den Haußzünß zahlen.

Ch[ristinna] Metzler repetirt jüngst eingebracht Schriffth.  
Abgeschlagen.

Barb[ara] Maurerin c[ontra] G[eorg] Artzemern b[ittet] Copey von 2 einkommenen Schriffthen.  
Aud[iatur] referens]

Pfottische Vormundere geben Receß.  
Ist Evae Mariae Scharpfin die Helfft des Werckzeugs zuerkandt.

277 [94]

Daniel Schott c[ontra] Ph[ilipp] D[aniel] Schmeltzeln gibt fernerem Receß.  
Reus bittet der Zeith halben wie jüngste gebetten.  
Soll innerhalb 8 Tagen seinen Beweißthumb beybringen oder in Verbleibung deßen die Sach vor be-  
schloßen angenoomen sein.

Dorothea Oberhofferin c[ontra] Georg Artzemern gibt Receß.  
Wan sie nicht selbst erscheinen kan, mag sie durch einen procurat[orem] schwehren.

A[nna] U[rsula] Treribin gibt demüethige Supplication.  
Soll bies zu ihrer Verheürathung des Monathgelter Ampts frey gelaßen werden.

L[udwig] Baderische Vormundere geben Receß.  
Uffgeschlagen bies nach Pffingsten.

Niclauß Drautt von Lingenfeldt, Schultheiß, c[ontra] Johann Heuschen Wittib gibt Verzeichnus, bittet Bezahlung zu aufflegen.  
Soll Beclagtin bis Montag antworten.

Ego König verließ von der Post einkommenes Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen de dato 3. April 1667.  
Soll H[errn] D[octo]r Piccart zugestellt werdrn.

### Montags den 29.<sup>ten</sup> Aprilis 1667.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton zeigt an, daß anheut etliche Bauren von Schifferstatt umb 5 Uhr mit Wägen voll Sachen hereinfliehen wollen, 278 [94v] weilen sie solten gewarnt worden sein. Er aber undt H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj haben solches nicht zugeben wollen, sondern befohlen, die geflehetete Sachen zu einigen Thor herauß zu laßen, weilen die Seuch wider an vielen Orthen auf dem Land anfangen, auch e[in] e[hrsamer] Rath vor der Zeit geschlossen, keine geflehetete Sachen mehr herein zu laßen.

Sollen mit ihren Sachen draußen bleiben undt im übrigen mit den H[erren] Advocaten auß der Sach geredt werden, dann weiters anhalten solten.

H[err] H[anß] D[avidt] Kümmich zeigte an, daß H[errn] Schiller bedieten, daß vergangene Woch des Christ[oph] Baums Frau Wittib gestorben undt nehme der Kinder niemandts an; es köndten die 2 ältere sich schon fortbringen, weren noch 2 kleiner, mit dem kleinsten wüsten sie auch wohin, aber auch ein Häußchen da.

Sollen die zwey kleinste Kinder ahn ohn eines in das Weißenhauß genohmen werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj undt H[err] Kimmich referiren, das der Corporal am Creutzthor wider anfangen, Rebstöcke ~~zur~~ undt Gartensachen an der Mauer zu pflanzen.

Was ietzo vor Reben da sein, die sollen biß uff den Herbst bleiben, die übrige Gartensachen zu bauen verboten, dem Graue auch nachmahls ernstlich der Graben aufgekündet werden. 279 [95]

Audientia

Paul Veick gibt unterthänige Bittschriff.  
Sollen sich ~~mit~~ selbstn unter einander vergleichen.

Hans Jacob Krig umbs Burgerrecht.  
Ist mit seiner Rüstung an H[errn] H[anß] D[avidt] Kümmich gewiesen.

H[err] M[agiste]r G[eorg] Ernst Rentzler c[ontra] H[errn] D[octo]r Ph[ilipp] Christ[oph] Weiler übergibt Receß.  
Ist die Sach vor H[errn] H[anß] D[avidt] Kimmichen, H[errn] Matt[ern] Hoffman und H[errn] Jos[ua] Königen gewiesen.

H[err] Propheter c[ontra] Jacob Sieverts bittet, Beklagten zu Ablegung der Willerischen Vormundtschafts Rechnung anzuhalten.  
Reus ~~gibt bittet~~ erbiethet sich darzu, bittet aber, die Unkosten, so zu Ablegung der Rechnung gehören, von den deponirten Geldern abfolgen zu laßen; gibt auch unterth[äni]ge Anzeig undt Bitt.

Sollen die Burger, so an den jungen Willer zu fordern, nachmittags umb 1 Uhr von den deponirten Geldern bezalt undt der Rest H[errn] Bauman auf Abschlag gefolgt werden.

H[err] Prior undt Convent zu den Predigern c[ontra] Henrich Crackau umb Bescheid.

Reus gibt Receß.

Aud[iatur] adv[ocatus].

Paul Holler c[ontra] Peter Lihr bittet umb Bescheid, weil er sich in keinen Rechtsproceß einlaßen könne.

Reus gibt unterth[äni]ge Gegenanzeig undt rechtmäßige Bitte.

Aud[iatur] adv[ocatus].

Balthasar Engel von Hall aus Schwaben were des Hospitals Keller Eydts berichtet; bittet, sich zu Ablegung des Eydts kommen zu laßen.

Ist zu Ablegung des Eydts gelaßen.

Jacob Velten Scharpff uxorio nomine c[ontra] Pftotische Vormundere umb Bezahlung des Legats.

Hans Philipp Ertznagels Vormunder ist willig, wan zuvorderist die Schulden bezahlt sein.

Sollen die Sachen geschlossen bleiben biß nach Pfingsten.

H[err] Philips Zuber als Praesenzmeister c[ontra] Johann Michael Gruber undt Consorten bittet, Beklagte zu Zahlung ihrer Weiber Burgergeldt anzuhalten.

~~Ist Seind~~ Werden Joh[ann] Val[entin] Schaber, ~~Joach[im] Henrich Ising, Sebastian Stromeyer~~ undt Joh[ann] Michael Ertznagel bey ihrem Erbiethen ~~Gebiethen~~ gelaßen, dem Joachim Hen[rich] Ising aber Zeit biß uff Pfingsten angesetzt, und soll H[err] Zuber den übrigen bey Raths Straff gebiethen laßen.

280 [95v]

Hans Michael Ertznagel bittet Zeit biß nach Pfingsten ihme zu laßen.

Reus Joh[ann] Valt[in] Schaber ingleichen.

Joachim Henrich Ising bittet umb Geduldt.

Erh[ardt] Wolffg[ang] Willers bittet, seine Creditoren den bey der Cantzley deponirten ~~zu~~ bezahlen zu laßen.

Vide supra

Abraham Judt c[ontra] H[anns] C[aspar] Mühsemer umb Bescheid.

H[erren] Aegidii Pflegere c[ontra] Frau Büchsensteinin und Rißische Vormundere: weil das Risische Hauß in der Carls Gaßen, daran die Pfleg zu fordern, als bitten sie Beclagte zu Bawung des Haußes anzuhalten.

Seind allerseits Partheyen vor H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmich und H[errn] M[atern] Hoffman gewiesen.

Weltzen Gebrüdere c[ontra] Hieron[ymus] Böckel bitten zu Bezahlung des Zinses Beklagten anzuhalten.

Reus Zeit ad proximam.

Ist die Sach ins Gericht gewiesen.



Joh[ann] Melchior Waltz von Wormbs, Becker, bittet sich zu Ablegung des Meisterstücks kommen zu laßen.

Willfahrt.

Georg Michael Nördtman c[ontra] Pfortische Vormundere.

Vide supra.

Georg Henrich Kümmich gibt Schrifft anstatt mündtl[ichen] Receß.

Bleibt geordnet, soll des Eydts ablegen.

D[octo]r Keyser's Kinder Vormundere geben Receß.

~~Sollen zuwarten biß nach Pfingsten.~~

Pisanische Vormundere c[ontra] Christian Dürren geben unterth[äni]gen Gegenbericht undt Bitt.  
Aud[iatur] advoc[atus].

Schönfelderische Vormundere c[ontra] Henrich Seyffen geben unterth[äni]ge Verantwortung undt Bitt.

Aud[iatur] advoc[atus].

281 [96]

Wendel Henrich c[ontra] Ann[am] Mar[iam] Oberlin gibt Bescheidt vom 5. Martij 1666, bittet umb Execution.

Soll bey Rathsstraff gebiethen laßen.

Thorschlüßer bey dem Niclaus Pörtlein bitten, dem Christ[ian] Spickart anzubefehlen, daß er wie zuvor das Pörtlein öffnen undt zumachen solle.

Willfahrt.

Löw Juden c[ontra] H[errn] Chr[istoph] Lohren undt seine Haußfrau repet[irt] 22<sup>ten</sup> Martij eingegebene Schrifft.

Reus bitt Zeit 14 Tag, weil sein Advocat mit vielen Geschäften beladen.

Zugelaßen.

Andreas Körber gibt Receß.

Anna Elis[abeth] Tarantin läßt diesen Receß auf seinem Antwort beruhen, bittet Manutenenz ergangenen Bescheidts.

Seind dem Körber und Gottfrid Taranten zu Außziehung ~~und Raummung~~ der Kleydern 14 Tag Zeit angesetzt.

Lehnhardtische Vormundere c[ontra] Lehnhardi[ische] Wittib bitten ihnen zu erlauben, zu Theilung vermög ergangenen Bescheidts zu schreiten.

Rea repetirt jüngstes Einbringen.

Davidt Marschalcks Kinder Vormundere umb Eröffnung des Haußes, damit sie zur Inventat[i]on schreiten köndten.

Sollen warten biß nach Pfingsten.

Jacob Judt c[ontra] ~~Jacob Juden~~ Fr[au] D[octo]r Erhardtin gibt Receß.

Actrix umb Communication.

Zugelaßen.

Niclaus Traut, Schultheiß zu Lingenfeldt, c[ontra] Heischische Wittib umb Bescheidt.  
Soll bey Rathsstraff morgen ihre Verandtwortung auf diese Klag andtworten.

Conradt Seiler c[ontra] Samuel Juden gibt Receß.

Soll Beklagter bey Straff des Judenthurns Klägern ohnmolestirt laßen.

282 [96v]

H[err] B[ürgermeiste]r ~~Bitton~~ Anthoni als Schoßherr übergibt ein Schreiben von Catharina Flicknerin Wittib an Joach[im] Henrich Ising betr[effend] das Hauß, so der Ising besitzt, de dato Franckfurth den 23. Aprilis 1667.

Ist der Flittnerin Zeit biß Pffingsten zu Richtigmachung ihres Schoßes angesetzt.

Idem zeigte an, daß H[err] Ritzhaub die 300 f. ins Schoßampt gelieffert, dabey aber gebetten, ihme entweder den Garthen zu schencken oder ihme 50 f. an seinem Rathspraesentien abschreiben zu laßen. Sollen ihme 50 f. an Praesentien abgeschreiben undt sogleich der Acker ihme gelaßen werden.

In Sachen Johann Daniel Zorn c[ontra] Melchior Ruprecht.

Ego verlaße von H[errn] D[octo]r Piccart auffgesetzten Bescheid in nebenstehender Sach.

Soll publicirt werden.

#### **Dienstags den 30. April[is] 1667.**

Ego König verließ Antwortschreiben ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen nacher Regens purg.

Soll abgehen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von der Stadt Landaw de dato 29. Aprilis 1667; notificirt, das der im Monath Majo uff Invent[ionis] Crucis fallendten Jahrmarck nicht gehalten werde.

283 [97]

Ist H[err] Stattschreiber Brümmer und H[err] Hanns Davidt Kimmich geordnet, H[errn] D[octo]r Bayern die 100 R[eichs]th[a]l[e]r Zünß und Wechselbrieff zu bringen.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich und H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller referiren, daß H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger H[errn] D[octo]r Bayers Wechselbrieff nicht unterschreiben wollen. Erstgemelter H[err] Kimmich und H[err] Zuber sollen die Ursachen von ihme vernehmen.

Pfaffen Betrug.

Wein Ungelter Herrn geben ~~Verzeich~~ etliche Dhombstifts Zeichen, welche theils durch zweyerley Handt, theils auch weder Jahr noch Tag darinnen vermeldet sein.

Ist H[err] Geidter, H[err] Schiller und ich geordnet. Sollen zum Walpott gehen, zuvor aber H[errn] D[octo]r Piccarten hören.

Wein Ungelter Herren berichten, das ein Biersieder von Schifferstadt Bier herein gebracht und Betrug damit gebraucht, deßwegen sie ihne beschickt und ~~umb~~ 6 R[eichs]th[a]l[e]r Straff angesetzt, hab zwar 284 [97v] solche zu bezahlen angelobt, seye aber ohnbezahlt zum Kreutzthor hinauß gefahren. Fragen deßwegen, wan er wiederkomme, waß sie thun sollen.

Soll ahn den Thoren angehalten werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro H[erren] Pflegere der Elenden Herberg gibt höchstgemüebigtes Bitten.

Soll nach und nach geholffen werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich und H[err] Zuber referiren: weilen H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger seine Rechnung auß der Rechencammer nicht haben könte, alß wolle er deßwegen H[errn] D[octo]r Bayern Wechselbrieff nicht unterschreiben. Hiebey erinnern die H[erren] der Rechencammer, daß hiebevorf e[in] e[hrsamer] Rath geschlossen, H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger soll seine gantze Forderung der Rechencammer übergeben, sie hetten aber dieselbe noch bies auff diese Stund von ihme nicht haben können.

Soll ihme eine Rechnung in der Rechencammer und Schoßampt complet gemacht werden und H[err] Zuber den Wexelbrieff ahn H[errn] B[ürgermeiste]r Mühlbergers Stell unterschreiben. **285** [98]

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich und H[err] Zuber referiren: hetten Herrn B[ürgermeiste]r Mühlbergern e[ines] e[hrsamen] Raths Schluß angezaigt; hab sich vernehmen laßen: wan e[in] e[hrsamer] Rath ihme uff 100 R[eichs]th[a]l[e]r Anweisung in ein Ampt nach und nach zu erheben ~~geben~~ auff Abschlag seiner Forderung geben werden, wollte er H[errn] D[octo]r Bayers Wechselbrieff unterschreiben.

Bleibt beym vorigen Schluß: wan die Abrechnung ferttig, kan alßdan von der Anweisung geredet werden.

H[err] Hanns Davidt Kimmich und H[err] Zuber referiren, das sie e[ines] e[hrsamen] Raths abermahligen Schluß ~~angezeigt~~ H[errn] B[ürgermeiste]r Mühlbergern angezaigt, er verbleibe aber bey vorigem Begehren, wolle sich die 100 R[eichs]th[a]l[e]r nach und nach auß einem Ampt bezahlen laßen.

Bleibt nachmahlen bey vorigem Schluß.

H[err] Georg A[lbrecht] Müller pro H[errn] Obristwachtmeister von Petschen c[ontra] Fr[au] A[nn]a M[aria] Kellerin gibt Receß sambt Beylag.

Bleibt bey vorigem Bescheid.

**286** [98v]

Georg Schödel c[ontra] Paul Veicken gibt Receß.

Wan sich die Partheyen nicht selbstn vergleichen künne, soll Beclagter innerhalb 4 Wochen auß dem Hauß ziehen.

H[err] Zuber: es hab H[err] D[octo]r Esch gestern seinen Schreiber zu ihme geschickt und gebetten, e[in] e[hrsamer] Rath wolte seiner Frawen vergünstigen, das sie in ihrem Hauß ein klein Brennkäßlein zue allerhandt Waßer zu brennen machen laßen dörfte.

Die Fewrherrn sollen Besichtigung einnehmen, wan sie aber die Höffen brennen wolte, soll sie ihr Begehren abschlagen.

### **Sambstags den 4. Maji 1667.**

Consistoriales bringen ahn, es seye am vergangegen Donnerstag im consistorio Erinnerung beschehen, das jüngst publicirte Herrengbott bey den Hochzeithen nicht mehr observirt werde; hetten deßwegen einen Vorschlag dergestalten gethan: 1. mann könte **287** [99] befehlen, daß die Früeh Hochzeithen praecise umb 9 Uhren solten gehalten, 2. wan in einer Kirchen verschiedene Hochzeithen weren, solte mann dieselbe uff einmahl einsegnen. 3. könte mann denen Gemeinen 3 Tisch zu haben vergünstigen und 4<sup>tens</sup> zum Tantzten eine gewiese Stundt bestimmen.

Der erste, 2<sup>te</sup> und 3<sup>te</sup> Vorschlag ist beliebt; wegen des 4<sup>ens</sup> aber soll die Mahlzeit bis abends 6 Uhr und der Tanz bis nachts 10 Uhr bey der in voriger Ordnung angesetzten Straff gehalten werden.

H[err] H[anns] D[avid] Kimmich pro H[errn] B[ürgermeiste]r Johann Anthonj gibt Supplication wegen Hanns Veltin Adler und Sontag Gröben.

Richteramt referirt schriftlich, was in dieser Sach fůrgangen.

Joh[ann] Valentin Adler soll ein Tag etlich in den Backoffen, Sontag Größ aber auch etlich Tag uff das Altpörtlein gesetzt werden, biß sie kommen undt selbsten umb Loßlaßung bitten. **288** [99v]

H[err] H[anns] D[avid] Kűmmich als Bauherr zeigte an, das mit Reparirung der Mauer zwischen dem Weißenthurn undt Fischerthor gar langsam hergehe, weil die Műurer nicht zusammen wollen schaffen. Sämtliche Maurermeister sambt ihrem Gesindt sollen kűnfftige Woch bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff an der Mauer arbeiten.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton: der Steinemer habe ihme bezeugt, daß der Junckhen ihn auf die Stube beschieden undt daselbst von ihme begehrt, solte ihme den schuldigen Zinß wegen bestandenen Salmengrundts bezahlen, welches er aber, weilen ihm solches verboten worden, nicht thun wollen; begehre darůber Bescheidt.

Der Steinemer, Andres Marten undt die Ganßwűrthin sollen die Zinß, so sie dem Junckhennen schuldig, auf Abschlag in das Schoßamt liffen, auch sich selbsten in possessione erhalten und sonsten gar nichts aus Handen geben.

H[err] Zuber mit H[errn] Hoffman undt H[errn] Schillern als Statt Allmendt Herren zeigen an, daß ein Allmentplűtzlein, so 8 Schritt lang undt 4 Schritt breit, zwischen H[errn] Rathschreibern Kűnigen und des Jungen andern Garten űber Hasenpűhl gelegen, welches H[err] Kűnig gern an seinen Garten kaufen wolte, **289** [100] weilen das Plűtzlein mit Unrhat angefűlt wűrde und ein elenden Geschmack gebe. H[err] D[octo]r Piccart habe sich selbsten wegen des bűßen Geschmacks beschwehret.

Wirdt den Allmentherrn in Verkaufung des Plűtzleins offene Handt gelaßen.

H[err] Zuber als Feuerherr referirt, daß sie er sambt den andern den Platz in der Kalteisen Hauß zum Brennkűbel besichtigt; derselbe were zwar wohl verwahrt, allein H[errn] D[octo]r Eschen Haußfrau habe selbsten ihnen angezeigt, daß sie Hűffen brennen wolte, auch wan der Maurer den Kűbel nicht einmachen dűrfte, sie es ~~durch~~ vom Diener machen laßen wolte.

Die Maurer sollen bey Verlust ihres Burgerrechts weder durch sich noch andere ohne Vorwißen des Raths keine Brennkűbel einsetzen.

H[err] G[eorg] Zeitbűß űbergibt hűchstgeműßigte unterth[űni]ge Beschwehrungs Anzeig und Bitt der sambtlichen Kűffermeister alhier.

Sollen nachforschen und alßdan e[inem] e[hrsamen] Rath anzaigen.

Hessensaltz

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Műller pro Saltzzűnfftige beschwehren sich, das die Heßen uff den Dűrffern Saltz verkauffen und die Burgere hinauß lauffen und Saltz herein bringen. Bitten, solches denen Burgere zu verwehren.

Wan dergestalt Saltz herein gebracht wirt, soll solches unter den Thoren hinweg genommen und in ein Allmosen gebracht werden. **290** [100v]

Ist Barthel Wagner und Hanns Georg Tarant geordnet; sollen die Baumische Vormundschaft tragen.

H[err] Lohr: ob mann uffm König bies Montag das Examen halten solle ?  
Ja.

Audientia.

Johann Christman Petsch und Johann Ludtwig Petsch sambt deßen H[errn] Vormundere geben Vergleich. Bitten deßen Ratification.  
Ist der Kauff ratificirt und guthgeheiß.

Johann Jacob Krieg bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.  
Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

Simon Beckh bittet, sich zu Ablegung des Einspenningern Aydt kommen zu laßen.  
Ist zum Aydt gelaßen.

Fr[au] Maria Dorothea Veylin umb Ratification ihres mit Joh[ann] A[dam] Gößlin getroffenen Vergleichs.  
Aud[iatur] ref[erens].

Johann Hebich von Ulm, Ferber, umb Vertröstung zum Burgerrecht.  
Wirt hiemit Vertröstung zum Burgerrecht gegeben.

Ein Handwerckskerl umb Steur.  
Ist  $\frac{1}{4}$  f. gesteuert.

Hanns Velten Ingram c[ontra] seine Vormundere umb Lüfferung.  
Rei: was e[in] e[hrsamer] Rath ihnen befehlen werde, deme wollen sie nachkommen.  
Soll die Rechnung in Schoß gegeben werden. **291[101]**

Hanns Peter Springen Haußfraw umb Nachlaß ihres Monathgelts, weil jetzo ihr Mann das Monathgelt bezahlen müeße.  
Sein beyde Monathgelder zusammen uff 6 b. gesetzt.

Sus[anna] Magd[alena] Zickmeßerin gibt Receß.  
Soll sich gedulten bies nach Pffingsten.

H[err] D[octo]r Schragmüller c[ontra] A[nnam] B[arbaram] Maurerin umb Manutenenz vorigen Bescheidts.  
Aud[iatur] ref[erens].

A[nna] Margretha Vogtin umb Deputation.  
Ist H[err] M[atern] Hoffman und H[err] F[riederich] Seiff geordnet.

Paul Veickh, der Corporal am ~~Marx~~ Kreuzthor, c[ontra] Ludtwig Rößlern: wolle nit auß dem Hauß ziehen, bies er eine anderwertliche Behausung bekomme.  
Soll Beclagter bies Montag bey Raths Straff auß dem Hauß ziehen.

Heyligen Geist Allmoßen Pflere umb Bescheid.  
Aud[iatur] ref[erens].

Paul Holder c[ontra] Peter Liehren umb Bescheidt.  
Reus repetirt jüngst eingebrachte Schriftt.  
Aud[iatur] ref[erens].

Anna Maria Kellerin c[ontra] Henrich Christoph Petschen gibt demüethigste Supplication p.  
Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen die Clägerin befriedigen oder in Verbleibung deßen das Pferd alßdan geschätzt und verkaufft werden.

Sambtliche Garköch geben unterth[änige] Supplication.  
Sein zu späth einkommen; ist mit mehr zu helffen.

Schultheiß von Lingenfeld c[ontra] die Heischische Wittib gibt Receß.

Rea b[ittet] Copey.

Soll Beclagtin bies negstkünfftigen Montag bey ~~Straff des~~ Thurns Straff ihre Verantwortung einbringen. 292 [101v]

Müntzer und Haußgenoßen c[ontra] Joh[ann] Christman Petschen geben unterdienstliches Memoriale und Bitt.

Reus: wan Clägere ihme seine Handtschrift von 10 f. heraußgeben werden, wolle er sie bezahlen.  
Aud[iatur] ref[erens].

Brathmetzger geben unterthäniges Erbieten mit angehenckter Bitt.

Sollen bey 5 f. Straff daran sein, das kein Mangel ahn Fleisch erscheine und sich künfftig das Kalbfleisch uffzublasen gantzlichen enthalten.

Fr[au] D[octo]r Gambsin gibt ein Schreiben von Johann Bab und Inschluß von dem Fürsten von Württemberg, des Doldij Erbschafft betreffend.

Aud[iatur] ref[erens].

Hanns Veltin Krauß gibt Receß.

Soll zufferst alhier aller Orth Richtigkeit machen, ihme alßdan mit Bescheidt begegnet werden.

Johann Otto gibt unterthänige Supplication und Bitt.

Soll sich gedulden, dem rectori aber befohlen werden, das er die Jungen nicht so hartt halten solle.

Müntzer und Haußgenoßen geben unterdienstliches Memorial.

Aud[iatur] ref[erens].

Seb[astian] Wüest c[ontra] Weisenpfleregere gibt unterhänige Anzaig und Bitt.

Rei geben decretum, bitten deßen Manutenenz.

Wirt bey ergangenem Bescheidt gelaßen.

Veltin Zimmerman unnd Consorten c[ontra] Annam Mariam, Hanns Martin Müllers Haußfrawen gebohre Mohrin.

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt.

Soll publicirt werden. 293 [102]

H[err] Joh[ann] M[elchior] Fuchs verließ von H[errn] L[icentia]t Lentzen zu Regenspurg bey heutiger Post einkommenes Schreiben.

Soll den H[errn] syndicis zugestellt werden.

Rehlingische Gebrüdere c[ontra] Stadt Speyr.

H[err] Fuchs verließ von H[errn] Graßen zu Wien eingeschicktes protocollum und daruff ergangenen Bescheidt.

Soll dem Referenten zugestellt werden.

Betrügliche Pfaffen.

H[err] Geidter, H[err] Schiller und ich König referiren, daß wir wegen der Pfaffen Weinschanckh und jüngster Deputation eines hochwürdigen Dhombcapitels und Clerisey H[errn] D[octo]r Piccarten gehört, deßen Meinung dahien gehe: obwohlen bey dem alten Wallpott alhier nicht vihl außzurichten, kante doch e[in] e[hrsamer] [Rath] durch Deputirte ihme anzaigen laßen: 1. es hab e[in] h[ohes] Dhombcapitel und Clerisey durch H[errn] D[octo]r Amenden undt 4 Geistliche H[erren] e[inem] e[hrsamen] Rath hinderbringen laßen, sie gestündten nicht, das sie von gekaufften Weinen ichtwas verzapfen theten; e[in] e[hrsamer] Rath müeßte ihnen solches erweisen; wolten alßdan die Verbrechere gebührend darumb abstraffen p. Hirauff nuhn laße e[in] e[hrsamer] Rath ihnen hierwiederumb bedeuten, das mann sich dießfals solches zu beweisen nicht schuldig erachte, sie müeßten ja selbsten gestehen, das sie alle Jahr Wein einkauffen, auch alle **294** [102v] Jahr herrlichen alten Wein verzäpfen theten, so seyen auch die Wortt in der Rachtung ihren Wein damit zu spehren p. nicht vergebendlich und umbsonst gesetzt; sie müeßten ihre negativam beweisen, e[in] e[hrsamer] Rath könne sich nicht immer so umbführen laßen, es müeße nothwendig ein anderer modus ergriffen werden. 2. hette H[err] D[octo]r Amendt mit hönischen Wortten bey gedachter Deputation vorgeben, e[in] e[hrsamer] Rath hab in die ihren zugestellte Verzeichnis einen Nahmen eines Stuehlbruder setzen laßen, welcher jedoch niemahlen in rerum natura gewesen seye, und dabenebens gebetten, e[in] e[hrsamer] Rath wollte ihrer hinkünfftig mit dergleichen verschonen p. Hierauff gebe mann zur Antwortt, das erwehnter Stuehlbruder nicht nur ein- sondern mehrmahlen dergestalten angegeben worden sey, wie sich dan findte, das die Nonnen über Hasenpfuehl und H[err] Matern Hoffmann denselben Wein herein gefuehrt haben sollen; were er unrecht angegeben worden, davon wüste mann nicht; sie solten wißen, daß e[in] e[hrsamer] Rath und deßen Bediente hierunter bona fide und alß ehrliche Leuth handelte, deßwegen mann **295** [103] solcher hönischer Reden nicht gewohnt seye, mit Bitten, dieselben e[inen] e[hrsamen] Rath hinkünfftig mit dergleichen verschonen wollten. 3. Hab e[in] e[hrsamer] Rath unnb etliche Zeichen vom Dhombstiftt mitgegeben, damit zu weisen, wie schlecht es mit denselben gehalten werde, theils weren von zweyerley Hand geschrieben, in etlichen weder Tag noch Jahr gedacht oder vor wehn die Fuhren gewesen, solchergestalt also vihl Betrug mit unterlauffen und vorgehen kenne; laße also e[in] e[hrsamer] Rath bitten, sie wolten die befehlende Verordnung thun, das furohien die Zeichen wie von alters geschrieben werden möchten, wiederigen Falß auff so schlechte Zeichen mann die Fuhren ahn den Thoren nicht paßiren laßen werde.

Die H[erren] Deputirte sollen zu H[errn] Walpotten von Paßenheimb gehen und wie eingerhaten vorbringen.

### Montags den 6. Maij 1667.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab H[err] Rector Rumetsch erinnert, es were gueth, das die Promotion im Retschen vorgenommen würde. Ingleichen bitte er umb Befürderung wegen der Fehler im Retschen uff ihre eingegebene Meinungen.

Soll die Promotion morgen vorgenommen und die übrige Sach befördert werden.

**296** [103v]

H[err] Fuchs alß Kauffhaußherr: ob die Meß soll gehalten und die Budten uffgeschlagen werden.  
Soll die Meß gehalten und die Budten gehöriger Zeith uffgeschlagen werden.

Idem: ob e[in] e[hrsamer] Rath die vacirende Stelle im Kauffhauß ersetzen wolle ?  
Ist Herr Sebastian Schiller ahn H[errn] Kauffmans seel[igen] Stelle ins Kauffhauß geordnet.

Ist ahn H[errn] Sebastian Schillers Stelle in das Weinungelt Herr Hans Caspar Bonn geordnet.

In dem Rendtampt ist ahn Sebastian Schillers Stelle H[err] Niclaus Spengel geordnet.

Zum Feldtmeßern ist H[err] Sebastian Clement geordnet.

H[err] Fuchs: es mangle ahn Niclaus Baders Stelle eine Persohn von der Gemein ins Deichampt.  
Ist Paul Klein geordnet. 297 [104]

Audientia.

Hanns Joseph Ebert hab mit seinem Schweher Streitigkeit, bittet sie vor tutelares zu weisen.  
Ist vor die H[erren] tutelares gewießen.

Hanns Paul Holderer c[ontra] Peter Liehren gibt nachmahlen unerthänig Ansuchen.  
Reus b[ittet] C[o]pey].  
Aud[iatur] ref[erens].

Sontag Größen Haußfraw gibt unterthänig demüethige Bitt pro ihren Mann und Veltin Adtlern.  
Sollen uff den Abend alle beydte loßgelaßen werden.

H[err] B[ürgermeister] Joh[ann] Anthonj c[ontra] Jacob Judten umb Execution.  
Reus gibt Receß.  
Act[or] b[ittet] w[ie] geb[etten].  
Soll innerhalb 8 Tagen bey Thurns Straff seine Schuldigkeit bezahlen.

Veltin Ingram umb Lüfferung.  
Vormundere: was e[in] e[hrsamer] Rath ihnen befelchen werde, deme wollen sie nachkommen.  
Ist die Lüfferung erkant.

Ab[raham] Judt c[ontra] Müehsamer.  
Aud[iatur] ref[erens].

Fr[au] D[octo]r Erhardtin c[ontra] Jacob Judten umb Bescheidt in contumaciam.  
Reus woll heut die Schrifft noch zur Cantzley liffern.  
Soll seinem Erbiethen heut nachkommen. 298 [104v]

Henrich Schöndaub alß Voltzischer Vormundere bittet, die Maurerische Vormundere zu Ablegung des  
Aydts kommen zu laßen.  
Sollen gebotten werden.

D[aniel] Propheter pro Elisabetha Clausin c[ontra] Heischische ~~Vormundere~~ curatores gibt G[ewa]lt.  
Bittet umb Bescheidt.  
Rei b[itten] Zeith ad 2dam.  
Zugelaßen.



Hanns Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische Vormundere umb Bezahlung der zuerkandten Zünßen bey jetziger Dörfftigkeit.

Soll H[errn] Wolff Wag[n]ern wegen der Cession Befürderung thun.

Niclaus Schmidt gibt unterthönige hochgemüßigte Bitt.

Soll sich gedulden.

Zorn pro Balthasar Leiberhausen c[ontra] Caspar Müehsammer gibt Receß und rechtmäßige Ablehnung und orig[inal] G[ewa]lt.

Ist ins Gericht gewiesen und soll dem Müehsammer kain Zeichen uff den Wein gegeben werden.

Joh[ann] D[aniel] Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten gibt nothringliches Anbringen und Bitt.

~~Aud[iatur] referens.~~

Wirt bey dem am 29. Aprilis jüngst publicirtem Bescheid gelaßen. Sollen beyderseiths demselben würcklich nachkommen.

H[err] Dechant zu S[anc]t Quidon c[ontra] Frantz Henrichs Wittib repetirt sein Einbringen. Bittet umb Bescheidt.

Rea: hab dem Vorspruch nit zuwieder gethan, bittet absolutionem.

H[err] Matern Hoffman soll noch einen zu sich nehmen und das Waßerloch besehen.

Sara, Kimmerlingischer Wittib, c[ontra] Niclaus Traudten, Schultheißen zu Lengsfeld, gibt unterthönige Verantwortung und Bitt.

Act[or] gibt Receß.

Soll die Kemmerlingische Wittib den Clägern bezahlen.

299 [105]

Daniel Schott c[ontra] Ph[ilipp] D[aniel] Schmeltzel gibt Receß.

Reus b[ittet] C[opey] und Z[eit] ad proximam.

Zugelaßen.

Israel de Barry ~~Elisabetha Barris~~ Wittib c[ontra] Johann Heuschen Wittib gibt höchstgemüßigte Klag und Bittschriff mit Beylagen A. & B.

Rea b[ittet] C[opey] und Zeith.

Zugelaßen.

Georg Artzemer c[ontra] Doroth[ea] Oberhöffern gibt Receß.

Rea b[ittet] Copey.

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheid.

Soll publicirt werden.

Anna M[aria] Schottin gibt demüethige Supplication.

Soll die Beclagtin sich des Kinder Empfangens enthalten.

Samuel Judt c[ontra] Moyßen Judten gibt unterthönigen hochgemüßigten Gegenbericht und Bitt.

Soll Moyßes Judten, innerhalb 8 Tagen seinen Bericht zu thun, einkommene Schriff zugestellt werden.

Joh[ann] Georg Junghenn gibt hochgemüßigst Memoriale und Bitt.

Soll nachgeschlagen werden.

Anna Clara Guntzenhäuserin gibt Schein außem Monathgelterampt. Bittet, sie ihres Burgerrechtens zu erlaßen.

Ist des Burgerrechts erlaßen.

Wendel Henrich c[ontra] Thom[an] Oberlins Wittib clagt 18 f.; bi[ttet] *bricht hier ab*]

Rea b[ittet] Zeith ad proximam.

Ist endlich Zeith ad proximam zugelaßen.

Müntzer und Haußgenoßen c[ontra] Joh[ann] Christman Petschen geben Receß.

Reus b[ittet] Copey.

Soll Procurator Rentz Schrifftten ohne genugsammen Gewalt und Subscription einzugeben sich nicht mehr gelusten laßen. **300 [105]**

Veyelische Wittib umb Ratification ihres Vergleichs.

Georg Artzemer ..

Rea b[ittet] C[o]pey].

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner c[ontra] H[errn] Hanns Adam Weißen gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Receß.

Reus [bittet] Copey.

Ist vor die H[erren] tutelares gewiesen.

H[err] Joh[ann] S[ebastian] Clement c[ontra] Voglerische Vormundere gibt Receß.

Soll bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff gebietten laßen.

Arbogast Müller gibt unterthänige Bittschriff.

Sollen vorige Sachen uffgesucht werden.

~~Löw Jud~~

H[err] Lohr c[ontra] Löw Judten gibt Receß.

Act[or] b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

A[nna] M[aria] Faberin c[ontra] Voglerische ~~Vormundere~~ Erben repetirt ihre Clag; bittet umb Bescheidt.

Rei bitten Beweißthumb zu aufferlegen.

~~Soll~~ Ist ins Gericht gewießen.

J[ohann] D. Ott gibt fernere unterthänige Bitt.

Soll sich gedulden.

Hieronymus Böckel gibt unterthänige Anzaig und Bitt.

Die tutelares sollen über die Rauchische Verlaßenschafft curatores vorschlagen. **301 [106]**

Joh[ann] M[attheus] Kaußler c[ontra] Voglerische Vormundere umb Bezahlung.

Rei: sobald sie was zu Gelt machen, wollen sie ihm bezahlen.

Ist Beclagtem 14 Tag Zeith zur Bezahlung angesetzt.

Martin Stierlens Wittib c[ontra] Hanns Georg Grimmeln gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Receß.

Zugelaßen.

Ph[ilipp] Hamman c[ontra] Voglerische Kinder zweyter Ehe gibt recessum loco replicarum.  
Rei b[itten] Copey.  
Zugelaßen.

Müntzer und Haußgenossen bitten uff die am 4<sup>ten</sup> hujus eingegebene unterdienstliches Memorial ~~bitten~~  
umb Bescheid.

Ist dem Procurator anzudeuten, es seye noch kein Müntzmeister vorhanden und hab der H[err] Bischoff die solennia noch nicht abgelegt, also sey nit zu willfahren.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: es werde angezaigt, das etliche von der Pfleg Haßloch herein flehen wollen. Seye der meiste Theil nacher Newstadt geflehet.

Soll niemandt vom Landt, so fleuth, in die Stadt herein gelaßen werden.

Georg Artzemer c[ontra] Wilhelm Maurern.

Läßt mann es Einwendens ohngehindert bey vorigem Bescheid bewenden.

302 [106v]

### **Dienstags den 7. Maij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es seye gestern der Schultheiß von Reingennheimb und noch ander bey ihme gewesen und gebetten, er wolte ihnen vergünstigen, daß sie ihr Zünn, Kupfer unnd Kleid herein flehen dörfen; wollen Wagen und Pferdt wieder zuruckh mit sich nehmen. Bleibt bey gestrigem Schluß. Soll nichts herein gelaßen werden.

Zoll im Bistumb.

Johann Matthias Vogler gibt unterthänigen Bericht, daß er zu Kirrweiler von der Ohmen 1 b. Zoll geben müeßen.

Johann Lenhardt Eberlen gibt unterthänige Anzaig, daß er zu Kirrweiler vom Fueder 10 b. geben müeßen.

Soll an das Ampt Kürweiler geschrieben und umb völlige Abschaffung des Zolls Abnahmb angesucht werden.

H[err] Georg Albrecht Müller pro Balthasar Leiberhausen von Cölln gibt Schrifft ahnstatt mündlichen Receß c[ontra] Caspar Müehsammer.

Soll H[err] Hanns Adam Weiß alß Vice Schultheis den Arrest im Teutschen Hauß anlegen. 303 [107]

Nach fernerer Umbfrag ist geschlossen, das von der Rheingennheimer Sachen nichts dan des Schultheißens kleines Küstlein in die Statt herein gelaßen werden solle.

H[err] J[ohann] M[elchior] Fuchs verließ Ratification des zwischen Johann Christman und Johann Ludtwig Petschen getroffenen Vergleichs und Kauffs.

Soll gesiegelt werden.

H[err] Georg Albrecht Müller gibt unterthöniges Bitten Hanns Martin Schweitzers, Stockhmeisters alhier, und Christman Ihlen auß dem Beyerlandt.

Wan gedachter Ihl seine Sachen in das Lazareth thun will, kann ihme willfarth werden.

Hat H[err] Sebastian Schiller den Kauffhaußherrn Aydt abgelegt.

It[em] hat Hanns Eichhorn den Richterknecht Aydt abgelegt.

Pfaffen.

H[err] Geidter, H[err] Schiller und ich König referiren, das wir heut früh bey H[errn] Walpotten Paßenheim gewesen und ihme vorgetragen, wie oben am vergangenen Sambstag beschrieben und von e[inem] e[hrsamen] Rath befohlen worden, welcher es **304** [107v] ad referendum angenommen und sich erbotten, daß er unßer Anbringen dem Dhombcapitel vortragen wolle.

Ist nichts weiters darauß zu machen.

### **Mittwoch den 8. Maij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es seyen gestern etliche Bauren zu ihme kommen und zu wißen begehrt, wan die Völcker kommen solten, ob mann sie herein laßen wolle; darauff er denselben e[ines] e[hrsamen] Raths Schluß angezeigt. Sie aber geantwortet: wan es angehen werde, kämen sie doch. Bleibt bey gestrigem Schluß.

Ist geschlossen, daß das Glipfels- unnd Marxthor zugelaßen und hingegen das Fischerthor eröffnet werden solle.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich pro Hanns Davidt Trauben und Simon Becken, Einspenninger, bitte jeder umb einen Mantel.

Willfarth.

**305** [108]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es bitte Johann Reineman, weilen er eine Zeits lang mit extraordinari Geschäften beladen gewesen, umb eine Recompens; hab vergangenen Wintter vihl außgestandten. Solleñ ihme Tuch zum Rockh gegeben und so lang er uffwarttet des Monathgelts frey, auch die restirende 6 Monathgelter nachgelaßen sein.

Ist Michael Lißgj und Hanns Ludtwig Dinges über Adam Rauchen Verlaßenschafft zu Curatoren geordnet.

Hanns Jacob Leber und Frantz Wolff Schobbert sein über Mattheus Kleylings jüngste Kinder, Daniel Schmeltzel aber und Niclaus Lorentz Rüeñlen über erster Eh Kindter zu Vormunderen geordnet.

Ego König verließ Monathgelter Zettel.

Diejenige, welche erschienen, sollen 2 bezahlen oder im Rathhoff verbleiben, die übrige aber 2 bezahlen oder von den Knechten uffs Altpörtel gefuehrt werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: es bitte der Schöffler von Schifferstatt, e[in] e[hrsamer] Rath wolte ihme vergünstigen, daß er mit seinen Schaffen herein fahren dörfte.

Abgeschlagen.

**306** [108v]

Zoll im Bistumb.

H[err] Seb[astian] Schiller referirt, hab neben H[errn] Fuchßen H[errn] D[octo]r Piccarten gehört, ob mann wegen der 10 b. Zoll im Bistumb ahn das Ampt Kirrweiler schreiben solle, welcher es aber nicht vor rhatsamb gehalten, sondern ingerathen, mann sollte den ersten, so von Kirrweiler komme, anhalten, das er, was unsere Burger daselbsten geben müeßen, wiederumb guth thue. Darauf gestern der Nagel von Kirrweiler kommen, welcher 2 f. 5 b. wider guth thun müeßen, die Herren des Kellerambts haben vor ihme bezahlt.

Bleibt bey diesem Einrathen.

Audentia

Matth[eus] Kleylings Wittib umb Mod[eration] und Nachlaß Monathsgelts.  
Ist ihr Monathgelt uff 3 b. gesetzt und der Rückstandt nachgelaßen.

Veltin Krauß gibt unterthänige hochgemüebigte Anzaig und Bitt.  
Soll im Schoßampt nachgeschlagen werden, wan sechs richtig befunden, ist ihme willfarth.

Eva Margr[etha] Wiegerin gibt demüethig und flehentliche Bittschriff.  
Soll den Vormundteren die Schriff, bies Sambstag ihren Bericht darüber zu thun, zugestellt werden.

Samuel Judt gibt unterthönige Anzaig und hochgemüebigte Bitt.  
Ist jedem Theil die Helfft den Beth zuerkant.

Anna Maria Oberlin c[ontra] H[errn] ~~Hanns-Georg-Ritzhauben~~ Wendel Henrich.  
N. 1. Soll Anna Maria Oberlin Einwendens ungehindert innerhalb 14 Tagen bey e[ines] e[hrsamen]  
Raths Straff Wendel Henrichen befriedigen. 307 [109]

Tutelares bitten, denen nachgesetzten Persohnen anzubefehlen, das sie den Vormundtschafftsaydt  
ablegen solle[n].

Barth[olomeus] Wagner und Hanns Conrad Hütterodt umb Erlaßung.  
Sollen beydte den Aydt ablegen.

Hanns ~~Fetzer~~ Frester gibt unterthönige Bitt.  
Ist die Straff uff 4 R[eichst]h[a]l[e]r gesetzt.

Daniel Riesen Fraw umb Moderation Monathsgelts.  
Ist ihr Monathgelt uff 4 Batzen gesetzt.

H[err] Ph[ilipp] Zuber c[ontra] Christian Metzlern et Cons[orten] bittet, Beclagte zu Bezahlung ihrer  
Frawen Burgergelt anzuhalten.

Seb[astian] Strohmeyer gibt Receß.

Sollen Beclagte 8 Tag nach Pfingsten ihre Schuldigkeit bezahlen.

Lenhardt Eberlin gibt Attestation ehelicher Geburth seiner Haußfrawen.

Ist producirte Attestation vor guth erkändt und soll er seiner Frawen Burgergelt im Bawampt mit Ar-  
beithen abverdienen oder bezahlen.

Joach[im] Henr[ich] Ising woll uff Pfingsten [bezahlen].

Hanns Lang umb Zeit bies uff den Herbst.

Zugelaßen.

H[err] Abr[aham] Scherff c[ontra] H[errn] Christoph Lohren gibt Receß.

Reus hab gestern geschriben und Mittel vorgeschlagen; bittet Zeith bies zu einlangender Antwortt.

Ist Beclagter 1 Monath Zeith zugelaßen.

308 [109v]

Peter Stang c[ontra] Johann Christman Wiegern und Wiegerische Vormundere gibt Receß sambt Bey-  
lag Handt.

Soll den Vormundern ~~Schriff~~ einkommene Schriff, ihre Erclerung darüber zu thun, zugestellt werden.

Johann Henrich Adolph umbs Burgerrecht.  
Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] Hanns Davidt Kimmichen gewiesen.

H[err] D[octo]r Schragmüller c[ontra] Barbaram Maurerin umb Execution.

H[err] Dechant zu S[anct] Quidon c[ontra] Frantz Henrichs Wittib gibt Receß.  
H[err] Matern Hoffman berichtet, daß er neben Martin Müller und Hanns Werntzen das Waßerloch besehen und gefunden, das nichts wieder den Vorspruch geschehenm das Loch aber verstopft gewesen seye.  
Wirt bey dem Vorspruch gelaßen.

Jacob Siuers gibt gantz unterthänig auch höchstnothringliche Bitt.  
Ist sein Monathgelt uff ein Gulden gesetzt, soll aber den Rückstand bezahlen.

Bernhardt Abba Wittib c[ontra] Marx Müllers Kinder Vormunder umb Deputation.  
Ist H[errn] Matern Hoffman und H[err] H[anns] R[einhardt] Müllern gewiesen.

Fraw M. Seiffin c[ontra] Jacob Frantz Trautten bittet deputatos zu hören.  
H[err] Matern Hoffman und H[err] Schiller referiren, der Trautt hab ein Brieff über 3 Morgen Weingart 1 Viertel producirt, in H[errn] Seiffen Buch aber stehe, wie ers gekauft und waß.

Veltin Zimmerman gibt fernere unterthönige Remonstratation und Bitt.  
Aud[iatur] ref[erens].

Löw Judt & Cons[orten] c[ontra] H[errn] Christoph Lohren umb Bescheid.  
Reus mag Bescheidt leidten.  
Soll ad referendum gegeben werden.

Jacob Siuers gibt Receß.  
Soll zuzorderst seine Rechnung ablegen, ihme alßdan mit Bescheidt begegnet werden. 309 [110]

Samptliche Schuchmacherzünfftige c[ontra] Hanns Conradt Rüeßern geben unterthänige Anzaig und Bitt.  
Reus b[ittet] Copey.  
Ist H[err] Ph[ilipp] Hellinger und H[err] Fridtrich Seiff geordnet.

H[err] J[ohann] S[ebastian] Clement c[ontra] Voglerische Vormundere repetirt gethane Klag.  
Rei bitten Zeith bis nach der Meß.  
Sollen Beclagte den H[errn] Clägern innerhalb 8 Tagen befridtigen.

~~Johann~~ Christ[oph] Henrich Petsch c[ontra] Fraw Annam Mariam Kellerin gibt Receß sambt Beylagen n[umero] 1 & 2.  
Bleibt bey jüngst ertheiltem Bescheidt.

### **Sambstags den 11. Maij 1667.**

Ego König verließ einkomme[ne]s Schreiben von H[errn] Wingartter, Keller und Oberamptsverweßern, wie auch Anthon Zandten, Ampts Schultheißen zu Bruchsal, de dato 17. Maij 1667.  
Aud[iatur] adv[ocatus].

H[err] Fuchß: es hab der Schultheiß von Rheinhaußen dieser Tagen 2 Simmern Saltz ahn H[errn] Sebastian Strohmeyern alhier geschickt, der Corporal aber **310** [110v] am Thor hab daßelbe in daß Kauffhauß geschickt, daselbsten es annoch seye; gedachter Strohmeyer gebe vor, der Schultheiß hab ihme das Saltz ahn Bezahlung geben.

Das Saltz soll in das Weysenhauß gethan, Seb[astian] Strohmeyer aber vor Rath beschieden undt ihme 4 R[eichst]h[ale]r Straffgelder abgefordert werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich referirt, daß H[err] Mat[ern] Hoffman ihme angezeigt, daß die Nonnen über Haßenpflu Altspeyer zu S[anc]t Clara einen absonderlichen Nachen hetten undt damit Sachen undt Personen aus undt einführen köndten.

Der Nachen soll ihnen heut von dem Ort, da er ist, weg undt in die Statt geführt werden.

Ist geschlossen worden, daß die Feuerherrn etliche Doppelhacken bey bevorstehenden Sontag auf das Fischerthor thun sollen, weil der Armbruster Thurn gantz außgestorben undt die Leuth einen Eckel haben, daruff zu gehen.

Ist geschlossen worden, dem Gottfridt Günther zu erlauben, daß er in das Niererische Hauß, so außgestorben, ziehen dörrffe.

**311** [111]

Audientia

Ein arme Wittib umb Steuer.

Ist ein halb Orths f. gesteuert.

Hanß Pet[er] Bauer c[ontra] Hetzische Vormundere umb Bescheidt.

Rei bitten 8 Tag Zeit.

Ist Zeit biß Mitwoch zugelaßen und angesetzt.

Kuntzelmannische Vormundere übergeben Receß.

Willfahrt.

H[err] Seiff übergibt unterthänige Anzeige.

Die Kauffhaußherrn sollen von dem ersten Deidesheimer, so herein kombt, wider so viel Geldt abnehmen.

Willerische Vormundter, in specie Jac[ob] Siverts, habe die vormundliche Rechnung abgelegt, bittet umb Abfolgung der bey der Cantzley deponirten noch vorhandenen Geldern.

Willfahrt.

Matthaeus Rausch c[ontra] Rauschische Wittib undt Vormundere übergibt unterthänige Beantwortung.

Rei umb Communication.

Willfahrt.

Valt[in] Krauß gibt nochmalige unterth[äni]ge Bitte.

Joh[ann] Georg Junckhenn bittet umb förderlichen Bescheidt.

Bleibt bey vorigem Bescheidt.

Wiegerische Vormundere c[ontra] Wiegerische Wittib übergeben unterth[äni]ge Beantwortung.

Soll der Wittib, ihren Bericht darüber zu thun, zugestellt werden.

H[erren] tutelares heben Barthel Wagner über die Baumische, Daniel Schmeltzel undt Niclas Lorentz Rühle über Matthes Kleylings elteste Kinder, Joh[ann] Conradt Hüterodt aber über Joh[ann] G. Grünen Kinder zum Vormunder gebieten laßen, den Eyd abzulegen.

Hanß Heilgert Spengler were mit dem Meisterstück bestanden, bittet umbs Burgerrecht.  
Ist mit seiner Rüstung vor H[errn] H[anns] D[avidt] Kümmichen gewiesen. **312** [111v]

Ist Joh[ann] Val[entin] Ingrams Geburthsbriff zu siglen verwilliget.  
~~Soll gesigelt werden.~~  
Joh[ann] Valen[in] Ingrams Geburthsbirff verlesen worden.

Wilhelm Bender übergibt Receß.  
Willfahrt.

Elisabetha Heuschin c[ontra] Israel de Barri seel[igen] Wittib undt andere creditores gibt Schriff anstatt mündtlichen Receß.  
Actor umb Copey.  
Willfahrt.

H[err] Christman Wieger c[ontra] Peter Stangen gibt Gegenreceß.  
Actor umb Copey.  
Zugelaßen.

Joh[ann] Henrich Adolph were des Burgereydtts auff der Cantzley bericht. Bittet, sich zu Ablegung deßelben kommen zu laßen.  
Ist zum Eydt gelaßen undt soll seiner Frauen Geburthsbriff innerhalb Monatsfrist einbringen.

Gemein zu Schifferstatt undt auff der Wiesen geben unterth[äni]ge Bittschriff.  
Uffgeschlagen.

Wolff Schwartzhanßen Wittib undt Vormunder geben Außzug; bitten umb Zahlung.  
Sollen Beklagte innerhalb 4 Wochen die Schuldleuth bescheiden undt befriedigen, auch ehender nicht zur Theilung schreiten.

Joh[ann] Graue gibt anderwertlige unterth[äni]ge Bittschriff.  
Soll sich gedulden.

Elis[abetha] Heuschin c[ontra] Jeremiae Mitzen seel[igen] Erben und Consorten übergibt unterthäni-  
gen Gegenbericht mit Beylag n[umero] 1 et 2.  
Act[or] umb Copey.  
Willfahrt.

Philipp Hamman c[ontra] Voglerische Vormundere umb ~~Bescheid~~ Bezahlung.  
Vide supra.

Andreas Körber gibt unterthäniges Bitten.  
Bleibt bey vorigem Bescheidt, übriges Begehren aber abgeschlagen.

Joach[im] Henrich Ising c[ontra] Melchior Ruprechten gibt höchstgemüeißigte unterth[äni]ge Anzeig undt Bitt.



Reus umb Copey.

Zugelaßen undt solle biß Montag auff dieße Klag andtwordten.

313 [112]

Barbara Maurerin gibt kurtzes Bittschrifflein umb Zeit eines Monaths.

Soll Beklagte zwischen hier undt Montag bey Vermeidung der Execution den Bescheiden Genügen leisten.

Fr[au] Seiffin c[ontra] Frantz Jacob Trauten bittet deputatos zu hören undt absolutionem von der Clag. Bleibt bestehen biß Montag.

Daniel Zoriau c[ontra] Joh[ann] Georg Grünen Wittib gebohrne Rödlin gibt aufferlegten Beweißthub undt fernere Remonstra[ti]on undt Bitt sambt Beylagen n[umer]is 3. 4 et 5.

Soll dem Referenten gegeben werden.

Moyses Judt c[ontra] Samuel Juden übergibt unterthänige Bittschriff.

Reus umb Communication.

Zugelaßen undt Zeit biß Mitwoch angesetzt.

Sebastian Wüst gibt unterthänige Anzeig undt Bitt.

Bleibt bey vorigem Bescheidt.

Veyelische Wittib umb Ratification getroffenen Vergleichs mit ihrem Stiffsohn.

Uffgeschlagen.

Henrich Pevill c[ontra] Daniel Schmeltzel übergibt schriftlichen Receß.

Reus umb Zeit ad proximam.

Beklagter soll innerhalb 4 Wochen das Stück Tuch bey 10 f. Straff liffern.

Barbara Seylerin gibt dehmüetige Bittschriff.

Soll sich noch zur Zeit gedulden.

Georg Artzheimer c[ontra] Wilhelm Maurer umb Manutenenz ergangenen Bescheidt.

Reus repetirt ~~obige~~ heut eingebrachte Schriff seiner Mutter.

Ille wie gebetten.

Vide supra.

Kuntzelmannische Vormundere übergeben getroffenen Kauffbriff über den Kuntzelmannischen Werckzeug, bitten umb Ratification.

Ist auf gethane Berechtigung ratificirt.

Ph[ilipp] Daniel Schmeltzel c[ontra] Daniel Schotten gibt nachmahligen Schlußreceß mit Beylagen lit[tera] A. et B.

Act[or] umb Copey.

Zugelaßen.

314 [112v]

Marg[aretha] Kochin gibt demüthige Bittschriff.

Soll sich gedulden.

H[err] J[ohann] D[aniel] Zorn uxoro nomine c[ontra] Melchior Ruprecht gibt Schriff anstatt mündtlichen Receß.

Aud[iatur] advoc[atus].

H[err] Geider undt H[err] Isr[ael] Kümlich, so beyde Seb[astian] Strohmeyern gehört undt die Straff angekündet, referiren, daß Strohmeier sich entschuldige: 1. habe nicht gewust, das es verboten, 2. habe er das ~~Geldt~~ Saltz auch nicht gekaufft, sondern weil er des Schultheißen zu Rheinhausen Kindt curirt undt in langer Zeit nichts in Bezahlung bekommen können, habe er wihl das Saltz an Bezahlung annehmen müßen.

Ist die Straff erlaßen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zeigt an, daß H[err] D[octo]r Bayer gebetten, weil der Sivers ihme schuldig, dießer ihn aber auff die Willerische Gelder vertröstet, ihme, wan dem Sivers Geldt von der Cantzley abgefolgt werden solle, ein Thaler 30 davon zukommen zu laßen.

Soll beobachtet werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich zeugte an, daß Georg Huber, Scharwächter, auf den Leichthurn, so ietzo lehr, ziehen wolle.

Willfahrt.

Ist occasione deßen geschlossen worden, daß ~~innerhalb~~ zwischen hier undt Mitwoch bey Rh[ats] Straff die Benachbarte bey dem Leichthurn den Kummer, so vor des Thurns Thür ligt, wegschaffen.

315 [113]

Ego verließ heut eingekommenes Schreiben von H[errn] Joh[ann] Caspar Lentzen von Regensburg de dato 7.<sup>ten</sup> Maij 1667.

Soll H[errn] D[octo]r Piccarten zugestellt werden, dieser daruff antwortten undt H[errn] Hellingern zu würcklicher Recompens Vertröstung geben.

### Montags den 13. Maij 1667.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: wie mann es wegen des Montags halten wolle und wie starckh mann zu Pferd und Fueß in Bereithschafft sein solle ?

Zu Pferd sollen 20 Mann bestellt werden, wegen deren zu Fueß können die Herren Kriegs Comissarij einen Vorschlag thun.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: weilen H[err] Hanns Adam Weiß uff der Saltzgäßerzunfft zünfftig seye, alß stehe dahien, ob mann denselben alß einen geschwohrnen Meister bey der Metzgerzunfft laßen wolle ?

Wirt dabey gelaßen und wan noch ein geschwohrner Meister mangelt, kan die Metzgerzunfft vorschlagen.

316

[313v]

Ist H[err] Johann W[olff] Wagner ahn H[errn] Hanns M[ichael] Kauffmans Stell in das Stockallmosen gewiesen geordnet.

H[err] Zeitböß pro H[errn] Henrich Friedeln gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Receß, bittet, ihme uff Abschlag seiner Rhats Praesentien auß dem Bawampt 2500 Braitttachziegeln, 250 Blättlein und 400 Backenstein zukommen zu laßen.

Ist ihme mit der Helfft willfahrt.

H[err] H[anns] R[einhardt] Müller: der Sander von Berghausen woll sich alhier in Schutz begeben; fragt, ob er anzunehmen.

Abgeschlagen, mag sich in seinem Dorf erhehren.

Idem: die catholisch Hebamm bitte, ihre zu vergünstigen, daß, wan sie angesprochen werde, Kindter heben dörrffe.

Abgeschlagen und soll der alten Straßburger Hebammen untersagt werden, daß sie künfftig die Zeith, die Kinder in die Kirchen zu tragen, beßer beobachten solle. **317** [314]

H[err] Riedinger: es seye der Obermüller zu ihme kommen und hab ihm berichtet, das des Seelentrös- ters Fraw 9 Ducaten vermacht, alß 4 Ducaten denen vier Pfarrherren, 2 Ducaten dem Barbierer und seiner Fraw, 2 Ducaten ihme Obermüllern und seiner Frawen und 1 Ducaten dem Grimmeln; seyen 27 Ducaten ~~be~~ woll geweßen.

Sollen die 9 Ducaten dergestalt außgetheilt werden.

Audienz.

H[err] D[octo]r Schragmüller gibt unterthänige Supplication.

Wegen des Krausens bleibt es bey letzterem Decret, im übrigen, wan alles bezahlt, kan es in das Contractbuch geschrieben werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Adolphische Vormundere gibt unterth[äni]ge Gegenan- zeig mit angehenckter Bitt. Rei wißen sich nicht einzulaßen, sondern repetiren ihre jüngst eingebrach- te Schrift.

Aud[iatur] advoc[atus].

Simon Beck bittet, ihme eine Assigna[ti]on auf Abschlag seiner Söldtner Bestallung zu geben, weil er sonst keine Mittel.

Soll ihme eine Assigna[ti]on wie dem Hanß Davidt vom Marckmeister ins Ungeldt gegeben werden.

Joh[ann] Mich[ael] Knöller gibt unterth[äni]gstes Memoriale mit flehentlicher undt widerholter Bitt. Soll innerhalb 8 Tagen bey Thurn Straff sein Schutzgeldt bezahlen.

Eva Margaretha Wiegerin gibt fernere unterth[äni]ge Bitt.

Wiegerische Vormunder umb Copey.

Zugelaßen.

Abraham Judt c[ontra] H[anns] C[aspar] Mühsamer umb Bescheidt.

Valentin Horn gibt unterth[äni]ge Anzeig undt Bitte.

Soll dem Granenmeister, seinen Bericht darüber zu thun, zugestellet werden. **318** [114v]

Barbara Maurerin gibt unterth[äni]ge Partitionsanzeig undt Bitt.

Georg Artzheimer bleibt bey ergangenen Bescheiden undt Decreten, bitt umb Execution.

Bleibt nochmahlen bey vorigem Bescheidt undt sollen ~~Barb[ara] Maurerin~~ Beklagte solchem würck- lich nachkommen oder der Execution gewärtig sein.

Stammische Fraw Wittib c[ontra] Samuel Judten gibt Receß.

Aud[iatur] advoc[atus].

H[err] Proc[uratur] Rentz gibt verschloßen Schreiben von i[hro] f[ürstlichen] D[urc]h[lauch]t Hertzog Adolph Johan Intercessionalien vor H[errn] von Petschen.  
Soll das Schreiben der Fraw Kellerin zugestellt werden.

Moyses Judt c[ontra] Samuel Juden gibt unterth[äni]gste Anzeig.  
Seindt beyde Partheyen wider vor H[errn] Joh[ann] D[avidt] Geider undt H[errn] Reinh[ardt] Müllern nochmahlen gewießen.

H[err] Joh[ann] Phil[ipp] Zuber c[ontra] Matthes Widtman klagt, das Beklagter ihme schuldig seye 24 f.; bittet, ihn zur Bezahlung anzuhelten.  
Leonhardt Raule solle Beklagtem 5 f. einhalten und H[errn] Zuber zustellen.

Hanß Philips Meyer c[ontra] Adolphische Vormundere gibt Receß.

H[errn] Zorn pro H[errn] Wagner bitte ~~ihme~~ Zeit zu gönnen, weil ~~er~~ H[err] Wagner verreißen.  
Ist Beklagtem 14 Tag Zeit zugelaßen.

Salome Rauchin c[ontra] Hieronymum Böckel umb Bescheid.  
Reus habe in dieser Sache nichts zu thun, möge sein Sach bey den Curatorn fordern.  
Die Rauchische curatores solten die Inventa[ti]on des Rauchischen Guths vornehmen.

Peter Stang c[ontra] Joh[ann] Christman Wigern umb Deputation.  
Reus sagt generalia undt repetirt seine Schrifft.  
Ist H[err] Matern Hoffman und H[err] Israel Kümlich geordtnet.

H[err] Niclaus Noel c[ontra] Samuel Juden ~~weil~~ gibt Receß.  
Aud[iatur] adv[ocatus].

Herr Procurator Rentz c[ontra] Joh[ann] Christman Petschen gibt orig[inale]s Gewalt von den Müntzern undt Haußgenossen undt repetirt ~~seine~~ ihre Klag, bittet umb Bescheid.  
Aud[iatur] adv[ocatus].

Peter Liehr c[ontra] Paul Holderern bittet, die am 6.<sup>ten</sup> Maij von Klägern eingebrachte Schrifft ~~umb~~ ihme zu communiciren.

Prediger Kloster c[ontra] Henrich Grackau umb Bescheid.

319 [115]

Moritz Fetzer umb den Dienst uff dem lehren Trenckthurn.  
Abgeschlagen.

Sebastian Wüst gibt Receß.  
Bleibt bestehen biß nach Pffingsten.

Samuel Judt gibt unterth[äni]ge höchst flehentliche Bitte.  
Soll seinen debitoribus zu seiner Klag gebiethen laßen.

H[err] Zorn uxorio nomine c[ontra] Melchior Ruprecht umb Bescheid auff die den 17.<sup>ten</sup> übergebene Schrifft.

Seindt beyderseits Partheyen vor H[errn] Matt[ern] Hoffman undt H[errn] Sebast[ian] Schillern ~~zu~~ ~~vernehmen, welche Fahrnis~~ gewießen undt solle H[err] Beklagter erweißen, was für mobilia seiner verstorbenen Frawen eigenthublich zugehöret.

Ist die alter Straßburger Hebamme vor Rath bescheiden undt sie gefragt worden, wie sie es verandtwortten wolle, das sie gestern so spath nach dem ~~Leuthen~~ Leiten mit dem Kindt zur Tauff gangen. Sie habe sich aber schlecht entschuldigt, legt die Sach uff die Frau D[octo]r Mügin undt H[errn] L[icentia]t Zincken.

Bey Verlust ihre Dienstes soll sie heut nachmittag 5 f. zur Straf in die Rechenschafftcammer liffen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton: H[err] D[octo]r Mohr habe ihme geklagt, daß der N. Doll, Gartner, bey seinem Gartten ein großen Kummer liegen habe, welchen er leichtlich in ein Loch, so dabey ~~habe~~ seye, werffen könne, wolte es aber ungeacht er es etlich Mahl versprochen, nicht thun.

Soll bey Thurns Straff zwischen hier und Mittwoch den Kummer ins Loch werden undt den Boden eben machen.

Hatt Herr Joh[ann] Caspar Bonn den Weinungelter Eydt abgelegt.

320 [119v]

### **Dienstags den 14. Maij 1667.**

H[err] Georg Albrecht Müller gibt unterthönige Supplication pro gratiosâ receptione in numerum alumnorum Conradi Grüneri Brunsuicensis.

Willfarth. Soll im Beysein der übrigen Praeceptoren examinirt werden.

Schoßherren referiren, daß mann dem Kraußen wegen des Spannischen Vorschubes nichts mehr schuldig seye, weren nur 45 f. gewesen, aber albereith schon verrechnet und außgethan.

Mueß seine Schuldtigkeit bezahlen, welches ihme im Monathgelterampt außzusagen.

Ego König verlies von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetztes Schreiben ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg.

Soll abgehen.

H[err] Kimmich pro Georg Huebern bittet, ihme zue vergünstigen, daß er den Trinksaltzthurn beziehen ~~solle~~ dörfße.

Willfarth.

H[err] Kimmich: es hab Andreas Weber beym Eürichs **321** [116] thurn den Unrhat noch nicht hinweg führen laßen, gebe nur böse Wort.

Sambtliche Interessenten sollen den Unrhat bey Thurns Straff hinweg führen laßen zwischen heut und Sambstag.

Feldtallmeth-Herren referiren schriftlich, wie sie den 22 Aprilis jüngsthien die Stein befunden; zaigen dabey ahn: obwohlen sie etlichen Persohnen 5 bies in 6 Mahl gebietten laßen, das sie ihre Schuldtigkeit bezahlen sollen, hetten sie jedoch von denselben bies dato nichts bekommen könne.

Die Hecken sollen durch die Grabenknecht hinweg gehawen, die 2 Stein gesetzt und in des Hermanni zum Holtzgarten die Stein erhöhet und die Schuldnere bey Straff vorgebotten oder das nichts verfangen solte, e[inem] e[hrsamen] Rath verzeichnet übergeben werden.

H[err] Schiller alß Kauffhausherr: wehn e[in] e[hrsamer] Rath ahn H[errn] Ernst ~~Zencken~~ Lauprechten seel[igen] Stelle in der Meß zu Uffziehung der Gewicht ordnen wolle ?

Ist Herr Bonn geordnet, der Hiesigen Gewicht aber soll uff der Maß uffgezogen werden. **322** [116v]

H[err] Zeitböß pro Christoph Lawingern Rittmeister bittet, sich in Schutz alhier uff und anzunehmen; seye willens, sich künfftig burgerlich einzulaßen.

Willfarth, wan er aber Würthschafft treiben will, mueß er Burger werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt demüethigste Bitt Annae Mariae Schottin, geschwohner Hebammen, umb gnädige Erlaßung der von 5 f. angesetzten Straff.

Ist die Straff nachgelaßen. Soll aber künfftig bey Verlust ihres Diensts die Zeith beobachten.

Ist Johann Ulrich Orthen sein Monathgelt uff ½ f. gesetzt.

Joseph Rospachen ist sein Monathgelt uff 6 b. gesetzt.

Hanns Georg Dürckhen ist sein Monathgelt uff 12 b. gesetzt.

Herr Sebastian Clement hat den Feldtmeßeraydt abgelegt.

323 [117]

### Mitwochs den 15.<sup>ten</sup> Maij 1667.

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich pro H[errn] J[ohann] M[ichael] Kauffmans seel[igen] Wittib bittet umb Modera[ti]on Monathgeldts, gibt 2½ f.

Bleibt bestehen, biß das Schoßgebott verfertigt.

Zoll im Bistumb.

H[err] Schiller gibt unterth[äni]ge Anzeig Henrich Seiffens, den von ihme abgezwungenen Zoll zu Deidesheimb von jedem Fuder 2 f. 14 b. betr[effend].

Der Erste, so auß dem Ampt Deidesheimb herein kombt, muß das abgenommene wider erstatten.

Audientia.

Barbara Maurerin gibt fernere Anzeig wegen Georg Artzemers Schuldt undt Bitt.

Georg Artzheimer bittet Manutenenz ergangenen Bescheidts.

Lest es e[*in*] e[*hrsamer*] Rath bey vorigem Bescheidt undt sollen Beklagte Klägern klagloß stellen, damit keine fernere Klag bey Rath deswegen einkomme.

Elisabetha Clausin gebohrne Heuschin c[*ontra*] Heuschische Wittib und curatores gibt Schriffst anstatt mündtlichen Receß.

Soll den Curatorn darzu gebiethen laßen.

H[err] Zuber c[*ontra*] Ludtwig Weber bittet, Beklagten anzuhalten, wegen des eingehohlenen Bronnengeldts Rechnung zu thun.

Sollen innerhalb 14 Tagen ihre Rechnung einbringen.

Rauschische Wittib c[*ontra*] Mattheus Rauschen bittet umb Bescheidt.

~~Matth~~ Reus ingeleichen.

Joach[im] Henrich Ising c[*ontra*] Melchior Ruprecht bittet umb Bescheidt.

Reus gibt Receß.

Ist die Sach an H[errn] Zeitbößen undt die Zunfftherrn gewießen. ~~undt~~

Ist H[err] Georg Zeitböß anstatt H[errn] Kauffman den Zunfft Barbiermeister zugegeben. 324 [317v]

Carl Strentz c[ontra] Veyelische Wittib repetirt seinerseits eingebrachte Schrifften undt bittet, seine Schuld, auf den Capital bey hiesiger Statt stehendt, zu schreiben und zu versichern.  
Bleibt bestehen, biß der eine Vormundt wider kombt.

Israel de Bary seel[igen] Wittib gibt Receß wie auch original Gewalt, auff Proc[uratorn] Prophetern gerichtet.

Vid[eatur] supra in Sachen Elisabetha Clausin c[ontra] Heischische Wittib.

Peter Stang bittet deputatos zu hören. Übergibt zugleich fernere Anzeig undt Bitt sambt Beylag n[umer]o 1. 2. et 3.

Soll sich gedulden.

Deputati referiren.

Die Wiegerische Vormundere aber, weil sie bey den deputatis nicht geblieben, vor Rath bescheiden werden.

Joh[ann] Ulrich Ortt gibt Raths decretum vom 11.<sup>ten</sup> 7bris 1665, die Befreyung von dem Monathgelt betr[effend]; bittet deßen Manutenenz, sonderlich da das Wachtgeldt ihme sehr schwehr falle.

Ist sein Monathgeldt auff 6 Batzen gesetzt.

Eva Bauchin gibt dehmüthige Bittschriff.

Deputati referiren.

Ist ihr der Rückstand der 43 f. nachgelaßen, ~~wegen der~~ die schuldige 17 Malter Korn aber soll sie nach und nach zahlen.

Hetzische Vormunder c[ontra] Marg[aretha] Baurin geben wohlbegründte Ablehnung undt fernere Bitt.

Rea bitt Copey.

Zugelaßen.

Moyses Judt nomine matris c[ontra] Samuel Juden gibt Receß.

Reus gibt unterth[äni]gen wahrhafften Gegenbericht.

Soll des Samuels heut eingebrachte Schriff Klägern communicirt werden.

Margaretha Ursula Gößlin gebohrne Rentzlerin gibt unterthänige dehmüthige Bitt.

Aud[iatur] adv[ocatus].

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zeigte an, daß die Rauschische Wittib ihrem Sohn ~~Herr~~, so bey dem Non-tag reiten soll, kein Pferd geben, sondern ihren Knecht, so doch die Reuterey nicht verstünde, beritten machen will.

Soll die Frau dem Sohn bey Straff des Backoffens ~~dem Sohn~~ ein Pferd so reitbahr geben, dem Sohn aber untersagt werden, das Pferd nicht ~~schwehr~~ zu verderben. **325 [118]**

Ist geschlossen worden, die H[erren] Advocaten zu hören, ob man an i[hre] ch[ur]f[ürstliche] D[urc]h-l[auch]t zu Heydelberg nochmahlen wegen nachgelaßener Seuche schreiben soll, weil der Churfürst sich offendirt erzeiget, daß man nicht mehr als einmahl geschrieben.

Ist geschlossen worden, daß der Stubenknecht allen Zünfftigen ansagen solle, biß auff Laurentijtag des Schießens im Feldt müßig zu gehen, undt sollen die Übertrettere von den Schützen gerüget werden.

Weil vorkommen, daß zwischen den Schützen undt den Metzgern wegen des Viehes Händel entstanden, als sollen die H[erren] Richtere solche Sach vornehmen.

H[erren] Krigscommissarij referiren, daß die Soldaten heut geschwohren, sie auch eine Außtheilung unter der Burgerschaft wegen des Wachens und Reitens bey dem Nontag und andere gemacht hetten; ~~beliebt~~ undt solle ~~neben~~ mit dem Hanß Davidt der Adam Wingarter undt ~~der~~ Pet Simon Bek mitreiten; den commissarijs das übrige ~~best~~ anheimb gegeben.

Ist geschlossen worden, daß an H[errn] Kauffmans seel[igen] Stelle noch vor Johannistag einer gewehlet ~~wer~~ undt den Zimmerleuthen zugegeben werden solle.

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich undt H[err] Zuber referiren, daß ~~H~~ die Wiegerische Vormunder sich entschuldigt, daß sie nicht eigentlich gehört hetten, daß sie nach der 326 [118v] Kirchen wieder kommen solten, sondern hetten es dahin verstanden, man es nöthig undt was außzurichten werem wolten sie wider kommen.

Wegen der kahlen Außreden undt weil sie gleichsamb die Deputirte Lügen straffen wollen, sollen jeder 5 f. zur Straff geben.

### **Sambstags den 18 Maij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: gestern sey der alte Hatzenbühler zu ihme kommen und über seinen Sohn geclagt, daß derselbe die gantze Wochen nicht gearbeitet und ihne geschendet und geschmehet habe; auch die Stieffmutter dergestalt tractiret, daß sie auß dem Hauß gehen müeßen. Darauff er, Bitto, und H[err] Anthonj gedachten jungen Hatzenbühler in den Backoffen fñhren laßen. Soll sitzen bleiben, interim die Herren Richtere Zeugen abhören.

Idem uff Ansuchen Hanns Michel Jilgen von Straßburg und deßen Kosten und Gefahr hab er gestern einen Hollender mit Nahmen Anthonj Weilandt in Arrest nehmen und auff die Newe Stuben setzen laßen.

Bleibt sitzen, bies das er seinen Creditorn befriedigt.

327 [119]

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: gestern sey H[err] Assessor Broquart zu ihm kommen und vor seine schuldtige Schoßgebüehr pro quantitate debiti die Schuldt bey Martin Günthern offeriret.

Ist nicht zu willfahren, und sollen die Sachen befördert, auch die Enderung wegen des statuti ehist vorgenommen werden.

H[err] Geidter alß Weisenpfleger gibt ein Schreiben von den verordneten dreyen des Vogteygerichts zu Straßburg ahn die Weisenpflegere abgelassen de dato 10. Maij 1667, Susannae Weißkopfin Döchterlein betreffendt.

Aud[iatur] adv[ocatus].

H[err] Hanns Reinhardt Müller pro And[reas] Kerbern und Georg Conradt Jägern beschwehren sich über Krämer alhier, welche newgemachte Kleidter anietzo in der Meß fail haben.

Sollen ordentlich einkommen unnd ihre Ordnung vorbringen.

H[err] J[ohann] M[elchior] Fuchs verlißt von ihme uffgesetztes Schreiben pro Rumetschische Vormundere ahn die Stadt Straßburg, referirt 328 [119v] dabey, daß H[err] D[octo]r Piccart solches gele-



sen und etwas darin geendert.  
Soll abgehen.

In Sachen H[errn] B[ürgermeiste]r Johann Mühlberger c[ontra] Adolphische Vormundere momentanea possessionis den über Hasenpfuehl gelegenen Gartten belangendt.  
Laßt mann es bey dem am 5.<sup>ten</sup> Augusti anno 1640 ergangenen Bescheidt bewenden.  
Ist uff Einrathen H[errn] D[octo]r Piccartes beliebt.

Audientia.

Matthes Hansen bittet, ihn uff den Eirichsthurn kommen zu laßen.  
Willfarth.

Ursula Gremerin umb Steuer.  
Ist ½ f. gesteuert.

H[err] Christoph Laubinger gibt unterdienstl[iches] Bitten.  
H[err] Zeitböß von ihme die rechte Beschaffenheit überschreiben.

Joh[ann] Helgert Spenglen gibt Schein, bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zulaßen.  
Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

Holgische Vormundtere c[ontra] Hildebrandtische Wittib geben endtliche Conclusion Schrift.  
Rea b[ittet] Copey und Zeith ad proximam vel secundam.  
Zugelaßen. 329 [120]

Samuel Judt gibt unterthänigste Memoriale und höchstflehentlichste Bitt.  
Ist ihme sein Begehren abgeschlagen und bleibt bey vorigem Bescheidt.

Thomas Knoll gibt unterthänige Anzaig und Bitt.  
Wirt Vertröstung zum Burgerrecht gegeben.

Adolphische Vormunder repetiren am 20. Februarij jüngst producirte Schrift.  
Vide supra ante audientiam.

Peter Stang c[ontra] Joh[ann] Christman Wiegern gibt Receß.  
Reus b[ittet] Copey.  
Ist vor vorige Herrn Deputirte gewießen.

Wiegerische Vormundere geben unterthänige Supplication pro remission[e] multa.  
Sein der Straff erlaßen.

Georg Artzemer c[ontra] Wilhelm Maurern gibt Receß.  
Soll heut noch bezahlen oder der Execution gewärttig sein.

Uff Einrathen H[errn] D[octo]r Piccart ist das Schreiben von Prinz Adolph Johann Fr[au] Annae Mariae Kellerin zu communiciren und alßdan glimpflich zu antwortten.

Soll H[errn] Clostern, syndico der Statt Schwäbischen Hall, heut der Wein verehrt werden.

330 [120v]

**Montags den 20. Maij 1667.**

H[err] Hanns Davidt Kimmich gibt einen Zettel von Pierre Mathieu Dole vor 3 Bronnenketten, besagt 12 R[eichst]h[a]l[e]r 67½ Xr.; davon haben die Bronnenherrn zwey Ketten bekommen.

Die eine Kett soll auß dem Bronnenampt, die andere zwey aber auß dem Kauffhauß bezahlt werden.

Leder- und andere Krämer

H[err] B[ürgermeist]r Bitto gibt ein Schreiben von fürstl[ich] marggr[äfl]ich Bad[ischem] Rath und Amptman zu Durlach Peter Erhardt Stücklen de dato 18. Maij 1667; notificirt, das weder Landaw, Speyer und Wormbs, auch anderen inficirt gewesenen Örtheren den heutigen Jarmarck daselbsten nicht besuchen dörrften.

Ist nichts darauß zu machen, es sollen aber die Landawer, bies Schreiben von Rath einkommen, auch nicht herein gelaßen werden.

Audiantia

Dominicus Vogel umb den Holtzlegerdienst.

Willfahrt.

Mattheus Hanns umb den Schützendienst im Galgenfeldt.

Willfahrt.

331 [121]

Barbara Maurerin deponirt 20 R[eichst]h[a]l[e]r, bittet umb Geduldt wegen des Rests.

Seindt die 20 R[eichst]h[a]l[e]r auff Abschlag ~~acceptirt~~ angenommen undt zur übrigen völligen Erlegung 14 Tag bey voriger Straff angesetzt.

G[eorg] Artzemer c[ontra] Wilhelm Maurern gibt Receß.

Soll des Klägers Schrifft Beklagtem, umb seinen Bericht darüber zu thun, zugestellt werden.

Hanns Georg Marx gibt unterthöniges Anbringen und Bitten.

Soll sich gedulden, biß die Erben sich angeben.

Barbara Strohschneidern gibt demüethige Bitt.

Bleibt bey der Kauffhaußherren gegebenen Bescheidt.

Peter Stang Haußfraw c[ontra] Joh[ann] Christman Wigern gibt höchstgemüebigte Remonstratation und Bitt.

Wiegerische Vormundere wollen nichts mit der Sachen zu thun haben.

Deputirte referiren.

Soll Beklagter entweder 20 R[eichst]h[a]l[e]r bezahlen oder in das Stübel gehen, welches die H[erren] Deputirte ihm außzusagen.

Georg Artzemer gibt Receß.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müllers pro Wilhelm Maurern c[ontra] Dorotheam Oberhöfferin gibt unterth[äni]ge Entschuldigung undt Bitt.

Aud[iatur] adv[ocatus].

Aud[iatur] ref[erens].

Gabler.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: daß H[err] Hau ihme berichtet, daß H[err] Gabler, so Rathschreiber al-

hier werden solle, perfect in dem Frantzösischen sowohl im Reden als Schreiben seye. Übergibt auch ein unterdienstl[iches] Memoriale sø H[errn] Gablers an ged[achten] H[errn] Hauen, welches H[err] Hau ihme ~~communieirt~~ H[errn] Bitto überschickt.  
Soll ordentlich vocirt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto übergibt ein Schreiben **332** [121v] von der Statt Landau an diesige Statt, betr[effend] daß man die Landauer herein laßen solle, de dato 19.<sup>ten</sup> Maij 1667.  
Das Schreiben soll beantwortet werden.

Ist zugleich geschlossen worden, daß man wider nach Durlach an Peter Erhardt Stücklen schreiben undt den ungleich Bericht wegen der Seuche ableinen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Relation des Landawer Warthmans wegen des Pfälzischen Geleids.  
Soll an sein gehörig Orth gelegt werden.

H[erren] Richtere referiren, daß der Hanß Jeßler nicht erscheinen, auch etliche kein Burgergeldt geben wollen.

Der Jeßler soll, wo er betretten wird, auff das Altpörtlein gesetzt, wan auch jemandt sein Zeugengeldt nicht geben will, solches den Burgermeistern angezeigt werden.

#### **Dienstags den 21. Maij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt von H[errn] L[icentia]t Lentzen p. von Regensburg bey der Post einkommenes Schreiben de dato 14. Maij 1667.

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten auffgesetztes Antworttschreiben.  
Soll abgehen.

**333** [122]

Herrn Richtere geben Außsag Hanns Martin Bleysteins, Leonhardt Bleysteins Sohn, und Valentin Haßdenteuffel. Der erste bekennet, das er einen Schwammen in seiner Küchen angezündet und auß seinem Höffel zum Ladten in Wendel Henrichs Hauß uff Gehaiß gedachten Haßdenteuffels geworffen habe. Der andere aber woll dies Angeben nit gestehen.  
Die Herren Richtere sollen fernere Kundtschafft einziehen.

H[erren] Richtere referiren: es sitzen zwey Spihler seither Sambßtag, welche einander geschlagen und kein Gelt haben, im Thurn; fragen, was zu thun ?  
Sollen beyde zum Thor hinauß gefuehrt werden.

H[erren] Richtere zaigen ahn, das Emmerich Engelmans Fraw nach Verdienst gestern gestrafft worden, sie habe aber nicht allein sich keiner Straff verstehen wollen, sondern noch darzu allerhand trotzi-ge Redten außgestoßen und unter anderem sich vernehmen laßen: wan mann sie in den Backoffen oder Thurn setzen laße, müeße mann sie auch wieder herauß thun. Darauff **334** [122v] sie, Herren Richtere, nach eingeholter Weisung bey denen regierenden H[erren] Burgermeistern gedachte Fraw ins Gefängnus setzen laßen.  
Soll noch länger liegen bleiben.

Weilen Mattheus Rausch bey den H[erren] Richtern uff Vorbescheidten nicht erscheinen wollen, soll nach demselben gedrachtet und uff das ~~Alt~~Neupörtel gefuehrt werden.

H[err] Schiller und H[err] Clement referiren, es hab der Schornsteinfeger seinen Sohn Johann Batalia in der Meß alhier, gestern aber sein Schweher ihme ein Pferd alhero geschickt und befohlen, weilen sie Bericht bekommen, daß es alhier wiederumb sterbe, alß sollte er ungesaumbt nacher Bruchsal kommen, sonst er innerhalb 6 Wochen nicht eingelassen werde. Es hab aber derselbe das Pferd wieder zuruckh geschickt und entbotten: wehr das uff die Statt Speyr außgebe, der lüege s[alva] v[enia] wie ein Dieb und Schelm. Mann soll ihme bies Sontag sein Pferd schicken.

H[err] Hanns R[einhardt] Müller zaigt hiebey ahn, das **335** [123] dies Geschrey allein vom Todtengräber alhier außkomme, deßen ihne, Müllern, Hanns Martin der Kieffer also berichtet. Soll ein Bericht Schreiben nacher Brußel uffgesetzt, der Todtengräber abgeschafft, zuvor aber uffs Newpörtel gesetzt werden.

Ego verließ von Herrn Stattschreiber Brümmern uffgesetztes Schreiben ahn den Amtman zu Durlach wegen mit der Seuche verschreyter Stadt Speyr.  
Soll abgehen.

Ist geschlossen, das Hanns Erhardt Moyßes ein Zeith lang das Backen einstellen solle.

H[err] Schiller zaigt ahn, daß er Herr Bonn unnd der Glaßer uff der Müntz uff heut das Gewicht unter den Krämern uffziehen wollen, sie weren aber berichtet, das derselbe schon am Sambstag das Gewicht uffgezogen und Gelt von ihnen genommen, dabey aber gesagt habe, das er das Gewicht wegen der Müntzer uffziehe.  
Soll vor die Rathstuben bescheidten und gehört werden.

H[err] Geidter und H[err] Is[rael] Kimmich referiren, daß Hanns Martin Vogler berichte, er habe unter den Krämern daß Gewicht nicht uffgezogen, sondern selbiges uff der Müntz uff Begehren 3 Krämer verrichtet; hette deßen Macht, wie dan sein Schweher seel[igen] auch zwischen der Zeith das Gewicht uffgezogen habe, woh er etwan einen Verdacht gehabt.  
Aud[iatur] d[omi]nus referens. **336** [123v]

Georg Rieß Cläger c[ontra] Lehnerische Vormunder Beclagte.

Zorn: nachdem bey e[einem] e[hrsamen] G[eric]ht am 24 Apr[ilis] j[üngsthin] ahn clagender Seithen mit Beystander H[errn] R[einhardt] Müllers vor ruig geschl[oßen] worden, alß repet[irt] alle vorbr[acht]e utilia und b[ittet], in dieser privilegirten Alimenta[ti]ons Sachen umb f[ernerer] Besch[eid]. Gibt zugleich Sport[ul] Gelt.

Propheter no[mi]ne reorum ersch[eint]: demnach am 24. Apr[ilis] j[üngsthin] Seif mit Beyst[and] H[errn] J[ohann] J[acob] Zeßloff geschl[oßen] worden, so repet[irt] seine s. utilia und b[ittet], weilen Cläger das gelaßen Costgelt nit erwießen, absolut[i]onem] cum exp[ensione] g[eldes], zugleich das gef[orderte] Sportelgelt.

Zorn priora, weilen H[err] Beclagter nit erweisen kann, das Cläger das Kindt umbsonst zu halten schuldig geweßen.

Propheter: weilen act[ori] die proba[ti]o oblig[ationis] und nit den Beclagtem, so repetirte pr iora. Sollen beclagte Vormundtere ~~innerhalb 8 Tagen~~ die in producirtem Außzug specificirte 78 f. 8 b. 6 9 auß ihrer Pfl egtochter seel[igen] Verlaßenschafft, die derentwegen auffgeloffene Uncosten aber auß ihren selbst eigenen Seckel innerhalb 8 Tagen bezahlen. **337** [124]

Audientia

Hanns Georg Schott gibt unterthönigste Supplication.

Ist uff 4 l[i]b[ra] H[eller] gesetzt.

Otilia Regina Stangin c[ontra] Johann Christman Wiegern gibt instendtigste Supplication pro manutenentia decreti und fernere Execution.

Wirt bey deme von den Herren Deputirten denen Partheyen außgesagtem Bescheid gelaßen.

Hanns Jacob Hotz, Waffenschmidt, umbs Burgerrecht.

Wirt Vertröstung zum Burgerrecht hiemit gegeben.

Etliche Polacken bitten, ihnen zue vergünstigen, das sie mit ihren Beeren alhier Spihl halten därfen. Willfarth.

Barbara, Frantz Forsa, Scherenschleiffers, Haußfraw, gibt demüethige Bittschriff.

Wofern ~~Ist Ihrem Mann die Straff uff 10 Th[aler] gesetzet~~, 10 R[eichst]h[a]l[e]r dem Kauffhauß erlegen wirt, soll ~~nach deren Bezahlung~~ alßdan des Gefängnises erlaßen werden.

Georg Artzemer bittet, ihme die deponirte 20 R[eichst]h[a]l[e]r von der Cantzley folgen zu laßen. Uffgeschlagen.

H[err] J[ohann] M[elchior] Fuchs verließ von H[errn] St[adtschreiber] Brümmern uffgesetztes Schreiben ahn H[errn] Johann Wingartter und Anthon Zandten resp[ectiv]e Kellern, Oberamptsverweßern und Amtsschultheißern zu Bruchsal.

Soll abgehen.

H[err] Geidter und H[err] Schiller referiren, das sie wegen Hanns Martin Voglers Gewicht Auffziehens H[errn] D[octo]r Piccarten gehört, deßen Meinung: **338** [124v] mann sollte ihme eine scharpfe Correction geben und andeuten, das er nicht ein geschwohrener Müntzmeister, sondern nur Müntzknecht seye. Soll sich deßen künfftig enthalten und ohn e[ines] e[hrsamen] Raths Deputirte oder zum wenigsten des Heimburgers uff der Müntz kein Gewicht mehr uffziehen.

H[err] Geidten und H[err] Kimmichen sollen Hans Martin Vogler vorstehenden Bescheid außsagen.

Ego König verließ einkommenes Schreiben von fürstlich hessischen Regierungs- und Cammer Praesidenten Georg Ludtwigen, Burggraffen von Kirchberg und Herrn zu Farenrodta, sodan Vicecantzlern und Räten, wegen Christ[ian] Tholdij Verlaßenschafft getr[effend].

Aud[iatur] ref[erens].

### **Mitwochs den 22. Maij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto stelt in die Frag, ob mann des Hatzen **339** [125] bühlers Sohn noch länger im Backoffen laßen wolt ?

Die Herren Richtere sollen den Hatzenbühler im Backoffen hören.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro Emmerich Engelmanns Haußfraw umb Erlaßung des Gefängnus. Soll die Fraw auß dem Gefängnus gelaßen werden, aber 2 l[i]b[ra] H[eller] bezahlen.

H[erren] Richtere referiren schriftlich wegen Hanns Martin Bleysteins.

Aud[iantur] d[omi]ni sydici.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt von der Post einkommenes Schreiben von Johann Graßen, Agenten zu Wien, und inligendes von ihr kay[serlichen] May[estaet] in Sachen Rehlingischer Gebrüeder c[ontra] Stadt Speyr.

Mann mueß dahin drachten, das ein Zünß uffgebracht werde, interim ist das Schreiben dem Herrn Referenten zuzustellen.

Monathgelterherrn berichten, das sie im Ampt mit Valentin Adtlern nicht fort kommen können, wan sie vermeinen, er sage den Leuthen **340** [125v] umb, seye es nichts, wie dan die Leuthe berichten, daß manchem in 2 oder 3 Monathen nicht vorgebotten worden, so hab er auch von Conradt Grawe 2½ f. empfangen und außgeben, können jetzo solch Gelt nicht wieder von ihme bekommen, und müeßen beförchten, das er noch mehr Gelt eingenommen.

Ist H[err] Hanns Davidt Kimmich und Herr G[eorg] Zeitböß denen verordneten Herren des Monathgeldterampts zugeordnet. Sollen die gantze Burgerschafft durch Jacob Schwartzbachen vorgebieten laßen und den Ruckstand einfordern. Wirt sich alßdan findten, ob Adtler was weiters empfangen.

H[err] Hanns Georg Haßlocher alß Hospitalpfleger bittet zue vergünstigen, daß nach Pffingsten der Hospital 6 in 8 Fueder Wein außzepfen laßen dörrffe.

Willfarth, doch das von dem Weinungelterampt der Wein zuvor uffgenommen werden. [341] [126]

Audientia

Dominicus Vogel bittet, sich zu Ableg[ung des Holtz]setzer Aydts kommen zu laßen.

Ist zum Aydt gelaßen, doch ist ihme sein eigen Holtz, so er wieder verkaufft, zu legen nit zugelaßen.

Sambtliche Veldtschützen bitten, sich [zu Ablegung] des Aydts kommen zu laßen.

Sein zum Aydt gelaßen.

H[err] D[octo]r Joh[ann] C[onrad] Schragmüller c[ontra] Barbaram Maurerin gibt unterthönig Memorial. Soll Beclagtin zwischen heut und Sambstag bey Vermeidung würcklicher Execution den H[errn] Clägern befriedtigen.

Wilhelm Jemandt c[ontra] Joachim Henrich Ising gibt ein verschloßen Schreiben von Daniel Bechhau-ser, Burgern und Beckern zu Mannheimb.

Ist H[err] Zeitböß und Herr Hanns Jacob Riedinger geordnet.

Hanns Jost Gerlach gibt unterthänige Endtschuldigung und Bitt.

Soll den Dienst neben Johann Metzen versehen und deß Gefängnus erlaßen werden.

Bronnenherren c[ontra] Ludtwig Webern und Henrich Krackawern umb Bezahlung empfangenen Bronnengelts.

Was sie in diesem Jahr empfangen, sollen sie herauß geben.

L[udtwig] Weber woll nach Pffingsten seine Rechnung ablegen, werde sich befindten, das mann ihme herauß zu geben] schuldutig verbleibe.

Hanns Michael Villman umb den Brennholtzmeßer[dienst].

Willfarth, doch ist ihme sein eigen Holtz, so er wieder verkaufft, zu legen nicht zugelaßen.

Joh[ann] ~~Wetz~~ Metz gibt unterthönige Bitt.

Soll den Dienst neben Hanns Jost Gerlachen versehen.

Hanns Schrammen W[ittib] umb Steur.  
Ist 1 R[eichst]h[a]l[e]r gesteuert.

342 [126v]

Hans Carl und Hanns Wendel Nickels Gebrüeder geben unterdienstliches Memoriale und inständige Bitte.

[.....ter alhier .....]

Waisenpflegere c[ontra Barbarba] Marurerin geben Receß.

[Soll .....ten] zwischen heut und Sambstag bey Vermeidung würcklicher [Exe]cution die Clägere befriedrigen.

Dorothea Oberhöfferin c[ontra] Georg Artzemern gibt Receß.

Ist gebettene Abschrift zugelaßen.

Idem gibt unterthönige hochgemüßigte Bitt.

Kan seinen Söhnen anbefohlen werden, das sie ihme Hilff leisten sollen.

H[err] Johann Melchior Fuchs verließ von Herrn Stattschreiber Brümmern uffgesetzten Geburths-brieff Hanns Ulrich Flonheimers.

Ist zu siglen verwilligt.

H[err] Geidter und Herr Israel Kimmich berichten, es bitte der junge Hatzenbühler, e[in] e[hrsamer] Rath wie auch sein Vatter und Mutter wolten ihme verzeihen und ihne wieder des Gefängnus erlaßen, könne nicht länger bleiben, wolle küfftig seinem Vatter fleißig arbeiten 343 [127] oder, wan er es nicht haben wolle, [von al]hier weg raisen und sich [.....] daß keine Clag mehr vor [gehe].

Soll mit scharpfer Correcti[on im] Backoffen gelaßen werden.

Erstgedachte Herren referiren: we[.....] Engelmans Fraw sich zu denen [.....] Straff nicht verstehen wolle, geb[e zur Ant]wort und vermeldte, wan sie [.....] wollen, were sie nicht in Gef[ängnus]. Sie sitze wohl.

Soll noch 2 Tag sitzen blei[ben.]

H[err] Ritzhaub und H[err] Israel Kimmi[h referiren,] Ludtwig Weber und Henrich Kr[ackawer erbiet-ten] sich, bies Sambstag die new[en .....]gelter zu bezahlen.

Sollen morgen bezahlen.

### **Sambstags den 25. Maij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Johann Weingartter, Keller und Oberampts vewe-tern, wie auch Anton Zandten, Amptschultheißen zu Bruchsall, de dato 1. Junij 1667; notificiren, das sie ihren Marckt nicht halten wollen. 344 [127v]

[...]l H[erren] Richtere fragen, was sie mit Matth[eus] Rauschen anfangen sollen, liege schon seither Mittwoch uffm Newpörttel: Ingleichen, was wegen des jungen Bleysteins zu thun ?

Die H[erren] Richtere sollen den Rauschen heut uff den Abendt loß laßen, dem Bleystein aber ist zu bedeuten, daß er seinen Jungen uffs Land verdingen, woh nicht, werde er und seine Fraw alhier nicht geduldet werden.

H[err] G[eorg] Zeitböb und H[err] Joh[ann] Jacob Riedinger [contra Ising] referiren, es negire Ising alles, was in einkommenen Schreiben enthalten; so wolle Ruprecht aber gar nicht gestehen, das er ihme den Jungen abgest[...] der verführet.

Soll keiner unter diesen beydten den Jungen haben, mag sich umb einen andern Meister umbsehen.

H[err] Johann Melchior Fuchs verließ Vocation Schreiben ahn Herrn Hanns Henrich Gablern zu Straßburg.

Soll abgehen.

Audientia

Niclaus Mentzer gibt unterth[äniges] Memorial.

Soll noch bestehen bleiben.

Lehnerische Vormundtere c[ontra] Georg Eliesen geben unterth[äniges] Bitten.

Reus umb Manutenenz erg[angenen] Bescheidts oder in eventum Copey.

Ist vor H[errn] M[atern] Hoffman und H[errn] H[anns] R[einhardt] Müllern gewiesen, im übrigen bleibt es bey vorigem Bescheidt.

Jost Balthasar Klinckerfuß gibt nachmahlige unterthönige Supplication und Bitt.

Aud[iatur] ref[erens].

345 [128]

[.....]

Ist zum Aydt gelaßen.

Ha[.....]

Ein [.....] umb Steur. Ist 1 Kopfst[ück] gesteuert.

Samuel Judt c[ontra] Thom[an] Oberlins W[ittib] gibt unterthänige [und] flehentlicher Bitt.

Soll nachgeschlagen werden, wehm der Judt die Sachen angewiesen.

Wiegerische Vormundtere c[ontra] W[ilhelm] Maurern geben Rec[eß].

Reus gibt ~~unterthönige notdring~~ bittet absolutionem, sey dem [.....] er ihme schuldig, mögs vollendts be[.....]

Was Wieger noch nicht verzehrt, soll Maurer herauß geben.

Johann Christman Wieger c[ontra] Peter Stangen Fraw gibt u[nterthänige] Bittschriff.

Bleibt bey vorigem Bescheid und sollen die Wiegerische Vormundtere heut noch die[.....] nachkommen.

Fr[aw] Anna Maria Kellerin c[ontra] Christoph Henrich Petschen gibt Rec[eß].

Soll zuvor uff einkommenes Schreiben antwortten.

Leonhardt Eberlin umb den Weinscha[nck].

Ist mit seinem Bürgen ins Weinungelt gewießen.

Niclaus Noel von Cölln c[ontra] Samuel Judten gibt unterthän[ige Bitt]schriff.

346 [128v] – 348 [129v] [unbeschrieben]

349 [130]



Eva Marg[reta] Wiegerin c[ontra] Wiegerische Vormundere  
Wiegerische Vormundere geben unterth[äni]ge Beantwortung.  
Soll der Beklagen eingebrachte Schrifft Klägerin communicirt werden.

H[err] Phil[ips] Meyer c[ontra] Adolphische Vormundere umb Execution undt Manutenez ergange-  
nen Bescheidts.  
Rei repetiren heut eingebrachte Schrifft.  
Vide supra.

Eva Marg[aretha] Wiegerin c[ontra] Conradt Streckfuß bittet, die H[erren] Deputirte zu hören.  
Deputirte referiren.  
~~Bleibt~~ Läßt es e[in] e[hrsamer] Rath bey dem Bestandtbriff undt solle Beklagter von den schuldigen  
Zinßen dem Lazareth Allmoßen 5 f., den Überrest Klägern bezahlen.

Herr Zorn c[ontra] Heischische Wittib und curatores gibt original Gewalt von H[errn] Eccard Masen  
von Franckfurth, klagt 119 f. etlich H[elle]r, bittet, sie zur Zahlung anzuhalten.  
Rei umb Communica[ti]on.  
Sollen bey Thurnstraff diese Wochen das inventarium außloßen undt alsdann ihre creditores citiren.

Christian Metzler gibt fernere unterth[äni]ge Supplic[ation].  
Abgeschlagen undt soll bey Thurns Straff sein Monatgeldt richtig machen.

Anna Cath[arina] Häbelin c[ontra] Häbelische Vormunder erster Ehe gibt unterth[äni]ge undt  
dehmüethige Bittschrifft.  
Vide supra.

H[errn] Jacob von Grollen Wittib c[ontra] Heischische ~~Wittib~~ curatores klagt von Beklagten etlich und  
60 f. etlich H[elle]r, bittet umb Zahlung.  
Rei Zeit ad proximam.  
Vide supra.

Daniel Zoreau c[ontra] Grünische Wittib umb Bescheidt.

H[err] D[octo]r Krusemarck c[ontra] Melchior Schultheiß umb Bescheidt.

Mar[ia] Magd[alena] Müntzenbergerin gibt Receß.  
Ist an die H[erren] Pflegere des Weysenhausßes gewiesen. 350 [130v]

Georg Artzemer ~~umb~~ bittet, ihme die von der Frau Maurerin bey der Cantzley deponirten Gelder fol-  
gen zu laßen.  
Willfahret.

Joh[ann] Christman Wiger c[ontra] Wiegerische Vormunder gibt unterth[äni]ge Bittschrifft.  
~~Ist Solle Beklagten zu inventiren verwilligt~~ Soll sowohl dieße als andere inventa[ti]ones biß in den  
Monath Julium bestehen undt die Häußer verspert bleiben..

Anna Maria Müllerin gibt Caution über J[ohann] Ulrich Mohren Verlaßenschafft.  
Aud[iatur] ref[erens].

Veltin Zimmerman et Cons[orten] repet[iren] 8.<sup>ten</sup> hujus eingebrachte Schrifft.

Prediger Closter c[ontra] Henrich Grackau umb Bescheidt.  
Aud[iatur] ref[erens].

Moyses Judt no[m]i[n]e matris c[ontra] Samuel Juden alhier gibt unterth[äni]ge Widerlegung des vermeinten Gegenbericht.

Reus umb Communication.

Ille wie gebetten.

Ist Copey zugelaßen.

Andreas Körber gibt unterthänige Bittschrift.

Ist sein Monathgeldt auff 10 bz. gesetzt.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es bitte H[err] D[octo]r Bösch, ihme zu erlauben 1. auff ein Woch s[ich] in sein Heimath reißen, 2. den jungen Söldtner Simon mit ziehen zu laßen undt 3. ihme mit 80 f. behülfflich zu sein.

Ist ihme in allen 3 Stücken willfahrt.

351 [131]

### **Sambstags den 1<sup>ten</sup> Junij 1667.**

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro Johann Paul Stengeln umb Erlaubnus ins Badt zu ziehen.  
Willfarth.

H[err] Zuber und H[err] Hanns Reinhardt Müller referiren: hetten daß Haselische Hauß am Augustiner Closter besichtiget und selbiges dergestalten übel zugerichtet befundten, das wan man das Tach nit abhebe und sonsten dem Hauß helffe, daßelbe in kurzem gar einfallen werde.

Die Wittib soll innerhalb 8 Tagen auß dem Hauß ziehen, die Interessenten aber sich zusammen thun und daran sein, daß dem Hauß geholffen werde.

H[err] Georg Albrecht Müller pro Wendelin Stumpfen gibt nochmahlig Memorial.

H[err] Hanns Davidt Kimmich zaigt ahn: alß er jüngst denen Herren des Monathgelterambts beygewohnt, hab vihl Persohnen gesagt, es sey ihnen in 2 oder 3 Monathen nicht in das Ambt gesagt worden seye, so hab auch der Adtler Stattknecht **352** [131v] 2½ f. vom Groe und von Rosam ½ Königs-thaler zu Monathgelt empfangen und bies die Stundt noch nicht gelüffert.

Soll Hanns Veltin Adtler die Gelter alsobaldten lüfferen und alßdan den Stattknechts ~~Aydt~~ Mantel ablegen.

Monathgelterherren geben Außstandt Monathgelts ~~Ampfs~~ derjenigen, welche verstorben.  
Sollen die Erben bescheidten laßen.

H[err] Schiller pro Valentin Adtler: hab ihme e[ines] e[hrsamen] Rhats Schluß wegen Bezahlung der Mohnathgelter angezeigt, derselbe bitte aber, man wolte ihme solche Gelter in die Rechencammer ahn seinem Quartal abziehen.

Willfarth. Soll aber den Stattknecht Mantel ablegen.

H[err] Schiller und H[err] Israel Kimmich referiren, daß der Adtler den Mantel uff ihre Außsag abgelegt und sich freundlich bedanckt mit Vermelden, er hab schon lang daruff gewarttet, lache nur und

seye noch draußen.

Soll in Backoffen geführet werden.

353 [132]

Daniel Bechhäuser umb Relation der Deputirten.

Bleibt bey vorigem Bescheidt.

J[oa]chim H[en]rich Ysing c[on]tra Melchior Rupprechten gibt Receß.

Soll gestalten Umbständten nach keinem von Clägern und Beclagten den Jungen zu lernen zugelassen sein.

Simon Beckh gibt nochmahlige unterth[änige] Bitt.

Sollen ihme über vorige 12 R[eichst]h[a]ll[e]r noch 13½ R[eichst]h[a]ll[e]r auß dem Fleischmarckhmeister Ampt ~~ger~~ verehrt werden.

Ch[ristian] Dürr bittet, sich und seine Fraw zu Ablegung des Aydts wegen des Waisenhauses kommen zu laßen.

Ist zum Aydt gelaßen.

Singeisische Wittib gibt Barbierer Zettul.

Ist ahn die Stock Allmoßen Pflegere gewiesen.

Paul Holderer c[on]tra Peter Liehren umb Bescheidt.

Eva M[argaretha] Wiegerin c[on]tra Conradt Streckfuß gibt unterthönige Anzaig und demüethige Bitt. Audiatur advoc[atus].

Interim solle diese Schrifft dem Tochterman zugestellt werden.

Eva Maria Wiegerin c[on]tra Wiegerische Vormundere gibt Receß.

Seindt die Partheyen, so viel des Kindts Kostgelt betrifft, vor H[ern] Mat[ern] Hofftman undt H[ern] J[ohann] W[olff] Wagner gewießen.

Hanns G[eorg] Rieß c[on]tra Lehnerische Vormundere bittet deputatos zu hören.

H[err] Matern Hoffman und H[err] H[anns] R[einhardt] Müller geben schriftliche Relation.

Rei mägen Relation leidten.

Johann D[aniel] Zorn und Consorten geben unterthäniges Memoriale.

Soll in der Rechencammer nachgeschlagen werden, was mann H[ern] D[octo]r Gernern seel[igen] ahn Haußzünß schuldig verbleibt.

Wirt Georg Rieß bey seinen vor denen Herrn Deputirten gethanen Offerten gelaßen. 354 [132v]

Niclaus Schmidt gibt unterthönige hochgemüßigte Bitte.

Uffgeschlagen.

Fr[au] A[nna] M[aria] Kellerin c[on]tra Christoph Henrich Petschen gibt demüetgisten Gegenbericht uff einkommene intercessionales cum petitionibus.

Aud[iatur] ref[erens].

Melchior Ruprecht c[on]tra Joh[ann] D[aniel] Zornen gibt unterthönige Anzaig und Bitt cum reservatione.

Zorn b[ittet] zwar Copey, aber ergangener Bescheidten Manutenenz.

Die H[erren] Deputirte sollen den H[ern] Referenten hören.

Kay [*bricht ab*]

G[eorg] Artzemer c[ontra] Doroth[eam] Oberhöfferin umb Bescheidt.  
Rea gibt Contumacial Receß  
Aud[iatur] referens].

Heuschische curatores geben inventarium, wollen aber dabey angezeigt haben, daß sie nicht wüsten, ob mehrerer creditores vorhanden.

Sein H[err] Ph[ilips] Zuber und H[err] Clementh geordnet; sollen die creditores citirt werden.

H[err] Carl Strentz c[ontra] Veyelische Wittib bittet, ihne wegen seiner Bezahlung uff den Speyrischen Brieff anzuweißen.

Sollen sich zuzorderst die hiesige Bürgere bey der Rechencammer anmelden.

Melch[ior] Ruprecht c[ontra] W[ilhelm] Maurern gibt Receß.  
Reus b[ittet] Copey.  
Zugelaßen.

355 [133]

Seb[astian] Wüest bittet die Zeugenverhör vorgehen zu laßen.  
Soll die Zeugenverhör befördert werden.

Gemein zu Schifferstadt repetiren jüngst eingebrachte Schriff.  
Soll mit Stillschweigen übergangen werden.

Samuel Judt c[ontra] Th[oman] Oberlis Wittin gibt unterthönigste Supplic und gantz flehentliche Bitt.  
Rea b[ittet] Copey.  
Ist C[opey] zugelaßen. Soll aber bies Mitwoch daruff schriftlich einkommen.

Daniel Schott c[ontra] Ph[ilipp] D[aniel] Schmeltzeln gibt fernere Gegenconclusion mit Beylag n[umero] 4.  
Reus bitt Copey.  
Zugelaßen.

Matth[eus] Rausch c[ontra] Rauschische Wittib umb Bescheidt.

Hanns Jacob Leber gibt unterthönige Bitt.  
Wirt bey vorigem Bescheidt gelaßen; soll demselben würckhlich nachkommen.

H[err] Joh[ann] Melchior Fuchs verliße von Herrn Stadtschr[eibern] Brümmern uffgesetzten Tausch zwischen den Herren des Rentthampts und H[errn] D[octo]r Böschen. Soll außgefertigt werden.

356 [133v]

Diejenige Herren Deputirte sollen mit Zuziehung des Heimburgers uff der Müntz die Gewicht uffziehen, zuzorderst aber H[errn] D[octo]r Piccart hören.

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccart mir dictirten Bescheidt auff Ansuchen Hanns Georg Marxen und Jost Balthasar Glinckerfueß vor sich und im Nahmen seiner Geschwister, die Tholdische Erbschafft betr[effend].  
Soll publicirt werden.

**Montags den 3. Junij 1667.**

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro den Haimburgern und zwey Söldtnere umb ein Stückh Graß. Willfahrt, doch sollen die Techerische nachsehen, woh es am füeglichsten geschehen mag.

Johann Daniel Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten.

Ist den Herrn Deputirten H[err] Johann Melchior Fuchs zugeordnet.

357 [134]

H[err] Zeitböß pro H[errn] Michael Krafften cantore gibt unterthöniges kurtzes Memoriale.

Soll ihme der Wein verehrt werden wie vor einem Jahr.

Ist geschlossen, daß H[err] Fuchs zu H[errn] D[octo]r Braßern gehen und ihme andeuten solle, es hette e[in] e[hrsamer] Rath geschlossen, das diejenige Häuser, welche inficirt gewesen, bies nach Endt dees Junij zugelaßen werden solle.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich pro H[errn] Matern Hoffman bittet, der Nußin Hauß schätzen zu laßen.

Ist zum Vergleich in die Rechencammer gewiesen.

Audientia

Valentin Adtler gibt unterthönige höchstflehentliche Bit te.

Soll heut auß dem Gefängnus gelaßen werden.

Johann Hellhund gibt unterthönige Anzaig und hochfleißige Bitte.

Muß warten bies das die Ordnung ahn sie kommet.

Eva ~~Maria~~ Margr[etha] Wiegerin c[ontra] Wiegerische Vormundere bittet deputatos zu hören.

Sollen Beclagte die Clägerin wegen geforderten Kostgelts mit ~~10 Reichst[h]a[ll]e~~ 20 f. befriedigen und ihr Pflegdöchterlein anderwerthlichen versorgen.

358 [154v]

H[err] Joh[ann] A[dam] Gößlin umb Bescheidt.

Michael Schneiders Wittib umb Mod[eration] Monatgelts; gibt 20 b.

Solls mit Fahren abverdienen.

Hans Georg Dürckh gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Receß.

Ist wegen der Kauffhaußknechtsstell willfarth.

Samuel Judt c[ontra] Thomae Oberlins Wittib giibt unterthönigstes Memorial mit angehenckter Bitt.

Bleibt bey vorigem Bescheid.

Conradt Streckfuß c[ontra] Eva Mariam Wiegerin umb Zeit bies Mitwoch, uff seiner Schwieger einkommene Schrifft zu handeln.

Ist gebettene Abschrift zugelaßen.

Jost Balth[asar] Glinckerfuß gibt nachmahlig unterthönige Supplication und Bitt.

Bleibt bey deme am jüngst vergangenen Sambstag publicirten Bescheidt.

Gregorius Lamprecht c[ontra] Jacob Lebern umb Bezahlung.

Soll Beclagter innerhalb 4 Tagen die Helffte seiner Schuldtigkeit bezahlen.

Abraham Hübner umb Attestation, das er ~~ahier~~ und seine Fraw alhier Burger und Burgerin s eye.  
Willfarth.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: weilen H[err] Hanns M[ichael] Kauffman seelig verstorben, alß stelt er  
in die Frag, wehn e[in] e[hrsamer] Rath ahn deßen Stelle in Rath ordnen wolle ?

Ist Leonhardt Sengeißen zum Rathsherren geordnet. 359 [135]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: wehn e[in] e[hrsamer] Rath ins Bawholtzamt ordnen wolle ?

Ist H[err] Joh[ann] Ph[ilips] Zuber geordnet.

Ist H[err] Seb[astian] Clement zum Würtzschawer geordnet.

### **Dienstags den 4. Junij 1667.**

H[err] Hanns R[einhardt] Müller zaigt ahn, daß der Harpfenist gestern seine Fraw übel tractiret.

Soll der Barbierer gehört, alßdan nach beschaffenen [*bricht hier ab*]

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetztes Schreiben ahn H[errn] L[icentia]ten  
Lentzen nacher Regenspurg.

Soll abgehen.

Ego König verließ protocollum in Sachen Rehlingerischer Schwestern c[ontra] Speyr.

Ist nicht in Frag gestellt worden. 360 [135v]

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich: es bitte H[err] B[ürgermeiste]r Johann Anthonj, ihme zu vergünsti-  
gen, daß er ahn seinem Gartten beym Greiffen uff seinen Kosten eine Thür vornen am Almethgäßlein  
machen laßen dörfte; wolle das Münster daran machen laßen.

Willfarth.

Rentz pro d[omi]no assessore Beyern gibt Imploration ahn e[inen] e[hrsamen] Rath wie auch An-  
zugspuncten cum nominatione testium c[ontra] Susannam Kirchheimerin.

Aud[iatur] ~~d[omi]nus~~ D[octo]r Piccart.

Rehlingische Gebrüedere c[ontra] Stadt Speyr.

Rescripti de solvendo.

H[err] B[ürgermeiste]r ~~Bitto~~ Johann Melchior Fuchs verließ von H[errn] D[octo]r Böschen uffgesetz-  
te allerunterthönigste Partitionsanzaig.

Soll abgehen.

H[err] Fuchß verließ von Marx Anthonj von Rehlingen ahn e[inen] e[hrsamen] Rath abgeläßenes  
Schreiben.

Ist nichts darauß zu machen. 361 [136]

Ist geschlossen das morgen der junge Ullman, umb willen derselbe wieder des Herrn Burgermeister  
Verbott ahn Ludtwig Baders gewesenen Behausung Gewalt verübet, vor Rath bescheidten und gehört  
werden solle.

H[err] Fuchs verließ attestatum pro Abr[aham] Hübnern wegen seines alhiesige Burgerrechtens.

Soll gesiegelt werden.

H[err] Hanns Davidt Kimmich pro Caspar Blenchern: es hab e[in] e[hrsammer] Rath am 20. Martij jüsthien decretirt, daß, was er bies dato ins Mahlungelt und Monathgelter Ampt schuldigt ist, ihme im Schoßampt ahn seiner habenden Praetension abgeschrieben werden solle. Er bitte aber, es wolle e[in] e[hrsamer] Rhat ihme in jedtem Ampt ein Decret geben laßen.  
Willfarth.

Ist geschlossen, daß H[err] Zorn von H[errn] Johann Jacob Kreßben vernehmen solle, was er vor die gantze Schoßforderung geben wolle. 362 [136v]

### **Mitwochs den 5. Junij 1667.**

Ist Herr Johann Leonhardt Sengeisen in die Rathstuben gelaßen und ihme von H[errn] B[ürgermeiste]r Bitto angezeigt worden, daß ahnstatt H[errn] Hanns Michael Kauffmans er wegen der Zimmerleuth zu Rath zu gehen von e[inem] e[hrsamen] Rath geordnet. Soll sich ahn Herrn Grüllenmeyern setzen. H[err] Johann Leonhardt Sengeisen bittet umb einen Vorsprech.  
Willfahrt.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro H[errn] Hanns L[eonhardt] Sengeisen umb negst unterth[önige] Dancksagung vor die große Ehr. Bittet Zeith ad proximam.  
Soll sich ahn gedachten Orth setzen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab H[err] D[octo]r Vietor ihme angezeigt, alß er neben H[errn] D[octo]r Amendten von Philippsburg kommen, hab mann ihne anfangs nicht einlaßen wollen. Nach Verflüßung einer Stundt aber hette ihne der Commandant daselbsten, weilen er zu einem krancken Officiren geholt worden, eingelassen, sonsten aber werde von Philippsburg niemandt 363 [137] alhero und von hier niemandt in Philippsburg eingelassen werden.  
Soll ein Schreiben ahn den Commendanten uffgesetzt werden.

N[iclaus] Noel c[ontra] Samuel Judten.  
Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt.  
Soll publicirt ~~werden~~ und der terminus uff den 19. Junij gesetzt werden.

H[err] Assessor Bayer c[ontra] Susannam Kirchheimerin.  
Idem verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt uff H[errn] Assess[or] Davidt Beyers am 4. Junij jüsth producirte Imploration.  
Soll publicirt werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt unterthönige Anzaig und Bitt H[errn] Joh[ann] G[eorg] Brewitzers.  
Sollen ihme auß dem Mehlampt 2 M[a]lt[e]r Korn und auß dem Weinungelt 3 R[eichst]h[a]ll[e]r verehrt werden.

Abraham Judt c[ontra] Hanns C[aspar] Müehsammer  
Idem verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt.  
Soll Cläger uff des Beclagten einkommene Schrifft antworten.

Paul Holler c[ontra] Peter Liehren.  
Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzte Meinung.

Soll dem Clägern des Beclagten Schrifft, sich darauff vernehmen zu laßen, zugestellt werden.

364 [137v]

Gößlin

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt uff Margrethae Ursulae Gößlin am 15. Maij 1667 einkommene unterthönige demüethige Bitt.  
Des Inhalts irriger Allegaten ungehindert abgeschlagen

Audientia

Joh[ann] B[althasar] Dürrbeckh gibt Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Receß.  
Willfarth.

Lorentz Stöckels Wittib gibt demüethige Supplic.  
Willfarth und ist ihr künftiges Monathgelt uff 2 b. gesetzt.

Hanns Pollholler [*richtig: Hans Paul Holder*] c[ontra] Peter Liehren umb Bescheidt.  
Vide supra.

Ursula Redingerin gibt unterthönige demüethige Bitt.  
Ist in die arme Pfründ des Hospitals genommen.

~~H[errn] M. Seiffen~~ Frau ~~Wittib~~ Elisabetha Seiffin hab Hanns Schuppen und Henrich Seiffen über Johann Dreßers Frau zu Vormundter zu ordnen vor Rath gebietten laßen.  
Soll andern vorgebietten laßen.

G[eorg] M[artin] Weltz b[ittet] Copey von seines Brueders ~~Schriff~~ Rechnung.  
Ist gebetteten Abschrift zugelaßen.

G. E. Ritzhaub umb den Weinschanckh.  
Ist mit seinem Bürge in das Weinungelt gewiesen.

365 [138]

Maria Magdalena Steinheimerin c[ontra] Peter Rudolffen bittet, Beclagten zu aufferlegen, das er neben ihr mit dem Brieff zu den Waisenpflerern gehen solle.  
Soll Beclagter den Brieff den Weisenpflerern weisen.

Ch[ristoph] Spiccart umb den Stadtknechtsdienst.  
Abgeschlagen.

H[errn] Hanns C. Henrichs Tochter umb Lüfferung.  
Ist ahn die H[erren] tutelares gewiesen.

Hanns G[eorg] Türckh bittet, ihn zu Ablegung des Kauffhaußknechts Aydt kommen zu laßen.  
Ist zum Ayst gelaßen.

H[err] B[ürgermeister] J[ohann] Anthonj c[ontra] Jacob Judten umb Execution.  
Reus umb Gedult und 14 Tag Zeith.  
Soll Beclagter bey Straff des Judenthurns seinem Erbiethen würckhlich bachkommen.

Georg Schmidt c[ontra] Martin Stierlens Wittib gibt höchstflehentlichste Implora[ti]on und Bitt.  
Ist vor H[errn] Seb[astian] Schillern und H[errn] Joh[ann] Jacob Riedingern gewiesen.



Ann[a] M[aria] Oberlin c[ontra] Samuel Judten gibt demüethige Bittschriff.  
Soll H[err] H[anns] G[eorg] Ritzhaub vor die Oberlenische Wittib auff künfftig deroselben Wiederer-  
stattung dem Clägern Judten 32 f. bezahlen.

Stammische Fraw [Wittib] c[ontra] Samuel Judten umb Richtigkeit wegen der Vilbelischen Äcker.  
Reus b[ittet] 8 Tag Zeith.  
Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen bey Straff des Judenthurns Richtigkeit machen.

~~Ph[ilips]~~ Friedrich Engelhardt c[ontra] n[otarium] Lencken gibt unterdienstliches rechtmeßiges Bitten.  
Lenckh b[ittet] z. Copey.  
Aud[iatur] ref[erens]. 366 [138v]

Ph[ilips] Hamman c[ontra] Voglerische Kinder zweyter Ehe umb Manutenez ergangenen Bescheidts.  
Rei geben schrifftl[ichem] Schluß Receß loco duplicarum.  
Soll einkommene Schriff Clägern communicirt werden.

Ph[ilips] D[aniel] Schmeltzel c[ontra] Henrich Peville gibt wahrhafften Bericht sambt unterthöniger  
Bitt und Beylag n[umero] 1 & 2.  
Bleibt bey vorigem Bescheidt undt soll Beclagter in angesetzter~~n~~ ~~Zeit~~ termino demselben würcklich  
nachkommen, sich auch künfftig, e[inem] e[hrsamen] Rath mit dergleichen Unwahrheiten zu berich-  
ten, bey Vermeidung ernstlichen Einstehens enthalten.

H[err] D[octo]r Schragmüller gibt unterthönige benöthigete Bittschriff.  
Die Stadtallmeth Herrn sollen Besichtigung einnehmen und wan das gemeine Wein bezahlt sein wirt,  
soll ihnen alßdan mit Bescheid begegnet werden.

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner c[ontra] Ph[ilips] Meyern gibt Schrifft ahnstatt mündtlichen Receß.  
Ph[ilips] Meyer b[ittet] Besichtigung.  
Ist 14 Tag Zeith zugelassen.

Hanns Conradt Hütterodt hab Johann Groe und Henrich Seiffen zum Mitvormundt in Grünischer  
Vormundtschafft gebietten laßen.  
Johann Groe soll die Grünische Vormundtschafft tragen.

G[eorg] H[enrich] Kimmich c[ontra] Frantz Bucken Wittib gibt Receß.  
Soll gebietten laßen.

Joh[ann] U[rich] Mindörffer gibt unterthönige Supplic.  
Soll sich gedulden.

Joh[ann] Conradt Streckfueß [contra] Eva Marg[aretha] Wiegerin gibt unterthönigen Bericht und Bitt.  
Rea b[ittet] Copey.  
Wirt bey producirtem Bestandsbrieff gelaßen. 367 [139]

H[err] Assessor Davidt Beyer umb Bescheid uff übergebene Schriff.  
Vide supra.

H[errn] M. Seiffen seel[igen] Wittib c[ontra] ~~G.~~ J[acob] F[rantz] Trautten b[ittet], deputatos zu hören.  
Soll Beclagter den in Handen Brieff der Clägerin zustellen, Clägerin aber ihren Güether in das  
Contractbuch eintragen laßen und davon das Guldengelt entrichten.

Joh[ann] F[riderich] Rebstock c[ontra] Voglerische Vormunder gibt Receß.  
Rei b[itten] C[opey] und 8 Tag Zeith.  
Zugelaßen.

Anna Clara Guntzenheuserin gibt demüethige Supplication.  
Willfarth, ist ahn die H[erren] Richtere gewiesen.

Veltin Zimmerman umb Bescheidt.

Niclaus Schmidt repetirt jüngst eingebrachte Schrifft, bittet umb Bescheidt.  
Soll sich gedulden.

Anna Paßawerin gibt unterthönige Supplica[ti]on.  
Ist ihr Begehren abgeschlagen.

H[err] Johann Melchior Fuchs verließ von Herrn Stadtschreibern Brümmern uffgesetztes Schreiben  
ahn den Commendanten zu Philippsburg wegen von der Contagion verschraiter hiesiger Stadt.  
Soll in frantzösischer Sprach abgehen. 368 [139v]

Waisenpflegere c[ontra] Sebastian Wüesten.  
H[err] Zuuber und H[err] Grüllenmeyer referiren durch H[errn] Joh[ann] M[elchior] Fuchßen schriftlich,  
was die Zeugen außgesaget.  
Sollen die Außsagen Sebastian Wüesten communicirt werden.

### **Sambstags den 8. Junij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Dühlmännischer Wittib und Kinder c[ontra] Samuel Juden.  
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Gabler Johan Heinrich  
Idem gibt ein Schreiben von H[errn] Hanns Henrich Gablern, vocirtem Rathschreibern, erclert sich,  
daß er gedachte Stell annehmen und seine Alherokunfft befürdertn wolle.

Idem zaigt hierbey ahn, die Renttherren werden ein Hauß zurichten laßen müeßen, damit mann den  
newen Stadtschreiber darein setzen mäge.

H[err] Joh[ann] M[elchior] Fuchs bittet, ihn das Tholdische Hauß bezahlen zu laßen.  
Die Renttherren sollen des Tholdij Hauß zurichten laßen und der Fraw Buchßensteinin daß Hauß uffkünden;  
kan alßdan wehr ein und andere Behausung bekommen solle, davon geredet werden.

369 [140]

Frantz Barckhausen c[ontra] Hermannische debitores alhier.

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich pro Herrn Niclaus Spengeln gibt ein Bescheidt vom 1. Octobris und  
5<sup>ten</sup> ejusdem 1664 ergangene Bescheidt, berichtet dabey, daß die Herren der Rechencammer die im  
Kauffhauß deponirte 100 R[eichst]h[a]l[e]r den 30. Xbris 1663 laut Scheins gelüffert haben; bitte  
deßwegen, ihme vor solche 100 R[eichst]h[a]l[e]r ihme eine anderwertige Anweisung zu geben, damit  
H[err] Barckhausen befriediget werden mäge.

Die H[erren] Verordnete des Kauffhauses sollen besagte 100 R[eichst]h[a]ll[e]r H[erren] Niclaus Spengel nach und nach bezahlen.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: hab uff Ansuchen Pfaff Seilers ~~Magdt~~ seines Bruders Magdt, welche im Sterbhauß etliche Sachen entwendet, uffs Altpörtel setzen laßen.

Soll sitzen bleiben bies negstkünfftigen Montag und zwischen solcher Zeith von den H[erren] Richteren examiniert werden.

Über Hanns Andreas Hellingers Kindter sein die Vormundere geordnet Georg Baur und Hanß Andreas Weber.

Über Hanns Langguths Kindter ist zum Vormunder geordnet Adam Kaltenheuser und Hanns Bernhard Solms.

370 [140v]

H[err] Ph[ilips] Hellinger gibt Außstand Feldt Allment Ampts wegen etlichen Cemeralen.

H[err] Zuber, H[err] M[atern] Hoffman und H[err] Schiller referiren: hetten des Crausen Hauß besichtiget und befunden, daß H[erren] D[octo]r Schragmüllern in seinem Begehren wohl zu willfahren seye, das die Thür durchgebrochen werde.

Die H[erren] Deputirte sollen H[erren] D[octo]r Schragmüllern anzaigen, wan das gemeine Wesen bezahlt sein werde, soll ihm alßdan mit Bescheidt begegnet ~~werden~~, interim aber mit Durchbrechung der Thüren eingehalten werden.

Dem jungen Ullman soll befohlen werden, Ludtwig Baders Behausung eher nicht zu beziehen, bies andere inficirte Häuser auch uffgehen.

Bischoffl[icher] Zoll.

H[err] Seb[astian] Schiller alß Kauffhauß Verordneter zaigt an, das Melchior Schultheis sie berichtet, er hette von 20 Schaffen von jedtem Stückh 6 9 zu Bruchsal und von selbigen im Waghäusel überhaupt 6 Xr. bezahlen müeßen, wie gegenwerthige Zaichen außweisen.

Die H[erren] Verordnete des Kauffhaußes sollen von Bruchblemern und dem im Waghäusel wiederumb so vihl abfordern.

371 [141]

H[err] Hannß Davidt Kimmich pro Johann Jacob Zeßloffen gibt unterthönige Anzaig und Bitt. Willfarth und sollen die 50 f. zu denen Geltern, so er auff dem Hauß zum Adtler in der Herdtgaßen hat, geschriben werden.

Audientia.

Veltin Adtler gibt unterthönige Bitte.

Abgeschlagen.

Hanns Dietrich c[ontra] H[erren] Bauchen Fraw umb Deputation.

Rea b[ittet] Manutenez von den H[erren] Burgermeistern gethanen Außspruchs.

Ist vor H[erren] Matern Hoffman und H[erren] Hanns Georg Haslochern gewiesen.

H[erren] Wolff Schwartzhansen s[eeligen] Wittib c[ontra] Voglerische Vormundere umb Bezahlung. Rei geben unterthönige Anzaig und Bitt.

H[err] J[ohann] S[ebastian] Clement c[ontra] Voglerische Vormundere umb Bezahlung.

Sollen sich zusammen machen.

E[ine] e[hrsame] Beckerzunfft c[ontra] Joh[ann] Melch[ior] Waltz bitten, den Beclagten anzuhalten, das er Burger und zünfftig werden solle.

Reus umb 1 Quartal Zeith.

Ist gebettene Zeith zugelaßen.

372 [141v]

Andreas Martin hab über Andreas Bürckels Kindter Valentin Hornen zum Vormunder zu ordnen vorgebieten laßen.

Valentin Horn umb Erlaßung, sey noch ein junger Burger.

Ist Daniel Gerst geordnet und heim gelaßen.

Georg Lamprecht c[ontra] Hanns Jacob Lebern umb Bezahlung.

Reus b[ittet] umb Gedult.

Soll Beclagter heut noch zwischen jetz und abendts 3 Uhren den Clägern befriedigen oder zu Thurn geführet werden.

Paul Remmichs Wittib umb Moderation Monathsgelts. Gibt Schein über 12 f. 5 b. 10 9, bittet, solches ahn ihrem Monathgelt abschreiben zu laßen.

Ist ihr Monathgelt uff 6 b. gesetzt. Soll nachgeschlagen werden, ob sie nichts in das alt Wochengelt schuldig.

H[err] Zuber alß P[rae]senzmeister bittet, Beclagte zu Bezahlung ihrer Frawen Burgergelt anzuhalten. Ch[ristian] Metzler b[ittet] Zeith bies den Herbst.

Stephan Rieß umb 4 Wochen Zeith, woll alßdan die Helffte zahlen.

Hanns M[ichael] Ertznagel umb Gedult.

Hanns Albrecht woll nach und nach zahlen.

Seb[astian] Strohmeyer gibt Anweisung ahn die Voglerische Erben.

Sollen innerhalb 14 Tagen bey Thurms Straff ihre Schuldigkeit bezahlen.

373 [142]

H[err] D. Seigelwaldt c[ontra] Samuel Judten gibt Receß.

Reus b[ittet] C[o]pey und Zeith ad proximam.

Soll Beclagter bies negstkünfftigen Montag bey Thurms Straff seiine Verandtwortung einbringen.

V[eltin] Zeller c[ontra] Lehnerische Vormundere gibt Receß.

Soll einkommenen Receß den Beclagten communicirt werden.

H[err] Assessor D[avid] Bayer c[ontra] Susannam Kirchheimerin gibt Imploration.

Vide infra.

Basilius Diurchen gibt unterthönige Bitt.

Sollen die Lauprechtische Vormundere Supplicanten 6 R[eichst]h[a]l[e]r zu einer Recompens geben.

Zorn c[ontra] Ruprechten gibt Receß.

Aud[iatur] ref[erens].

Georg Henrich Kimmich c[ontra] Frantz Huck[en] seel[igen] Wittib repetirt j[üngst] eingeb[ene] Schrift.

Rea b[ittet] C[o]pey und 8 Tag Zeith.

Ist C[o]pey und Zeith bies Mitwoch zugelaßen.

Joh[ann] Weltz c[ontra] G[eorg] M[artin] Weltzen gibt unterthöniges Bittschrifflein umb Fortsetzung der Deputation.

Solle[n] beyde innerhalb 14 Tagen ihre Rechnung vor den H[erren] Deputirten vorlegen.

J[ohann] L[udwig] Propheter c[ontra] seine Vormundere gibt Receß.

Rei b[itten] C[opey] und Zeith ad proximam.

Sollen Beclagte innerhalb 8 Tagen den Clägern völlig lüffern.

374 [142v]

G[eorg] Dickman gibt unterthönige Impora[ti]on sambt Beylag.

Willfarth.

Fr[au] Anna Maria Kellerin c[ontra] H[errn] [Christoph] Henrich Petschen bittet, das Pferd ihr zu schätzen zu laßen.

Soll Beclagter die Clägerin innerhalb 14 Tagen befridigen oder gewerthig sein, das das Pferd geschätzt und verkaufft werde.

Rittermeyerische Geschwisterig geben Receß.

Aud[iatur] ref[erens].

Johann Adolff Schneider gibt unterthönige Bittschriff.

Soll sich gedulden.

Henrich Pevill c[ontra] Ph[ilipp] Daniel Schmeltzeln b[ittet] Manutenenz Bescheidts.

Soll Beclagter bey Vermeidung unaußbleiblicher Thurns Straff innerhalb 3en Tagen den Clägern befriedigen.

Melchior Ruprecht c[ontra] Wilhelm Maurern gibt Receß.

Reus gibt Receß.

Sollen die Weisenpflegere hierüber Bericht erstatten.

Anna Cath[arina] Häßlin gibt unterthönige Bittschriff.

~~Wofern~~ Soll Supplicantin ihres Angebens ~~glaubliche~~ innerhalb 8 Tagen glaublichen Schein beybringen, ihr alßdan mit Bescheidt begegnet werden.

Hanns Georg Dhein c[ontra] Schönfeldische curatores gibt Receß.

Rei b[itten] Copey.

Ist H[err] Matern Hoffman und H[err] Haßlocher geordnet.

H[err] Jacob Annone c[ontra] Veyelische Fr[au] Wittib clagt 142 f.; ~~Schl.~~ bittet, der Beclagtin Bezahlung zu aufferlegen; will künfftig Gewalt einbringen.

Soll gebietten laßen.

375 [143]

Waisenpflegere c[ontra] Jacob Siuers geben Receß.

Reus b[ittet] Copey.

Soll Beclagter innerhalb 5 Tagen Clägere befridigen.

Hanns Velten Schober gibt unterthönige Anzaig und Bitt.

Soll Supplicanten producirte Schriff alß schimpflich mit vorbehaltener Straff zuruckhgegeben werden und deßen Procurator ~~sich~~ dergleichen hinkünfftig zu produciren sich enthalten.

Con[radt] Henrich Hanenwenckel gibt unterdienstliches Ansuchen und Bitten.  
Ist ahn die Bucherische ~~curatores~~ Erben gewiesen.

H[errn] Jeremiae Mützen seel[igen] Erben und Cons[orten] c[ontra] Joh[ann] Heuschen Wittib geben  
beständige Ableinung und Bitt s[ambt] Beylag.  
Rea b[ittet] Copey.  
Zugelaßen.

Jost Kohlhas c[ontra] Thomae Oberlins Wittib gibt Receß.  
Soll ad referendum gegeben werden.

Dorothea Oberhöfferin umb Bescheidt.

Montags den 10. Junij 1[667]

376 [143v]

**Montags den 10. Junij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es halte H[errn] D[octo]r Piccart vor nöthig, daß mann wegen nachgela-  
bener Seuch ahn Herrn Hertzogen von Württemberg schreibe.  
Soll geschrieben und H[err] D[octo]r Piccart gehört werden, ob mann nit auch ahn Churpfaltz solte  
schreiben.

Idem: es werde nöthig sein, daß mann e[ines] e[hrsamen] Raths Schluß uff denen Zünfften wegen der  
Hochzeithen publicire.  
Soll uff den Zünfften publicirt werden.

H[err] G[eorg] Albrecht Müllern zaigt ahn, das der Haimburger ihme heut geclagt, gestern seye der  
Odenwald voll uff die Wacht kommen, und alß der Haimburger ihne deßen bezüchtigt, gesagt, wer  
ihme das sage, der lüege wie ein Dieb und Schelm. Ingleichen were auch Wendel Henrich gantz voll  
dahin kommen, und wie er, Haimburger, dem Reschen befohlen, er solte den Henrichen heimbführen,  
hab sich der Resch sich nicht commandiren laßen, sondern gesagt, der Haimburger hab ihm nicht zu  
befehlen. Bitte also, gedachte Persohnen exemplariter abzustraffen.  
Sollen alsobaldten vor Rath beschiedten werden.

377 [144]

H[err] ~~Haimbur~~ Hellinger und H[err] H[anns] R[einhardt] Müller referiren, das schön Graß in den  
Blotterlachen uff der Reinhauser ~~Wecht~~ Waidt stehe. Were guth, das solches wegen zunehmenden  
Waßers abgemeht würde.  
Soll gemehet werden.

Ego verliëbe ein Schreiben von der Statt Wißmar de dato 29.<sup>ten</sup> Maij 1667.  
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

Stattallmendt Herren referiren, daß sie e[ines] e[hrsamen] Raths Schluß wegen des Kraußen Hauß  
H[errn] D[octo]r Schragmüllern wollen andeuten; weil aber er nicht zu ihnen kommen, hetten sie sol-  
ches der Frau Schragmüllerin gesagt, welche sich sehr darüber erzürnt undt geeeffert.  
Bleibt bey dem Schluß vom 18.<sup>ten</sup> M Junii 1667.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthoni zeugte an, daß H[errn] D[octo]r Schragmüllers Sohn Henrich Melchi-  
or fast gar außer Verstand und daß der H[err] D[octo]r Schragm[üller] gebetten, ihne in die elende  
Herberg in ein wohlverwarth Gemach zu thun. Er wolle Ihme schon Eßen undt Trincken ver- **378**

[144v] schaffen, welches er H[errn] B[ürgermeiste]r Anthoni auch durch den Reineman undt 2 andere verrichten laßen.

Herren Richtere sollen sehen, ob ein helles, doch wohlverwarthes Gemach sonsten in der Elendenherberg seye.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton: der H[err] Renovator bitte, des Elias Heidenreichs Wittib, Hanß Dillern undt Hanß Georg Marxen anzubefehlen, das sie des Stiffts zugehörige Wiesen nicht mehen laßen sollen.

Soll beobacht werden.

Herren Richtere referiren schriftlich, was heut die auf dem Altpörtlen ~~gefangene~~ liegende Anna Maria Lockhornin auß Schwäbisch Hall wegen geziehenen Diebstals, in des Eden Conradts Hauß begangen, außgesagt. Werntz, Heller oder der Grümmel sollen mit der Gefangenen, dabey der Paff oder sonsten jemandt seinetwegen sein kan, in des Eden Conradts Hauß gehen undt sehen, was noch dar seye. Solte sich nun befinden, daß das Mensch unschuldig, soll sie fortgelaßen, wo aber nicht, wider in den Thurn geführt werden.

Ist geschlossen worden, H[errn] Freyburger morgen zu seiner Hochzeit der Wein in einem Fäßlein verehrt werden solle.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton zeigte an, das H[err] Matern Hoffman gern Auffhebung der Schoßrechnung, 379 [145] Hanß Nußen Wittiben betr[effend], an seiner bey e[inem] e[hrsamen] Rath habenden Forderung sich 30 f. abschreiben laßen wolle; stehet dahin, ob ~~man~~ solches anzunehmen.

Ja, sollen die 30 f. in der Rechencammer abgeschrieben werden.

Vid[etur] den 11. Janua[ri] 1668.

Schoßherren referiren schriftlich, was H[err] Krebs wegen seiner Schoßforderung geben wolle, nemlich wegen der Weyerischen Haußes 91 f.  $\frac{3}{4}$  f., wegen des Haußes in der Erdtbrust 100 f.  $\frac{3}{4}$  f.. mit dem Erbiethen, wegen des Gartens oder lehren Platzes in der Herdtgaß, wan man nicht deßwegen mit dem H[errn] D[octo]r Delmuck handeln wolle, er darzu bereit were.

Ist in das Schoßampt gewiesen.

H[err] König referirt, das H[err] D[octo]r Piccart einrathe, wan man an H[errn] Hertzog zu Württemberg schreiben wolle, müsten zuvor H[err] D[octo]r Vietor undt die Balbirer, ingleichen des Cammergerichts medicus eidtlich abgehört werden sollen, ob einige Infection alhier undt in welcher Zeit sie einigen Patienten, so inficirt gewesen, gehabt, undt ob solche Außag mit beyzuschließen.

Soll das Einrathen beobachtet undt das Cammer [*bricht hier ab*]

380 [145v]

Audientia

Georg Lamprecht bittet umb seinen Geburthsbriff undt Joh[ann] Jacob Lebern anzuhalten, ihne zu bezahlen, damit er Reißkosten haben mögte.

Ist ihme wegen des Geburthsbriff in seinem Begehren willfahrt.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger gibt unterth[öni]ge gemüßeigte Anzeig undt Bitt.

Aud[iatur] advoc[atus].

Fischerzunfftmeister bitten, ihnen den Karpffen Leich zu [*bricht hier ab*]

Sollen die Fischer bey 20 R[eichst]h[a]ll[e]r Straff die Eingänge versperren undt daselbst nicht fischen. Willfahrt.

Paul Remigs Wittib bittet, ihre alter Wochengelder gegen ihre Forderung ~~abschreiben~~ aufzuheben, were erbiethig, ihr Monathgeldt zu willfahren.

Hanß Jacob Leber gibt unterth[äni]ge Bitt.

Ist zum Stattknechtdienst gelaßen, im übrigen in seinem Begehren willfahrt. Hatt den Eyd abgelegt.

Andreas Bürckel bittet H[errn] Joh[ann] ~~Henrich~~ Rheinhard Müller ~~zu~~ seinen K indern zum Vormund zuzuordnen.

Soll die Vormundtschafft tragen und den Eydt ablegen.

Daniel Gerst bittet, sich der Bürckelischen Vormundtschafft zu erlaßen.

Magdalena, Hanß Michael Knöllers Wittib, gibt dehmüthige Supplic.

Willfahrt undt deßwegen an die H[erren] Pflegere des Hospitals gewiesen.

H[errn] Pisani ~~Wittib~~ Kinder Vormunder geben unterth[öni]ges Memorial.  
Abgeschlagen.

Niclaus Pisanus bittet, sich zu Ablegung des Burgereyds kommen zu laßen.

Soll den Eydt ablegen.

Praestitit.

Sebastian Wüst supplicirt.

Soll sich noch zur Zeit gedulden.

381 [146]

Samuel Judt c[ontra] H[errn] Rittmeister Ringelwardt gibt unterth[öni] ge Anzeig, Gegennotturfft undt Bittet. H[err] Kläger ~~umb Copey~~ gibt Receß.

Aud[iatur] ~~advocatus~~ ref[erens].

Philips Hamman c[ontra] Voglerischer Kinder zweiter Ehe Vormundere gibt Gegenschlußreceß.

Rei umb Copey.

Zugelaßen.

H[err] Proc[urator] Linck c[ontra] Friderich Engelhardt bittet, diese Klag nach Nürnberg, alwo sie anhängig, zu verweißen.

Soll Procurator Linck innerhalb 3 Tagen seine schriftliche Verandtwortung auf eingebrachte Klag thun.

Bernhard ~~Engler~~ Gericher gibt unterth[öni]ge Anzeig undt Bitt.

Ist sampt den übrigen Barbirmeistern an H[errn] G[eorg] Zeitbößen gewiesen, welcher deßwegen Befelch hatt.

Caspar ~~Zeitel~~ Zenck: weil er die Jausische Rechnung verfertigt, als bittet er, solche vor den H[erren] tu[telares abzuhören].

Ist in das Tutelarampt gewiesen.

Lehnhardtische Vormunder c[ontra] Hanß Velten Zeller geben Schluß anstatt mündlichen Receß.  
Aud[iatur] ref[erens].

Georg Artzemer c[ontra] Doroth[eam] Oberhöfferin bittet umb Bescheidt.

Rea ingeleichen.

~~Act[or]~~



Hatsteinische Vormunder c[ontra] Jacob Amand Weckert umb Bescheidt, weil Cläger die Zeit zu handeln vorbey streichen laßen.  
Reus bittet Zeit ad proximam.  
Zugelaßen.

Daniel Schott c[ontra] Phil[ips] Daniel Schmeltzel umb Bescheidt.  
Reus gibt Schrifft anstatt mündlichen Receß.  
Actor umb Copey.  
Zugelaßen.

382 [146v]

Hildenbrandt[ische] Wittib c[ontra] Holchische Vormunder gibt Schrifft anstatt mündtlichen Gegenschlußreceß.  
Actor umb Copey.  
Zugelaßen.

H[err] König verließ das wegen der Hochzeit Ordnung abgefaßtes Herren Gebott.  
Soll auf allen Zünfften publicirt werden.

Idem verließ intercessionalia vor Georg Dickman an H[errn] J[ohann] Georg von Syburg, Gerichtsherrn zu Stiplen undt Drostzen zu Planckenstein.  
Soll abgehen.

### **Dienstags den 11. Junij 1667.**

Ego König verließ von mir uffgesetzte Edictal Citation und Schreiben ahn Johann Heuschen creditores.  
Soll außgeferttigt und pro termino der 1ste Augusti gesetzt werden.

H[err] Zeitböß referirt, daß gestern die Sach der Barbierer c[ontra] Bernhardt Gerchern außgemacht worden; seye nur umb 1 f. Büchßengelt zu thun gewesen.  
Ist nichts weiters darauß zu machen.

383 147

H[err] Fuchs fragt, ob mann das Vieh wie vor einem Jahr einthun und fordern solle ?  
Ja.

H[err] Hanns Davidt Kimmich pro Hanns Michael Gruebern, Büchßenschifftern, gibt 2 Zettel, den einen von 12 f. 3 b. 8 9, den andern aber von 3 f. 12 b. 8 9; bittet, den ersten ahn seinem schuldigen Burgergelt, den andern aber ahn seinem Monathgelt abschreiben zu laßen.  
Ist willfahrt und der erste uff 12 f., der ander aber uff 3 f. gesetzt.

Hanns Kühnlen und sein Sohn c[ontra] N. Sailern  
H[erren] Richtere geben protocollum in nebenstehender Sachen; referiren dabey, das der Pfaff Sailer nicht bey ihnen erscheinen wollen und daß Mensch, welches er setzen laßen, kranckh seye.  
Wegen des Frevels solle die Herren Richter H[errn] D[octo]r ~~Pösch~~ Piccarten hören, und das Mensch uff Angeloben, sich uff Erfordern wieder zu stellen, auß dem Gefängnus laßen. 384 [147v]

Fraw Catharina von Jenitz bittet umb Brandtsteuer.  
Ist 1 R[eichst]h[a]l[e]r gesteuert.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller und H[err] Zeitböß referiren: hetten Wendel Henrichen wie auch den Reschen und Bernhardt Odenwaldten gehört. Können des Herrn Heimbürgers Klag nicht leugnen. Sollen alle 3 uffs Altpörtel gesetzt werden.

H[err] Kimmich: es zaige H[err] Ph[ilips] Zuber ahn, das die Metzger die rosen halben Batzen nicht vor voll, sondern nur pro 6 9 nehmen wollen; frage, was zue thun ?

Sollen noch zur Zeith vor voll genommen werden, können inquiriren, welcher Metzger solche halbe Batzen nur vor 6 9 annehme.

Proc[urator] Rentz pro H[errn] A[ssessor] Davidt Beyern gibt Schrifft ahnstatt mundtlichen Receß c[ontra] Susannam Kirchheimerin.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

385 148

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt ein attestatum von H[errn] Petro Eigelman, cam[erae] medico, wie lang derselbe keinen Patienten, so mit der bösen Seuche behafftet gewesen, gehabt habe, welches H[err] protonotarius Merteloch nomine colleg[ii] cam[erae] commissis curialibus zugestellet.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

### **Mitwochs den 12. Junij 1667.**

H[err] Burgermeister Bitto gibt ein Schreiben von H[errn] Georg Dietrich Zornen, dem Maister und dem Rath der Stadt Straßburg de dato 10. Junij 1667, die Rumetschische Vormundere betreffend.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

H[err] B[urgermeiste]r Bitto zaigt ahn, es werde nöthig sein, daß mann mit negstem Churpfaltz das Schutzgelt überschicke, sonst mann mit dem Schreiben nicht vihl außrichten werde.

Soll in der Rechencammer eine Außtheilung ahn die Ämpter gemacht werden. 386 [148v]

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro den Haimburger und die Einspenniger umb Hew machen zu laßen uff der Hammel Weidt.

Willfarth.

Ego König verließ Geburthsbrieff pro Gregorio Lamprechten.

Soll gesiegelt werden.

Ist geschlossen, daß die Schoßherren uff den Außstandt Monathgelts treiben sollen.

Audientia.

Adolph Schneider umb Moder[ation] Monathgelts; gibt 1 f.

Soll sich gedulden.

Bernhardt Odenwaldt und Dan[iel] Reschen Fraw umb Erlaubung des Gefängnus ihrer Männer.

Sollen beyde nach dem Rhatsitz auß dem Gefängnis gelaßen werden.

A.C. Sengeisen gibt demüethige Bittschriff.

Abgeschlagen.

Hanns Dietrichen c[ontra] Anna Barbara von Regen, Conventualschwester in dem Closter S[anct] Maria Magd[[alena] über Hasenpfuehl und Éva Barbara Bauchin geben Supplication.  
Reus mag Relation der H[erren] Deputirten leiden.  
Sein Beclagte von angestelter Clag absolvirt. 387 [179]

Daniel Rießen Fraw bittet, ihr den Außstand ihres Manns Monathgelt nachzulaßen.  
Wan ihr Mann nicht wieder kommet, ist ihr der Außstandt Monathgelts nachgelaßen. Solte er aber künfftig wieder kommen, mueß er solchen Ruckstand bezahlen.

Casp[ar] Blencher gibt nochmahlig unterthönig flehentliche Bitt.  
Soll sich gedulden.

Andr[eas] Körber c[ontra] Dan[iel] Müntzenberger umb Bezahlung ruckständigen Haußzünß.  
Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen bey Thurns Straff den Clägern befriedigen.

Tutelares haben über Andr[eas] Hellingers Kindter zu Vormundern vorgeschlagen Georg Bauren und Hanns Andr[eas] Webern, über Hanns Langguths Adam Kaltenhäusern, Hans Bernh[ardt] Sulmßen und über And[reas] Korben Kindt Georg Edingern.

Sollen allerseits den Aydt ablegen.

Daniel Gerst will den Aydt über Andr[eas] Bürckels Kinder ~~den Vormundt~~ ablegen.

Georg Edinger: wenn Korb wegen des Hospitals werde Richtigkeit gemacht haben, woll er den Aydt ablegen.

Eva Margretha Wiegerin c[ontra] Wiegerische Vormundere umb Manutenez vorigen Bescheidts. Rei bitten deputatos zu hören.

Sollen Beclagte innerhalb 8 Tagen ein Genüegen thun.

Seb[astian] Wiest gibt Receß.  
Ist der Arrest relaxirt.

H[err] Assess[or] D[avidt] Bayer c[ontra] Susannam Kirchheimerin umb Bescheidt.  
Ego König verließ Bescheidt.  
Soll publicirt werden.

Jacob Am[and] Weckert c[ontra] Hattsteinische Vormundere gibt unterthönigen Bericht.  
Act[or] b[ittet] Copey.  
Zugelaßen. 388 [179v]

D[avidt] Ringelwald c[ontra] Samuel Judten umb Bescheidt und gibt unterdienstliches Memoriale.  
Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt.  
Soll der Bescheidt publicirt und gehört werden, woh er das Decret habe, das ihme die 100 R[eichs-  
t]h[a]ll[e]r zu erheben zugelaßen seyen.

A[nna] E[lisabetha] Buckin c[ontra] Georg Henrich Kimmichen gibt demüethigen Gegenbericht respective neue Anklag und Bitt.  
Soll einkommene Schrifft, dahin seinen Bericht darüber zu thun, zugestellt werden.

Moyses Judt c[ontra] Samuel Judten repetirt jüngst eingebrachte Schrifft.  
Soll Beclagter ~~uff e[ines] e[hrsamen] Raths Be.....~~ innerhalb 8 Tagen bey Straff des Judenthurns uff-  
Moyses Judten producirt Schrifft handtlen.

Dolchische Vormundere c[ontra] Hildebrandische Wittib geben Receß.  
Aud[iatur] ref[erens].

H[enrich] J[ulius] Seiblin c[ontra] Abraham Judten gibt hochgemüßigt Memorial und Bitt.  
Sollen zwischen heut und Freytag dem Versprechen gemäß Richtigkeit machen oder die H[erren]  
Richtere ihne uff den Judtenthorn setzen laßen.

Veltin Zimmerman umb Bescheidt.

Joh[ann] Conr[adt] Lenckh gibt unterthönigen Bericht.  
Aud[iatur] ref[erens].

Daniel Sorreau c[ontra] Grünische Wittib repetirt jüngstes Einbringen, bittet umb Bescheidt.

H[err] Zeitböß pro etliche H[erren] des Raths umb Eröffnung des Glipfelthor.  
Soll die Wacht vom ~~Glipfe~~ Jilgenthor ahn das Glipfelsthor gethan und ged[achtes] Thor eröffnet wer-  
den. 389 [190]

Johann Daniel Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten.  
Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt.  
Soll publicirt werden.

H[err] Geider: es hab Dorothea Größin 70 f. ahn 2 Itemm dem Waisenhaus vermacht, darvor woll ihr  
Vormunder Israel Faust zu Straßburg 50 f. uff den Pfeningthorn anweisen; fragt, waß zu thun ?  
Ist denen Weisenpflegern offene Handt gelaßen.

### **Sambstags den 15. Junij 1667.**

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich als Bauherr: sie hetten in dem Bauamt keine Bordt. Nun brauchten  
sie nöthig 3 50schuhichte, 3 40schuhichte Bauhölzter, 3 40schuhichte geschnittene, it[em] 100 gute  
Bortt undt 50 Dreyling zu Reparaturung der Brücken.  
Die 9 Hölzter undt 50 Dreyling sollen auß dem Bauholtzamt genohmen werden; wegen der Bortt aber  
sollen sie mit dem jungen Ritzhauben reden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: es bitte Hanß Jacob Meyer, sich mit seiner Verlobten privatim copu-  
liren zu laßen zu erlauben.  
Kan nicht willfahrt ~~werden~~, sondern er seiner Dienst in Gnaden erlaßen werden. 390 [190v]

Consul Bitton übergab attesta[ti]ones der medicorum undt Barbirer alhier, das keine Seuche dahier  
mehr seye. Man stünde an, ob des Cammergerichts medici vornen anstehen oder absonderlich getruckt  
werden solle.  
Audi[atur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

Ego verlaß ein Intercessionschreiben von i[hro] f[ürstlichen] D[urc]hl[aucht] zu Darmstatt vor Justus  
Balthasar Klinckerfuß.  
Aud[iatur] ref[erens], doch soll auff Begehren dem Baben die Schrifft communicirt werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich zeugte an, das die Schützen dem Lazareth Guthleuth Allmoßen eine Kuh genohmen, weil das Vieh großen Schaden an den Äckern gethan. Es bitte aber, das Allmoßen, ihnen die Kuh ohne Eynung wider folgen zu laßen anzubefehlen.

Die Guthleuthpflegere sollen denen Schützen ihre billiche Eynung geben undt hingegen die Kuh wider gefolgt werden, die Leuth aber, so Schaden gelitten, schadloß gestellt werden, daß Allmoßen auch künfftig ihr Vieh andern Leuthen ohne Schaden halten.

N[ota] B[ene]: Ist nachgehendts geschlossen worden, jedem Schützen anstatt der Eynung 1 Malter Korn zu geben.

H[err] Zuber übergibt Geburtshriff Hanß Conradt Hütterodts Frauen undt deren Schwester sambt beeder Brüder.

Ist vor gut erkandt.

Consul Anthoni: es seye ein Bayer toll im Kopff worden, wohin er zu legen.

Soll in den Spital gethan werden.

391 [151]

Ist geschlossen worden, daß die Lazarethbüchs nicht mehr herumb getragen werden soll.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro H[errn] Freyburgern bedankt sich wegen verehrten Weins cum obla[ti]one officiorum.

In Sachen Hoen c[ontra] Statt Speyer praetensae cita[ti]o[n]is super iniuriis.

H[err] König verlaß von Herrn D[octo]r Piccarden uffgesetzte duplicas in nebenstehender Sach cum tit[ulo] A.

Weil man die exceptiones nicht f auff der Cantzley finden kan, soll H[err] König den H[errn] Stumpffen bitten, ihme solche auß der Leserey zu communiciren.

Ist geschlossen worden, daß von den getruckten attesta[ti]o[n]ibus, die Seuch betr[effend], des H[errn] Cammerrichters f[ürstlichen] D[urc]hl[auch]t etliche exemplaria, ingleichen dem Cammergericht communicirt, auch noch heut ein Schreiben nacher Heydelberg verfertigt undt von den H[errn] Burgermeistern gesigelt werden soll.

H[err] König referirt, das H[err] D[octo]r Bayer mit dem den 12.<sup>ten</sup> hujus gegebenen Bescheid nicht zufrieden sey, H[err] D[octo]r Piccart aber bleibe der Meinung, daß ohne Nullität solcher nicht geendert werden köndte undt daß man ihme die Ursach warumb sagen solte.

H[err] König soll das, was H[err] D[octo]r Piccart eingerathen, dem Proc[urator] Rentzen anzuzeigen werden.

392 [151v]

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: es bitte H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich ihme zu erlauben, daß er bey seiner Tochter Hochzeit 6 Tisch speißen möge, weil die Freundtschafft groß.

Seindt ihme drey Taffeln erlaubt.

H[err] Gabler Johan Heinrich komt.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zeigte an, daß H[err] Gabler, newer Rathschreiber, hier seye ankommen. Solle ihme die Bestellung heut durch den Herrn Burgermeistern zugestellt, der Bickzähnin nochmahls das Hauß auffgekündet undt ihme solang, biß das Hauß geraumet ist, wochentlich ½ f. gegeben werden.

In Sachen H[errn] Hanß Georg Haselochers c[ontra] Joh[ann] Waltz und der Zeißloffischen Kinder Vormunder.

H[err] J[acob] Krig undt H[err] J[ohann] Pestruff als Gerichtsherrn übergeben Gerichts protocollum in nebenstehender Sache.

Läßt e[in] e[hrsamer] Rath bey des Gerichts sei Gang undt bey producirtem Vergleich bewenden.

Audientia

Joh[ann] Christoph von Straubitz gibt Supplica[ti]on.

Willfahrt.

Georg Bauer ist erböthig, über Andreas Hellingers Kinder den Vormunder Eydt abzulegen.

Ist zum Eydt gelaßen.

Conradt Henrich Hanenwinckel c[ontra] Joh[ann] Henrich Buchers Erben undt Cordonischer jüngster Kinder Vormunder gibt unterdienstl[iche] Bittschriff.

Soll einkommene Schriff den Cordonischen Vormundern communicirt werden.

Abraham Judt c[ontra] H[enrich] J[ulius] Seiblin gibt unterth[öni]ge Anzeig und Bitt.

H[err] Seiblin läßt dieße Schriff auff ihrem **393** [152] Unwerth beruffen; bittet, sich bey ergangenem Bescheid zu manutenieren. **392** [151v]

Soll der Judt auff H[errn] Klägers vergangenen Mitwoch eingebrachte Schriff biß Montag seine ~~Be-~~ **393** [152] ~~rieh~~ Verantwortung thun.

Stattalmdt haben nachfolgende Personen vorbescheiden laßen; bittet, selbige zu Zahlung anzuhalten: Niclaus Sengeißen Wittib bittet umb Zeit; woll nach undt nach bezahlen.

Hanß Reich[ardt] Elsaßers Wittib bittet auch umb Zeit.

H. J. Tarant: weil er erst ins Hauß komme, bittet, ihn zu absolviren undt seinen antecessorem zur Zahlung anzuhalten.

Schönfelderische curatores c[ontra] H[ans] G[eorg] Deinen bitten, deputirte H[erren] zu hören.

Deputirte referiren.

Sollen Beklagte den Wein verkauffen undt ihne damit wie auch andern vorhandene Mitteln bezahlen.

Maria Magdal[ena] Steinemerin c[ontra] Andres Körber habe an die Statt zu fordern, hingegen sie dem Körber schuldig; bittet, ð diese Schuld an ihrer Forderung abzuschreiben.

Sollen der Müntzenberger undt seine Frau zwischen hier und Mitwoch bey Thurns Straff Klägern befriedigen.

Hanß Melchior Steinemers Frau habe H[errn] Veltin Gülten über H[errn] Rancken Kindt zum Vormunder vorgebithen laßen; dieser ists erböthig.

Soll H[err] V[eltin] Gülten den Eydt ablegen.

H[err] L[icentia]t Plinius c[ontra] Baderische Vormunder klagt b[ey] Rh[at], gibt zugleich Receß.

Rei geben Receß.

Sollen Beklage H[errn] Klägern innerhalb 8 Tagen klagloß stellen.

H[err] Babo bittet, ihme zu communiciren, was in der Tholdischen Erbschafft von einem undt anderm Theil einkommen.

Willfahrt.

**394** [152v]

Joh[ann] Conrad Hütterodt c[ontra] Johann Grauen Beklagten bittet, Beklagten zu Ablegung des Vormundeydts uff die Grünische Kinder anzuhalten.

Hanß Graue bittet dafür.

Soll den Eydt ablegen.

Georg Debus gibt unterth[önig]ste Supplication.

Mit dem Debus bleibt es uffgeschlagen, interim sollen die H[erren] inspectores diejenige Knaben, welche von dem Rector geprügelt, absonderlich verhören, was die Ursachen sein mögten.

H[erren] Weißenpflögere c[ontra] Wilhelm Maurern geben unterh[öni]gen Bericht.

Reus umb Copey.

Willfahrt.

Anna Cath[arina] Häßlin gibt dehmüethig gehorsame Folgeleistung undt Bitt mit Beylag lit[era] A.

Soll diese Schrifft den Häselischen Vormundern communicirt werden.

Samuel Judt c[ontra] Davidt Ringelwaldt gibt unterth[öni]ge Bitt umb g[nä]dige Dila[ti]on und Proroga[ti]on angesetzter Zeit auf 4 Tag.

Actor bittet, solche zu verwerffen, weil es nur zu Uffenthalt der Sachen diene.

Soll Beklagter Judt bey Straff des Judenthurns künfftigen Montag dem ergangenen Bescheid würcklich ein Genügen leisten.

Frid[erich] Engelhardt c[ontra] Procurator Lincken bittet, ihme Beklagten den 12. Junij eingekommene Schrifft zu communiciren.

Ist gebettene Copey zugelaßen.

Wiegerische Vormunder gibt unterth[öni]ge Bittschrifft.

Sollen die Vormunder auß dem Erb zur Bezahlung Clägern Mittel machen.

Herman Baumhoff c[ontra] Schönfelderische curatores gibt Receß.

Soll dieser Receß den Curatorn zu ihrer in Bericht Verantwortung zugestellt werden.

H[err] König referirt, daß H[err] Stumpff ihme die exceptiones in Sachen D[oc]tor] Hoen g[egen] Speyer 395 [153] auff ½ Stundt gegeben, bitte aber zugleich umb Gottes Willen ihme keinen schuldigen Zinß zu bezahlen, weil er mit seiner Frauen in den Sauerbronnen ziehen wolle; erbieth sich zu allem Guthen.

Soll ihme wo möglich mit einem Zinß geholffen werden.

Ego ~~referire~~ verlaß von H[errn] Brümmern auffgesetztes Schreiben an i[hro] ch[ur]f[ürstliche] D[urc]hl[auch]t zu Heydelberg, wie auch eines an die R[eichs]stätte, die Contagion betr[effend].

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich zeigte an, daß H[err] Krig als Teichmeister ~~über~~ auff der Haßepfuhler Weidt ihme referirt, das der Heimbürger undt die Söldner auf der Weidt Graß abmehen laßen, da hingegen wenig Graß auf der Weid seye, also das Mangel zu befahren seye.

Was abgemehet ist, soll ihme bleiben, aber weiters nichts abmehen laßen.

Ego verlaß bey heutiger Post eingelangte Schreiben von H[errn] Lentzen de dato 11. Junij 1667.

Soll H[errn] D[oc]to]r Piccarten zugestellt werden.

Ego verlaß von H[errn] Brümmern auffgesetztes Schreiben an H[errn] Hertzogen zu Württemberg, die

Contagion betr[effend].  
Soll abgehen.

396 [153v]

**Montags den 17. Junij 1667.**

H[err] Gabler Johan Heinrich  
H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Concept Bestallungsbrieffs und Reverses, uff H[errn] Rathschreibern  
Johann Henrich Gablern gerichtet.  
Soll außgefertiget werden.

H[err] Johann Paul Fuchs und H[err] Georg Albrecht Müller geben Relation, wie der H[err] Rector  
Rumetsch seine discipulos mit Schlägen tractiret.  
Soll uff die Cantzley bescheidten und seine Verantwortung gehört werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich hab mit Georg Ernst Ritzhauben wegen der Bortt geredet; woll, das  
100 Bortt umb 8 R[eichst]h[a]ll[e]r dem Bawampt geben und sich die Helffte im Wein-, die ander  
Helffte aber im Mahlungelt nach und nach, jedoch aber wollte er auch zwischen solcher Zeith, was in  
beydte Ämpter bezahlt, abschreiben laßen; seien 400 Stückh Bordth.  
Daß Bawampt kann dergestalt die 400 Stückh Bordth annehmen. 397 [154]

Die H[erren] Hospitalpflegere sollen die Meffertische Wittib in die arme Pfründ uff- und annehmen.

Audientia

Hanns Weltz und Daniel Weiß c[ontra] Daniel Doll bitten den Beclagten Abrechnung zu aufferlegen.  
Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff ~~gebieten laßen~~ mit denen Clä-  
gern abrechnen. Jost Balthasar Glinckerfuß repetirt ferner einkommenes Intercession Schreiben.  
Aud[iatur] ref[erens].

Hanns Peter Baur c[ontra] Hetzische Vormunder umb Bescheidt.  
Rei bitten Zeith bies Zuruckhkunfft Georg Davidt Drauttweins.  
Zugelaßen.

Abraham Judt c[ontra] H[errn] H[enrich] J[ulius] Seiblin bittet Zeith bies Mitwoch.  
Act[or] umb Execution.  
Ist gebettene Zeith zugelaßen und angesetzt.

W[ilhelm] Staudt gibt unterthönige flehentliche Bitt.  
Ist ihme sein Begehren abgeschlagen.

Stammische Fraw Wittib c[ontra] Samuel Judten umb Execution.  
Reus b[ittet] Zeith ad proximam.  
~~Sobaldt die Frucht von denen Äckern kombt, solche Äckere der Fraw Clägerin haimbgeschetzt werde-  
bund in Possession gegeben werden.~~  
Ist gebettene Zeith bey vorangesetzter Straff ~~zu~~ gelaßen.

Johann Wolff c[ontra] Ph[ilips] Kletten clagt ½ Königsthaler vor verspringtes Rohr.  
Soll Beclagter alsobaldten bezahlen oder in Thurn gehen. 398 [254v]



Ringelwaldt c[ontra] Samuel Judten umb Bescheidt.  
Reus gibt unterthönigst gehorsambste Folgeleistung und Paritions Anzaig p.  
Act[or] bittet Besichtigung.  
Zugelaßen.

Nierische curatores geben Receß.  
Soll diesen Monath noch verschloßen bleiben.

Elisabetha Heuschin c[ontra] Jeremi[am] Mitzen seel[igen] Erben gibt gründtliche Gegenableinung  
und rechtliches Bitten.  
Bleibt uffgeschlagen bies die Creditorsach vorgenommen wirt.

Henrich Rohr und Caspar Blencher geben unterthönige Bittschriff.  
Sollen sich gedulden.

Ph[ilips] Hamman c[ontra] Voglerische Vormunder repetirt jüngste Klag, bittet umb Bescheidt.  
Rei bitten 8 Tag Zeith.  
Zugelaßen.

Hanns Georg Marx gibt Probations Anzaig sambt Beylag tit[ulo] A.  
Soll zu den Acten gelegt werden.

P. Rittermeyerische Erben c[ontra] Johann Böschlen geben Receß.  
Aud[iatur] ref[erens].

Daniel Schott c[ontra] Ph[ilips] D[aniel] Schmeltzeln gibt Receß.  
Reus b[ittet] Besichtigung.  
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Assessor D[octo]r Davidt Beyer c[ontra] Susannam Kirchheimerin gibt Memorial und Bericht  
ahn e[inen] e[hrsamen] Rath zu Speyr.  
Aud[iatur] ref[erens].

399 [155]

Ist H[err] Zeitböß, H[err] Zuber und H[err] Schiller geordnet, da die H[errn] rectorem Rumetschen  
hören sollen.

Erstgedachte Herren referiren, H[err] Rector gestehe nicht, daß er seine discipulos angegebener Maßen  
mit Straichen so hartt tractirt habe. Die Jungen seyen gar widerspenstig, hab ihnen vor dreyen Wo-  
chen eine Traction zu machen uffgegeben, dieselbe aber weren ihres Gefallens hinweg gangen und  
hetten gespihlet. Er mächte wohl wünschen, daß die H[erren] inspectores alle Tag in die Claß kämen  
und sehen zue, wie er die Jungen tractire, oder es kanten dieselbe die Jungen selbsten züchtigen.  
Die Herren Deputirte sollen H[errn] rectori Rumetschen mit allem Ernst untersagen, daß er künfftig  
seine discipulos dergestalten nicht mehr so hartt tractiren solle.

H[erren] Deputirte referiren, das sie H[errn] rectori e[ines] e[hrsamen] Raths Bescheidt außgesagt. Er  
erbieth sich, demselben nachzuleben, bitte aber dabey, es wolten die H[erren] inspectores die Jungen  
auch 400 [155v] zu beßerem Respect und Gehorsamb gegen ihne anweisen.  
Die Herren inspectores wollen es beobachten.

**Dienstags den 18. Junij 1667.**

Ego König verließ von H[errn] Stadtschreiber Brümmern uffgesetztes Schreiben ahn Herrn D[octo]r Zellern nacher Stuttgart.

Soll abgehen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigte ahn, daß H[err] Hueber von Augspurg ihme geschrieben, daß Marx Anthonj von Rehlingen ihme schuldig seye, mit Bitte, e[in] e[hrsamer] Rath wolte ihme solche Gelter zukommen laßen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto wirt gebetten, ahn die Hueberische zu schreiben, welcher Gestalten er sich wegen der Bezahlung behandeln laßen wollte.

Schoßherren referiren, daß Christian Maußer **401** [156] und Voltzische Vormunder am vergangenen Sambßtag vor die ihnen zugestelte Schoßrechnung von Voltzischem Vermögen zu bezahlen erbotten, alß

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| 1. | hab H[err] Voltz seel[ig] im Spannischen Wesen bey H[errn] B[ürgermeiste]r Mausen uffgenommen und dem gemeinen Wesenvorgestreckt | 150 f.        |
| 2. | von gedachten 150 f. 12 Jahr lang Zünß, welche er ged[achtem] H[errn] B[ürgermeiste]r Maußen bezahlen müeßen, ertragen           | 144 f.        |
| 3. | wollen sie bezahlen mit einem Zettel, welcher auß der Rechencammer ins Schoßampt gelüffert worden                                | 56 f.         |
| 4. | erbiethen sie, ahn bahrem Gelt zu zahlen   | <u>100 f.</u> |
|    |  | 450 f.        |

Schoßherren berichten dabey, daß erwehnte Voltzische Schoßrechnung sich auff 1221 f. 11 b. 14 9 belauffen thue.

Sollen die Voltzische Vormundere über offerirte im Spannischen ~~Wesen~~ Zeithen uffgenommene und dem gemeinen Wesen vorgeliehene 150 f. wie ingleichem die 56 f., welche mit einem Zettel auß der Rechencammer ins Schoßampt gelüffert und die erbottene 100 f. bahr Gelt noch 300 f. uff daß Voltzische Hauß verschreiben. **402** [156v]

Schoßherren referiren, es wolle H[err] notarius Hamman vor seine von anno 1622 verfallene Schoßgebüehr von 102½ f. wegen seines zerfallenen Hauses ahn einem Capitalbrieff uff Duttweiler 200 f. zur Bezahlung geben. Der Brief soll richtig sein.

Soll H[err] Hamman besagten Capitalbrieff dem Schoßampt vorweisen, umb zu sehen, ob das Capital uff der Gemein oder einer Privatpersohn stehe, und ob er guth seye.

H[err] Georg Albrecht Müller pro den schwäb[ischen] Ädelman bittet, ihme zue vergünstigen, das er sich von denen Prediger Mönchen alhier mit seiner Liebsten einsegnen laßen dörfte und ihme seinen Dienst wieder zukommen zu laßen.

Abgeschlagen. Soll sich mit seiner Liebsten heut noch auß hiesiger Statt machen.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj bringt ahn, daß die Beckere Hanns Buehlen Dochterman nicht gestatten **403** [157] wollen, daß er Häfenbrödtlein backen solle; hetten auch anderen mirbe Brödtlein zu backen verboten.

Soll jedtem Beckermeister alhier daß Weißgueth so guth und mirb er kan, und auff was Weis er daßeibe gelehret hat, zu backen zugelassen sein.

Ego König verließ Concept Schreibens ahn H[errn] Johann Graßen, Agenten zu Wien, die Rehlingerische Gebrüedere und Schwestern betreffend.  
Soll abgehen.

Audientia  
M[eiße]r Michael Süß umb Steuer.  
Ist 1 R[eichst]h[a]ll[e]r gesteuert.

Ein armer Mann umb Brandtsteuer.  
Ist ½ f. gesteuert.

H[err] Rittmeister Davidt Ringelwaldt c[ontra] Samuel Judten gibt Receß.  
Reus bittet, sich bey seinem Erbiethen zu laßen.  
Act[or] bittet wie gebetten.  
Ist vor H[errn] Zeitbößen, H[errn] Matern Hoffman und H[errn] Sebastian Clementen gewiesen. Soll der Judt bey voriger Straff andere Mittel vorschlagen. 404 [157v]

### **Mitwochs den 19. Junij 1667.**

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro den schwäbischen Ädelman bittet, ihm wegen seines Abraisens Zeith bies künfftigen Freytag und umb einen Abschiedt.  
Willfarth, mag die Wochen noch hier verbleiben.

Audientia.

Georg Kastners W[ittib] umb Brandsteuer.  
Ist 1 Kopfst[ück] gesteuert.

Feldtallmethherren c[ontra] Rumetschische Vormunder & Consorten umb Bezahlung.  
Rumetschische Vormundere sein erbiethig, das 1667ste Ziehl zu bezahlen; bitten wegen übrigen Außstands vermäg des Vergleichs absolutionem.  
Die Rumetschische Vormunder sollen ihrem Erbiethen nachkommen, übrige aber bezahlen oder zu Thurn gehen.

Ludtwig ~~Lorentz~~ M. Brucgman gibt Schrift.  
Ist ¼ f. gesteuert.

Joh[ann] Hellhund gibt abermahlige unterth[önig]e Anzaig und Bitt.  
Wirt bey vorigem Bescheid gelaßen.

Henrich Jul[ius] Seiblin c[ontra] ~~Samuel Judten~~ [Abraham Judten]  
Abraham Judt gibt unterthönige Gegenantwort und Bitt.  
Act[or] laßt dies Einwenden uff seinem Wehrt und Unwehrt beruehen, ~~gibt Intercession Schreiben~~  
bittet umb Execution.  
Soll Beclagter heut diesen Tag noch 2 Becher - und dan künfftig alle Monath 2 Becher lösen oder zu Thurn geführt werden, und haben in Unterlaßung deßen die Herren Richtere die Execution zur verfüegen Befelch. 405 [158]

Dreyerische Vormundere c[ontra] Wendel Bantzen umb Deputation.

Reus mag Deputation leidten.

Ist vor H[errn] M[atern] Hoffman und H[errn] Seb[astian] Clement gewiesen.

Paul Holderer c[ontra] Peter Liehren gibt ferner unterdienstl[iches] Memorial mit angehenckter noth-  
getrungener Bitt.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Wolff Gulden gibt unterthönige Supplic neben angehenckter Bitte.

Soll beßern Beweißthumb beybringen.

Georg Debus umb ein Decret uff jüngst eingebrachte Schrifft.

Soll sich gedulden.

Anna Maria Fetzerin umb Deputation.

Ist mit den Interessenten ahn die H[erren] tutelares gewießen.

Joh[ann] L[udwig] Prophter c[ontra] seine Vormundere gibt Receß.

Rei b[itten] C[opey] und Zeith 14 Tag.

Sollen Beclagte innerhalb 8 Tagen bey 5 f. Straff die völlige Lüfferung thun.

Andr[eas] Körper c[ontra] Hanns Müntzenberger umb Bezahlung.

Soll Beclagter bezahlen oder zu Thurn gehen; haben deßwegen die Herren Richtere Befelch.

Davidt Ringelwaldt c[ontra] Samuel Judten umb Execution; gibt zugleich Intercession Schreiben von  
H[errn] Marggraffen zu Durlach.

Soll Beclagter heut dießen Tag noch vor den Herren Deputirten Richtigkeit machen oder in Verblei-  
bung deßen uff den Judtenthurn gefüehrt werden. **406** [158v]

Samuel Judt c[ontra] Niclus Noel von Cölln gibt unterthönige Folgeistung, Oblation und Bitt.

Aud[iatur] ref[erens].

Joh[ann] D[aniel] Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten gibt unterthönige Folgeistung und Bitt mit Bey-  
lag n[umero] 1 & 2.

Aud[iatur] ref[erens].

Jacob Siuers c[ontra] Waisenpflegere gibt unterthänige Bitt.

Soll Jacob Siuers zwischen heut und Sambßtag die Clägere befridigen.

Hattsteinisce Vormundere c[ontra] Jacob Amandt Weckert geben Receß.

Aud[iatur] ref[erens].

Adolphische Vormundere geben Receß.

Ist gebettene Zeith zugelaßen.

Ein Buchtrucker zu Durlach gibt Memoriale.

Abgeschlagen.

H[err] Stadtschreiber Brümmer verließ, wie uff e[ines] e[hrsamen] Raths Befelch die Herren Verord-  
nete der Rechencammer und des Schoßampts mit Zuziehung beydter Herren sydicorum wegen Schoß

und anderer Gebotten sich mit einander verglichen haben.

Ist verlesener Maßen beliebt und soll vor beydten Rätthen auch verlesen werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt ahn, ~~das~~ obwohlen Hanns **407** [159] Georg Engelman von dem consistorio anbefohlen worden, das leibeigene Mensch auß dem Hauß zu schaffen, ~~hette~~ das er jedoch selbigem bies dato nicht nachgelebet; führe ein übeles Leben, wolle den Bernhardt Engelman allein erben und Hanns Engelmans Wittib außschlüesen.

Soll in dem consistorio ihme nochmahlen anbefohlen werden, daß er das Mensch färterlich abschaffen solle. Im übrigen kan wegen Bernhardt Engelmans Verlaßenschafft eine Schoßrechnung gemacht werden.

Ego König verließ Concept Abschiedts pro Johann Jacob Mayern.

Soll mundirt [werden].

H[err] Assessor D[octo]r Dav[idt] Beyer c[ontra] Susannam Kirchheimerin

Ego König referire, daß uff e[ines] e[hrsamen] Raths Befelch H[errn] assessoris D[octo]r Davidt Bayer am 17<sup>ten</sup> hujus producirtes Memorial und Bericht H[errn] D[octo]r Piccarten lesen laßen, deßen Meinung, mann solte des Herrn Clägers Anwaldten anzaigen, obwohlen die Beclagtin vor dem Herrn Burgermeister **408** [159] gewesen und die angegebene Scheltwortt nicht gestanden, auch die Zeugen in des Herrn Burgermeisters Behausung deponirt haben sollen, daß doch dardurch lis noch nicht contestirt sey, dan des Herrn Burgerrmeisters Behausung nicht locus judicij seye, so weren auch die Zeugen vom Herrn Burgermeister nicht examinirt, beeydigt oder die Partheyen, wie sichs gebüehr, nicht darzu ~~nicht~~ citiret, sondern der Herr Assessor Beyer von dem H[errn] Burgermeistern mit seinem Begehren ahn e[inen] e[hrsamen] Rath gewiesen worden. Darauff ged[achter] H[err] Assessor auch bey Rath schriftlich einkommen, also dardurch erst diese Sach ihren Anfang gewonnen, derentwegen e[in] e[hrsamer] Rath befohlen hette, die requisitoriales außzufertigen. Wen alßdan daruff ein Notification Zettul einkomme, müeße selbiger von denen Partheyen und zwar der Beclagten mit einer Citation inserirt werden.

Soll procuratori Rentzen dergestalt auff der Cantzley, solches Herrn assessori Beyern zu hinderbringen, von mir Königen außgesagt werden. **409** [160]

### **Sambstags den 22. Junij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r ~~Bitto~~ Anthonj gibt Bernhardt Engelmanns Vermögen ahn Äckern, von Hanns Engelmanns Wittib dergestalt in Schoßamt angegeben.

Die tutelares sollen curatores vorschlagen.

Idem gibt ein Capitalbrieff von 400 f. uff Duttweyler, welchen H[err] Hamman dem Schoßamt ahn Bezahlung geben wolle.

Soll ihme wieder zuruckh gegeben werden.

H[err] D[octo]r Davidt Bayer c[ontra] Susannam Kirchheimerin.

Ego König verließ von mir uffgesetzte requisitoriales ahn H[errn] Kilian Hillern, fürstl[ich] Württemberg[ischen] Pflegern p. in nebenstehender Sachen.

Sollen außgefertigt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von der Stadt Straßburg, die alhier nachgelaßene Suche betreffendt. **410** [161]

Audientia.

Samuel Judt c[ontra] H[errn] Davidt Ringelwaldt gibt unterthönige Paritions Anzaig und Bitt.  
Act[or] bittet umb Continuation der Execution.

Soll des Juden einkommene Schrifft dem H[errn] Clägern communicirt werden, interim Samuel in Verhaft verbleiben.

Waisenpflegere c[ontra] Andr[eas] Webern geben unterthönige Anzaig und Bitt.  
Reus wiße von keinem Acker.

Ist H[err] Ph[ilipp] Zuber und H[err] H[anns] G[eorg] Haßlocher geordnet.

Hermannus Nolting gibt unterdienstliche wahrhaftte Anzaig und Bitt.

Soll den Degen und Pistolen wie auch den Schlüssel zum Hauß herausgeben, immittelst bies auff anderwerthige Erclerung in Gefängnus sitzen bleiben.

Veltin Adtler gibt unterthänige Anzaig und Bitt.

Wan er sein Burgerrecht uffkündten und erlaßen sein wirt, soll ihme alßdan willfarth werden.

Paul Hollerer c[ontra] PeterLiehren gibt nochmahlig unter[thönige] Bitt.

Reus b[ittet] Copey.

Ist Cläger zur Cantzley gewiesen.

Fr[au] Buckin Wittib c[ontra] H[anns] M[artin] Voglern bittet, Beclagten anzuhalten, das er den Vergleich unterschreiben solle.

Caspar Zenckh gibt Receß.

Clägerin soll Caution thun, Beclagte aber den Vergleich und die H[erren] tutelares die Rechnung unterschreiben.

Johann Schiller, Collector, des Fleckens Mehrenberg von Weilenburg [umb Steur].

Sein 2 f. gesteuert.

411 [161]

Hans Jacob Kolb umbs Burgerrecht.

Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmich gewiesen.

Mattheus Kleylings Kindter Vormundtere umb Attestation vor ihren Pflegsohn; wolle außerhalb das Wüllenweberhandwerck lernen.

Willfarth.

Christian Dürr umb Erlaßung der Voltzischen Vormundtschafft.

Ist der Voltzischen Vormundtschafft erlaßen.

Bruederschafft venerabilis sacramenti in Speyr c[ontra] H[errn] D[octo]r Schragmüllern gibt recessum finalem.

Reus b[ittet] Copey.

Zugelaßen.

Voltzische Vormundere geben unterthönig gehorsame Anzaig und Bitt.

Bleibt bey vorigem Bescheidt.

H[err] Assessor Bayer c[ontra] Susannam Kirchheimerin.  
Proc[urator] Rentz gibt Gewalt jüngstem Bescheid zu Folge.  
Soll ad acta gelegt werden.

Matthias Rausch gibt Schriftt ahnstatt mündtlichen Receß.  
Ist supplicirter Maßen willfahrt und deßwegen die Partheyen vor die H[erren] tutelares gewiesen.

Caspar Mühsamer gibt unterthönige Anzaig und Bitt.  
Abgeschlagen.

Moyses Judt c[ontra] Samuel Judten gibt Contumacial Receß.

Fr[au] Dürrbeckin c[ontra] H[errn] Sebast[ian] Schillern und H[errn] Hanns A[dam] Sailers seel[igen]  
Wittib gibt Receß.  
Rei b[itten] Copey.  
Zugelaßen. 412 [161]

Wiegerische Vormunder c[ontra] Wiegerische Wittib geben unterth[önige] Paritions Anzaig junctâ  
petitione.  
Sollen die Vormundere bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff die Clägerin befriedigen.

Jacob Am[andus] Weckert c[ontra] Hattsteinische Vormundere gibt Gegenrec eß.  
Act[or] b[ittet] Copey.  
Zugelaßen.

Johann Christman Wieger gibt unterth[önige] hochgemüßigte Bittschriff.  
Sollen deßen Vormundere Mittel machen und ihme mit 20 R[eichst]h[a]l[e]r fortt helffen.

Dorothea Oberhöferin gibt Receß.

Stephan Weinman, Metzgerknecht in Dinsten bey Georg Meßnern, gibt gehorsambe Anzaig.  
Johann Stephan Gulden gibt unterthönigen Bericht.  
Melchior Schultheiß, Georg Kayßers Bube, Georg Meßner und Mattheus Lepp geben unterth[önige]  
Anzaig.  
Die Herren Verordnete des Kauffhauses sollen vorigem Bescheidten gemäß dergleichen Gegenmittel  
gebrauchen.

Johann Abel Otto gibt Schriff.  
Ist  $\frac{1}{4}$  f. gesteuert. 413 [162]

### **Dienstags den 25. Julij 1667.**

Herr Burgermeister Bitto gibt ein Schreiben von Churpfaltz Cantzley Directorn, Vicecantzlern und  
Regierungsräthen zu Heydelberg den 18. Junij 1667.

Soll daß Schreiben copirt, vidimirt und dem Commandanten und Ampt Newstatt überschickt und umb  
den Paß gebetten werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Herrn Calixto Hünlen, phil[osophiae] und med[i-  
cinae] doctore, de dato Lindaw den 18. Junij 1667 ahn ihn.

Soll ein Vocation Schreiben uffgesetzt werden.

Ego König verließ attestatum pro Matth[aei] Kleylings Sohn, daß er von ehrlichen ~~Leüthen~~ Älteren seye.

Soll außgefertiget werden.

Idem gibt unterd[ien]st[lich]e Bitte Herman Naltings.

Mueß anderst suppliciren, die H[erren] Richtere sollen ihme diese Supplication wieder zuruckh geben.

414 [162v]

H[err] Kimmich referirt, daß H[err] B[ürgermeiste]r Lepper und er gestern am Gescheidt zu Hanhofen gewesen und befundten, daß nothwendtig die Bach gesäubert und außgebutzt werden müeße. Die Müller alhier wollen das Ihrige auch dabey thun.

Die Bawherren sollen Befürderung thun, das dem Werck geholffen werde.

Idem: es hab der Bawknecht H[errn] B[ürgermeiste]r Leppern und ihme geklagt, daß die Hospitalknechte gestern nach dem Eßen ihne jämmerlich geschlagen, da er doch denenselben keine Ursach gegeben. Bitte, ihme davor zu sein. Klagt dabey auch über den Meister: wan er Hew führe und einen Trunckh Bier begehre, gebe mann ihme nichts. Wan aber andere was haben wollen, seye genug da.

Ist vor die H[erren] Richtere gewiesen.

H[err] Hanns Reinh[ardt] Müller ist wegen der Bach H[errn] Hanns Leonhardt Sengeisen zugeordnet.

415 [163]

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro Wiegerische Wittib: es wollen die Wiegerische Vormundtere Betth verkauffen, weilen aber sie auch noch Betth darunter haben, alß bitte sie e[inen] e[hrsamen] Rath, wollte ihnen inhibiren.

Wiegerische Vormundtere geben unterthönig gehorsame Anzaig und Bitt.

H[err] Bonn alß Augspurgischer Vormunder bitte zu vergünstigen, daß sie in dem Augspurgischen Hauß inventiren mägen.

Soll in beydten Häusern noch einen Monath lang ~~mit~~ mit ~~der Inventation~~-Verkauffung der Mobilien eingehalten werden.

Zoll.

H[err] Sebastian Schiller alß Kauffhaus Verordneter gibt gehorsamme Anzaig Stephan Weinmans, Metzgerknechts in Diensten bey Georg Meßnern, welche den 22<sup>ten</sup> dies e[inem] e[hrsamen] Rath übergeben worden. Weilen aber die 24 b., welche der Schultheiß zu Rheinhausen ihme abgenommen, ein Straff seye, alß weren sie im Kauffhauß angestanden, ob sie denen von Rheinhausen 24 b. wieder abnehmen solle.

Bleibt bey vorigem Bescheidt.

416 [164]

Audientia.

Ein lahmer Mensch umb Steur.

Ist ½ f. gesteuert.

Samuel Judt c[ontra] Davidt Ringelwald gibt fernere Partitions Anzeig,

Act[or] g[bricht hier ab]

Ist vor vorige H[erren] Deputirte gewiesen.



Hanns Joseph Rospach umb den Corporaldienst am Glipfelthor.  
Abgeschlagen.

Christina Geulrin c[ontra] Georg Martin Solden bittet, Beclagtem anzubefehlen, daß er sie ehelichen solle.

Reus gibt unterthönige Anzaig und Bitt.

Soll Clägerin mit ihrem Kindt alßbaldten zum Thor hinauß gefüehrt und nicht wieder eingelaßen werden.

Hanns Jacob König z.....

Willfart.

Ego König verließ bischöffl[ichen] Vertrag wegen Abzugs und Zolls zu Reinhaußen, auffgerichtet den 17. Octob[ris] 1588.

Die von dem Schultheißen zu Reinhaußen Stephan Weinman, Metzgerknecht, abgenommene 24 b. sollen denen von Rheinhausen nicht wieder abgefordert oder abgenommen werden.

Ego König verließ Concept Schreibens ahn den Commandanten zur Newstatt.

Soll abgehen.

417 [164]

### Montags den 26. Junij 1667.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro H[errn] Hanns Michael Kauffman seel[igen] Wittib umb Moderation Monathgelts; gibt 2½ f.

Ist ihr Monathgelt uff 2 f. gesetzt.

Idem pro Hanns Veltin Adtlern umb eine Attestation, das die Stadtknecht alhier redtlich und zünfftig seyen.

Willfarth.

H[erren] tutelares schlagen über Bernhardt Engelmans Verlaßenschafft zu Curatoren vor Paulus Klein und Hanns Jacob Ebelman.

Sein beydte geordnet.

Nachfolgenden Persohnen ist ihr Monathgelt gesetzt worden, alß

Georg Bauren uff 1 f.

Daniel Müntzenbergern uff ½ f.

Philipp Frantz Martin uff 1 f.

Veltin Horn uff 2½ f.

418 [165]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Antwortt Schreiben von Churpfaltz Oberampt Neustadt resp[ective] Außfauthen und Kellern, auch jetzmahligen Oberamptsverwesen, H[errn] Ulrich Jacob Heusen und P[hilipp] Lorentz Müllern.

Idem gibt Antwortt Schreiben vom Cammandanten daselbsten, H[errn] Nathanael Sch[i]ebeln, die Eröffnung des versperten Paßes betr[effend].

Soll mit fernerm Schreiben eingehalten werden, bies mann das Schutzgelt zusammen bringt.

H[err] Hanns R[einhardt] Müller fragt, wie vihl mann wegen Raumung der Bach von jedem Burgern zu Frohngelt einfordern solle.

Man soll zuvor einen Überschlag machen, wie hoch es kommen mächte, alßdan durch die Stuben- knecht eingeforderten laßen.

Georg Rieß c[ontra] Abraham Judten.

H[erren] Richtere geben Richter protocollum in nebenstehender Sachen und berichten, **419** [165], daß sie von Abraham Judten die angesetzte Straff von 12 R[eichst]h[a]l[er] nicht bekommen können; wol- len uff Vorbescheidten nicht erscheinen.

Wan er nicht bezahlen will, soll er uffs Altpörtel gefuehrt werden.

Audientia.

Herman Polding gibt unterthönige Bitt.

Soll über die 4 R[eichst]h[a]l[er] ahn Gelt noch eine Handschrift, den Rest zu bezahlen, ~~zu~~ außhändi- gen.

Joh[ann] Kaußler übergibt seiner Frawen Geburthsbrieff.

Ist guth angenommen.

Jacob und Abraham Judten c[ontra] H[errn] D[avidt] Ringelwald bitten, die Herren Deputirte zu hören und ihren Vatter uff freyen Fueß zu setzen.

Act[or] mag Relation wohl leiden, will aber den Judten im Gefängnus zu behalten begetten haben. Deputirte geben Relation.

Soll Samuel Judt 24 Stundt, seine Sachen in Richtigkeit zu bringen, auß dem Gefängnus gelaßen wer- den.

E[ine] e[hrsame] Fischerzunfft c[ontra] Michael Siegeln gibt unterthöniges Anbringen und Bitten. Reus b[ittet] Copey.

Ist gebettene Abschrift zugelaßen.

Barthel Glaß bittet, ihme auß dem Kauffhauß uff Abschlag seiner Forderung etwas ahn Gelt zukom- men zu laßen, damit er sich ein Kleidt machen laßen könne.

Soll sich gedulden bies negstkünfftige ~~Mieß~~ Speyrer Meß; soll ihme alsdan mit ~~ein Tu~~ einem Kleidt geholffen werden. **420** [165v]

Hanns Jacob Kolb gibt Schein, bittet sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.

Ist zum Aydt gelaßen und  $\frac{1}{4}$  Jahr zur Zahlung der Helfft seines Burgergelts angesetzt.

Andr[eas] Bärckel und Daniel Gerst geben Vergleich; bitten deßen Ratification.

Ist ratificirt und gutgeheßen.

Schutzherren c[ontra] Abraham Judten bitten, den Beclagten anzuhalten, das er seine Gebuehr bezah- len solle.

Reus umb etwas Gedult, H[err] Zeitböß sey vor 4 f. guth worden.

Soll Beclagter morgen die offerirte 4 f. und den Rest innerhalb 8 Tagen bey Straff des Judenthurns bezahlen.

Abraham Judt c[ontra] Caspar Mühsamer gibt unterthönigen Gegenbericht.  
Reus b[ittet] Copey.  
Aud[iatur] ref[erens].

Elisabetha Holms gibt demüethigste Bitt.  
Ist ihr Begehren abgeschlagen und soll ihr Mann sich hiesiger Stadt und Gemarckung gänzlichen müeßig gehen oder in Bedrettungsfall gebührender Leibs Straff gewärtig sein.

J[ungfer] Marg[aretha] Lauberßumin gibt unterthänige Bittschriff.  
Ist vor die H[erren] tutelares gewiesen.

Rentzlerische H[erren] Vormundere c[ontra] Johann Adam Gößlin geben unterthönige Anzaig und Bitt.  
Soll Beclagter von seiner Haußfrawen Vermägen ichtwas zu veralieniren oder Gelt darauff uffzunehmen ohne Vorwißen und Bewilligung der Herren Vormundere nicht zugelassen sein, ~~oder niedrigen Falls~~ vor null und nichtig erkennen ~~werden~~.

G[eorg] H[enrich] Kimmich c[ontra] Fr[au] A[nnam] Elisabetham Buckin gibt aufferlegte Beantwortung mit fernerer unterth[öniger] Bitt.  
Rea b[ittet] Copey.  
Zugelassen. 421 [166]

Joh[annes] Ferj und Joachim Henrich Ising alß Schönfelderische curatores c[ontra] H[anns] G[eorg] Dheinen geben unterthöniges Anbringen.  
Hanns G[eorg] Dhein gibt Receß.  
Bleibt bey vorigem Bescheidt.

Johann Christman Wieger g.  
Ist vor H[errn] G[eorg] A[lbrecht] Müllern und H[errn] Clementen gewiesen.

Georg Debus gibt unterthönigste Supplic[ti]on.  
Soll sich bies den Herbst gedulden und die H[erren] inspectores dem H[errn] rectori ..... waß geben.

Weisenpflögere c[ontra] W[ilhelm] Maurern repetiren jüngst eingeb[rachte] Schriff; bitten umb Bescheidt.  
Reus b[ittet] Z[eith] ad proximam.  
Zugelassen.

Fraw Dürrbeckin c[ontra] H[errn] S[ebastian] Schillern repetirt jüngstes Einbringen; bittet umb [*bricht ab*]  
Sollen die Rechnung ablegen.

H[err] Assess[or] Beyer c[ontra] S[usannam] Kirchheimerin  
Proc[urator] Rentz  
H[err] Kilian Hiller gibt verschloßen Schreiben.  
Aud[iatur] ref[erens].

Henrich Schöndaub c[ontra] Joh[ann] Bap[tist] Guntzenhaußern gibt unterth[önige] Bittschriff.  
Soll Beclagter die verdingte Seßel uffm Altpörtel im Vorgefängnus fertig machen.

Zorn pro H[errn] Jacob de Annone c[ontra] Veyelische Fr[aw] Wittib gibt Gewalt; bittet umb Be-scheidt.

Rea weißt Clägern uff 600 f. Capital bey e[inem] e[hrsamen] Rath. 422 [166v]

Fr[aw] A[nna] M[aria] Kellerin c[ontra] Christoph Henrich Petschen gibt Receß.  
Soll daß Pferd der Clägerin heimgeschätzt warden.

Joh[ann] L[udwig] Propheter c[ontra] seine Vormunder gibt Receß.  
Rei stellen es zu e[ines] e[hrsamen] Rath's Erkandtnus.  
Sollen Beclagte gebettene Lüfferung thun.

H[anns] E[rhard] Moyßes umb Theilung zu erkennen.  
Soll ~~jemandt~~ über seine Kinder zwey Persohnen zu Vormundern zu ordnen vor Rath gebietten laßen.

Paul Hollerer c[ontra] Peter Liehren.  
Ist diese Sach zu vergleichen vor H[errn] Joh[ann] W[olff] Wagnern und H[errn] Henrich Friedtlen gewießen.

H[err] Alterm[eister] Mühlberger bittet, e[in] e[hrsamer] Rath wolte ihne des Mehlampts erlaßen.  
Ist H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger erlaßen und ahn seine Stell H[err] Hanns Ph[ilipp] Zuber ge-  
ordtnet. 423 [167]

### Montags den 1, Julij 1667.

Vor beyden Räten.

Ego König verließ uffgesetztes und von e[inem] e[hrsamen] Rath jüngst beliebtes Schoß- und andere Gebott eines ehrbaren Rath's der Stadt Speyr.

Ist vor beyden Räten verlesener Maßen beliebt und sollen diejenige, welche Kehrath, Geriß oder andere Unsauberkeit in der Stadt Bach unnd Graben schütten, von dem Stöcker umb ein Pfundt Heller gerüegt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: ob das verlesene Herregebott solle getruckt und daß statutum zu endern vorgenommen werden solle ?

Soll gedruckt und die Enderung des statuti befördert werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: ob bey verlesenen Herrngebott die getruckte Ordnung und Satzung der Stadt Speyr Vormunderey auch publicirt und außgetheilt werden solle ?

Ja. 424 [167v]

H[err] Kimmich pro etliche Begüetherte umb Eröffnung des Marxthors.  
Willfarth und soll hingegen das Fischerthor zugethan werden.

Ego König verließ Schreiben von der Stadt Franckhfurt; gratuliren e[inem] e[hrsamen] Rath wegen Gott Lob nachgelaßener Seuche und bitten, die Abraisendte mit Fehdten zu versehen.  
Diejenige, welche auß Würtzburg und dem Franckenlandt kommen, sollen alhier ahn den Thoren nicht eingelassen werden. Auß dem Schreiben ist nichts zu machen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: er hab vernommen, die Ursach, daß die Unnsrigen in Churpfaltz Landen noch nicht paßirt werden, seye, weiln mann daß schuldtige Schutzgelt noch nicht bezahlt habe. Die Schoßherren sollen die außstehende Monathgelter eintreiben. **425** [168]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von des Herrn Cardinalis und Lantgraffen zu Hessen hochf[ürstlichen] D[urc]hl[auch]t heimbgeleßene Hoffmeistern und Rätthen de dato Heitersheimb den 1. Julij 1667 umb Zünßzahlung, Die H[erren] der Rechencammer sollen sehen, wie sie mit dem H[errn] Amptman von Haimbach accordiren mägen.

Idem gibt ein Schreiben von H[errn] D[octo]r Bernhard Diderich Brawern umb Bezahlung veraccordirter 100 f. Soll nach und nach befriediget werden.

Dühlmännische Wittib und Erben c[ontra] Samuel Judten  
Idem gibt ein Schreiben von weylant Johann Diehlmanns nachgelaßener Wittib unnd Erben. Ist Sein die Saeh Partheyen vorigem Bescheid ein Genüegen zu thun vor H[errn] Georg Zeithbösen und H[errn] J[ohann] D[avidt] Geidern gewießen.

Audientia.

Matth[eus] Kaußler umbs Burgerrecht.  
Soll mit seiner Rüstung vor H[errn] Hanns Davidt Kimmichen gewiesen.

H[erren] Georgius Deometrj und Johann Garttnern, der evangelischen Ständten des Königreichs Ungern Abgeordnete, geben Supplication umb Steur.  
Sollen die Becken in allen 3 Kirchen uffgestellt werden. **426** [168v]

Michael Siegel c[ontra] e[ine] e[hrsame] Fischerzunfft gibt unterthönige Gegenanzaig und Bitt. Ist vor H[errn] Hanns Phil[ipp] Zubern und H[errn] Ph[ilipp] Hellingern gewiesen.

Michael Schöffner gibt unterth[öniges] Memorial.  
Ist ihme sein Begehren abgeschlagen.

Johann Gerhardt umb Steür.  
Ist ½ Orths f. gesteuert.

~~Daniel Widtmeyer~~

Abraham Geyet gibt Receß.  
Willfarth.

Ein arme Soldaten Fraw umb Steur.  
Ist ½ Orths f. gest[eürt].

H[erren] tutelares haben über Bernhardt Engelmanns Verlaßenschafft Paul Kleinen und Hanns Jacob Ebelman den Curatoren Aydt abzulegen vor Rath gebietten laßen.

Waisenpflegere c[ontra] Andr[eam] Webern bitten, deputatos zu hören.  
H[err] Zuber und H[err] Haßlocher referiren, der Beclagte wolle 1 Morgen Ackers dem Clägern geben und woll haben, das Johann Lahr und Consorten ihnen ihnen 3 Äcker geben sollen, welches sie aber

nicht thun wollen: Sagen, were ihnen geschenckt worden.

Reus bittet Johann Lahren und Consorten,

~~Sollen~~ Seyen denen Clägern 7 Viert[el] Ackers von Andr[eas] Webers Äckern hiemit zuerkennt.

Bartingerische Vormundere geben Receß.

Willfahrt.

H[err] Ph[ilipp] Zuber c[ontra] Christian Metzlern und Consorten bittet, Beklagte zu Bezahlung ihrer Frawen Burgergelt anzuhalten.

Soll bey Thurns Straff vorgebietten laßen.

427 [169]

H[err] Matern Hoffman c[ontra] Veltin Horn bittet, H[errn] B[ürgermeiste]r Joh[ann] Anthonj und H[errn] Altenm[eister] Mühlberger zu ordnen, hab Streit mit seinem Dochterman.

Soll bestehen bleiben, bies H[err] D[octo]r Pösch wieder alhero kommet, interim sollen beydte Partheyen den Frieden zu halten anbefohlen werden.

H[err] Proc[uratur] Rentz pro H[errn] Christoph Henrich von Petschen c[ontra] Fr[au] A[nna] M[aria] Kellerin gibt ein Schreiben.

Bleibt bey vorigem Bescheidt.

Ego König verließ uffgesetzten Geburthsbrieff pro Anna Sophia Leberin.

Soll außgefertiget werden.

H[err] Georg Zeitböß gibt Supplication H[errn] D[octo]r Johann Conradt Albrechts.

Die H[errn] Richtere sollen inquiriren und der Kummer weckh gefuehrt werden.

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzte Notification und Citation ahn Susannam Kirchemerin, welche von den H[errn] Bürgermeistern beliebt und in H[errn] Pfarrer Hildtebrandts Hauß wie auch ihrer Mutter in H[errn] D[octo]r Brawers Hauß durch einen Einspennigern insinuirt worden.

Ist H[errn] H[anns] W[olff] Wagner und H[errn] Schiller neben H[errn] Gablern den Schabern aydtlich uff 3<sup>ten</sup> hujus aydtlich abzuhören geordnet.

428 [169v]

H[err] Friedel: ob H[errn] Hanns D[avid] Kimmich zu seiner J[un]fr[au] Tochter Hochzeith der Wein verehrt werden solle.

Soll der Wein verehrt werden.

### **Dienstags den 2. Julij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Herrn Georg Simon Göllern, Cammer Registrator, de dato Buchsweiler den 25. Junij 1667.

Mann soll sehen, das ihme mit einem Zünß verholffen werde.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro Herrn Johann Melchior Fuchßen bittet, e[in] e[hrsamer] Rath wolte ihme die Tholdische Behausung zu bewohnen überlaßen, were erbiettig, was selbige über die 30 f. ertragen solte, ihme jährlich ahn seiner Bestallung abschreiben zu laßen.

Soll so lang bestehen bleiben, bies der newe medicus alhero kommet.

Gabler Johan Heinrich

Idem pro H[errn] Rathschreiber Gablern bittet **429** [170] umb eine Discretion ahnstatt der Uffzugsgel-  
ter vor angewendete Uncosten.

Sollen Herr Gablern 10 R[eichst]h[a]l[e]r verehrt werden.

H[erren] Richtere geben Kundtschafft uff Herrn D[octo]r Albrechts, Cantzleyverwalters, gestrigen  
Tags übergebene Schrift.

Soll die Kundtschafft H[errn] Cantzleyverwaltern communicirt werden.

H[erren] Richtere referiren, es beschwehre sich Johann Baptista Guntzenhäuser, er könne uff dem  
Altpörtel seine verdingte Arbeith nicht verfertigen. Hette keinen Hobelbanckh oder Werkzeug bey  
sich, kante auch keinen Leim warm machen.

Soll ihme alles zur Arbeith uffs Altpörtel verschafft werden.

Ist geschlossen, daß die Fraw Büchßensteinin bies künfftigen Michaelis das Hauß raumen oder aber  
sich mit Herrn Gablern wegen des Haußzünnes vergleichen solle.

Herr Hanns Leonhardt Sengeisen hat den Rathsaydt abgelegt.

**430** [169v]

### **Mitwochs den 3. Julij 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Monathgelter Zettul.

Sollen im Rathhoff verbleiben, bies jeder 2 Monath bezahlt.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto berichtet, daß H[err] D[octo]r Piccart die von denen Schuelbedienten  
einkommene schriftliche Erclerungen gelesen. Hab den Vorschlag gethan, es kante in dem consisto-  
rio, jedoch ohne Beysein der H[erren] Gaistlichen, mit Zuziehung der 4 H[erren] Burgermeisten davon  
geredet werden.

Ist der Vorschlag beliebt, kann sobaldt H[err] D[octo]r Piccart außgeht, vorgenommen werden.

Idem: die neue Hebamb hab ihm angesagt, daß H[errn] Freyburgers gewesene Magd eines Kindts  
geneßen und vorgeben, daß solches ein Beckerknecht angestellet haben solle. Hiebey hab sich auch  
gedachte Hebamb beschwehret, daß die catholische Hebamm **431** [171] ihnen allhier großen Schadten  
thue, wardtte denen Leuthen etliche Wochen lang.

Wegen des Ersten haben die H[erren] Richtere Befelch, daß Mensch zu examiniren; der catholischen  
Hebamben aber sollen die Schutzherren außsagen, daß sie innerhalb 8 Tagen ihren Weg weiter suchen  
solle.

Audientia.

Johann Weltz c[ontra] Georg Martin Weltzen gibt unterthönig Memorial.

Soll Johann Weltz innerhalb 8 Tagen bey 5 f. Straff seine Rechnung denen H[erren] Deputirten über-  
geben, solche alßdann dem Beclagten communicirt werden.

Matthias Kaußler gibt Schein, bittet sich zu Ablegung des Burgeraydtes kommen zu laßen.

Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

Hanns Jacob Schaufelberger gibt Receß.

Willfarth.

H[err] Ph[ilipp] Zuber c[ontra] Christian Metzlern & Consorten bittet, Beclagte zu Ablegung ihrer Frawen Burgergelt anzuhalten.

Seb[astian] Strohmeyer umb Geduld.

Hanns G[eorg] Grimmel umb Geduld.

Daniel Weiß hab zahlt, bittet Zeith ad proximam, woll derentwegen schriftl[ich] einkommen.

Sollen innerhalb 8 Tagen bey vorangesetzter Straff die Helffte ihrer Schuldigkeit bezahlen.

432 [171v]

~~H[ohann]~~ L[udwig] Davidt Prophter c[ontra] seine Vormundere umb Luefferung.

Kann noch zur Zeith nicht willfarth werden.

Henrich Rohr c[ontra] Pisanische Wittib unnd Vormundere gibt unterthöniges Memorial.

Sollen Beclagte den Capitalbrieff uff das Pisanische Hauß ins Contractbuch uff der Cantzley angeben.

Matth[aeus] Rausch c[ontra] seine Mutter und Vormundere gibt unterthönige Bittschriff.

Rei b[itten] Copey.

Aud[iatur] d[omi]nus d[octo]r Piccart.

Moyßes Judt c[ontra] Samuel Judten bittet, Beclagten anzuhalten, daß er uff seine letzt eingebrachte Schriff handtlen solle.

Jeremiae Mitzen Erben c[ontra] Johann Heuschen seel[igen] Wittib umb Bescheid.

Uffgeschlagen, bies die Creditor Sach vorgenommen wirt.

H[err] Gabler verliëbt attestatum pro Abraham Geyet.

Soll außgefertigt werden.

433 [172]

### **Sambstags den 6. Julij 1667.**

Consul Bitton übergibt ein Schreiben von dem Oberamptman zu Germersheimb, Freyherrn von Bonnstätten, de dato Germersheimb 5. <sup>ten</sup> Julij 1667; bittet, H[errn] Georg Ernst von Logau, wan er hier betreten werden solle, mit Arrest zu belegen. Er habe zwar den Reineman in der Frau Webern Hauß, alwo er logirt gehabt, geschickt, selbiger aber hatt sich nicht mehr wollen antreffen laßen. Item bitte ged[achter] von Bonstetten, von des Logau Frauen vermög überschickten Specifica[ti]on einige silberne Mobilien, so sie ihrer Stifftochter mitgenohmen, abzunehmen; diese aber wolle solche Sachen nicht ehender aus Handen geben biß zu Außtrag der Sache, weil man ihr mehr schuldig seye.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

H[err] Gabler verliëbt eingelangtes Schreiben von der Statt Augspurg de dato 5. <sup>ten</sup> Julij 1667, betr[effend] die Widereröffnung des Paßes wegen der Infection.

Ist weiters nichts darauß zu machen.

Consul Anthoni zeigte an, daß er Georg Henrich Kümmichs Knecht, weil er ein Pferdt verwahrloßt, setzen laßen; wolle eine Handschriff von sich geben.

Soll solcher Gestalt heraus gelaßen werden.

H[err] J[ohann] W[olff] Wagner in absentia H[errn] Schillers referirt, daß sie zwar dem Velten Schabern in ca[us]a d[octo]ris Bayern c[ontra] Sus[annam] Kirchehmerin aydlich abhören wolten, were



aber niemandt erschienen.

Soll noch einmahl sambt des Hütterodts Magdt beschieden undt aydlich abgehört werden. **433** [172v]

Ist geschlossen worden, daß der Morgen Acker, so die Stöcklin anstatt ihres schuldigen Monathgeldts hergegeben, dem Rentampt überlaßen werden solte.

Ist Hanß Georg Dürcken sein Monathgeldt uff 12 bz. gesetzt.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro H[anns] D[avidt] Kümlich bedanckt sich wegen des ~~seiner~~ verehrten Weins.

Consul Bitton gibt schriftlichen Bericht, was zwischen ihme undt H[errn] Cantzler Mertzen sambt D[octo]r Hornen den 26.<sup>ten</sup> Junij 1667 vorgangen betr[effend] die Strittigkeiten zwischen dem Bischoff undt der Statt Speyr, hinaußgehendt deßwegen eine Zusammenkunfft zu verordnen.

Soll noch ein Tag 14 biß H[err] D[octo]r Bösch kommt, zugesehen, interim vernohmen werden, was vor P[unc]te sie vorbringen werden wollen.

Herren Richtere referiren schriftlich, was in Sachen Wendel Wenckert von Hohfelden, im Untern Elsaß gelegen, c[ontra] Catharinen Thomanin auß dem Lützelburger Landt wegen beziehenen Diebstals vorgangen; beruhe auff Beweißthub, deßwegen der ~~man~~ Kläger wider in sein Ort gereißt, solche zu hohlen.

Bleibt die Frau sitzen, biß der Mann wider kompt, soll alsdan davon geredt werden.

Audientia.

Joh[ann] Christoph Veyel gibt unterth[öni]g gehorsame Bitte.

Sollen ihme 2 R[eichst]h[ale]r verehrt werden.

**435** [173]

Niclaus Weber, Duchmachergesell, bittet umb Steier.

Ist ihme ein Kopffstück gesteuert.

H[erren] Rentbeampte haben nachfolgende Personen wegen schuldiger Bezahlung bescheiden laßen:

Frau Möhrlin

Niclaus Schmidt bittet Zeit biß uff den Herbst, wolle alsdann zahlen

Werdtwains Frau bittet auch Zeit 14 Tag

Georg Keißersbecker

Soll Niclaus Schmidt heute die Helfft, die andere aber im Herbst bezahlen, N. Werdtwains Frau gebetene Zeit zugelaßen, der Möhrlin aber undt dem Keysersbecker bey Raths Straff vorgebotten werden.

Sticherische Erben geben Receß.

Sollen sich noch diesen Monath durch gedulden.

Daniel Zoreau c[ontra] Grunische Wittib umb Bescheid.

Anna Cath[arina] Häßlin modo Zittwolffin gibt dehemüthige Bittschrift.

Soll den Häßelischen Vormundern zu ihrer Klag gebiethen laßen.

Daniel Weiß gibt unterthänigen Bericht undt Bitt.

Soll nachgeschlagen werden.

~~Fritz Schöffler und Consorten~~ Gall undt Joh[ann] Weißerts von Weiblingen c[ontra] ~~Gall undt Joh[ann] Weißerts von Weiblingen~~ Fritz Schöffler undt Consorten geben Receß.  
Sollen Clagere ihrem Gegenteil zu ihrer Klag gebiethen laßen.

Hanß Michael Rausch gibt unterth[äni]ge Anzeig undt Bitt.  
Solle in seinem Begehren nicht willfahrt werden.

H[anns] Georg Dein c[ontra] Schönfelderische curatores bittet Manutenenz ergangener Bescheidt.  
Soll den Beklagten bey Raths Straff vorgebotten werden

H[err] J[ohann] Frid[erich] Görger von Wormbs c[ontra] An[nam] Cath[arinam] Grunin repetirt 20<sup>ten</sup>  
Junij; gibt Receß. 436 [173v]

H[erren] Weißenpflegere c[ontra] Wilhelm Maurer umb Bescheidt.  
Reus gibt unterth[äni]gen Gegenbericht undt Bitt.  
Illis communicirt.  
Willfahrt.

H[err] Gabler verließ von H[errn] Stattschreiber Brümmer uffgesetztes attestatum vor Veltin Adlern,  
gewesenen hiesigen Stattknecht, das die Knecht für ehrlich gehalten.  
Soll mundirt werden.

Mattheus Rausch c[ontra] Rauschische Wittib undt Vormunere  
Ego verlaße von H[errn] D[octo]r Piccart auffgesetzte Informa[ti]on vor die H[erren] tutelares in ne-  
benbemerckter Sache.  
Soll den H[erren] tutelares copia davon zugestellt werden. [437] [174]

[Seite unbeschrieben] [438] [174v]

[Seite unbeschrieben] 439 [175]

### **Sambstags den 10. Augusti 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab gestern H[err] Assessor Beyer, H[err] D[octo]r A[braham]  
L[udwig] Gülcher und H[err] L[icentia]t Frölich zu ihme geschickt und bitten laßen, er wolte vergüns-  
tigen, daß bey der jüngsten Bergerin Hochzeith die Musicanten über die angesetzte Zeith etwn 1  
Stundt länger spihlen dörrften, worauff er, Consul, aber weder Ja noch Nein gesagt.  
Willfarth.

H[err] Haßlocher: es woll Hanns Conradt Pfändter und seine Fraw in in die Pfrüendt im Hospital, kän-  
nen aber kein Gelt geben.  
Sein beydte in die arme Pfrüendt uff- und angenommen.

H[err] M[atern] Hoffman: es bitten die Nonnen über Hasenpfuehl, e[in] e[hrsamer] Rath wolte ihne  
ihren Nachen wieder folgen laßen.  
Wan sie den Nachen gebrauchen, sollen sie denselben morgens früh abholen und ~~morgens~~ abends  
wieder ahn den Orth, woh er jetzo stehet, führen laßen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab H[err] D[octo]r Hierlen medicus [440] [175v] sich resolvirt, daß er mit dem Hauß, welches H[err] J[ohann] M[elchior] Fuchs ietzo bewohne, zufridten seye. Hingegen bitte gedachter Herr Fuchs, e[in] e[hrsamer] Rath wolte ihme das Tholdische Hauß zu bewohnen bekommen laßen.

Audientia

Uff Einrathen H[errn] D[octo]r Piccart ist H[errn] Supplicanten uff der Cantzley anzudeuten, es hab e[in] e[hrsamer] Rath hiemit nichts zu thun. Es müeße in t[er]mi[n]o parirt sein, soll sich zu den Vormundern verfüegen und mit ihnen Richtigkeit machen; könne alßdan bey der Commission sein Vorbringen thun. Wollte er aber bey der Cammer einkommen, mächte er es uff seine Gefahr thun und der Declaration gewerttig sein.

H[err] Pfarrer Waidtman gibt unterthönige Anzaig und Bitte.

H[err] D[octo]r Schragmüller c[ontra] Dhom Capitul alhier gibt nothwendigen Gegenbericht.  
Act[or] b[ittet] Copey.  
Zugelaßen.

Peter Rudolff bittet, Johann Wellern über seine Kinder zum Vormunder zu ordnen.  
Ist geordtnet.

Hannß Jacob Schaufelberger g[ibt] Schein, bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.  
Ist zum Eyd gelassen.

Johann Georg Jordans gibt Geburths- unnd Lehrbrief; bittet, sich zum Burgerrecht kommen zu laßen.  
Willfahret und ist mit seiner Rüstung an H[errn] H[anns] D[avidt] Kümich gewiesen. [441] [176]

Georg Dickman gibt unterthönige Supplication.  
Soll innerhalb 4 Wochen die Helffte der Schuldt, die andere Helfft aber in hiesiger nechsten Herbstmeß bezahlen undt, das solches ~~im~~ geschehen, im Gericht verjahren.

Melchior Ruprecht c[ontra] Joh[ann] D[aniel] Zornen gibt unterthönige Anzaig und Bitte loco paritio-  
nis.  
Act[or] gibt Receß.  
Audiatur ref[erens].

H[err] Assessor D[avidt] Bayer c[ontra] H[errn] Pfarrer Hildebranden gibt Schrift ahnstadt mündtlichen Receß.  
Reus b[ittet] Copey.  
Soll die Schrift H[errn] Rentzen mit einem guthen Filtz wieder zuruckh gegeben werden.

Pisanische Vormundere geben nachmahlige unterthönige Bittschrift.  
Bleibt nachmahlen undt endlich bey gegebenem Bescheidt.

Neuseßerische curatores c[ontra] J[ung]fr[au] Neuseßerin.  
Rea gibt Receß.  
Aud[iatur] ref[erens].

Rauschische curatores umb die H[erren] tutelares zu hören.  
H[erren] tutelares geben protocollum.  
Sein ahn die H[erren] tutelares zu vergleichen gewiesen.

Salome Rauchin c[ontra] Hier[onymum] Bockh repetirt jüngst eingeb[rachte] Schrift.

Mar[ia] M[agd]alena Müllerin gibt demüethige Bittschrift.  
Ist in die Rechencammer gewiesen.

[442] [176v]

Dorothea Werthwein c[ontra] Rumetschische Vormundere umb Bezahlung.  
Rei repetiren jüngst eingbrachte Schrift.  
Kan gestalten Sachen nach nicht geholffen werden.

A[nna] Marg[aretha] Abbin gibt demüethige Bittschrift.  
Ist in die Rechencammer gewiesen.

A[nna] C[atharina] Grunin c[ontra] Daniel Sorreau gibt demüethigsten Gegenbericht. Act[or] b[ittet]  
Comm[unication].  
Zugelaßen.

H[err] L[icentia]t Blenius c[ontra] Baderische Vormundere gibt Receß.  
Die H[erren] tutelares sollen die Vormundere hören, wob sie mit dem Gelt hinkommen.

Joh[ann] Peter Braun c[ontra] Wiegerische Wittib repetirt gethane Clag; bittet, die Beclagtin zu Extra-  
dirung des Wachernheimer Brieffs anzuhalten.  
Soll Beclagtin innerhalb 8 Tagen bey Vermeidung der Staff mir deme Stübel uff der Newen Stuben  
ihre Erclerung einbringen.

Häselischer Kindter Vormundere c[ontra] Häselische Wittib.  
Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt.  
Soll publicirt werden.

Wolff Straub und sambtliche Fischerzunfft alhier geben unterthönige Anzaig und Bitt.  
Soll uff der Cantzley nachgeschlagen werden.

[443] [177]

Ist geschlossen, daß morgen das Schoß- und andere Gebott uff den Zünfften publicirt werden sollen.

### **Montags den 12. Augusti 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Lorentz Herborrtten de dato Stuttgart den 13. Julij  
1667. Bittet, seiner Baaßen von verfallenen Zünßen 50 f. zu bezahlen.  
Soll daß Schreiben H[errn] Zornen zugestellt werden.

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich referirt, daß anbefohlener Maßen er sambt dem Maurer das Augusti-  
ner Closter am Tach besichtigt und befunden, das mann bey 10000 Breitttach haben müeße.  
Ist vor dießmahl was zu bawen nit möglich,

Idem: die Schuel uffm König seye am Tach auch gar schlecht, müeße bestigen werden, sonst werde das Geteffer und Balcken verfaulen.

Soll gemacht werden.

[444] [177v]

Schoßherren referiren, das die Pisanische Wittib und Vormunder vor die schuldige 200 f. Capital daß Häusel am Eckh bey S[anc]t German gegen der Schuhmacherstuben über e[inen] e[hrsamen] Rath überlaßen wolte, wan mann sie ein Jahr des Monathgelts frey ließe.

Bleibt bei dem am verschieenenen Sambstag ergangenen Bescheid und ist das angebotene Häusel nicht annehmlich.

Audientia

Hanß Albrecht Ehinger c[ontra] Schaffnern zu S[anc]t German.

Beringerische Vormündere geben schrift- anstatt mündlichen Receßes.

Ist die Öffnung des Hauses, worinnen Beringer s[eelig] gewohnt, und die Inventation verwilliget.

H[anns] G[eorg] Jordan gibt Schein. Bittet, sich zu Ablegung des Burgereids kommen zu laßen.

Ist zum Eid gelaßen.

Danjel Weiß c[ontra] Ludwig Schmaltz bittet, Ludwig Schmaltzen seinem Kind zum Vormund zu ordnen.

Ist zum Vormund geordnet.

Martin Günter c[ontra] Knorrenschildische Vormündere bittet umb Bescheid.

Soll befördert werden.

H[ans] Heinr[ich] Camerarius um Steur.

½ R[ei]ch[sthale]r gesteuert.

Peter Rudolff gibt seiner Frawen Geburtsbrieff.

Ist vor gut angekommen.

[445] 178

Leopold von Fallenhoffen bittet umb Steur.

Ist ½ R[ei]ch[sthale]r gesteuert.

Rumetschische Vormündere c[ontra] Straßburg

In nebenstehender Sachen referiren Herr Hanß Wolff Wagner und Herr Stattschreiber König, das sie Herren Pfarrer Weidman Herrn D[octo]r Pickarts jüngsten Einrathen gemäs auff der Cantzley besprochen und er sich zu pariren erkläret.

Herr Hans Caspar Bonn als Augspurgischer Kinder Vormund zeigt an, daß sie mit dem Schulmeister Knöllern (welcher dero Pflegkindern zu sich nehmen wolle) auff 60 f. jährlich Kostgeld tractirt hetten, dahin stellend, ob e[in] e[hrsamer] Rath solches gut heißen wolle. Bittet dabeneben angelegentlich, die Inventation in den Augspurgischen Häuser dermahlen gn[ädi]g[lich] zu verstatten.

Ist der Verding uff 60 f. gut geheßen und kan geschlossen werden. Im übrigen solle die Öffnung des Hauses und Inventation noch eine Zeitlang anstehen.

**Dienstags den 13.<sup>ten</sup> Augusti 1667.**

Ego verlaße H[errn] Lentzen Schreiben de dato 6.<sup>ten</sup> Augusti 1667, so vergangenen Sambstag einkommen. H[err] B[ürgermeiste]r Bitton ~~erinnert~~ meldet dabey, das H[err] D[octo]r Piccart der Meinung, diese Post ohnbeantwortet hingehen zu laßen.

Ist nicht in die Frag gestellt worden.

[446] [178v]

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: des Simon Krigen, so auff dem Gack wohne, Frau wolle anstatt schuldigen Monathgeldts 4 Claffter Holtz geben, das Claffter vor 16 bz. Willfahrt.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Anzeug von H[errn] D[octo]r ~~Piccart~~ Amberger über 24 f. Zinß; beghrt, ~~da an deren~~ ihme 1000 Backenstein, das übrige an Geldt zu geben.

Sollen ihme 1000 Backenstein auß dem Bauampt gegeben werden.

Ego referire, das H[err] Henrich Wilhelm Lier e[ines] e[hrsamen] Raths alhier Cantzley ein Buch, ~~genant~~ titulirt „Formulae Cancellariae Cameralis“ verehrt.

Sollen ihme dargegen 6 R[eichst]h[ale]r verehrt werden.

Audientia

Ein armer Man bittet umb Steur.

Ist ½ f. gesteuert.

J[ohann] Conradt Zettler bittet, ihme zu gönnen, daß er den Sander bey seiner Tochter Hochzeith als einen Koch gebrauchen möge.

Abgeschlagen.

**Mitwochs den 14. Augusti 1667.**

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich: eß haben Burgere über Hasenpfuehl ihme angezeigt, daß der Gartner, welcher die Fetzerische Tochter hat, außgeben: die [447] 179 Dhombherren Dienere allhier sollen sich zusammen versprochen haben, das sie einmahl nachts die Wacht von der Hauptwacht hinweg jagen wollten, hetten dergleichen zue Wien auch gethan.

Die H[erren] Richtere sollen die Persohnen, welche es von dem Gartner gehört, abhören.

Nachfolgenden Persohnen ist ihr Monathgelt gesetzt worden:

Johann Fabricio uff	1 f. 7 b. 8 9
Hanns Georg Engelman	1 f.
Hieronymo Bocken	- f. 12 b.
Georg Hub <del>man</del> ern	- f. 10 b.
Johann Wolff Ditsch	- f. 5 b.
Sebastian Lawer	- f. 12 b.
Georg Artzheimern	1 f. 5 b.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: weilen daß Schoßgebott gehalten worden, alß stelt er in die Frag, ob die H[erren] des Schoßampts darmit einen Anfang machen sollen.

Kan bies Montag der Anfang gemacht werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab Wolff Straub und N. Siegel, [448] [179v] Fischermeistere alhier, ihme angezeigt, das gar wenig Fisch in der Kleebach sich befinden; derentwegen gefragt, ob e[in] e[hrsamer] Rath fischen laßen wolle, weilen Bartholom[aei] Tag vor Handen.  
Wirt denen Herren Burgermeistern frey gestellt, ob sie fischen laßen wollen oder nicht.

Audientia

Sengeisische Wittib c[ontra] Adam Newmüllern umb Bezahlung.  
Sollen die H[erren] Pflere des Lazareths die Clägerin befridtigen und so vihl dem Beclagten ahn seiner Forderung abschreiben.

H[err] Ph[ilipp] Zuber c[ontra] Christian Metzlern & Consorten umb Bezahlung Burgergelts.  
N[iclaus] Pisanus b[ittet] 14 Tag Zeith.  
Hanns G[eorg] Henrich ebenmeßig.  
Sollen innerhalb 8 Tagen bey unaußbleiblicher Thurns Straff ihre Schuldigkeit bezahlen.

Jacob Wechters Wittib umb Nachlaßung der Wacht.  
Soll sich gedulden.

~~Hanns~~ Johann Schöneckh umbs Burgerrecht; gibt seinen Geburthsbrief.  
Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen gewiesen.

Georg Aedinger c[ontra] Andream Korben und deßen Brudern Kinder Vormunder gibt Receß.  
Soll gebiethen laßen. [449] 180

Waisenspflerer c[ontra] Wilhelm Maurern geben Receß.  
Reus b[ittet] Copey.  
Zugelaßen.

H[err] Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolphische Vormundere gibt unterthönige Anzaig und Bitt.  
Sollen Beclagte innerhalb 14 Tagen ein Stückh Guth verkauffen und den Clägern davon befridtigen.

Anna Catharina Heßlin gibt demüethige Bittschriff.  
Soll einkommene Schriff denen Häselischen Vormundern communicirt werden.

Johann Lehnherr gibt Schriff.  
Ist  $\frac{1}{4}$  f. gesteirt.

Matth[aeus] Grundler c[ontra] G[eorg] Edinger umb Deputation.  
Ist vor H[errn] Joh[ann] W[olff] Wagnern und H[errn] J[ohann] Wertelman gewießen.

Andreas Leander gibt Receß.  
Soll sich gedulden.

Rittermeyerische Erben c[ontra] Johann Böschlern umb Bezahlung; geben Receß.  
Reus b[ittet] C[opey] und Zeith ad proximam.  
Zugelaßen.

D[avidt] Ringelwaldt c[ontra] Samuel Judten umb Execution.  
Soll Beclagter zwischen heut und Montag bey Vermeidung des Judenthurns Richtigkeit machen.

Fr[au] Mindörfferische Wittib c[ontra] H[errn] D[octo]r Gollen gibt kurtzen Gegenbericht mit angehenckter Bitt.

Act[or] b[it]tet zwar Copey, aber ratione executionis wie jüngst gebetten.

Ist geb[ettene] Abschrift zugelaßen.

Wiegerische Wittib c[ontra] Joh[ann] Peter Braunen gibt unterthönige Endtschuldigung.

Act[or] l[äßt] die Schrift uff ihrem Unwerth beruhen; bittet, die Wiegerin so lang in würcklichen Verhaft zu nehmen, bies das sie den Wachenheimer Brieff zur Cantzley lüffere.

Soll die Wiegerische Wittib den ~~Wachenheimer~~ Capitalbrieff uff Wachenheimb innerhalb 14 Tagen zur Cantzley lüffern. [450] [180v]

Daniel Sorreau c[ontra] Grunische Wittib gubt Submissions Receß.

Rea b[it]tet Copey.

Zugelaßen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller und H[err] Gabler referiren: es seyen H[err] L[icentia]t Zenckh und H[err] D[octo]r Vergenius in der Schoßstuben erschienen und haben praemissis curialibus e[inen] e[hrsamen] Rath zu H[errn] D[octo]r Knodten alß H[errn] D[octo]r Böschen Dochterman Hochzeit uff negstkommenden Dienstag fr[eundtlich] invitirt und eingeladen.

Wan die Zeith herbeykومت, wirt sich e[in] e[hrsamer] Rath resolviren.

H[erren] Richtere geben Kundtschafft wegen des Garttners, welcher die Fetzerische Tochter hat, außgesprenten Troheworten.

Audiantur d[omi]ni syndici.

H[err] Gabler berichtet, das der Buchtrucker carmina zu H[errn] D[octo]r Knoden hochzeithlichen Ehrntag zur Cantzley gebracht; frage, ob er selbige trucken därfte ?

Soll H[err] D[octo]r Piccart wegen H[errn] D[octo]r Böschen Titul gehört werden. [451] 181

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich zaigt ahn, es regne H[errn] D[octo]r Piccarten in seine hindere Stuben und Cammer, daß die Bücher nit druckhen verbleiben; werde nothwendig gemacht werden müeßen.

Soll gemacht werden.

H[err] Israel Kimmich berichtet, das die Schloßer alhier dem Schloßergesellen, welcher hiebevot bey Henrich Sprechman gearbeitet und sich künfftig gern alhier setzen wolte, keine Arbeith geben wollen. Ist ahn die Zunfft gewiesen.

### **Sambstags den 17.<sup>ten</sup> Augusti 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton gibt Schreiben von Schultheiß, Burgermeister undt Rath der Stadt Neustadt an der Hardt de dato 6. Augusti 1667.

Soll das Schreiben Hanß Peter Krebsen zugestellt werden, umb biß Montag seinen Bericht darüber zu thun.

Idem gibt Exstanz Monathgelds deren, so zum 3<sup>ten</sup>, 2<sup>ten</sup> undt 1<sup>ten</sup> Mahl vorgebotten worden.

Die, so das Thor brauchen, soll solches gespert, die andere aber 2 Monat bezahlen oder in Thurn geführt werden. [452] [181v]



H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich pro H[errn] Seb[astian] Müllern gibt zween Zettel, so das Bauamt ihnen schuldig; der eine besagt 26 f. 3 bz. 8 9, der andere 26 f.; bittet, solche in seinem Monathgeld ~~er~~ abzuschreiben.

Soll der eine in dem Mahlungelt bezahlt, der andere aber an seiner Gebühr des Monathgeldts abgeschrieben werden.

Audientia

Joh[ann] Hercules von Stößebe bitt umb Steur.

Ist ihm  $\frac{1}{4}$  f. gesteuert.

Joh[ann] SchöHeneck gibt Schein; bittet, sich zu Ablegung des Burgereyds kommen zu laßen.

Willfahrt. Soll 12 f. Bürgergeld erlegen.

J[ohann] Ulrich Ort gibt schrift- anstatt mündtlichen Receß.

Ist der Wacht erlaßen, soll aber 1 f. Monathgeldt geben.

Frau Wiegerin c[ontra] Joh[ann] Peter Braunen gibt noch fernere unterth[äni]ge Anzeig undt Bitt.

Actor b[itte] Besichtigung.

Willfahrt.

Beede Bettelvögt bitten, ihnen Wellenholtz wie ihren Vorfahren zu geben.

Sollen jedem 100 Wellen Holtz geführt werden.

~~Hatt das Bürgergeldt 12 f. erlegt.~~

Josua Wedler, Goldtschmidgesell zu S[anct] Gall gibt unterth[äni]ge [Bitt].

Willfarth und ist ihme zu Beybringung des Geburtsbrieff 2 Monat, zu Verfertigung aber des Meisterstücks 4 Monath Zeit zugelassen und angesetzt.

Neuseßerische executores c[ontra] J[un]gf[rau] Neuseßerin bitten Copey von Beklagtin den 10. dieses eingebrachten Receß.

Willfahrt.

[453][182]

A[nn]a Maria Lauterin c[ontra] ~~Andres~~ Philip Frantz Martin gibt dehmütige Klag undt Bitt.

Soll Beklagten nochmahls gebiethen laßen.

Maurerische undt Voltzische Kinder Vormundere repetiren jüngst eingebrachte Schrift mit Beylagen; bitten umb Bescheidt.

Aud[iatur] adv[ocatus].

Margretha Herbortin gibt dehmüthige höchst flehentliche Bittschrift mit Beylagen sub lit[eris] A et B pro intercessionalibus.

Willfahrt.

Hanß C[aspar] Mühsamer c[ontra] Abraham Jud gibt unterth[äni]ge Anzeig undt Bitt.

Zorn: dafern die Sach Leibershaußen betrifft, bittet er ~~Man~~ Continua[ti]on des Decrets.

Soll ~~Kläger~~ Mühsamer gegen Lifferung 5 f. den Ring innerhalb 8 Tagen heraußgeben bey Verlust ~~ihrer~~ seiner Praetension.

H[err] D[octo]r Goll c[ontra] Mindörfferische Wittib gibt dienstlichen Bericht auff die den 14. Aug[usti] ex adverso eingebrachte Gegenanzeig undt Bitt.  
Herr Hanß G[eorg] Ochß undt Consorten geben nothwendige Anzeig undt Bitt.  
Ille wie gebetten; were der Mindörfferin nichts schuldig.  
Hic bezieht sich auff e[ines] e[hrsamen] Raths undt der Cammer Decret.  
Aud[iatur] adv[ocatus].

Gall Oberstetter undt Joh[achim] Lang gibt unterth[äni]ge Anzeig undt Bitt.  
~~Soll ihnen zwar der R[eichst]h[ale]r auß dem Kauffhauß wider gegeben werden, die Kauffhaußherren aber noch etwas mit Abnahm der Gelder von den Bisehofflichen inhalten.~~  
Soll der nechste, so auß dem Ampt Kürweiler kompt, den R[eichst]h[ale]r wider geben.

Daniel Schott gibt inständigste Imploration.  
Ist ihme die Straff nachgelaßen.

Hanß Mich[ael] Staud nomine uxoris c[ontra] Paul Klein gibt unterth[äni]ge Klag undt Bitt.  
Reus bitt Copey.  
Willfahrt. 454 [182v]

Lacherische ~~Vormunder~~ curatores c[ontra] Pfortische Vormundere geben Receß.  
Seindt Beklagte von angestelter Klag absolvirt.

Eva, G[eorg] Bauers Haußfrau, c[ontra] Geringerische Vormundere gibt dehemütige Anzeig undt Bitt.  
Ist vor die H[erren] tutelares gewießen.

Conradt Seylers modo deßen Kinder Vormunder c[ontra] Samuel Juden.  
Zorn gibt original Gewalt auff Absterben Conradt Seylers in nebenstender Sache.  
Soll zu den Acten gelegt werden.

Georg Artzheimer c[ontra] Dorotheam Oberhöfferin  
2. Johann Daniel Zorn c[ontra] Melchior Ruprecht  
H[err] König verlißt von H[errn] D[octo]r Piccart auffgesetzte Bescheidt in nebenstenden Sachen.  
Sollen publicirt werden.

It[em] H[err] König verlißt von H[errn] D[octo]r Piccarden auffgesetzte Relation ¶ in nebenstenden Sachen

1. Knorrenschild[ische] Vormunder c[ontra] Martin Günther
2. Jacob Viegels c[ontra] Knorrenschild[ische] Vormunder
3. H[err] Brocquart c[ontra] Martin Günther

Wirdt den Knorrenschildtischen Vormundern auf ihre mehrmahlige Implora[ti]on erlaubet, daß sie die unauffhaltliche Fahrniß verkauffen undt Schulden damit bezahlen sollen.  
Ist zu publiciren auffgeschoben, biß sie wider anhalten.

H[err] König verlißt auffgesetzten Bestandtriff und Revers wegen der zweygängigen Mühl über Hasenpfluß zwischen der Elenden Herberg undt Jost Kohlhaßen getroffen.  
Ist ratificirt undt gut gehaißen. [455] 183

**Montags den 19.<sup>ten</sup> Augusti 1667.**

Consul Bitton gibt ein Schreiben von dem Ampt Kürweiler de dato 27.<sup>ten</sup> Augusti; wird H[errn] Zuber Knecht nach Kürweiler wegen begangenen Frevels vertaget.

H[err] Zuber soll es dem Knecht anzeigen.

Idem gibt ein Schreiben von der Statt Ulm, betr[effend] Relaxa[ti]on arresti in der Weickman undt Fingerlische Creditor Sach de dato 13.<sup>ten</sup> Aug[usti] 1667.

Willfahrt, soll dem Zencken zu wißen gethan werden.

Idem gibt Schreiben von Marx Anthoni von Rehlingen de dato 15/25 Augusti 1667.

Soll ihme geantwortet werden, das er noch 100 R[eichst]h[ale]r beim Graßen erheben solle, mit Vertröstung auf küfftige weitere Bezahlung.

Idem gibt Verzeichnus, was den Baderischen Vormundern auß der Erbschafft kommen, welches der Sohn, so bey der Frau Gollin in Diensten, weggetragen undt theils verkaufft haben soll.

Die H[erren] Richtere sollen den Sohn examinieren, wo er die Sachen hingethan.

Audientia

Geringerische Vormundere geben unterth[äni]ge Anzeig.

Seindt ins Tutelar Ampt gewiesen.

Hanß Peter Bauer c[ontra] Hetzische Vormundere umb Besche idt.

Soll ad referendum gegeben werden.

[456] [183v]

Schutz Ampt c[ontra] H[anns] Velten Fischer und Cons[orten] bitten, Beklagte zur Zahlung anzuhalten.

Sollen die Thor gespert werden, biß sie völlig bezahlt.

Appolonia Volckin gibt Schein, daß sie ein Bett in Hanß Geringers Hauß habe, welches ihr von den Vormundern vorenthalten würde; bittet, ihr zu helffen.

Soll den Vormundern durch den Stattknecht angezeigt werden, das sie der Frauen die specificirte Sachen folgen laßen sollen.

H[erren] Weißenpflegere geben Receß.

Sollen Ad[am] Weingarter zu ihrer Klag gebiethen laßen.

Einer von Adel aus Schlesien umb Steur.

Soll ihme 5 bz. gesteuert werden.

H[anns] P[eter] Krebs gibt aufferlegten unterth[äni]gen Gegenbericht undt Bitt.

Soll verschrieben werden.

Christian Spicker umb Steuer.

Ist 1 f. gesteuert.

Hasenpfüher Zunfftmeister c[ontra] Ludtwig Schwegenheimer bitten, Beklagten anzuhalten, daß er mögte Burger werden, weil er ~~ihnen~~ den zünfftigen Genossen Abbruch thue.

Sollen bey Rathstraff gebieten laßen.

Georg Gläßer bittet umb eine Brandsteuer.  
Ist ½ Kopffstück gesteuert.

H[erren] Gutleutpflegere c[ontra] Mathusalem Hermannische Erben geben unterth[äni]gen Bericht.  
Rei b[itten] Copey.  
Zugelaßen.

Rittermeyerische Erben c[ontra] Joh[ann] Böschlin umb Bescheid. [457][184]

H[err] rector et collegium societatis Jesu alhier geben unterdienstliche Anzeig undt Bitt.  
Kännen sich im Gericht bey der Steigung anmelden.

Anna Mar[ia] Lauterin c[ontra] Philips Frantz Martin repetirt 17. Junij eingebrachte Schrifft.  
Reus b[ittet] Copey davon undt Zeit ad proximam.  
Zugelaßen.

Goldt- undt Silberschmidt geben unterth[äni]ge Bittschriff.  
~~Willfahrt undt~~ Soll Josua Wedder innerhalb 8 Tagen Burger werden,

H[err] J[ohann] P[eter] Braun c[ontra] Samuel Juden, in specie die Wiegerische ~~Erben~~ Wittib be-  
tr[effend] gibt Receß.  
Soll ref[erens] gehört werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton: was e[in] e[hrsamer] Rath wegen H[errn] D[octo]r Böschen J[ungfer]  
Tochter Hochzeit thun wolle ?  
Soll zwar niemandt geordnet, wegen der Verehrung aber in der Rechencammer nachgesehen werden.

H[errn] Balth[asar] Leibershausern c[ontra] H[anns] C[aspar] Mühsamer  
H[err] H[anns] A[dam] Weiß undt J[ohann] Pestruff geben Gerichts protocollum in nebenstehender  
Sachen; bittet Weisung.  
~~Die H[erren] des Gerichts~~ sollen H[err] D[octo]r Piccart gehöret werden.

Ego referire, das zwar heut der terminus, bey dem Cammergericht zu dociren, daß man in der  
Rumetschischen Sach parirt. Es hette aber H[err] König mir angezeigt, das H[err] D[octo]r Abrah[am]  
Ludwig [458] [184v] von Gülchen mit der von den Beampten des Herren Kellers gegebenen mündli-  
chen Parition, nemblich auff nechsten Michaelis Meß zu bezahlen, ohngeachtet die Rumetschische  
Vormundere darmit zufrieden, nicht content sei, sondern einen schriftlichen Schein haben will.  
2. Das H[err] Pfarrer Weidtman sich auf die andere Seite gelegt undt die Sach gehen laßen wolle, wie  
sie ginge. Was also darbey zu thun ?  
H[err] Schiller soll H[errn] D[octo]r Piccart hören.  
Hic referirt, H[err] D[octo]r Piccart habe ihme dictirt, welcher Gestalt H[err] D[octo]r Georg von Gül-  
chen die Parition anheut anzeigen solle.  
Placet. Kan solcher Gestalt unter der Cantzley Handschriff H[errn] D[octo]r Gülchern seniori zuge-  
stelt werden.

### **Dienstag den 20. Augusti 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: gestern sey H[err] Stättmeister Rühlen alhero kommen, stehe zu

e[inem] e[hrsamen] Rath, ob man ihm den Wein verehren laßen wolle ?  
Soll durch H[errn] Zeitbößen und H[errn] Fuchßen ihm der Wein verehrt werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro H[errn] D[octo]r Böschen bittet, zue vergünstigen, daß er seine Tochter zu Hauß einsegnen laßen dürffe.  
Willfahrt. [459] [185]

H[err] Burgermeister Bitto gibt ein Schreiben von Damian Hatarden, Freyherrn von der Leyen; citirt die creditores, welche zu Burweyler uff den Güetheren capialia stehen haben.  
Soll uff den Zünfften verkündet werden.

Ist geschlossen, daß morgen dem Hochzeiter, H[errn] D[octo]r Böschen Tochterman, gegenwerthiger Becher von  $21\frac{7}{8}$  Loth neben 1 Ohmen Wein verehret werden soll.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro Amandus Staudten Haußfraw beclage sich sehr über ihre Tochter; hab ein Betth auß dem Hauß genommen und woll noch 20 Th[a]l[e]r darzu haben; bitte ihr Ruch zu schaffen.

Weilen der Vatter ihr daß Betth selbst gegeben, kan solches die Tochter behalten; und wan der Gar-koch ihr 10 Th[a]l[e]r geben will, ist solches auch guth geheißten.

H[err] Fuchß: der Heimberger zaige ahn, das H[err] Joachim Wildt gestorben seye.  
Soll ein Hauß assignirt werden. [460] [185v]

### **Mitwochs den 21. Augusti 1667.**

Ist geschlossen, daß der Wein und Becher Herrn D[octo]r Böschen Dochterman durch H[errn] G[eorg] A[lbrecht] Müllern und mich, Königen, verehrt werden solle.

Ego König verließ von mir uffgesetztes attestatum pro Anna Maria Schottin, Hebammen, das sie ihrem Sohn Hanns Georg Schotten von ihrer Schwester 20 f. Rest Kauffschillings zu Straßburg zu empfangen Gewalt uffgetragen habe.

Soll gesiegelt werden, und ist hierzu H[err] Haßlocher und Herr Clement geordnet.

Audientia

Georg Schweickhoffer gibt seinen Geburtshrieff; bittetm sich zum Burger uff- und anzunehmen.  
Abgeschlagen.

M[elchior] Ruprecht c[ontra] Joh[ann] Daniel Zorn gibt unterthönige Folgeleistung und Bitt ut intus.  
Act[or] b[ittet] Copey.  
Zugelaßen.

Prior und Convent des Closters S[anc]ti Dominici c[ontra] Henrich Krackaw alhier umb Bescheid.  
Sollen bey Raths Straff gebietten laßen.

Jacob Judt gibt unterthönig demüethigst und höchstflehentlichste Bittschriff.  
Ist ihm jährlich uff 30 f. und der Außstand uff die Helfft gesetzt. Soll aber die andere Helfft bezahlen.

Waisenpflegere c[ontra] Daniel Ehingern clagen 33 f. 5 bz.; bitten Bezahlung zu auff erlegen. [461] [186]

Voglerische Vormundere clagen eben so vihl; bitten Bezahlung.  
Soll die Clägere befriedigen.

Wilhelm Maurer c[ontra] Waisenpflegere gibt schrift- ahnstatt mündtl[ichen] Receß.  
Soll einkommenen schriftl[ichen] Receß denen Waisenpflegeren communicirt werden.

Johann Weltz c[ontra] Georg M[artin] Weltzen umb Communication von Beclagtem denen Deputirten zugestelter Rechnung.

Weisenpflegere c[ontra] H[errn] Wingartter repetiren jüngst gethone Klage; bitten Bezahlung zu auff-  
erlegen; geben deßwegen Receß.  
Sollen gebietten laßen.

Neuseßerische executores c[ontra] Maria Cath[arina] Neuseßerin geben Receß.  
Soll einkommener Receß der Beclagtin communicirt warden.

Häselische Vormundere c[ontra] Häselische Wittib geben Receß.  
Soll die Häselische Wittib uff producirten Receß sich vernehmen laßen.

Niclaus Rebman gibt Schrift.  
Abgeschlagen.

Leuberßhaußen c[ontra] Hanns Caspar Muehsammer.  
H[err] Fuchs referirt: hette H[errn] D[octo]r Piccarten wegen nebenstehender Sachen gehört, deßen  
Einrathen, daß Gericht solte noch einmahl sprechen und solchen Bescheidt dem Beclagten durch den  
G[eric]hts Pedellen insinuiren laßen. Solte er nichts darauff geben, were ihme zu remonstriren, das er  
in so gerechter Sachen seine Freyheit nicht zu weith extendiren solle. Würde aber solches auch nichts  
verfangen, müeßte mann G[ewa]lt brauchen.  
Soll dies Einrathen beobachtet werden. [462] [186v]

### **Montags den 26. Augusti 1667.**

H[err] M[atern] Hoffman referirt, daß zwar ~~der~~ die Frau Weltz ~~seine~~ ihre Rechnung ihme übergeben,  
weren aber groß, bäten deßwegen, ihnen eine von der Cantzley zu geben.  
Willfahrt.

Consul Bitton zeigt an, das anheut früh die Bawherren die Gemarckung zu befahren angefangen; were  
alles deßwegen still gehalten worden, damit die Bischoffliche solches nicht erfahren mägen.  
Ist in keine Frag gestellt worden.

Idem: were ~~gar~~ kein Geldt da, das Schutzgeldt zu bezahlen, mangelten noch 100 R[eichst]h[ale]r.  
Diejenige Rathsherrn, so die 2 Monathgelter nicht bezalt, sollen solches thun. Wan es aber nicht er-  
klecklich, jeder noch 2 Monath bezahlen.

Consul Bitton gibt copia H[errn] D[octo]r Mohren bey hiesiger Statt habenden Gültbrieffs, betr[ef]-  
fend] 1000 f. an Golt Capital undt jährlich 40 f. uff Mariae Lichtmeß Pension; woll gerne Richtigkeit  
mit dem Schoß machen.

Die H[erren] des Schoß sollen mit H[errn] D[octo]r Mohren Richtigkeit machen.

Consul Anthoni: die Frau Krebsin wolle 300 f. an Geldt geben, alle seine praetensiones fallen undt das Hauß uff 2500 f. anschlagen [463] [187] laßen, will aber auff 6 Jahr schoßfrey sein.

Bleibt bey vorigem Schluß: soll 300 f. an Geldt geben undt alle praetensiones fallen laßen, hingegen das Hauß auff 2500 f. gesetzt werden, jedoch können die Schoßherren sehen, ob das letzere höher zu bringen; habe aber offene Handt,

Audientia

H[err] Ph[ilips] Zuber c[ontra] Johann Niclaus Pisanus et Consorten bittet, Beklagte zu Zahlung ihrer Frauen Burgergeldt anzuhalten.

Niclaus Pisanus will nachmittag bezahlen.

Pisanus soll seinem Erbiethen nachkommen, die übrige aber innerhalb 14 Tag bezahlen.

Werner Schlinckman gibt unterth[äni]ge Anzeig, Supplicat[i]on undt Bitt umb Auffnahmb zum Burger.

Wofern er seinen Geburths- undt Lehrbriff übergeben wirdt, soll ihm alsdan mit fernere Bescheid begegnet werden.

Daniel Ehinger gibt unterthänige Supplication.

Kan nicht willfahrt werden.

Abraham Judt c[ontra] H[anns] C[aspar] Mühsamer umb Manutenenz ergangenen Bescheidt.

Soll Beklagter vor die H[erren] Richtere bescheiden undt wan er deme Bescheidt kein Genügen leistet, ins Stübel geführt undt also der Bescheid an ihm exequirt werden.

Daniel Gerst gibt Receß.

Ist der zwischen den H[erren] Pflegern des Neuen Allmoßen undt Daniel Gersten getroffene Vergleich ~~ratif~~ undt Tausch ratificirt undt gutgeheißen.

Melchior Ruprecht c[ontra] J[ohann] D[aniel] Zorn gibt unterth[äni]ge fernere Folgeleistung undt Bitt. Zorn gibt Contumacial Receß.

Aud[iatur] referens.

[464] [187v]

Proc[urator] Rentz c[ontra] Gust[av] Ad[olph] Hiltenbrand gibt summarische Klag undt Bitt.

Aud[iatur] advoc[atus].

Häselische Wittib c[ontra] Häselische Vormundere gibt Gegenreceß.

Soll ad referendum gegeben werden.

Samuel undt Alexander, Juden zu Kürweiler, geben unterth[äni]ge Bittschriff.

Seindt des Arrests erlaßen.

H[erren] Weißenpflere geben unterthänige Bittschriff.

Willfahrt.

Adam Wingarter c[ontra] H[erren] Weißenpflere gibt unterth[äni]ge Verantwortung undt bittet Absolution.

Actores repetiren gethane Clag, bitten zur Bezahlung anzuhalten.

Ist an die H[erren] Weißenpflere gewiesen; sollen sehen, wie sie mit ihme zurecht kommen, weil wenig da ist.

Anna Michlin Wittib gibt dehmüthige Bitt.  
Ist an die Schönfelderische curatores gewiesen.

Prediger Kloster c[ontra] Henrich Krackau bittet umb Bescheid.  
Reus wolle innerhalb 14 Tagen 8 R[eichst]h[ale]r bezahlen.

H[anns] V[elting] Schaber gibt unterthänige Bitt.  
Soll Suppl[icant] den Rentherrn 5 R[eichst]h[ale]r geben, dieße hingegen den Stall bauen.

Paul Klein c[ontra] Hanß Michael Stauden gibt unterthänige Beantwortung.  
Actor umb Copey.  
Seindt die Partheyen an die H[erren] tutelares gewiesen.

Carl Strintz c[ontra] Frau Veyelin undt deren Vormundere bittet, seine an Beklagte habende Schuld  
auff den Briff zu schreiben, so Beklagte bey e[inem] e[hrsamen] Rath habe. [465] [188]

Joh[ann] Ad[olph] Mertz gibt Receß.  
Soll die Sach befördert warden.

Abraham Judt c[ontra] H[enrich] J[ulius] Seiblin gibt unterthänige Bitt.  
Ist Suppl[icant] zu allem Überfluß noch 8 Tag Zeit zugelaßen und angesetzt.

H[err] D[octo]r Goll c[ontra] Mindörfische Wittib umb Execution undt Manutenenz ergangener Be-  
scheidt und Decreten. H[err] H[ans] G[eorg] Ochß repetirt letztere seine Schrift.

J[ungfer] M[aria] Cath[arina] Neuseßerin c[ontra] Propheter pro Neuseßerische executores gibt Receß.  
Actores bitt zwar Copey, aber ihren Procuratoren anzuhalten, daß er sich legitimire.  
Copey willfahrt undt soll sich Pr[ocurator] Propheter innerhalb 8 Tagen legitimiren.

Hetzische Vormunder c[ontra] Margr[etha] Baurin geben schrift- anstatt mündlichen Receß.  
Soll befurdert werden.

Rauschische Wittib umb Bescheid. Were gar eine kleine undt schlechte Sach.  
Ingleichen.

Joh[ann] ~~Peter Krebs~~ Frid[erich] Rebstock von Landau c[ontra] Voglerische Vormundere gibt Rath's  
decretum vom 29. Julij 1667; bittet Manutenenz.  
Rei berichten, das sie 12 R[eichst]h[ale]r geben wollen, weilen sie aber nicht angenommen werden  
wollen, als weren sie erbiethig, solche zur Cantzley zu deponiren.  
Actor will völlige Bezahlung haben.  
Sollen die 12 R[eichst]h[ale]r zur Cantzley deponirt werden.

Dorothea Oberhöfferin c[ontra] Georg Artzheimer gibt Receß.  
Bleibt bey ~~letzterem~~ ergangenem Final Bescheid undt solle Artzheimer die darin gesetzte summan  
der Klägerin bezahlen.

H[erren] Weißenpflögere c[ontra] Wilhelm Maurern geben Receß.  
Reus umb Copey.  
Zugelaßen.

[466] [188v]



Consul Bitton gibt Schreiben von dem Joh[ann] Wingartern, Kellern undt Oberamptsverwesern zu Bruchsal de dato 4. Augusti 7bris 1667 wegen J[ohann] M[artin] Vogler und dem Granenmeister auf den 6. ejusd[em] st[yl]i n[ovi] nach Lußheimb zur Freveltheidigung.  
Soll den beeden zu wißen gethan werden.

Idem gibt Schreiben von H[errn] Lentzen von Regenspurg de dato 20. Augusti 1667.  
Soll H[err] D[octo]r Piccaren zugestellt werden.

Idem gibt ein Schreiben von den Buronischen Erben de dato 1. 7bris 1667.  
Ist zwar nicht in Frag gestellt worden, soll aber doch die Schuldigkeit observirt werden.

Idem pro Major Friderich Schultheßen bedanckt sich gegeg e[inen] e[hrsamen] Rath, daß mann seine Frau ein Jahr lang frey hier sitzen laßen; bittet, solche Freyheit noch weiter zu erstrecken cum oblatione officiorum.

Soll seine Haußfrau der Freyheit noch ein Jahr genießen, mag alsdan ferner anhalten.

H[err] R[einhard] Müller zeigt an, das das New Allmoßen 10 f. Capital undt jährlich  $\frac{1}{2}$  f. Zinß auff einem ietzo Georg Artzheimern zustehenden [467] [189] Acker habe, davon in langer Zeit nichts bezahlt worden. Ietzo erbiethen sich ged[achter] Artzheimer, 2 Zinß wegen des verfallenen, so damit aufgehoben sein soll, zu geben, die künfftige jährliche Zinß aber ordentlich außzurichten.

Wan Georg Artzheimer nichts mehrers geben will, bleibt den H[erren] Pflegern offene Handt.

#### **Dienstags den 27. Augusti 1667.**

Consul Bitton zeigte an, das gestern bey dem Fischen Wolff Straub grobe unnütze Reden sonderlich gegen H[errn] D[octo]r Böschen außgestoßen.  
Soll vor Rath beschieden werden.

Idem gibt ein Schreiben von Joh[ann] Christian Zimmerman, Schultheißen zu Lußheim, de dato 26. Augusti; citirt Johann Ludtwig Schweheimern alß einen Burgern zu Lußheim, were allein an die beide consules gestellt.

Soll vor Rath beschieden und ernstlich vort nach Lußheimn gewiesen werden.

H[err] Zuber: Postmeister Krebs wolle etliche Kellerlöcher in seinem Hauß machen laßen, gingen aber in H[errn] B[urgermeiste]r Anthoni Garten, welcher solcher nicht zugeben will; bitten also beede Theil, ihnen einen Vorspruch zukommen zu laßen.

Vorspruch erkandt, die Partheische aber sollen darvon bleiben.

[468] [189v]

Schoßherren referiren, daß Postmeister Krebs bey endlich mit des Raths Schlus zufrieden; begehrt, etwas den Schoß betr[effend] aufsetzen zu laßen.

Schoßherren sollens ausmachen.

H[err] Friedel undt H[err] Seiff referiren, hetten Wolff Strauben gehört. Dieser bitte dehemüthig undt unterthänig umb Verzeihung; were eben gar truncken gewesen.

Soll biß gegen Abendt auff's Altpörtlein gehen, wan aber sein Frau bey H[errn] D[octo]r Böschen erlangt, das dieser für ihn bittet, soll er wider außgelaßen werden.

Audientia

Wiegerische Vormundere geben underthänige Bitt.

Wegen des Geburthsbriff willfahrt; wan sie Fäßer verkauffen wolle, ingleichen; übriges aber abgeschlagen.

Zween arme Studenten umb Steuer.

Ist  $\frac{1}{4}$  f. gesteuert.

H[err] Hoffman zeigte an, daß Dominici Vogten Frau Henrich Sprechmans hinderlaßenes Kindt, so das Geist Almoßen ihr in die Kost gegeben, dergestalt gehauen, das es nicht außzusprechen.

Soll die Frau ein paar Tag in den Backoffen gehen undt die Richtere sie alsdan hören.

Ist geschlossen worden, daß diejenige Hasenpfühler undt Kärcher, so in dem Monathgelder [469] 190 ampt schuldig, solches in dem Bauampt abverdienen sollen.

### **Mitwochs den 28.<sup>ten</sup> Augusti 1667.**

H[err] M[atern] Hoffman bitt ~~ihm~~ als den Geist Almoßen Pflegern zu erlauben, daß sie des verstorbenen Büchsenmachers Hauß öffnen undt die mobilia verkaufen mögten.

Willfahrt.

Idem that gleiche Bitt wegen des Sprechmannischen Haußes.

Ingleichen.

Gerner c[ontra] Speyer

Ego verlaß continua[ti]onem prothocolli sambt replicis annexâ petitione in nebenstehender Sach.

Soll H[errn] advocato zugestelt warden.

Simpl. et ulter. m[anda]torum.

Audientia

Georg Schweickhoffer gibt unterth[äni]ge Supplication undt seinen Geburthsbriff; bittet, sich zum Burger ~~anzuneh~~ recht kommen zu laßen.

Willfahrt undt ist mit seine Rüstung an H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmich gewisen.

Hoffleut auf dem Wießhoff geben unterth[äni]ge Bittschriff.

Hospitalpflegere sollen sehen, daß sie auff 100 f. bringen können.

Georg Mich[ael] Wertwein c[ontra] Pfortische Vormundt bittet, Beklagte zu Zahlung 13 f. 5 bz. anzuhalten oder ihnen die Lifferung nicht zuzulaßen.

Soll gebiethen laßen.

[470] [190v]

Martin Günther c[ontra] Knorrenschildische Vormunder umb Bescheidt.

Ist die Sach vor Herrn M[atern] Hoffman undt H[anns] G[eorg] Haßlocher gewisen.

Ph[ilipp] Fr[antz] Martin c[ontra] Annam Mariam Lauckertin gibt unterth[äni]ge Verantwortung undt Bitt.

Ist die Sach vor H[errn] M[atern] Hoffman und H[anns] G[eorg] Haßlocher gewisen.

Joh[ann] Wilhelm Meyer gibt unterthäniges Memorial.  
Soll sich gedulden.

Christ[ian] Weyden Wittib bittet, Georg Schweißen über ihr Kindt zum Vormunder zu ordnen.  
Ist geordnet.

Löw undt Moses Judt c[ontra] H[errn] Christoph Lohren umb Bescheidt.  
Reus ingleichen.  
Soll ad referendum gegeben werden.

M[elchior] Ruprecht c[ontra] Joh[ann] Daniel Zorn umb Communica[ti]on des den 26. Augusti ex  
adverso eingebrachten Contumacial Receß.  
Zorn: weil diese zur Sachen ~~behörd~~ Verzögerung dient, bittet, solches abzuschlagen.  
Ille wie gebetten.

Rauschische Wittib et Consort[en] c[ontra] Mattheus Rauschen umb Bescheidt, weil ihr zeitliche  
Wohlfahrt daran hangt.

Werner Schlinckman gibt un[ter]th[änige] Supplic[ation] und Bitt umb Vergönnung 3 Monath zu  
Beybringung des Geburthsbriffs undt Admission zum Burgerrecht.  
~~Willfahrt.~~ Ist ihme 3 M[onath] zu Beybr[ingung] des Geburthsbriff willfahrt undt im übrigen an e[ine]  
e[hrsame] Schneiderzunfft gewiesen.

Joh[ann] Balthasar Dübeck suppl[icirt] umb das Brodt auß dem Newen Allmoßen.  
~~Ingleichen.~~ Willfahrt.

[471] 191

Georg Spiccart umb Steuer, weil sie Frau in Gottes Gewalt.  
Ist ihme ein f. gesteuert. Soll aber der Salmenwürthin, umb der Frauen Guts zu thun, gegeben [werden].

Frau Anna Dattin gibt Supplica[ti]on.  
Ist die anerbottene Verehrung auff 1 f. gesetzt.

### **Sambstags den 31. Augusti 1667.**

Herr Stattschreiber König verliset von ihme gemachten und durch Herren D[octo]r Piccarten überlese-  
nen Aufsatz Vergleiches zwischen den Schoßherren im Nahmen e[ines] gesambten e[hrsamen] Raths  
und H[errn] Postmeister Krebßen.  
Soll außgefertiget und die Sache durch die Schoßherren völlig in Richtigkeit gestellet werden.

Herr B[ürgermeiste]r Bitto gibt eine von H[errn] D[octo]r Beyern ihme zugestellte Verzeichnus deßen,  
was annoch ane den Buchhändler Siverts zu fordern, betrifft 113 f. 37 Xr. 1 9.  
Vide infra.  
Soll Siverts vor die Rahtstube gefordert ~~werden~~ und gehört werden, ob er Gelt empfangen.

Leibershausen c[ontra] H[ans] Caspar Mühsamer.  
Ego verlise in nebenstehender Sachen von dem Gericht verfaßete und durch H[errn] D[octo]r Piccar-  
ten corrigirte Urteil.  
Soll ins Gericht gegeben und heute allda publicirt werden.

Abraham Jud c[ontra] H[ans] Caspar Mühsamer

Herren Richtere referiren, daß sie den Caspar Mühsamer zu verschidenen Mahlen vorbescheiden laßen, selber aber nicht erschienen; gebe vor, er wolle heute bei e[inem] e[hrsamen] Raht schriftlich einkommen.

Ist zu warten, bis er einkomme.

[472] [191v]

Audientia

Christian Spickert um eine Steuer.

Abgeschlagen.

Georg Schweikhoffer um Relation Burgereids, deße er wäre berichtet worden.

Ist zu Ablegung des Burgereids gelaßen.

Kilian Bauman c[ontra] Willerische Vormündere übergibt underdienstlich und nohtträngliches Memoriale.

Willfahrt und solle Siverts die empfangene 100 R[eichsr]h[ale]r Naussauischer Gelder ohnverzüglich auff die Cantzley deponiren.

Vide infra.

Georg M[ichael] Wertweins Haußfrau c[ontra] Pfortische Vormündere umb Befürderung der Sache.

Ist vor die Herren tutelares gewißen.

H[err] Joh[ann] Sebastian Clement c[ontra] Voglerische Vormündere gibt Recess.

Rei bitten C[o]pey und Zeit.

Ist vor H[errn] Philip Zuber und H[errn] Matern Hoffman gewißen.

Justus Reinhart Lauprecht c[ontra] Lauprechtische Vormünder gibt underdienstlich Memoriale und rechtmäßige Bitte.

Aud[iatur] d[omi]n[us] D[octo]r Piccart.

Vide infra.

~~Jacob Preßke~~ Joachim Preßke bittet umbs Burgerrecht.

Ist mit seiner Rüstung [vor] H[errn] H[anns] Dav[id]t Kümmich gewisen.

H[err] Joh[ann] Seb[astian] Clement c[ontra] Hans Schwarzen Kinder Vormünder gibt Receß.

Solle bey Rahts Straff vorgebieten laßen.

Josua Wedder gibt Receß, bittet um einen Schein, daß er sich hier verbürgert.

Willfart.

Melchior Steinheimers Tochter c[ontra] ihre Vormündere bittet im Lüfferung.

Rei befehlen die Sache ihrem Herrn und wollen lüffern.

Sollen die Vormündere ihre ~~die~~ Rechnung e[inem] e[hrsamen] Raht fürderlich einlüffern.

[473] 192

Einer von Adel bittet um Steuer. Ist  $\frac{1}{2}$  £. 5 Batzen gesteuert.

J[ohann] Seb[astian] Clement c[ontra] ~~Bader~~ Wiegerische Vormünder gibt Receß.

Soll nachmals Beklagten vorgebieten laßen.

Neusäberische executores c[ontra] Mariam Cathar[inam] Neusäberin geben Receß.  
Communicetur der Beklagtin.

Georg Artzemer c[ontra] Barbara Maurerin gibt Recess und hiebevorigen Bescheid, b[ittet] deßen Manutenez.

Häselische W[ittib] modo Zickwolffin c[ontra] Häselische Vormündere gibt Recess.  
Soll an das Häselische Hauß ein Zettel angeschlagen werden.

Rentherren c[ontra] G[eorg] Ulrich Hallern bitten, Beklagten zu Zahlung deßen, so er ihnen schuldig, anzuhalten.  
Soll innerhalb 14 Tagen den Rentherren 20 f. bezalen.

Heinrich Rohr c[ontra] Pisanische Wittib bittet, Beklagtin anzuhalten, daß sie den Brieff uff der Cantzley angebe.  
Ist die Pisanische W[ittib] neben den sambtlichen Vormündern ins Schoßambt gewißen.

Philipp ~~Hatzen~~ Hamman c[ontra] Voglerische Vormündere.

Maurerische und Voglerischer Kinder Vormünder bitten um Bescheid.  
H[err] König refer[irt] dabei: H[err] D[octo]r Piccart entschuldige sich, die Sache zu durchgehen weil H[err] D[octo]r Bösch in dem ~~demselben~~ Testament pro procuratore geordnet worden.  
Soll die Sache H[err] D[octo]r Piccarten auffgetragen werden, weil H[err] D[octo]r Bösch nicht zugleich executor testamentarius und referens sein mag. [474] [192v]

Martin Spatz bittet, seine Pflgetochter auß dem Turn zu laßen, weil sie ihr kleines Kind bei sich habe.  
Soll auff den Abend herauß gelaßen werden.

Anna Maria Lauckartin c[ontra] Philip Frantz Martin bitt[et], Deputirte zu hören.  
Deputirte referiren, Herr Rahtschreiber Fuchß solle zu dem officiali gehen und bitten, daß er den Sch..ff Seiler anhalte, die Frau zu bezahlen.

Hanß Ph[ilipp] Meyer c[ontra] Adolffische Vorm[ünder] b[ittet] Bescheids Manutenez.  
Sollen noch heutigen Tags etliche Güter feil thun und Zedel an die Thor anschlagen laßen.

Rauchische Curatorn und Hieronymus Bock c[ontra] Danjel Ehingern geben Receß.  
Reus übergibt Vergleich, zwischen ihme und Adam Rauchen getroffen.  
Soll zwischen hier und Mittwoch der Beklagte die 16 f. bey Turnsstrafe bezalen.

~~Johann Gottfried Kolb~~ H[err] Zorn übergibt von Joh[ann] Gottfridt Kolben c[ontra] Frau Ortin an ihn abgelaßen Schreiben.  
Soll gebieten laßen.

H[ans] C[aspar] Mühsamer c[ontra] Abraham Juden gibt fernere Remonstratation und Bitte.  
Ist vor die Herren Richtere gewisen.

~~Matthusalem[ische]~~ Hermannische Erben c[ontra] Pflgere des Gutleuthaußes bitten Zeit von 4 Wochen.  
Ist gebettene Zeit zugelaßen.

Jacob Veltin Scharpff c[ontra] H[ans] Michel Ertznagel als Pfortischen Vormund gibt underthänige Klag und Bitte.

Reus.

Ist vor die Herrn tutelares gewisen.

[475] 193

Rittermeierische Erben c[ontra] Böschlin umb Bescheid.

Rauschische Wittib c[ontra] Rauschische Vormünder repet[irt] jüngst gethane Klage, und weilien die Sache und Acten nicht weitläuffig, sodann ihre zeitliche Wolfart daran hanget, um fürderlichen Bescheid.

H[err] H[ans] David Kümmich pro den Neumüller berichtet, daß gar wenig Waßer in dem Bach und selbiges durch einen Sandhügel gegen Neustatt zu gehemmet werde; man werde bald nicht mehr mahlen können. Wie der Sache zu thun ?

Der Bauschaffner solle mit dem ~~Georgen~~ Neumüller hinauß gehen und den Augenschein einnehmen, wo der Fehler stekke.

Herr Fuchs verliset Concept intercessionalium ane die Statt Stuttgart pro Margreth Herbertin.

Soll abgehen.

Herren Weisenpflögere c[ontra] H[errn] H[ans] Martin Weißen.

Herren des Gerichts geben extractum protocolli in nebenstehender Sachen.

Wird dem Gericht sein Gang gelaßen.

Herr Israel Kümmich referirt, der Buchhändler Syverts wende vor, hette die empfangene 100 R[eichs]th[a]l[e]r bereits außgegeben.

Soll das Geld entweder auff die Cantzley lüffern oder alsobald zu Turn gehen.

Idem und H[err] Wertelman referiren widerum, der Syverts bitte underthänig, seiner mit dem Turn zu verschonen. Er wolle mit H[errn] D[octo]r Beyern reden, daß [476] [193v] er zufriden sein werden oder, wo dises nicht beliebet, allen Fleiß ankehren, daß er das Gelt zusammen bringen und nachmittag zeitlich auff die Cantzley lüffern möge.

Ist ihme biß zwey Uhr nachmittag Zeit vergönnet, das Gelt zur Cantzley zu deponiren. Widrigen Falls solle er zu Turn gefürt werden. Und haben deßwegen die Herren Richtere Befelch.

Ego verläse Concept intercessionalium für die H[erren] Weisenpflögere ane die Statt ~~Ban~~ Wormbs.

Soll mundirt werden.

H[err] Georg Zeitböses referirt, Herr D[octo]r Piccart halte davor, man könnte dem Justo Reinhard Lauprechten das Lauprechtische inventarium, wann es fertig, wohl weißen, aber nicht auß Handen geben. Soll das Einrathen beobachtet und dem Impetranten durch H[errn] Zeitböses angezeigt werden.

Zorn c[ontra] Melchior Ruprecht.

Ego verläse von H[errn] D[octo]r Piccarten auffgesetzten Bescheid in nebenstehender Sachen.

Soll publicirt werden.

Cons[ul] Bitto gibt hochgeneigte Anzeig und Bitte Johann Wilhelms von Gordon, haltet an um Zalung Zins und Capitals.

Kan nicht willfart werden.

Idem gibt von H[errn] Ott Christoff Marquarten überreichtes underth[äniges] Memorial. Bittet umb  
Zalung 60 R[eichs]th[a]l[e]r verfallener Jahrespension.  
Soll sich gedulden. [477] 194

Herr Matern Hoffman pro H[errn] Rahtschreiber Fuchßen bittet, etliche Zimmer des Tholdisches Hau-  
ßes, so mit Mobilien versperret, raumen und ihme die Schlüssel darzu zukommen zu laßen.  
Willfahrt.

### Montags den 2. 7bris 1667.

Consul Bitton zeigt an, daß man gestern ein todes Weibsbildt auff der Reinheußer Weidt gefunden.  
Habe mehr nicht dan 5 Kopffstück Geldt undt ein schriftliche Attestation bey sich gehabt, wie die  
geschwohrne Meister sagen. Were kein indicium des Todes da, dann das sie ein Beyl am Schloß ge-  
habt. Sie, H[erren] Burg[er]m[eistere] hetten sie in der Apfelkisten hohlen laßen undt stünde sie noch  
darin in dem Spital.

Ego verlaß ged[achte] schriftliche Attestation. Von den bey ihr gefundenen 5 Kopffstück solle ihr ein  
Todtlad gemacht ~~werden~~ undt sie begraben werden.

Idem gibt ein Schreiben von dem Ampt Neustatt de dato 31. Augusti 1667, betr[effend] daß man kei-  
nen Speyrer bey dem Marckt zu Neustatt hinein laßen werde, weil man noch nicht gesichert, ob hier  
beständig gut Lufft.

Soll dieses Schreiben einer von den H[erren] Advocaten beantworten. [478] [194v]

Audientia

Joachim Preßke gibt Schein; bittet, sich zu Ablegung Burgereyds kommen zu laßen.  
Willfahrt. Soll den Eydt ablegen.

Hatt das halbe Bürgergeldt erlegt undt ist ihme wegen des Rests Zeit zugelaßen biß das Breyisch Hauß  
eröffnet.

H[err] M[atern] Hoffman undt Joh[ann] Georg Brewitzer geben underth[äni]ge Anzeig undt Bitt.  
Werden ab die Hasenpfuler Zunfft gewiesen. Diese sollen den jungen Spatzen gegen Erlegung 3  
R[eichs]th[ale]r aufnehmen.

H[ans] G[eorg] Jordan gibt underth[äni]ge Supplica[ti]on.  
~~Bleibt~~. Soll noch sitzen bleiben.

Dorothea Oberhöfferin c[ontra] G[eorg] Artzheimern gibt nochmahlige underth[äni]ge Bitte.  
Reus b[ittet] Communication.

~~Willfahrt~~. Soll G[eorg] Artzheimer heut diesen Tag denen ergangenen Bescheiden mit Bezahlung 37 f.  
4 Kr[euzer] bey 10 R[eichst]h[ale]r Straff ein gehorsames Genügen leisten.

Ein Student umb Steur.  
Ist ein halb Orths f. gesteuert.

Wolff Gellemer undt Georg Trost geben unterthänige Bitt.  
Willfahrt.

Wannenbachische Vormunder geben Rechnungs Uffsatz sampt einer Quittung, 332 f. betr[effend].  
Soll in Schoßampt gegeben werden.

Ein armer Man umb Steur.  
Ist ihme ein halb Orths f. gesteuert.

Jacob Siverts gibt unterth[äni]ge höchstfleißige Bitt.  
Proc[urator] Propheter gibt unterth[äni]ge Bittschriff.  
Soll Jacob Siverts den Rest, was ihme bey den H[erren] über seine Rechnung noch übrig bleibet, heut zur Cantzley liffern, interim sitzen bleiben, biß H[err] D[octo]r Bayer von ihme befridigt. Undt ist er der Willerischen Vormundtschafft erlaßen; Propheter kann einen Gesellen suchen.

H[err] Joh[ann] Seb[astian] Clement c[ontra] Barting[ische] undt Schwartz[ische] Vormunder bittet, Beklagte zur Zahlung anzuhalten.  
H[erren] tutelares sollen ein paar zum Vormundern vorschlagen undt die Barting[ische] Vormunder beschicken undt befragen, warumb die Sachen, ehe die Güter separirt, zu verkauffen anfangen.  
Barting[ische] Vormunder berichten, das sie nicht über [479] 195 das Korbisch Kindt Vormunder weren, bittendt, selbiges bevormunden zu laßen undt ihnen zu erlauben, zu inventiren.

Johann Neickerbauer, Schreiner gesell, gibt unterth[äni]ge Bittschriff.  
Samptl[iche] Schreiner m[eister] bitten Copey undt Zeit 8 Tag.  
Copey zugelaßen.

Matthes Eckelmans Wittib bittet, über ihre Kinder Hanß Jacob Ebelman zum Vormundern zu ordnen, weil er es gern thun will.  
Ist Jac[ob] Ebelman geordnet; soll den Eyd ablegen.

Samptl[iche] Hasenpöhler geben unterth[äni]ge Supplica[ti]on undt Bitt.  
Hasenpöhler Zunfft soll abstraffen, was Abstraffens werth. Hett sich Schwegenheimer aber sein Fahrgeldt ieder Zeit ingehalten und davon das Schutzgeldt bezahlt worden.

Proc[urator] Rentz c[ontra] diaconum Hiltenbrand gibt Receß.  
Haben die H[erren] Richtere Befelch: sollen den Hiltenbrand nach Befindung de simplici et plano ihrer Ordnung gemäß abstraffen.

Phil[ipp] Daniel Schmeltzel c[ontra] Daniel Schotten gibt Receß undt Bitt umb Zeit eines Monaths.  
Actor b[ittet] Communica[ti]on.  
Aud[iatur] adv[ocatus].

Stammische Frau Wittib bittet, ihr nunmehr die Filbelische Äcker zu heimbschätzen zu laßen.  
Ist ihr die Possession der Äcker zuerkandt, mag selbige in Besitz nehmen.

J[ung]f[er] Neuseßerin c[ontra] Neuseßerische executores gibt unterth[äni]gen Bericht und Bitt sampt original Gewalt, auff Herrn Propheter gericht.  
Actores bitten Copey.  
Willfahrt.

Beyde Einspenniger geben unterth[äni]ge Bitt.  
Sollen sich gedulden.

[480] [195v]



Ludtwig Baderische Vormundere geben Receß.

Ist ihnen die Inventa[ti]on erlaubt, sollen aber ohne Vorwißen des Raths nichts verkauffen.

H[erren] Weißenpflögere c[ontra] Wilhelm Maurern ~~geben~~ bitten Bescheidt auff jüngst übergebenen Vorspruch.

Soll Maurer zwischen hier undt Sambstag seine schriftfl[iche] Verandtwortung einbringen oder die Sach vor beschloßen angenommen werden.

Joh[ann] Jacob Eckel, Vormundschaftschreiber zu Aschaffenburg, gibt unterdienstliche Bitt namens H[errn] D[octo]r Keisers seel[igen] Kinder.

Rentz.

Aud[iatur] adv[ocatus], interim sollten die Vormundere anzeigen, wie die Sachen beschaffen.

Georg Artzheimer c[ontra] Wilhelm Maurer und deßen Mutter umb Bezahlung schuldigen Rests von 60 f.

Rei bitten Zeit biß Mitwoch.

Sollen Beklagte ~~zwischen hier und Mitwoch~~ innerhalb 8 Tagen bey zehen R[eichst]h[ale]r Straff Klägern bezahlen.

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich zeigt an, daß der Bauschaffner die Bach besichtigt undt seine Rela[ti]on schriftlich auffgesetzt, wie er die Bach befunden.

Ego verlaß solche Rela[ti]on.

Soll an das Ambt Kürweiler geschrieben undt das Schreiben durch den Bauschaffner überschickt werden; kan sich zu Hainhoffen auch anmelden.

H[err] Zeitböß pro Joh[ann] Georg Schotten bittet, ihn zu einem Burger anzunehmen; gibt seinen Geburthsbriff.

Ist mit seiner Rüstung an H[errn] H[anns] D[avidt] Kümlich gewiesen.

Ego verließ Andtwortschreiben, von H[errn] D[octo]r Piccart auffgesetzt, auff das anfangs ged[achte] Schreiben von dem Ampt Neustatt.

Soll abgehen.

[481] 196

Consul Bitton gibt Schreiben von Otto Christoph Marquarden an den ~~Sehr~~ Rath sub dato 2. Octobris anno 1666.

Der veraccordirte alte Termin soll zu gebührender Zeit bezahlt werden; wegen des newen aber muß er sich gedulden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich als Bauherr gibt Zettel, vor was Bernhardt Leibert, Michael Schneiders Wittib undt Wendel Henrich dem Bauampt mit Fuhren abverdinet.

Die Rechencammer soll diese Zettel unterschreiben undt den 3 Personen an ihrem Monathgeldt abgeschrieben werden.

H[err] J[ohann] W[olff] Wagner als Adolphischer Vormundt zeigte an, daß J[ohann] D[aniel] Zorn einen Adolphischen Gartten in der Langen Gaß zu kauffen willen, wan man ihn versichern köndte, daß er nicht abzulößen.

Wirdt zwar die Losung denen nechsten Verwandten nicht können gewehret werden, wirdt aber schwehrlich geschehen. Zorn muß es darauffhin wagen.

[482] [196v]

### Dinstags den 3. 7bris 1667.

Ego verlese Concept Antwortschreibens ane Herrn Lentzen zu Regensburg.

Idem verlese Concept Schreibens, von H[errn] Brümmern auffgesetzt, ane das Ampt Kürweiler, betr[effend] die Seuberung der Speyerbach.

Sollen beede abgehen.

H[err] Philipp Zuber referirte, das die Fleischmarckmeistere gestern im Ampt gesessen; hetten die Metzger sich höchlich beschwäret, daß bei ihnen ein großer Mangel an Hämmeln erscheinen tähte und könten sie auch fast keine mehr zu kauffen bekommen, indeme in der gesambten Churpfaltz von newem scharff und bey hoher Straff were verboten worden, daß kein Undertahn mit einem speyrischen Burgern in einigen Handel sich einlaßen sollte, allermaßen aus ihnen, Metzgern, etliche jüngst nach Weinheim gereist wären, Hämmel allda einzukauffen, hetten aber allda, wie auch in andern pfälz[ischen] Orten, nicht eingelaßen werden wollen. Wenn dises also continuire, würde in weniger Zeit kein Hammelfleisch mehr zu bekommen sein. Fragen was bey der Sachen zu tuhn ?

Aud[iantur] d[omini] syndici.

Consul Anthoni: Herr Ass[essor] Beyer hette gestern seinen Diener zu ihme geschicket, auch disen Morgen in Heraufgehen ihne selbst angeredet, spricht: Siverts hette zwar seine Frau zu ihme gesendet und umb Gedult bitten laßen. Er aber wüste nicht, daran zu kommen, [483] 197 weilen Siverts die Naßau[isch]e Gelder empfangen, worauff er, Herr Beyer, längst vertröstet worden; wolle er seine Zahlung haben; bitte den debitorem zur Deposition des Geldts anzuhalten.

Soll Siverts solange sitzen bleiben, bis er H[errn] D[octo]r Beyern contentiret.

Idem: Es verlaute, H[errn] Bürgermeister Rödels seel[igen] Wittib wolle von hier wegziehen und seye wirklich im Pakken begriffen. Was e[in] e[hrsamer] Raht und deßen Ämbter thun wollen ? Es seye zu besorgen, sie gehe heimlich durch und laße ihren Creditoren das läre Nachsehen.

Reineman solle zu der Frauen geschicket werden und vernemmen, wie sie gedenke, e[inen] e[hrsamen] Raht, deß Ämbter und ander Creditorn zu befriedigen. Sie werde müßen angeloben, von hinnen nicht zu weichen, biß sie völlige Richtigkeit gemachet. Im übrigen soll an den Thoren befohlen werden, die Frau nicht auszulaßen.

H[err] H[anns] D[avidt] Geuder als Richter zeigt an, daß Caspar Müsmar des Juden versezten Ring zum Ampt geliefert, der Jud auch die 5 f. dahin deponiren wolle. Fragt, wann dises Gescheft. Was sie damit anfangen sollen ?

Sollen die 5 f. ins Wochenhaus gegeben ~~werden~~ und der Ring gegen Erlegung 8 R[eichs]th[a]l[e]r dem Juden gefolgt werden.

Herr Zeitbösc[ontra] Dorothe Oberhöferin gibt Recess Georg Artzheimers.

Bleibt bei vorigem Bescheid, solle nochmaln heut bei 10 R[eichs]th[a]l[e]r Straff die Frau zahlen und die bereits verfallene 10 R[eichs]th[a]l[e]r Straff noch heute in der Rechenkammer erlegen.

[484] [197v]

Cons[ul] Antoni: die Schoßherren hetten gestern einen Anfang gemachet mit der neuen Schoßbe-schreibungsanlage, wären sie zimlich heute erschienen, mit denen sie wol zurecht gekommen. Nur hetten ihrer zween sich nicht, wie sichs gebürt, eingestellt. Wann sie ihrer Pflicht, so viel disen Punct ~~erlaßen~~ betrifft, erlaßen würden, wolten sie referiren, was passirt.

Seind die Schoßherren ihrer Pflichten, quod nunc passim, erlaßen und mögen anzeigen.

Idem Cons[ul] Antoni pergit: Georg Martin Weltz hette vor disem 600 f. in den Schoß angegeben, gestern aber nicht mehr als 350 f. wollen aufschreiben laßen, und auf Befragen, ob er denn sein Vermögen, wie es anjetzo beschaffen, nicht verschaffen wollte, geantwortet: Nein, er hette kleine Kinder, die erforderten auch etwas zu aufferziehen. Hanß Weltz hette gleichfals gestern anfänglich nur 350 f. angegeben, hernach noch 100 f. zugesetzt. Beide hetten sich so gestellet, als wann sie nur vexirten und sich genug schimpflich erweisen, deßwegen sie auch nicht in Handtreu genommen, sondern biß auff fernern Bescheid wider weggelaßen worden. Queritur, was mit ihnen zu beginnen ? Sollen die Schoßherrn dem Schoßgebott nachkomen in p[unct]o executionis.

Cons[ul] Bitto zeigt an: Reineman seye bei Fr[au] Rödelin gewesen. Die hette angelobet und berichtet, H[err] Schiller hette ihretwegen Befelch, weilen Fr[au] nun solchen hieher bescheiden laßen, stelle er [485] 198 dahin, ob man ihne hören wolle ?

Fiat.

Herr Schiller zeigt an, die Frau stünde in einem Contract, ihr Nebenhaus zu verkauffen, und hette ihme Commission gegeben, von der Angab (welche sie so hoch immer möglich treiben wollte) e[inen] e[hrsam] Raht und die Ämpter zu befridigen. Der Kauffschilling ertrüge ein mehrers, dann sie schuldig wäre. Ihre beste Sachen ließe die Frau in sein Hauß tragen, würde niemand zu kurtz kommen. Bleibt bei dem Verbott, daß sie ihne gemachte Richtigkeit nicht fortziehen noch zum Thor ausgelassen werden solle. Herr Schiller aber kan heute vor die Rechenkammer bescheiden und, wer in privato etwas an sie zu fordern, solches bei Raht ordentlich insinuiert und geklagt werden.

#### Mitwochs den 4. Septembris 1667.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es entschuldigte sich Georg Artzemer gegen angesetzter 10 R[eichst]h[a]ll[e]r Straff, das er den Tag zuevor bey H[errn] B[ürgermeiste]r Anthonj gewesen und gebetten, wollte morgen schriftlich einkommen und sich zur Helfft offeriren; verhoffe, es werde ihme solches nicht verwehrt werden; gestern hab er die Oberhöferin bezahlt.

Sein die angesetzte 10 R[eichst]h[a]ll[e]r Straff nachgelaßen.

[486] [198v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Churpfaltz Oberampts Neustadt Kellern, auch jetzigen Oberamptsverwesern daselbst Philipp Lorentz Müllern, in Sachen Philipp Meyers c[ontra] Adolphische Erben.

Idem gibt von H[errn] Johann Herman Leichßenring, Apotheckern zur Newstatt wegen ged[achte]r Sachen ahn ihn abgelaßenes Schreiben.

Sollen die H[erren] syndici gehört werden, weilen der Adolph das Ampt zurück berichtet, ob mann uff eingelangtes Schreiben antwortten solle.

H[err] Georg Zeitböß: Frawen Anna Catharina Rödlin gibt demüethige Anzaig, Remonstra[ti]on und Bitt.

Soll so lang alhier verbleiben, bies er sie aller Orthen Richtigkeit gemacht.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj referirt, daß gestern H[err] D[octo]r Albrecht der jüngste zu ihme kommen und angezaigt, es [487] [199] weren H[errn] Johann Jacob Krebsen veraccordirte 300 f. Schoßgebüehr bey Handen, ~~seyen~~ hette aber wegen ihme zugestellten Uffsatz hiebeykommende 3 schriftliche Erinnerungs Puncten zustellen laßen.

Bleibt bey dem ihme zugestellten Uffsatz. Will er solchen nicht eingehen, ist es bey der völligen Schoßrechnung zue laßen.

H[erren] tutelares schlagen über Jacob Korben Kinder zu Vormünderen vor Georg Henrich Kimmichen und Valentin Zellern.  
Sein beydte geordnet.

H[erren] tutelares referiren, daß auß der Willerischen Verlaßenschafft Jacob Sivers 122 f. 5 b. liquidirlich, so er vorgeschossen, zu fordern habe; müeßte also zu Ergänzung der eingenommenen 150 f. noch 27 f. 10 b. bezahlen.

Soll Jacob Sivers die 27 f. 10 b. zur Cantzley lüfferen laßen, er aber so lang im Thurn verbleiben, bies das er mit H[errn] assessore Bayern richtig ist. [488] [199v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Außstandts Monathgelts derjenigen, welche das 4.<sup>te</sup>, 3.<sup>te</sup> und zum ersten Mahl vorbescheidten werden.

Widtman, Guntzenhäuser und Christin sollen zu Thurn gehen, übrige jeder 2 Monathgelter bezahlen oder im Rathhoff verbleiben.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es seyen zwar die beydte Herren syndici umb 8 Uhren heut zur Cantzley kommen bescheidten worden, umb von ihnen zue vernehmen, ob nicht ahn die churpfälzische Rätthe nacher Haydelberg wegen freyen Paßes zu schreiben sein mächte; weilen aber Regenwetter eingefallen, werden dieselbe schwehrlich kommen können.

Soll durch H[errn] Zeitbößen und H[errn] Gablern H[err] D[octo]r Piccart ersucht w[erden].

Ist geschlossen, daß Henrich Krackawern ein Zettel von 4 f. ins Monathgelteramt ~~bezahlet werden~~ geschrieben werden solle. [489] [200]

Nach amderwerthiger Umbfrag ist geschlossen, das diejenige, welche wegen Monathgelts vorbescheidten worden, bies Freytag bey Thurns Straff zwey bezahlen sollen.

Audientia

J[ohann] Balth[asar] Dürrbeckh gibt Receß.

Ist gegen einem Schein willfarth.

Hanns Georg Jordt bittet, seine Fraw uff freyen Fueß zu stellen.

Soll seine Fraw uff den Abendt auß dem Backoffen gelaßen werden.

H[err] Matth[eus] Grillenmeyer und Andr[eas] Oberstetter geben unterthönige Bittschriff.

Die H[erren] des Kauffhaubes sollen einen Gebürgsbauern, ins Ampt Kirrweiler gehörig, anhalten, das er die Gelter wieder bezahlen solle.

Christian Spickart umb Steur.

Weilen ~~Joh[ann] B[aptist] Guntzenhäuser~~ Frantz Jacob Trautten die Todtenladen gemacht, soll demselben 1 R[eichst]h[a]ll[e]r ahn seinem Monathgelt abgeschrieben werden.

Joh[ann] Joseph Rospächer gibt unterth[nig]e Bittschriff, welche den 30. Xbris 1665 schon producirt worden.

Aud[iatur] ref[erens].

Heyligen Geist Allmosen Pflegere c[ontra] Fr[au] Annam Catharinam Rödlin geben unterth[änig]e Anzaig und Bitt.

Erstgedachte H[erren] Pflegere geben Receß.

Soll einkommene Schriff der Fr[au] Beclagtin communicirt werden. [490] [200v]

Henrich Schöndaub c[ontra] Wiegerische Vormundere clagt 6 f.; bittet umb Bezahlung.

Soll gebietten laßen-

Moyßes Judt und Consorten c[ontra] H[errn] Chr[istoph] Lohren umb Bescheidt.

Joseph Bereon bittet, F[rantz] Jac[ob] Trautten über den in der Frembdte befindlichen Sohn zum Vormunder zu ordnen.

Ist geordnet.

Rumetschische H[erren] Vormundere c[ontra] Fr[au] A[nna] C[atheina] Rödlin geben unterth[änig]e Anzaig und Bitt.

Soll der Fr[au] Beclagtin communicirt werden.

Maurerische und Voltzische Vormundere bitten deßen mit Christian Mannsern getroffenen, jüngst producirten Vergleichs Ratification.

Vide infra.

Staudtische Gebrüedere c[ontra] Schindelins Wittib umb Bescheidt.

Aud[iatur] Ref[erens].

Rentz pro Johann ~~Vrixen~~ Frinxen von Heidelberg c[ontra] Johann W[endel] Kellern gibt unterth[äniges] Memorial und Bitt sambt Beylagen n[umeris] 1 & 2.

Ist ins Gericht gewiesen.

Daniel Schott c[ontra] Ph[ilipp] D[aniel] Schmeltzeln gibt Receß.

Reus b[ittet] Copey.

Aud[iatur] ref[erens]. [491] [201]

In Sachen Samuel Judten c[ontra] Hanns Dillern bittet Hannß Diller, Georg Sailern anzuhalten, daß er wegen seines Schwehers den clagenden Judten bezahlen solle, hingegen ihnen aber von angestelter des Judten Klag zu absolviren.

Soll bey Raths Straff gebietten laßen.

Voltzischer und Maurischer Kindter Vormunder c[ontra] Christian Manßern.

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzte Relation wegen der Maur[er]ischen und Voltzischen Vormundere mit Christian Mannsern getroffenen Vergleichs.

Soll der Bescheidt publicirt werden.

H[err] Seb[astian] Schiller: eß zaige Joh[ann] B[althasar] Dürrbeckh ahn, es seyen 2 Wägen und eine Karch von Newstadt neben einem Karch von Philippsburg ahn dem Thor, wollen ihre Gebüehr bezahlen und neben umb fahren; sey ihnen verboten bey 20 R[eichst]h[a]ll[e]r Straff, nicht durch hiesiger Stadt zu fahren.

Ihnen ~~ihnen~~, jedoch allein nur vor dießmahl, gegen Erlegung der Gebüehr willfarth.

H[err] Hanns R[einhardt] Müller bringt ahn, das Veltin [492] [201v] Krausen Monathgelt bies zu Endt des des 1666sten Jahrs gerechnet worden; fragt, ob mann das Mohnatgelt weiter forth führen solle ? Bleibt bey voriger Rechnung; soll H[errn] D[octo]r Schragmüllern zugestellt und dem Kraußen der Abzug gemacht werden.

### **Sambßtags den 7. Septembris 1667.**

Ego König verließ Concept Schreibens ahn Churpfaltz umb Eröffnung der Páße in dero Churfürstenthumb und Landten.

Soll abgehen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von fürstl[ich] speyer[ischem] Schaffner, Außfauth und Oberschultheißen zu Kirrweiler, die Säuberung der Bach betr[effend].

Ist zu erwartten, was sie thun werden, jedoch kan man H[errn] Stadtsch[reibern] Brümmern hören.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt eine Quittung von Herrn Assessor [493] [202] Eschen über 70 f., bitte umb Bezahlung. Darauff er, Consul, dem Schreiber geantwortet, es seye H[err] Assessor Steinhaußen dem Schoßampt bey die 70 f. schuldig; könnte dergestalten eine Anweisung beschehen. Der Schreiber aber hat solches seinem Herrn zu referiren nicht übernehmen wollen, sondern vermeldet, diese Resolution könnte durch einen secretarium beschehen.

Sollen die 70 f. von H[errn] assessore Steinhaußen durch H[errn] Zornen gefordert, H[errn] assess[ore] Eschen aber durch mich der Vorschlag beschehen.

H[erren] Verodnete der Rechencammer geben Verzeichnus, was in jetziger Herbstmeß zu Franckfurt wegen der Stadt Speyr zu bezahlen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto wirt gebetten, die Gelter vorzuschüeßen, immittelst soll in allen Ämptern der Außstand mit Fleiß eingetrieben werden, und ist H[err] Zuber und H[err] Schiller den Monathgeldtherren zugeordnet.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto übergibt eine Quittung von Churpfaltz über 400 f. Schirmgelt, so uff verschieden Neuen Jahrstag verfallen gewesen. Item eine Quittung über 5 f. von Churpfaltz Cantzley Handschrift.

Soll gehöriger Orthen registriert werden.

[494] [202v]

H[err] Hanns D[avidt] Kimmich gibt Verzeichnus, was Philipp Erasmus Jacobj vor Materialien zu Bawung seines Haußes benöthiget.

Die verordnete Herren des Bawholtzampts sollen ihme 40 Bortt, 4 Sperrlen und 6 Latten, die Bawherrn dan 1½ Mitten Kalckh, 400 Backenstein, 400 Breitttachen und 500 kleine Blättlein folgen laßen.

H[err] Zeitböß pro Hanns Langen von Heydelberg gibt unterdienstliches Memoriale.

Wofern er einen Gewalt von der Obrigkeit beybringen wirt, soll ihme alßdan mit Bescheidt begegnet werden.

Audientia

G[eorg] Bauers Haußfraw hat Joseph Eberten und H[anns] G[eorg] Artzemern vor Rath gebietten laßen; bittet, selbige über ihre Kindter zu Vormunder zu ordnen.

Sollen beyde die Vormundtschafft tragen.

Joh[ann] G[eorg] Rhodt umb Ablegung des Burgeraydts, gibt Schein.  
Ist zum Aydt gelaßen.

F[rau] Cath[arina] Sivertin gibt demüethigste höchstflehentlichste Bittschriff.  
Wan Siuers 30 R[eichst]h[a]l[e]r anietzo und 20 R[eichst]h[a]l[e]r innerhalb 14 Tagen bezahlen wirt,  
und Zorn davor guth sein wirt, soll er alßdan auß dem Thurn gelaßen werden.

H[err] D[octo]r Kaißers seel[igen] Kinder Vormundere bitten zue vergünstigen, das sie Mobilien zu  
Bezahlung der Schulden verkauffen mägen.  
Willfarth. [495] [203]

Martin Günther b[ittet] deputatos zu hören.  
Knorrenschildische Vormundere mägens leiden.  
Ist nochmahlen vor vorige H[erren] Deputirte gewiesen.

Ein[e] arme Frau umb Steuer.  
Ist ¼ f. gesteuert.

H[err] Rom[an] ~~Gisbert~~ Gißbrecht gibt unterdienstliches Memoriale.  
Abgeschlagen.

Henrich Schöndaub b[ittet] Ch[ristoph] ~~Clade~~ Closede ihme in Voltzischer Vormundschaft zum  
Vormunder zuzuordnen.  
Closede umb Erlaßung.  
Ist geordnet.

Verordnete des Rentthampts c[ontra] G[eorg] U[rich] Haller gibt unterthönige hochfleißige Bitt.  
Soll i[hrem] Decret gemäß die Clägere bezahlen und wegen des Rests annahmblicherer Mittel vor-  
schlagen.

H[err] Seb[astian] Clement c[ontra] Schwartzhansische Vormundere klagt 13½ f. Haußzünß; bittet  
Bezahlung zu aufferlegen.  
Soll bey Thurns Straff gebietten laßen.

Hanns Joseph Rospach umb Bescheidt uff jüngst übergebene Schriff

H[err] D[octo]r Crusemarck c[ontra] Hanns Melch[ior] Schultheißen umb Execution; gibt deßwegen  
Receß.  
Reus gibt Receß.  
Soll des Beclagten einkommener schriftl[icher] Receß dem H[errn] Clägern communicirt werden.

A[nn]a M[aria] Luckertin c[ontra] F. Martin umb Bezahlung Wehrterlohn.  
Ist Clägerin ahn die Erben gewießen.

Lauprechtische Vormundere c[ontra] Justum Reinholdum Lauprechten geben underth[änig]e Anzaig  
und Bitt mit Beylag lit[tera] A.  
Aud[iatur] ref[erens]. [496] [203v]

G[eorg] H[enrich] Kimmich gibt Receß.  
Ist der Maurerischen Vormundschaft erlaßen.

D[aniel] Schott c[ontra] Ph[ilipp] D[aniel] Schmeltzeln gibt fernere Schrifft ahnstatt mündtl[ichen] Receß.

Reus repet[irt] j[üngst] einbrachten Receß.

Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Joh[ann] Martin Zant c[ontra] Christoph Henrich Petschen gibt Receß.

Mag ihn bey seiner Oberkeit verclagen.

Henrich Schöndaub c[ontra] Wiegerische Vormundere klagt 6 f. Costgelt.

Rei bitten Zeith bies zur Inventation.

Soll sich Cläger gedulden, bies das Sterbhauß eröffnet wirt.

W[ilhelm] Maurer c[ontra] Waisenpflögere gibt schrifft- ahnstatt m[ündtlichen] Receß.

Act[or] b[ittet] Manutenenz des Vorspruchs.

Aud[iatur] ref[erens].

In Sachen Samuel Judt c[ontra] Hanns Dillern.

Hans Diller repetirt jüngsten ~~Beschei~~ gethane Clag c[ontra] Georg Sailern, bittet wie damahlen.

Reus b[ittet] Copey der Clag.

Zugelaßen.

Samuel Judt c[ontra] Moyßes Judten contumacirt Clägern.

Soll Moyßes Judt uff Samuel Judten jüngst einkommene Schrifft antworten.

Samuel Judt c[ontra] Niclaus Noel von Cölln gibt Receß.

Aud[iatur] ref[erens].

[497] [204]

Mattheus Rausch c[ontra] Rauschische Wittib.

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jacob Siverß.

Ego König verlies Bescheidt in nebenstehenden Sachen, von H[errn] D[octo]r Böschen uffgesetzt.

Die erste Sach bleibt uffgeschlagen, die andere aber ist vor die H[erren] tutelares gewiesen.

Ist geschlossen, das der Bawschaffern zu Herrn Dhombdechant und Allerheyligen gehen und vernehmen solle, uff welchen Tag etwan die Bach abzuschlagen sein mächte; kann in künfftiger Wochen ein Tag darzue vorgeschlagen werden.

### **Montags den 9. Septembris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen zu Regenspurg.

Soll H[errn] D[octo]r Piccarten zu beantworten zugestellet werden.

Idem gibt ein Schreiben von H[errn] Johann Graßen, Agenten zu Wien, sambt Beylagen iin Sachen Rehlingerische Gebrüedern c[ontra] Statt Speyr.

It[em] gibt ein Schreiben von H[errn] Marx Anthonj von Rehlingen umb Zahlung Capital und Zünß.

[498] [204v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Wendling Wercker, Bürgern und Schwanenwürth zu Hochfeldten, de dato 12/2 Septembris 1667.



Die H[erren] Richtere können die Rechnung befürdern und ihme, was übrig verbleibet, nach Bezahlung des Stattbotten übermachen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro H[errn] Joh[ann] Ph[ilipp] Zubern gibt Außgab wegen des Bronnen bey dem Marxthor, besagt 57 f. 8 b. 2 9; bittet, ihme Anweisung in ein Ampt zu geben, daß er solche seine außgelegte Gelter wieder erheben mäge.

Ist ahn die verordnete Herren der Rechencammer gewiesen, immittelst sollen die Bronnenmeister allen Außstandt Bronnengelts fleißig und allen Ernstes eintreiben, und wan es nit raichen mächte, kan noch ein Bronnengelt uffgesetzt werden.

H[err] Friedel alß Rentthbeampter umb 1000 Holdach zu Deckung 3 Häuser in das Rentthampt gehörig; weren von meiner Wohnbehausung vihl abgehoben worden.

Willfarth.

[499] [205]

Ist denen Bawherren Befelch uffgetragen worden, das sie dem Hauß, der Trutzpfaff genannt, helffen sollen laßen, so guth immer möglich ist.

Audientia

Balthasar Lechler gibt seinen Geburths- und Lehrbriefff, bittet umb Vertröstung zum Burgerrecht. Wirt mit seiner Rüstung ahn H[errn] Hanns D[avid] Kimmichen gewiesen und ½ Jahr Zeith zu Verfertigung des Meisterstücks zugelaßen.

Mahlungelter Verodnete c[ontra] Andr[eam] Lösen klagen wider Andr[eam] Lösen, das er Mehl folgen laßen und nit anzaige.

Soll vor der Rathstuben gehort werden. Nach zweyter Umbfrag soll Beclagter 10 R[eichst]h[a][e]r Straff erlegen.

Justus ~~A~~ Reinholdus Lauprecht c[ontra] Lauprechtische Vormundere gibt abermahliges Memoriale und dienstfleißige Bitt.

Soll einkommene Schriff Beclagtem communicirt werden.

Joh[annes] Schill umb Brandtsteuer vor den Flecken Dattenfeldt zu Auffbawung der Kirchen und Schulhauses.

Sein 2 f. gesteuert.

Knorrenschildtische Vormundere c[ontra] Martin Günther bitten, deputatos zu hören.

H[err] M[atern] Hoffman und H[err] Haßlocher referiren, das sie nichts außgerichtet und die Vormundere ihnen gegenwertigen Bericht zugestellet.

Soll Martin Günther mit dem Ehebetth wie auch einem Schanck und Disch, so er hat machen laßen, gänzlichen abgefertiget und hingegen ~~denen~~ Vormunderen übrige Verlaßenschafft gegen Bezahlung der sambtlichen Schulden überlaßen werden.

Schwartzhansische Vormundere c[ontra] H[errn] Seb[astian] Clementen ~~wollen~~ haben ahn ihren Pflegsohn geschrieben, wan aber e[in] e[hrsamer] Rath ihnen befehlen werde, die Schuldt zu bezahlen, bitten sie, ihnen zu vergünstigenm das sie mobilia verkauffen dörfen.

Sollen so vihl mobilia, alß sie zu Bezahlung des H[errn] Clägers nöthig, verkauffen. [500] [205v]

Johann Barrleppe umb Steuer.

Ist ½ f. gest[eürt].

Daniel Ehinger bittet, H[errn] Matth[eus] Grillenmeyern zu Mitvormundt in Maurerischer Vormundtschafft zuzuordnen. H[err] Grillenmeyer hab schon 5 Vormundtschafften, bittet umb Erlaßung. Ist erlaßen.

H[err] Abraham Görner von Lilienstein gibt höchstnöthig Memorial.  
Bleibt uffgeschlagen, bies H[err] D[octo]r Bösch kommt.

Johann ~~Leiken~~ Negenbaur, Schreiner gesell, repetirt jüngst eingebrachte Schrifft.  
Schreinermeister geben unterthönigen Bericht undt Bitt.  
Ist Johann Negenbaur sein Begehren abgeschlagen.

Rumetschische H[erren] Vormundere geben unterth[änige] Anzaig.  
Ist ihnen, jedoch mit Vorbehalt e[ines] e[hrsamen] Raths künfftiger Ratification, wegen Verkaufung ihres Pflegsohns Hauß zu Straßburg zu handtlen hiemit zugelaßen.

Cath[arina] Fischerin c[ontra] Ch[ristoph] Glencken gibt demüethige Bittschrifft.  
Soll gebietten laßen.

Adolphische H[erren] Vormundere geben unterth[änige] Anzaig und Bitt.  
Wofern sie sambtl[icher] Interessenten Consens einbringen, ~~wird~~ soll ihnen alßdan mit Bescheid begegnet werden. [501] [206]

H[errn] D[octo]r ~~Kayßers Kinder~~ Johann Keils Töchterleins Vormundere geben Receß.  
Willfarth.

### **Dienstags den 10. Septembris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Joh[ann] Anthonj: es haben sich zwey Prediger Mönche alhier, das Knaben am Sonntag, alß mann geprediget, in die Kirchen geloffen und des Predigers dergestalten gespottet, daß er auffhören und von der Cantzel gehen müeßen, ingleichen, das die Kinder auff dem Kirchhoff großen Muthwillen ~~übe~~ verübet, zum allerhöchsten beschwehret und ihne umb Abschaffung dergleichen Thätlichkeiten und Muthwillen gebetten.  
Sollen in der Lateinischen unnd Teutschen Schulen ernstlich verboten werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: die Ketscher Feger wollen nit gestatten, daß Conradt Zettler, welcher nacher F[ranck]furt in die Meß fahre, 3 Persohnen mit sich nehme.  
Weilen es in Meßzeithen ist, kan solches dem Zettler nicht verwehrt werden, immittelst kann eine Ordnung gemacht werden, was von jeder Persohn zu nehmen. [502] [206v]

N. Rentz c[ontra] H[errn] Pf[arrer] Hildtebrandten  
H[erren] Richtere referiren: obwohlen sie durch einen Einspenniger den Beclagten zum zweyten Mahl citiren laßen, seye er doch nicht erschienen, sondern hab entbieten laßen: die Sach schwebe am kay[serlichen] Cammerg[eric]hat, könne also nicht ahn zweyen Orthen erscheinen.  
Die Herren Richtere sollen H[errn] Pf[arrer] Hildtebranden bey Verlust seines Diensts ins Ambt bescheiden laßen.

Ein armer Priester umb Steur.  
Ist ¼ f. gesteuert.

H[err] Bonn hat Schreiben bekommen, das der Conradt Augspurger in Hamburg todtkranckh liege, welches sein Herr avisirt; wolle Gelt haben. Sie, Vormundere, aber wissen nicht, woher nehmen, es were dan Sach, daß sie etliche Stückh Bücher verkauffen dörrfen.

Die Vormundere sollen die Bücher einzeln nicht, sondern von der Fahrnus pro 30 R[eichst]h[ale]r verkauffen und davon 20 R[eichst]h[ale]r ahn H[errn] Bittschen nacher Hamburg übermachen.

[503] [207]

**Mitwoch den 11.<sup>ten</sup> 7bris 1667.**

Procur[ator] Rentzen c[ontra] diac[onum] Hiltenbranden.

Hanß Velten Schabern c[ontra] Gust[av] Ad[olph] diac[onum] Hiltenbranden

H[erren] Richtere geben schriftliche Rela[ti]on, was gestern in nebenstehender Sachen paßirt, mit Bericht, das H[err] Hiltenbrand heut bey e[inem] e[hrsamen] Rath einkommen wolle.

Die H[erren] Richtere sollen ihrem vorigen Befelch nachkommen.

H[err] Schiller als Kauffhaußherr zeigte an, das Henrich Rubin ~~et~~ 3 Rheinhäuser ~~Wa~~ Kärch, so er uffhalten laßen sollte, ohne einige Zeichen hette fort paßiren laßen.

Ist nicht in Frag gestellt worden.

Audientia

Proc[urator] Propheter bittet, ihme in der Willerischen Vormundere unter 2 Nachfolgenden einen zuzuordnen:

Paul Schönfelder habe bereits 3 undt viel mit sich zu thun. Hanß Velten ~~Seha~~ Gülten.

Hanß Velten Gülten geordnet; soll morgen wider vorgefordert werden.

Justus ~~Bern~~Reinholdus Lauprecht c[ontra] Lauprechtische Vormunder umb Bescheid.

Lauprechtische Vormunder geben unterth[änig]e Verantwortung mit widerholter Bitt.

Die Vormundere sollen ihme heut das inventarium weisen, dabey vernehmen, wie er die 200 f. bezahlen wolle.

Mahlungeldt [Herren] c[ontra] Schwartzhansische Vormundere bitten, Beclagte zu Zahlung schuldigen Rests von 30 f. anzuhalten.

Sollen die Vormundere sowohl wegen dieser als anderer Ämpter Schulden in die Rechencammer ~~geor~~ beschieden werden.

[504] [207v]

Jos[eph] Rospach umb Bescheidt uff seine jüngste Schrift.

Die Frau Kauffmännin undt Marx Vogler sollen Jos[eph] Rospachern jeder 5 f. auf Abschlag ihres Zinßes ~~bezahlen~~ geben.

H[err] Christ[oph] Glencken c[ontra] Catharinen Fischerin gibt kurtzen Gegenbericht.

Actrix umb Bescheidt.

Ist Glenck von angestellter Klag absolvirt.

Hanß Jos[eph] Ebert ist erbiethig, über Frantz Henrichs Kindt die vormundtliche Pflicht abzulegen. Soll den Eyd ablegen.

H[err] D[octo]r Krusemarck c[ontra] Melchior Schultheißen gibt Gegenrecess.  
Reus umb Copey.  
Zugelaßen.

G[eorg] Conradt Nördtman c[ontra] Wartzenbach[ische] Vormunder gibt unterth[äni]ge Anzeig undt Bitt.

Die Wartzenbach[ische] Vormunder sollen in die Rechencammer bescheiden und von ihnen vernohmen werden, an welches Capital sie den Nordtman angewiesen, kan alsdan abgeschrieben werden.

Ein Student umb Steuer.  
Ist ihme ein halb ¼ f. gesteuert.

~~Christoph~~ Andreas Löße gibt unterth[äni]ge Anzeig undt Bitt.

Ist Andreas Löße ins Mählungeldt gewiesen; soll gegen Peter Rudolphen gehört werden und H[err] Mat[ern] Hoffman den Mahlungerter H[erren] beywohnen.

Niclaus Maintzer undt Joh[ann] Frid[erich] Ranck geben unterth[äni]ge Bitt.  
Ist ihr Begehren abgeschlagen.

Joh[ann] Negenbaur bittet umb Copey und der Schreinermeister den 9. hujus eingebrachte Schrifft.  
Schreinermeister bitten Manutenenz ergangenen Bescheidt.  
Bleibt bey vorigem Bescheidt. [505] 208

Ad[am] Wingarter c[ontra] Lehnhardtische Vormundere bittet, Beclagte zur Zahlung 4 f. 4 bz. anzuhalten; übergibt Specifica[ti]on.  
Rei bitten Zeit ad proximam.  
Zugelaßen.

Philips Hamman c[ontra] Voglerische jüngster Kinder Vormundere umb Bescheidt ~~undt~~.  
Soll die Sach H[errn] D[octo]r Piccart zue referiren gegeben werden.

H[erren] Weißenpflögere c[ontra] Wilhelm Maurern umb Manutenenz des jüngst übergebenen Vor-  
spruchs.  
Reus repetirt jüngst seinerseits eingebrachte Schrifften.  
Soll H[err] D[octo]r Piccart gehöret werden.

Christina, Hanß Schneiders Wittib, gibt dehemüthigse Bittschrifft.  
Ingleichen.

H[err] Kümlich pro H[errn] G[ustav] A[dolph] Hiltenbranden gibt unterth[äni]ge Supplica[ti]on.  
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

H[err] Israel Kümlich gibt schriftliche Rela[ti]on des Warthmans auff der Landauer Warth wegen  
des pfälzischen Geleidts.  
Soll gehöriger Orten registriert werden.

H[err] Gabler referirt: hette H[err] D[octo]r Piccart wegen H[errn] Hiltenbrandens Schrifft gehöret,  
deßen Meinung, daß ihme, H[err]n Hiltenbranden, in seinem Begehren ohne Nullität nicht zu willfah-  
ren, weilen lis pen [506] [208v] dens in camera seye, zu deme wan H[anns] V[el]tin Schaber eydtlich  
abgehöret werdem solte, müße H[err] Assessor Bayer darzu citirt sein, welcher aber nicht erscheinen

würde. Daß aber H[err] Hiltenbrandt zu der eydtlichen Verhör des Schabers nicht citirt worden, were etwas gantz anderes, weil D[octo]r Bayers damahlige Action nicht wider H[errn] Hiltenbranden, sondern deßen gewesene Magd gangen.

Wan H[err] Hiltenbrandt eine Resolu[tion] uff seine Schrifft haben will, kan ihme obiges gesagt werden.

### **Sambstags den 14. Septembris 1667.**

H[err] Fuchß bringt ahn, daß Henrich Rohr im Kauffhauß erzehlet, sein Knecht hette zu Bruchsal von einem Kalb 1 Xr. Zoll geben müeßen; hetten aber ihme nachgeschickt, den Xr. wieder geben und das Zollzeichen zuruckh gefordert mit Vermeldten, daß zwey Herren kommen, welche befohlen, mann solte daselbsten von den Speyrern keinen Zoll mehr nehmen.

Ist nit in Frag gestelt worden.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: es hab Major Schotten Tochterman gestern ihme geclagt, die Kärcher und Fuhr- [507] 209 leuth betroheten ihne, das sie ihme den Wagen verschmeißen wollen. Bitte, ihme davor zu sein. Und obwohlen er, Procurator, im Geistlichen Gericht, also einer von den 15 gefreyten Persohnen seye, wolle er jedoch sich umb ein billiches jährlichen (aber ohne Praejuditz seiner Freyheit) zu geben vergleichen.

Soll im Schoßambt von ihme vernommen werden, was er jährlich geben wolle.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj : es beschwehre sich H[err] Leser Stumpf über die Rendtherren, hetten Christoph Heuttlen und seinen Erben das Hauß uff 12 Jahr lang jährlichen uff 24 f. verliehen, jetzo wollen sie es nicht halten, sondern das Hauß dem Cantzleyknecht pro 26 f. jährlichen einräumen. Gibt deßwegen copiam vidimatam Bestandbrieff über das Hauß, zum kleinen Himmel genandt. Bittet, seine Pflegdochter dabey zu manuteniren.

Ist das Hauß H[errn] Gablern assignirt, mag dabelbe so hoch verleihen alß er kan. [508] [209v]

### Audientia

Daniel Ehinger hat in Maurerischer Vormundtschafft H[errn] Zornen und H[errn] Rentzen zu Mitvormundern ~~in Mau~~ zu ordnen vorgebietten laßen.

Zorn gibt Receß.

Rentz gibt Endtschuldigungsreceß.

Sein beydte erlaßen.

Dorothea Werthwein in c[ontra] Augspurgische Vormundere ~~sehen~~ clagt 200 f. Liedtlohn; bittet Bezahlung zu aufferlegen.

Sollen der Clägerin uff Abschlag mit 10 R[eichst]h[a]l[e]r verhelffen.

Hanns Hailgert Spengler gibt Schein seiner Frawen ehelichen Gebuurt.

Soll einen Schein auß dem Kauffhauß beybringen.

Mattheus Rausch c[ontra] Rauschische Wittib umb Bescheidt.

Hanns Velten Gulden bittet, sich der Willerischen Vormundtschafft zu erlaßen.

Soll den Aydt ablegen.

Daniel Gerst gibt unterthänige Bittschrift.  
Ist supplicirter Maßen willfarth.

Fr[aw] Anna Maria, weylandt H[ern] B[ürgermeiste]r Joh[ann] Ludt[wig] Rödels nachgelaßene Wittib, gibt demüethige Remonstration loco partitionis sambt Bitt und Beylagen n[umeris] 1 & 2.  
Soll innerhalb 14 Tagen ihre Schuldigkeiten bezahlen und Richtigkeit machen. [509] 210

Stecherische Tochtermänner und Vormundere geben Receß.  
Willfarth.

Daniel Schott c[ontra] Ph[ilipp] Daniel Schmeltzeln umb Urthel.  
Reus repetirt jüngst eingebrachte Schrift.  
Soll Beclagter innerhalb 8 Tagen, so ihme endtlichen angesetzt sein, seinen Beweißthumb einbringen oder in Verbleibung deßen die Sach vor beschloßen angenommen sein.

Ph[ilipp] Frantz Martin gibt unterthönige Bittschrift.

Knorrenschildtische Vormundere c[ontra] Martin Günther geben fernere unterth[äni]ge Remonstration und höchstgemüebigste Bescheidts Erholung p. p.  
Bleibt bey deme am 9.<sup>ten</sup> hujus ergangenen Bescheidt.

Johann Neckenbaur c[ontra] s[ambtliche] Schreinermeistere gibt nochmalige unterthönige Bittschrift.  
Rei b[itten] Manutenenz ergangenen Bescheidts.  
Bleibt bey vorigem Bescheidt.

Georg C[onradt] Nerdman c[ontra] Wartzenbachische Vormundere umb Bescheidt.  
Soll gebietten laßen.

H[err] Joh[ann] Melchior Fuchs zaigt ahn, das Herr Kilian Bawman die von Jacob Sivers alß gewesenen Willerischen Vormunder uff die Cantzley deponirte Gelter erheben wolle.  
Kan in Beysein der Vormunder die Gelter (jedoch so vihl ihme gebührt) gegen Schein von der Cantzley erheben.

Soll Melchior Meyers Kindt in das Waisenhaus uff und angenommen werden. [510] [210v]

Auff Herrn Abraham Gerners p. am 9<sup>ten</sup> hujus einkommen hochnöthig Memorial wirt es bey deme den 10. Julij jüngsthin publicirten Bescheid gelaßen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es sey ein commissarius von Philippsburg mit Nahmen Duffieu zu ihme kommen und berichtet, das sein König 1300 M[a]lt[e]r Korn gekaufft; wollte davon alhier mahlen laßen, gehere vor die Garnison, aber nicht verhoffen, daß mann in dem Mahlungelt was davon fordern werde.

Wan er eine glaubhaffte Attestation von dem Commandanten, das das Mehl der Garnison gehöre, beybringen wort, soll solch Mehl frey paßirt werden.

### **Montags den 16. Septembris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Herrn Johann Adolph Krebsen von Bach de dato

24. Septembris 1667 umb Zünßzahlung.  
Soll unbeantworttet verbleiben.

[511] 211

Idem gibt ein Schreiben von Churpfaltz Oberampt Heydelberg Verordnneten Fauthen wie auch Landtschreibern zu Heydelberg. Invitiren e[inen] e[hrsamen] Rath und Anverwante zum Schießen nacher Heydelberg uff negst kommenden Mitwoch.  
Ist nichts darauß zu machen.

Idem gibt ein Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg.  
Soll durch H[errn] D[octo]r Piccarten beantworttet werden.

Idem gibt ein Schreiben von Marx Anthonj von Rehlingen.  
Bleibt unbeantworttet.

Idem: es lige ein alter Mann im Betzenloch namens Caspar Löw, welcher sich am vergangenen Sambstag ins Feldt beschließen laßen und vihl Krauth und Obs gestohlen.  
Soll der Dieb mit Kraut, Öpfel, Pirn undt Trauben gezieret in etlichen Gaßen der Statt wie auch über Hasenpfluß herumb geführt undt sambt seiner Frawen undt Kinder zur Statt hinaus gewiesen werden.

Idem: gestern in der Vesperpredig gab H[err] Pfarrer [512] [211v] Hildtebrandt öffentlich gedacht, daß nur ihrer vier Pfarrer alhier seyen, und müeßen doch Mangel leidten. Wan mann was fordere, gebe mann ihnen zur Antwortt, sie bederffen es nicht.  
Soll im consistorio davon geredet undt alsdan in Rath gebracht werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: das Pflaster bey dem Altpörtlein were gar voll großer Löcher. Ob solches gemacht werden, das Altpörtlein zwar ietzo, biß das Pflaster gemacht, gespert, das Neupörtlein hingegen geöffnet werden solle.  
Ist der Vorschlag beliebt.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthoni als consistor[ialis]: Hanß Georg Engelman habe ein Weibsperson, so pfältzisch leibeigen sein solle, bey sich. Nun habe das consistorium ihme schon etlich Mahl scharpff andeuten laßen, ein dieselbe nicht bey sich im Hauß zu behalten, biß er einen Schein, daß sie nicht pfältzisch leibeigen, beybringe. Ietzo aber habe er sie dannoch wider zu sich ins Hauß genohmen. Herren Richtere referiren, es entschuldige sich der Engelman, hette das Mensch nur gedingt biß uff Michaelis.

Soll Hanß Georg Engelman bey Verlust seines Burgerrechts zwischen hier undt Michaelis einen Schein von den Pfältz[ischen], das das Mensch nicht leibeigen, beybringen; das Mensch aber noch heut fort auß dem Hauß ~~fort~~ geschafft werden. [513] [212]

Consul Bitton gibt ein Schreiben von Johann Michael Zahnen, Schultheißen zu Reulingen, de dato 16. 7bris 1667 sambt eingeschloßener ~~Andt~~ Edictal Citat[ti]on.  
Ist zu affigiren bewilligt.

Audientia

H[erren] Pflegere des ~~kleinen Weisens~~ Heiligen Geistes Allmosens c[ontra] Fr[awen] Ann[am] Cathar[ina] Rödelin geben schrift- anstatt mündlichen Receß.  
Soll gebietten laßen.

Joseph Rospach ~~c[ontra] Marx Vogler~~ bittet, ihm eine Anweisung auff Conrad Hochen zu geben, weilen Marx Vogler schon bezahlet, daß jener ihm wegen der Müntz 5 f. zalen solle.  
Soll Conrad Hoch die 5 f. bezalen.

Ludwig Hartman b[ittet] um Steur.  
Seind 2 R[eichst]h[ale]r gesteuert.

Tücherzunfftmeister c[ontra] G. W. Vigeli klagen 24 f. Zinß; bitten, ihnen zur Zahlung anzuhalten.  
Soll nachmaln gebieten laßen.

Rittermeierische Erben c[ontra] Böschlin um Bescheid.

H[ans] Schneiders Wittib similiter um Bescheid.

Cuntzelmännische Vormünder geben underthänige Supplication, bitten um intercessionales nach Haimbach.  
Willfahrt. [514] [212v]

H[err] D[octo]r Krusemarck c[ontra] ~~Joh[ann]~~ Melchior Schultheißen.  
Reus gibt schrift- anstatt mündlichen Receßes.  
Actor b[ittet] Comm[unication].  
Ist gebettene Cop [ey] zugelaßen.

Proc[urator] ~~Rentz~~ Propheter no[m]i[n]e Artzemers c[ontra] Maurerische Wittib gibt Receß.  
Soll Beclagte noch heute 20 R[eichst]h[ale]r und innerhalb 14 Tagen die übrige 20 R[eichst]h[ale]r bei zehen R[eichst]h[ale]r Straff bezahlen.

Caspar Löwen Haußfraw Anna Maria gibt Receß.  
Bleibt bei vorergangenem Bescheidt.

Samuel Juden c[ontra] N[iclaus] Noel von Cölln.  
Reus repetirt jüngst eingegebenen Recess.  
Aud[iatur] refer[ens].

Cons[ul] Anthoni refer[irt]: Herr D[octo]r Erhart bitte, weilen die Herren Beisitzer biß um 11 Uhren im Rath bleiben, man wolle ihm vergünstigen, daß der Kirchgang nur eine Viertelstund später angestellt werden dörfte.  
Kan nicht willfahret werden, weilen bleibet bei der Ordnung.

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich gibt drey attestata und Abschid Gregorii Hauen von Tewen aus Ungarn; bittet entweder um Dienst oder Steur.  
Ist ½ f. gesteuert.

Herr B[ürgermeiste]r Bitto: der Jäger klage, daß sein Wohnung arg baułoß, daß er diesen Winter nicht darinn bleiben getraue. Bitte, wenigst dem Dach helffen zu laßen.  
Die Rentherren sollen sehen, daß das Dach gebessert werde. [515] [213]

Ego übergabe Hochzeit carmina uff H[errn] D[octo]r Erharten wie auch des Pfarrers zu Gommersheim morgende Hochzeiten, so der Buchtrucker zur Cantzley gelüfert und begehre zu wißen, ob er sie trukken dörfte.  
Sollen auf Gutbefinden und Censur des H[errn] D[octo]r Piccart getrukkt werden.



Herr Wertelman referirte: Herr D[octo]r Erhart lasse nochmaln inständig um oben gesuchte Vergünstigung anhalten.  
Bleibt bei vorigem Bescheid.

### **Dienstags den 17. Septembris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es seyen 2 Kerl uff der Hauptwacht, welche gestern lose Händel zur Rosen angefangen.

Die H[erren] Richtere sollen ~~sieh~~ dieselbe nach Befindtung abstraffen.

Ego König verließ von Herrn D[octo]r Piccarten uffgesetztes Schreiben ahn Herrn L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg p.

Soll abgehen und H[err] L[icentia]t Lentz wegen einer Verehrung vertröstet werden.

H[erren] Schoßamptsverwante referiren, das Hanns Weltz bey der Türckensteür 500 f. [516] [213v] Vermägen angeben, jetzo aber wolle er nur 400 f. berechtigen, da er doch durch jüngsten seinem Bruder getroffenen Vergleich seines Vatters Hauß und Gärtlein neben 2 Morgen Ackers vor frey, ledig und aigen ahn sich bekommen.

Soll Handtrew von ihme genommen unnd alsdan von der Sachen geredet werden.

Erstgedachte Herren referiren derner, das Henrich Rubin nicht mehr dan 100 f. verschoßen wolle.  
Sollen Handtrew von ihme nehmen.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj zaigt ahn, daß des H[errn] Bischoffs von Speyr Cammerdiener, Reittschmidt und noch ein Diener von Coblantz alhero kommen, haben sich vorhero zu Coblantz uffgehalten; vernehme aber, daß es daselbsten sterbe wie auch zu Cöllen, Bonn und Franckenthal.

Von dergleichen verdächtigen inficirten Orthen soll niemandt herein gelaßen werden p.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto hab durch die Mistmeistere denjenigen Persohnen, welche Mist vor ihren [517] [214] Häusern ligen haben, anbefehlen laßen, das sie solchen Mist hinweg führen sollen; wolten aber nichts daruff geben.

Soll noch diese Wochen bey Straff 5 f. aller Mist hinweg gesäubert unnd von einkommenden Straffen denen Mistmeistern die Helfft gegeben werden.

H[err] Gabler verließ Intercession Schreiben pro Kuntzelmännische Vormundere ahn den H[errn] Amptman zu Haimbach.

Soll mundirt und gesiegelt werden.

H[err] Christoph Lohr pro Anna Maria, Caspar Löwen Eheweib, gibt demüethige Supplic.

Bleibt bey gestrigem Schluß.

### **Mitwoch den 18. Septembris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab der Stadtbott ihme angezeigt, ob sollte Stephan Guldens Magdt heut nachts sich in Manns Kleidter verkleidet und von H[errn] Schreyers ~~Magdt~~ Hauß ahn bies gegen H[errn] ~~Schreyer~~ D[octo]r Stiebers Hauß Sprawer [518] [214v] gezettelt, were aber darüber erdappt und übel geschlagen worden; fragt, was weiters zu thun ?

Soll alsobalden uff die Newe Stuben gefüehrt und von denen Herren Richtern scharpf examinirt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto bringt ahn, das der Staphorst ihme geclagt, Martin Günther hab ihme vor seine Fenster allerhand Unrhat unnd Lumpen vor seine Fenster gefüehret, woran seine Magdt einen Abschw bekommen, daß sie auß dem Hauß zu ihrer Mutter gangen. Wie es aber mit ihr anietzo bewant, wüßte er nicht. Er, Consul, hab gedachtem Günther und Leonhardt Bleistein bey Thurns Straff anbefohlen, das die solchen Unrhat wieder hinweg führen sollen, were jedoch ein solches noch nicht geschehen.

Sollen beydte vor der Rhatstuben gehört werden.

Idem: die Mistmeistere berichten, das Peter Sprengen Order Platz in der Hundsgaß und ein Blatz im Bäckergäßlein nothwendig [519] [215] müeßen zugemacht werden, dan die Nachbaren sehr vihl Unrhats dahien schitten.

Sollen beydte Plätze zugemacht werden. Kan durch daß Bawampt beschehen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: woh das Bawampt zu Zumachung gedachter Plätzen die Bortt hernehmen solle ?

Den letztbemelten Platz sollen die Interessenten zumachen, wegen des ersten aber können diejenigen, welche den Platz gebrauchen, gehört werden, ob sie denselben zumachen laßen sollen.

H[err] Lohr und H[err] H[anns] Reinhardt Müller referiren: seyen wegen Bezahlung des Mahlungelts und Monathgelts, welches Conradt Krauß schuldig verblieben und H[err] D[octo]r Schragmüller zu bezahlen übernommen, bey gedachtem H[errn] D[octo]r Schragmüllern gewesen und denselben gehört, wie und wan er solches bezahlen wolle. Darauf er geantwortet, das Mahlungelt wolle er uff sein Quartal uff Weihenachten umb 90 f. anweisen, daß Monathgelt aber von denen jenigen Mittlen, welche er ehstens wegen seiner Frawen gewärttig seye, bezahlen.

Soll nach Mittag ein Uffsatz des Kraußens Schuldigkeit in der Rechencammer gemacht werden.

[520] [215v]

H[err] Hanns Davidt Kimmich alß Bawherr: weilen eine neue Mauer ~~ahn~~ unter das Hauß, zum Trutzpfaffen genant, gefüehrt werde, alß hab er sich Befelchs erholen wollen, ob er die Lädtlein zumauren oder offen laßen solle.

Die Lädten sollen offen verbleiben.

Schultheißen von Reinhaußen Wit[tib]

Herr Hanß Davidt Kümlich: hette Herr D[octo]r Piccart des Schultheißen von Reinhaußen Wittiben gehöhret; halte dafür, man der Frauen zu sagen, man wolle nicht glauben, daß so unbillich mit ihr umgegangen werde; die Sachen, ~~und~~ so allhier noch im Hauß, gehörten ihren Stievkindern. Wan aber die Vormunder hieher kommen und die Sachen abhohlen wollen, wehre denselben zu sagen, was darauff gehöhrt. Jetzund seye zu spat, am Anfang, als die Vormunder allhier geweßen und den Eingriff in die Jurisdiction gethan, beßer zu Sachen thun können. Und wan der Wittib zu viel gesehen sein solte, müste sie es andrer Orthen suchen. So der Frauen anzudeuten.

Ist durch H[err]n Kümlich geschehen.

[521] 216

~~Velten~~ Stephan Gulden Magt Sprauerzeteln.

H[err] Johann Wertelman und H[err] Clement: hetten Velten [*richtig*: Stephan] Gulden Magt wegen des Sprauer Zetlens gehöhrt. Übergeben deren Aussag schriftlich, die Anstiftung und Ursprung komme auf des Velten Gulden Frau und des Weinknechts, des Cammerbottens, Tochter.

Beide Herrn sollen die Magt auch über die Popp hören, welche ohnlängsthin dem Daniel Weißen

under der Schranen uff seiner Diel gestellet worden, wer daßelbe gethan haben möchte, alsdan die Herrn Advocaten gehört werden können.

Bratmetzger.

Bratmetzger suchen an, weiln das groß Gewaßer die Weid verschleimbt und verderbt, ihnen zu erlauben, daß sie ihr Schaffviehe nur so weit, als der Schweinhürth zu fehren pflaget, treiben mögen; übergeben deswegen Receß.

Willfahret.

Jacob Siverts.

Herr Hanß Philipps Zuber gibt Memoriale pro Jacob Siverts; bittet, ihme zu erlauben, den Rodingium alhier trucken zu laßen.

Willfahrt.

[522] [216v]

Voglerischer Vormunder und Erben c[ontra] Clement.

Voglerische Vormunder und Erben geben durch H[err]n Hanß Philipps Zuber schrift- anstatt mündlichen Receß contra Herrn Clement.

Ist den Herrn Deputirten zuzustellen. Können den H[err]n Advocaten deswegen höhren.

H[erren] consistoriales referiren schriftlich, was ihre Meinung über H[errn] Pfarrer Hildebrands ~~in~~ ~~vergangener~~ jüngst gehaltene Vesper Predig seye und waß etwa derentwegen ged[achtem] H[errn] Hildebranden unvorgrifflich vorgehalten werden könte.

Ist dergestalten beliebt und kan durch H[errn] Zubern, H[errn] Matern Hoffman, H[errn] Riedinger und mich, Königen, nachfolgender Inhalt H[errn] Pfarrern Hildebrandten vorgelesen werden:

E[*in*] e[*hrsamer*] Rath hab vernommen, wie daß der H[err] Pfarrer in jüngst gehaltener Vesper Predig sich beclaget, eß seyen der Pfarrherren alhier nur vier, müeßten gleichwohlen die gantze Statt versehen und Mangel dabey leidten, da es doch heiße: wer dem Altar Diener, soll sich vom Altar nehren; it[em]: mann solle den Zehenden geben von allem, das man habe p., anitzo aber, das mann geben solle, so schmehe mann sie und was dergleichen all uff einen Mangel außlauffendes Vorbringen mehr gewesen. Wan nuhn aber solches alles unziehmlich und ein scandalum datum seye, also dergestalten uff die Cantzel nicht gehörig, alß [523] 217 laße e[*in*] e[*hrsamer*] Rath per deputatos ihme hiemit andeuten, mann halte davor: daß die Leuthe ihme nichts verehren theten, müeßte dahero kommen, daß entweder sie sich wegen seiner Haußfrawen großen ungeziehenden Prachts ichtwas zu bringen Schew tragen und förchten müeßten, es würde nit genug sein, oder in Gedancken stehen dörrften, wan sie was verehrlich überbrachten, würde seiner Frawen frantzösischen Moden und Pracht nur damit bestercket. Im Fall nuhn aber der Herr Pfarrer nicht zufriedten seie und nicht abschaffen wolte, könte er sich umb derglaichen Gelegenheit umbsehen und ahn seiner Haußfrawen dergleichen Hoffarth in Kleidungen leidten und dulden mächte. Wan der Herr Pfarrer das Württenberger Landt und andere evangelische Stadte und Orth durchgehen solte, würde er nirgendts findten, daß dergleichen Pracht in Kleidung ahn der Pfarrherren Haußfrawen gestattet werde. Wolle es auch e[*in*] e[*hrsamer*] Rath ahn seiner Haußfrawen hinkünfftig dergestalten nicht mehr dulden.

D[omi]ni deputati referiren: hetten vorstehenden Inhalt H[errn] Pfarrer Hildebrandten uff der Cantzley durch mich, König, vorlesen laßen; darauff derselbe sich nachfolgender Maßen entschuldiget: [524] [217v] diese Relation seye seiner Predig nicht gemäß. Hab nicht gesagt, das er Mangel dabey leiden müeße, sondern nur erzehlet, was die Catholische ahn die Geistliche wenden. Mann soll aber dagegen rechnen, waß mann ihnen gebe und dabey des Apostels Paulj Wortt, welche imperatio angezogen, aber das geringste nicht wieder e[*inen*] e[*hrsamen*] Rath geprediget. Wolle hiemit wieder

sothane Relation protestirt haben. Er beschwehre sich über die Bestallung nicht, sondern allein über die spitzige Wortt, welche man ihnen, wan er Gelt fordere, entbiethe. Er hab in genere geredet und in specie niemandten genennet. Dafern es nuhn ein anderer, welcher nichts bey Erhaltung des Predtig-ampts thue, anders uffgenommen, denselben wolle unßer Herr Gott beßeren. Hette nicht gesagt, das er Mangel leidten müeße, sondern vermeldet: ja sprichst du, die Gaistliche haben keinen Mangel; Antwortt: sie sollen auch keinen Mangel leidten und was dergleichen mehr gewesen, er hab die Predtig im Sackh und vermeint, wan man [525] 218 ihne derentwegen hören wollen, hette es sollen im consistorio und nicht uff der Cantzley beschehen; daselbsten wollte er seine Predig vorgewiesen haben. Daß er aber vermeldt, ahnstatt Guethes thu man ihnen alles Böse, hab er nicht uff den Rhat, sondern H[errn] D[octo]r Beyern und seine Haußfraw geredet, ~~über~~ worauff Wir ihme geantwortet, daß seye vindicta privata und gehehe nicht uff die Cantzel. Ille: man sollte ihne nicht so verschimpfen ~~la~~ und die Sach ahn das Cammergericht kommen laßen. E[*in*] e[*hrsamer*] Rath hette sich seiner annehmen und ihme H[errn] D[octo]r Beyers Schrift, darumben er gebetten, communiciren können. So vihl nuhn den Vorhalt wegen seiner Frawen Prachts belangen thue, verwundere er sich, das man ihme solches so schimpflich untersage, hette wohl uff eine andere Mannier geschehen können. Wan man eine Kleidter Ordnung machte, solte man den Anfang ahn den Stattschreibers Weibern machen. Seine Fraw seye eines doctoris Tochter, er hab die Kleidung also ahn ihm gefunden, wie sie sich anietzo trage. Man sollte es seiner Frawen Vatter und Mutter [526] [218v] andeuten laßen, daß ihr solches untersagen, er woll das Seinige dabey thun.

Deputati sollen H[errn] Pfarrer Hildtebranden anzaigen, e[*in*] e[*hrsamer*] Rath laßt es nochmahlen bey deme, was ihme auß dem protocollo vorgelesen worden, bewenden. Soll sich ercleren, ob er demselben nachkommen wolle oder nicht.

Deputati referiren, daß sie H[errn] Hildtebranden vorstehenden abermahligen Schluß angedeutet, worauff er es weith neher geben und nunmehr gantz zufriedten seye.

Ist nit weiter in Frag gestellet worden.

H[erren] Richtere referiren wegen Stephan Gulden Magdt schriftlich.

Die Herren Richtere sollen die Umbstände beßer beschreiben und H[err] Kimmich und ich alßdan solches wegen Peter Weinknechts Tochter dem kay[serlichen] Cammergericht überbringen; Stephan Gulden Fraw aber 50 R[eichst]h[ale]r zu Straff erlegen oder in Backoffen gehen, bies die solche Gelter erleget. [527] 219

[Seite unbeschrieben] [528] [219v]

[Seite unbeschrieben] [529] 220

### Montags den 23, 7bris 1667.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton zeigte ab, daß obschon zu Türckheimb sehr starck die Seuch graßire, dannoch die Burgere dorthin handelten und wandelten.

Soll ein Herr Gebott heut gehalten, den Burgern bey Verlust des Burgerrechts, den Inwohnern aber bey Verlust des Schutzes undt ernster Straff verboten werden, an kein inficirt Ort zu handeln.

Idem, das die Frau, deren ihr Mann vergangene Woch ~~der~~ zur Statt als ein Felddieb hinauß gewiesen worden, nicht pariren undt die Statt raumen wolle, gebe nur unnütze böse Wort.

Soll alsobalden durch 2 Knecht fortgeführt werden.

Consul Anthoni gibt ein Schreiben von Hanß Conrardt Riegern undt Hanß Adam Winnen de dato Deidesheimb den 22. 7bris an des Rigers Haußfrau; berichten, daß sie wegen 8 f. 5 bz. daselbst von dem Keller in Arrest genohmen worden. Begehren, e[in] e[hrsamer] Rath wolle ihnen das Geldt sambt Zehrung undt Bottenlohn hinauß schicken.

Soll das Schreiben wider zuruck gegeben undt den Weibern angezeigt werden, sie mägen selbst sehen, wie sie ihre Männer loß machen, interim doch zu bedeuten, daß wan sie hier weren, ihnen das Geldt wider gut gethan werden solle. [530] [220v]

Consul Bitton gibt ein Schreiben von Churpfaltz Cantzley Directorn, Vicecantzlern nund Regierungsräthen zu Heydelberg de dato 17. 7bris 1667, betr[effend] daß der Paß aller Orthen in den pfälzischen Landen offen seye.

Ist nichts daraus zu machen, weilen zu Heydelberg die Redt gangen, als ob die H[erren] Burgermeister bey Eröffnung des Einladungs Schreibens zum Schießen schimpfliche Reden gebracht; als soll H[err] D[octo]r Piccart deßwegen gehört werden.

Consul Bitton pro Corporal Reineman bittet, ihme eine Ergötzlichkeit widerfahren zu laßen, weil er sich solchergestalt nicht fortbringen könne.

Solang der Reineman auffwartet, solle ihme wochentlich 2½ f. gereicht werden und dieses in Ansehung seines Fleißes.

Audientia

Joh[ann] Melchior Waltz bittet umbs Burgerrecht.

Ist mit seiner Rüstung an H[errn] H[anns] D[avid] Kümlich gewiesen.

Leonhard Ruel c[ontra] Tobias Hieronymus Bockeln bittet, Beklagtem auffzulegen, ihme 4 f. zu bezahlen.

Soll Beklagter Klägern innerhalb 8 Tagen bey Thurnb Straff klagloß stellen.

Christoph Glenck als Gotth[ard] Breyischer Vormund bittet Eröffnung undt Inventa[ti]on zu verstaten, weil schon ¾ Jahr verstrichen.

Willfahrt.

[531] 221

Zween Scribenten umb Steuer.

Ist ¼ f. gesteuert.

Hanß Peter Bauer c[ontra] Hetzische Vormundere umb Bescheidt.

Daniel Ehinger bittet, ihme einen zum Mitvormundt in der Maurerischen Vorm[un]d[schafft] zu ordnen.

H[err] Zeißloff habe schon 4 Vormundtschafften undt Guthleutpfleg, bittet Verschonung.

H[err] Schreyer habe such 2 schwere Vormundtschafft[en], bittet auch, seiner zu verschonen.

Seindt beede erlaßen.

H[err] Zuber als Praesenzmeister c[ontra] Peter Lihir undt Cons[orten] bittet, Beklagte auffzuerlegen, ihrer Frauen Burgergeld zu bezahlen.

Hanß Georg Henrichs Frau bittet, ihr noch eine geringe Zeit zu vergönnen, habe erst einen R[eichst]h[ale]r bezahlt.

Soll nochmahls bey Raths Straff gebiethen laßen, Georg Hernichs Frauen aber seindt 8 Tag Zeit zuge-laßen.

~~Daniel Schott~~ Daniel Schmeltzel c[ontra] Daniel Schotten gibt Receß ~~sambt~~ et documentum ~~sent~~ diligentiae.

H[erren] Weisenpflegere c[ontra] Hanß Georg Engelman geben Receß.

Reus gibt unterth[äni]ge Supplica[ti]on.

Soll Beklagter diese Woch das Hauß raumen.

Proc[urator] Rentz c[ontra] diaconum Hiltenbrand gibt fernerer Receß.

Ist wider vor die H[erren] Richtere gewiesen, sollen die Sach außmachen.

Neuseßerische executores c[ontra] Fr[au] A[nn]a M[aria] Neuseßerin geben Schlußreceß.

Aud[iatur] adv[ocatus].

[532] [221v]

Nicolaus Heller c[ontra] H[erren] Pflegere des H[eylig] G[eist] Allmosen gibt Receß.

Ist an die H[erren] Pfleger wider gewiesen; sollen sehen, wie sie ihn contentiren.

Margretha, Niclaus Baders Wittib, gibt dehmüthige Bitt.

Soll sich gedulden.

Schöfferrische Vormundere c[ontra] Frau Seiffin umb Bescheidt.

Rea bitt Zeit ad p[ro]ximam.

Zugelaßen.

Joh[ann] Stephan Gülden gibt unterth[äni]gste Anzeig undt flehentlichste Bitt.

Ist die Straff auff die Helffte gesetzt.

H[err] D[octo]r Crusemarck c[ontra] Melchior Schultheisen umb Bescheidt.

Reus repetirt 16. hujus eingebrachte Schrifft, bittet auch umb Bescheidt.

Aud[iatur] ref[erens].

Weltzen Gebrüdere bitten, Deputirte zu hören.

H[erren] Deputirte referiren schriftlich.

Seindt ~~nœh~~ vor die H[erren] Deputirte gewiesen; sollen die Sach völlig außmachen undt daran sein, daß der Vergleich auffgesetzt undt ~~Ve~~ unterschrieben werde.

E[iner] e[hrsamen] Lauerzunfft Meistere geben Receß.

Willfahrt.

Cath[arina] Fischerin c[ontra] Christoph Glencken gibt Receß.

Bleibt bey vorigem Schluß.

Adolph Schneider gibt unterth[äni]ge Verantwortung undt Bitt.

Ist absolvirt.

Hanß Conradt Zinck von Zürich, Schloßer und Uhrmachersgesell, bittet, ihme Vertröstung zum Burgerrecht zu geben.

Ist ihme Vertröstung zum Burgerrecht gegeben, soll aber seinen Geburths- undt Lehrbriff beybringen.

[533] 222

Prediger Closter c[ontra] Henrich Grackau gibt Receß.

Reus gibt Receß. Ist mit gebettener Attest[ati]on undt Zeit willfahrt.

Rittermeyerische Erben c[ontra] Joh[ann] Böschen umb Bescheidt.

H[err] Mühsamer c[ontra] Balth[asar] Leibershausen gibt recessum loco paritionis.

Actor bittet, dem Gericht seinen Gang zu laßen, weilen reus alle Termin muthwillig verstreichen laßen.

Vide infra.

H[err] Gabler referirt, das H[err] L[icentia]t Wittstein, Waldeck[ischer] Rath, etwas hier wollte trucken laßen, so H[err] D[octo]r Bösch gelesen undt nichts Verfängliches darin gefunden haben solle. ~~Bitt~~ Qu[æstio], ob solches getruckt werden solle.

Aud[iatur] et d[omi]nnus D[octo]r Piccart.

Balthasar Leibershausen c[ontra] H[anß] C[aspar] Mühsamer

H[err] Jacob Krig undt H[err] Joh[ann] Pestruff als Gerichtsh[erren] geben Gerichts prothocollum in nebenstehender Arrest Sache.

Ist dem Gericht sein Gang gelaßen.

[534] [222v]

Ist geschlossen worden, bey dem Herrengebott auch anzudeiten, die Misthäuffen bey 5 f. Straff diese Woch fortzuschaffen.

#### **Dienstags den 24. Septembris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von H[errn] L[icentia]t Lentzen zu Regensburg.

Ego, König, verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetztes Antworttschreiben.

Soll abgehen.

H[err] Zeitböß pro H[errn] Johann Georg Haslochern gibt unterthönige Supplication und Bitt umb eine Verehrung vor seinen Sohn, welchen er wiederumb nacher Straßburg zu schicken willens.

Sollen ihme zwelff Reichsthaler verehrt werden.

H[err] Hanns Davidt Kimmich pro Henrich Krackaw [535] 223 gibt Verdiensts Zettel von 9 f. 11 bz. 4 9, so er in dem Bawampt verdient; bittet umb Bezahlung.

Soll auß dem Mahlungelt bezahlt werden.

Ego verlaße leges scholae latinae, wie selbige durch e[ines] e[hrsamen] Raths Verordnete geendert undt vermehret worden, von Capitaln zu Capiteln.

In prooemio, capit[ibus] 1. 6. 7 et 8.<sup>o</sup> ist nichts zu corrigiren. In capit[e] 2 §<sup>o</sup> sintemahl es aber bey unserer p. ist zu deliberiren undt deutlicher zu setzen, wan Feyertäg einhalten, wie jederzeit des Tags vorher die lectiones gehalten werden sollen, et §.<sup>o</sup> die materia aber post verb[a] ‚auff die bibliothecam‘ add[endum]: ‚ordentlich und nicht confus[i]one untereinander‘. In capite 3 § eine feine clare Sprach p. post verb[a] ‚langsamen aussprechen‘ add[endum]: ‚förderlich bey dem Gebett‘. In cap[ite] 4.<sup>o</sup> §<sup>o</sup> von einer oder der ander p. post verb[a] ‚daßelbe dem rectori‘ add[endum]: ‚wan aber der Rector verhindert wirdt, selbiger es dem conrectori‘ p. In capite 5<sup>to</sup> solle H[err] D[octo]r Piccart das Inspectorat auffgetragen werden.

Hiebey ist geschlossen worden, zu Endt des nechsten Herbst examinis etwas Gewißes von den lectionibus zu schließen. 2. Nicht nur dem rectori sondern auch dem conrectori die leges gesigelt zuzustellen mit dem Anhang, daß der H[err] conrector undt übrige praeceptores die leges beschreiben laßen können, das gesigelt Exemplar aber wider zur Cantzley liffern sollen.

[536] [223v]

**Mitwochs den 25. Septembris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste] Bitto gibt einen Uffsatz Vergleichs zwischen Herren Burgermeister und Rath der Statt Speyr eines und dan des Herrn Cardinalen und Landgraffen Friederichen von Hessen hochfürstl[ichen] D[urc]h[auch]t und des Ritter Malteser Ordens Amptman zu Haimbach, H[errn] Matthaео Rincken getroffen.

Die Herren der Rechencammer sollen ihnen zu Gemüeth führen, das der Accord in der Rechencammer mündtlich anderß gewesen, bey selbigem verbleibe man.

Ist Johann Pole über Abraham Maurers Kindt zum Vormunder geordnet.

P[rae]s[en]t[at]um:

H[err] Georg Albrecht Müller pro Hanns Conrad Riegern und Hanns Adam Wienen: weren zu Deidesheimb in Arrest gewesen und 8 f. 12 b. bezahlen müeßen, komme aber mit den Uncosten uff 11 f. 2 b., bittet, ihnen solches im Kauffhauß wiederumb guth zu thun. Haben dabey erzehlet, sie hetten zu Meckenheimb Schulden eingefordert, aber [537] 224 dem Schultheißen daselbsten zur Antwort bekommen, er hette von dem Ampt Neustatt Befelch, keinem Speyrer Burger weder ahn Gelt, Frucht, Wein und anderen Gefällen das Geringste folgen zu laßen.

Die 8 f. 12 bz. sollen die Herren Verordnete des Kauffhauses vom ersten, der auß dem Ampt Deideßheimb alhero kommet, wiederumb abnehmen und wegen der Uncosten die H[erren] syndicos hören.

Audientia

Joh[ann] Melchior Waltz gibt Schein; bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen. Ist zu Ablegung des Burgeraydts gelaßen.

Dorothea Werthwein in c[ontra] Augspurgerische Vormundere repetirt jüngsten Rathsbescheidt. Bittet deßen Manutenez.

Sollen Beclagte diese Wochen noch vorigem Bescheidt bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff ein gehorsammes Genügen thun.

Christoph Glenckhen bittet, Hanns Martin in Breyischer Vormundtschafft zum Gesellen zuzuordnen. Hanns Martin umb Erlaßung solcher Vormundtschafft.

Soll die Vormundtschafft tragen.

Ph[ilipp] E[rasmus] Jacobj c[ontra] Baderische Vormundere clagt 10½ f.; bittet Bezahlung zu aufflegen.

Rei: wan ihnen vergünstiget werde, das sie mobilia verkauffen dārffen, wollen sie bezahlen.

Sollen Beclagte dem Clägern 2 f. uff Abschlag bezahlen und Cläger sich wegen des Rests gedulden.

[538] [224v]

Hanns Georg Frosch hab im Bawampt Erden gefühert; bittet, ihme solches ahn seinem schuldigen Monathgelt abschreiben zu laßen.

Sollen ihme 4 R[eichst]h[a]l[e]r ahn seine Monathgelt abgeschrieben und ihme vor den Rest Ziegel und Stein auß dem Bawampt gegeben werden. soll aber künfftigen ohne Befelch kein Erden mehr führen.

Gertraud Kaußlerin gibt demüethige Bittschriff.

Die Verordnete des Monathgelter Ampts sollen sie hören.

H[err] Seb[astian] Clement c[ontra] Schwartzhannische Vormundere umb Manutenez ergangenen Bescheidts.



Rei: die Schulden auß dem Erb seyen größer als die Schuldten ins Erb, wie auß beykommendem inventario zu sehen; bitten, curatores zu ordnen.

Sollen das inventarium ergänzen und zahlen, so weith das Vermägen reichen thuet.

Barth[olomäus] Villhawer und Jacob Am[and] Weckert umb Erlaubnus das in Wildtischer Verlaß. Willfarth.

Knorrenschildtische Vormundere c[ontra] Martin Günthern geben Receß.

Ist vor vorige Herren Deputirte gewiesen.

Anth[onius] Laubersum gibt Receß.

Soll einen Schein auß dem Schoßambt bringen, das mann ihme so vihl schuldutig seye.

Anna Maria Lauckertin c[ontra] Philipp Frantz Martin gibt Receß.

Ist Clägerin ahn die Sailerische Vormundere gewiesen.

#### ~~Waisen~~

Ad[am] Wingartter c[ontra] Lehnerische Vormundere umb Bescheidt.

Lehnerische Vormundere geben Receß.

Ins Gericht gewiesen.

G[eorg] Conradt Nerdman c[ontra] Wartzenbachische Vormundere repetirt 11<sup>ten</sup> hujus übergebene Schrift.

Rei b[itten] Copey.

Zugelaßen.

[539] 225

Ph[ilipp] Hamman c[ontra] Voglerische Vormundere umb Bescheidt.

Ego König verließ Uffsatz kleineren Paßes.

Soll gedruckt und ein kleines Siegel gestochen werden.

Geelenth Allmoßen Pflegere c[ontra] Niclaus Schmaltzen und Christoph Weißennawern

Gerichtsherren alß H[err] Jacob Krieg und Herr Sebastian Müller geben Gerichts protocollum; bitten Weisung zum Zuschluß.

Wirt dem Gericht sein Gang gelaßen.

Ist H[err] D[octo]r Bösch und H[err] D[octo]r Piccart zu Inspectorn über die Schul im Retschin geordnet.

H[err] Gabler verließt von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetztes Antworttschreiben ahn das Oberamt Heydelberg wegen beschehener Einladung zu deme am verwichenen Mitwoch vorgewiesenen Freyschüeßen.

Soll mundirt und gesiegelt werden.

[540] [225v]

#### **Donnerstags den 26. Septembris 1667.**

Coram d[omi]nis deputatis

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj  
H[err] A[ltenmeister] Mühlberger  
H[err] Fuchß  
H[err] H[anns] M[artin] Weiß  
H[err] Ch[ristoph] Lohr  
H[err] Hanns D[avidt] Kimmich  
H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller  
H[err] G[eorg] Zeitböß  
H[err] Ph[ilipp] Hellinger  
H[err] J[ohnn] Ph[ilipp] Zuber

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt unterthönige Anzaig und Bitt Matthusalem Hermannischer Tochtermänner p., referirt dabey, daß Kleinman von der Neustadt ihme so vihl zue verstehen geben, ob sollte die Arrest wegen der Speyrischen Burgeren darumben angeleget worden sein, weilen uff Churpfaltz eingelangtes Intercession Schreiben umb Zünß Zahlung vor eine Persohn (welche er, H[err] Bitto, die Person zu sein davorhalte) von e[inem] e[hrsamen] Rath keine Parition beschehen.

H[err] D[octo]r Bösch ist der Meinung, mann sollte derentwegen ahn das Ampt Newstatt schreiben und die Ursach erkundtigen, alßdan nach eingelaten Antwortt von der Sachen weiter redten.

H[err] D[octo]r Piccart: er desiderire auch mehrere Umstandte, nähmblich, wan und worumb das Verbott beschehen. Sonsten seyen die repressalia in gemeinen Rechten verboten, nicht weniger auch in dem churpfältzischen Schutzbrieff versehen, daß mann gegeneinander de facto nicht verfahren solle, also nullo jure zu justificiren; halte rathsammer zu sein, daß mann ahn Churpfaltz [541] 226 selbsten dan ahn das Ampt Neustatt schreibe. Hiebevort hette mann weißlicher gethan, wann mann Churpfaltz Intercession respectiret.

H[err] D[octo]r Bösch ist nochmahlen seiner vorigen Meinung, daß mann ahn daß Ampt Neustatt schreiben solle, damit die Ursach herauß kommen mägte, worumb solcher Arrest beschehen, alßdan kante füglichlicher ahn Churpfaltz geschrieben werden.

Soll ein Schreiben ahn das Ampt Neustatt uffgesetzt und darinnen, auß waß Ursachen solcher Arrest angeleget worden seye, zu wißen begehret werden.

H[err] D[octo]r Bösch hält diesen Schluß rathsammer zu sein dan ahn Churpfaltz selbsten zu schreiben, doch stelle er es dahin.

H[err] D[octo]r Piccart: wan mann ahn das Ampt Neustatt schreibe, werde dasselbe allerhand Ursachen herbeyziehen und dem Churfürsten ahn die Hand geben. Wan ~~mann~~ ahn den Churfürsten geschrieben würde, kante mann gleich dancken wegen Eröffnung des Paßes. Weiln aber das mehr worden, ahn das Ampt Neustatt zu schreiben, laße er es dabey.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto stelt nochmahlen in die Frag, ob ahn Churpfaltz selbsten oder das Ampt Neustatt geschrieben werden solle ?

Soll ein Schreiben ahn Churpfaltz selbsten uffgesetzt werden.

[542] [226v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: weilen beydte Rätthe geschlossen, das einen Enderung wegen des statuti, wie es wegen liegendt und fahrender Verlaßenschafft eines und anderen vorabsterbenden Ehegemahls künfftig gehalten werden könnte, vorgenommen werden solle, alß hab er solches proponiren wollen, umb davon zu reden, wie das Werckh anzugreifen sein mächte ?

H[err] Stattschr[eiber] Bremmer verließ wegen solcher Materj Extract Speyrischen statuti de anno 1384, welcher in Sachen Freyischer erster Ehe Sohn und Tochter c[ontra] die Freyische Wittib am kay[serlichen] Cammergericht den 26. Februarij anno 1611 producirt worden; it[em] eine Urkundt Stattdrauchs, wie es mit den Güetheren in gebrochener Hand zu halten.

H[err] D[octo]r Bösch: mann werde davon reden müesen, was mann unter die Fahrnus beschreiben

laßen wolle; it[em], ob gegen Ahnnehmung der Fahrnus alle oder nur Currentschuldten bezahlet werden sollen, und was dergleichen mehr vermeint. Mann kante das statutum punctweiß durchgehen.

H[err] D[octo]r Piccart: was den Nahmen belangen thue, [543] 227 lige wenig daran, ob mann es ein statutum oder alten Gebrauch, Herkommen oder Gewohnheit nennen thue, sey in effectu eines. Er hab aber solches alle Zeith vor ein ohnvernünftiges Ding gehalten und daß es nothwendig limitirt werden müeße.

Die beydte H[erren] syndici werden gebetten, einen schriftlichen Vorschlag punctenweis zu thun, wie es wegen solchen statuti künfftig gehalten werden möchte.

### **Sambstags den 28. Septembris 1667.**

Schoßherren referiren, daß des Herrn Bischoffs Reittschmidt und Stuehlbrueder von seinem Hauß in der Erdtbrust gern Richtigkeit machen wollte; wüeßten aber nicht, wie sie ihme die Schoßrechnung machen solten, weilen er des Bischoffs Reittschmidt seye.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

Ist geschlossen, das hiesige Pfarrherrn in dem Schoßampt ihr Vermägen angeben und deswegen in gedachtes Ampt bescheidten werden sollen. [544] [227v]

H[err] Hanns Davidt Kimmich zaigt ahn, das daß Bawampt von H[errn] Bitto zu Mannheimb 1722 Mütten Kalck bekommen und davon à 20 b. 229 f 70 Xr. schuldig worden. H[err] B[ürgermeister]r Bitto woll solche Schuldt übernehmen, wan e[in] e[hrsamer] Rath ihme davon eine Anweisung geben werde.

Sollen die 229 f. 40 Xr. H[errn] B[ürgermeiste]r Bitto auf der Rechencammer bezahlt werden.

Audientia

Johann Pole gibt unterthönige Bittschrift.

Kann begehrt Maßen nicht willfahrt werden, soll aber seine Vormundtschafften specificirt übergeben, ihme alßdan eine davon abgenommen werden.

H[errn] B[ürgermeiste]r Rödels seel[igen] Fraw Wittib gibt demüethige Anzaig und Bitt.

Ist den H[erren] Verordneten der Rechencammer offene Hand gelaßen.

Johann Juler gibt unterthönigste Supplication.

Soll das Kindt in das Waisenhaus uff und angenommen und deßwegen dem Waisenhaus 2 M[a]lt[e]r Korn auß dem Mehlampt gegeben werden.

Joh[ann] Seb[astian] Clement c[ontra] Voglerische Vormunder und Erben gibt unterthönige Verandtwortung und Wiederlegung sambt Bitt.

Soll gebietten laßen.

Jacob Straub umb Eröffnung seines Haußes.

Willfahrt.

[545] 228

H[er] Ph[ilipp] Zuber c[ontra] Hanns Mich[ael] Knöllern & Consorten gibt Zettel derjenigen, welche wegen schuldigen Bronnengelts vor Rhat bescheidten werden.

Sollen Beclagte bezahlen oder gleich zu Thurn gehen.

H[err] Joh[ann] N[iclaus] Spengel c[ontra] Johann Balthasar Dürrbecken clagt 67 R[eichst]h[a]ll[e]r; bittet, dem Beclagten Bezahlung zu aufferlegen; gibt Receß und Zettel.

Reus gibt Receß ~~und Zettel~~.

Aud[iatur] d[ominus] D[octo]r Piccart.

Johann Stephan Guldten gibt nochmahlig hochgemüßigte unterthänige Anzaig und Bitt.

Soll die 15 R[eichst]h[a]ll[e]r bezahlen oder seine Fraw in Backoffen gefuehrt werden.

Augspurgerische Vormundere c[ontra] Dorotheam Werthweinen geben unterth[änigen] Bericht und Bitt.

Wirt denen Augspurgerischen Vormundern vor 100 f. Werth von Mobilien und Büchern zu verkauffen zugelaßen., die Meßnerin aber soll ihr Angeben beweisen.

Niclaus Heller c[ontra] Heyligen Geist Allmoßen Pflegere gibt Schriffit ahnstatt mündtl[ichen] Receß. Sollen Beclagte dem Clägern 5 f. bezahlen.

Hanns Davidt Draub gibt unterthönige Bitt.

Willfarth.

A[onna] Maria Dürrbeckin gibt ohnumbgängliche Erinnerung und demüethige Bitt.

Solle negsten Rathstag die Caution e[inem] e[hrsamen] Rath übergeben.

Ph[ilipp] Hoffman und Henrich Bibel von Könsbach c[ontra] Georg Dickman geben Schriffit ahnstatt mündtl[ichen] Receß.

Reus b[ittet] Copey.

Act[or] b[ittet] Inhalts.

Ist gebettene Abschrift zugelaßen.

[546] [228v]

Weisenpflegere c[ontra] Wilhelm Maurern repetiren jüngstes Einbringen.

Aud[iatur] ref[erens].

Daniel Schott c[ontra] Ph[ilipp] Daniel Schmeltzeln umb Bescheidt.

Hanns Diller c[ontra] Georg Sailer repetirt jüngste Clag unnd gibt Receß.

Reus gibt Receß.

Act[or] b[ittet] Copey.

Ist vor die Herren Deputirte gewiesen. Soll Beclagter seines Schwehers Vermägen anzaigen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: es laße H[err] Assessor Esch und übrige in der Herdtgaßen wohnende Beysitzere durch H[errn] not[arium] Zornen e[inen] e[hrsamen] Rath negst dienstl[iche]r Salutation umb Eröffnung des Newpörtels ansuchen.

Soll mit Glimpf abgeleint werden.

Vitus Drexelius umb Steur.

Ist ½ f. gesteuert.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro Romano Gießbrechten bittet, ihme zue vergünstigen, das er in künfftiger Meß einen Glückhaffen uffstellen dörfte und darzue ein paar Herren zu deputiren.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Recommendation Schreiben [547] 229 von H[errn] Reichshoffen

zu Straßburg vor gedachten Gießbrechten.  
Abgeschlagen.

Weisenpfleger c[ontra] Johann Hector Degenhardt

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Antworttschreiben von der Statt Wormbs in nebenstehender Sa-  
chen.

Soll das Schreiben denen Weisenpflegern zugestellt werden.

H[err] Hanns Reinhardt Müller: es beschwehre sich der Haimburger über den Rancken uffm Altpörtel,  
daß er schon etlich verschlaffen. Der Göllemer beschwehre sich ebenmäßig über den Rancken, das er  
manche Nacht gar nicht uff den Thurn kommen und nit halbe Nacht wachen wolle.

Soll ihme eine Correction gegeben und betrohet werden, wan er mehr so kommen würde, soll er abge-  
schaffen sein. [548] [229v]

### Montags den 30. Septembris 1667.

H[err] Bürgermeister Bitto gibt ein Schreiben von Fraw Anna Catharina Zellerin Wittib de dato Stutt-  
gartt den 19. Septembris 1667; bittet umb Zünßzahlung und wegen des Capitals es bey der ersten Re-  
duction der 1875 f. zu laßen.

Soll von der letzteren Reduction der 1095 f. Capital 2 Zünß raichen zu laßen versprochen werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt ahn, das gestern H[errn] Cantzlern Mertzen Scribent abendts umb 5  
Uhren zu ihme kommen und vermeldet, daß sein Herr die verwilligte Zusammenkunfft gerne befördert  
sehen möchte. Werde noch etliche Tage alhier verbleiben. Laße sich nicht zuewieder sein, daß mann in  
dem Deputation Stübel bey dem Cammergericht zusammen komme.

H[err] Gabler kann H[errn] D[octo]r Piccarten hören, wan und wie die Deputation anzustellen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Verzeichnus, wie die Mistmeistere den Unrath uff den Gaßen befunden.  
den.

H[err] Hans R[einhardt] Müller und H[err] Hanns Leonhardt Sengeisen sollen e[ines] e[hrsamen]  
Raths Schluß ~~übergeben~~ exequiren. [549] 230

H[err] Henrich Friedel zaigt abermahlen ahn, das das Willerische Hauß seye wie ein Commißhauß;  
stehe immer offen und gebrauche solches ein jeder zu seiner Gelegenheit.

Vorige H[erren] Deputirte sollen ebenmäßig e[ines] e[hrsamen] Raths Schluß exequiren.

H[err] Gabler referirt: hab wegen H[errn] Cantzler Mertzen Begehren H[errn] D[octo]r Piccarten ge-  
hört, deßen Meinung: bey der ersten Zusammenkunfft würde genung sein, wan H[err] B[ürgermeiste]r  
Mühlberger und H[err] Stattschreiber Brümmer erscheinen thete. Wan es zur zweyten Deputation  
komme, wolle er sich gerne gebrauchen laßen. Sollte mann aber in der Hauptsach tractiren wollen,  
müeße H[err] D[octo]r Bösch auch dabey sein und ihnen die acta zugestellet werden.

H[err] Gabler soll von H[errn] Cantzler Mertzen vernehmen, wan die Zusammenkunfft belieben mäch-  
te.

Ego König verließ von H[errn] Stattschreiber Brümmer uffgesetztes Schreiben ahn Churpfaltz, den  
vom Ampt Newstatt uff der Burger Schuldt und Gefälle in der Pfaltz angelegten Arrest betr[effend].  
Soll abgehen. [550] [230v]

Ist geschlossen, das über 8 Tag das Examen in der Lateinischen Schulen vorgenommen werden solle.

Audientia

Johann Pole umb Erlaßung der Haintzischen Vormundtschafft.  
Ist erlaßen, soll aber jemand anders ahn seine Stell vor Rath gebietten laßen.

Jacob Baders Kinder Vormunder umb Eröffnung des Hauses; wollen daßelbe säubern.  
Willfahrt.

H[err] Joh[ann] Paul Stengel c[ontra] Philipp Rosen Haußfraw gibt unterthöniges Anbringen.  
Ist ahn die H[erren] commissarios gewiesen.

H[err] St[ephan] Klaffschenckel umb Erlaßung der Nachtrundt.  
Willfarth.

Ein krancker Mann bittet, sich uff eine Zeith lang im Hospital uffzunehmen.  
Soll seine Gelegenheit weiter suchen.

Sengeisische Wittib c[ontra] Augspurgische Vormundere umb Bezahlung Lidtlohn.  
Rei bitten Gedult zu haben, bies inventirt seye.  
Soll sich Clägerin gedulden.

Anna Elisabetha Michlin c[ontra] Schönfelderische curatores gibt ein verschloßen Schreiben ahn  
e[inen] e[hrsamen] Rath.  
Soll den Beclagten communicirt werden. [551] 231

Hailgert Spengler gibt seiner Frawen Geburtshrieff.  
Ist die Attestation vor guth angenommen.

Anna Cath[arina] Zickwolffin c[ontra] Schönfelderische Vormundere clagt 5 f. 11 b. wie auch eine  
Pfann und Waßerkeßel.  
Rei b[itten] C[o]pey und Zeith.  
Zugelaßen.

Samuel Judt c[ontra] Joh[ann] Dillern gibt unterthönigstes höchstgemüßigtes Bittschrifflein.  
Reus b[ittet] Copey.  
Zugelaßen.

Rumetschische Vormundere c[ontra] H[errn] B[ürgermeiste]r Rödels seel[igen] Fraw Wittib geben  
Uffsatz obligationis; bitten, ein paar Herren zu deputiren, welche die Rödlin des beneficij senatus  
c[onsul]ti erinnern.  
Ist H[err] Zuber und Herr Haßlocher geordnet.

Joh[ann] Balthasar Dürrbeckh c[ontra] Fraw B[ürgermeiste]r Rödlin übergibt Caution; bittet Bezah-  
lung zu aufferlegen.  
Aud[iatur] ref[erens].

Joh[ann] Seb[astian] Clement c[ontra] Voglerische Vormundere repetirt 28. hujus eingeb[racht]e  
Schrift.

Rei bitten Copey.  
Zugelaßen.

H[err] D[octo]r W[ilhelm] H[enrich] Goll c[ontra] Mindörfferische Wittib gibt dienstfreundtl[iche] Anzaig und Bitt.

H[err] H[ans] G[eorg] Ochs von Baßel bittet, Clägern anzuhalten, das er die 100 Ducaten zur Cantzley lüffern solle; gibt Receß.

Aud[iatur] referens].

[552] [231v]

Johann Frinx c[ontra] Hanns Wendel Kellern gibt unterdienstlichste Bitt.

Reus b[itte] Copey.

Ist ins Gericht gewießen.

Ist geschlossen, das beyde H[erren] syndici mit H[errn] B[ürgermeiste]r Mühlbergern und H[errn] Stattschreiber Bremmern zur Conferenz mit den bischoffl[ichen] Räten gehen sollen.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Rentzlerische Vormundere Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Pöschen uffgesetzten Bescheidt.  
Soll publicirt werden.

Ego König verließ Intercession Schreiben pro Hanns Davidt Trauben nacher Altzen.  
Soll abgehen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt ahn, daß zwey Soldaten uffm Altpörtel ligen, welche gestern gantz voll getruncken und Ungelegenheit angefangen.

Ist die Sach ahn die commissarios gewießen.

H[err] D[octo]r Bösch referirt neben H[errn] A[ltenmeiste]r Mühlbergern, H[errn] D[octo]r Piccarten und H[errn] Stattschreiber Brümmern, daß in dem Deputation Stüblein H[err] Cantzler [553] 232 Mertz und H[err] D[octo]r Schörer erschienen, gedachter Herr Cantzler Mertzius praemissis curialibus vorgebracht, wie das seinem g[nä]d[i]gsten Fürsten und Herrn referirt worden, daß die Statt Speyr in allen Strittigkeiten gerne eine Conferenz sehen möchte. Wan nuhn ihre fürstl[iche] G[na]d[en] sich solches nicht zuwieder sein laßen, alß hetten sie uff empfangenen gnädigsten Befelch hiemit Anspruch thun wollen mit angehengten Complimenten, welches sie, deputati, ad referendum angenommen und abstrahirt, weilen die propositio gantz dahien gangen, ob hette die Statt Speyr die Conferenz begehrt.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: was zu thun ?

H[err] D[octo]r Bösch: mann kante ihnen zue verstehen geben, daß zwar e[in] e[hrsamer] Rath zur Conferenz nicht sonderbahre Anleitung gegeben hette, wan es aber die Meinung, ~~hette~~ daß von dem Zollwesen geredet werden solte, wolten sie solches anhören, jedoch ohne einige Begebung habendten Rechtens.

H[err] D[octo]r Piccart: in fine werde nicht vihl daran gelegen sein, wehr die Conferenz begehret habe. Ist auch der Meinung, mann kante sich vernehmen laßen, weilen das Zollwesen zur Conferenz Anleitung gegeben, alß wolte mann von ihnen der Parition gewärttig sein, ~~es wolte~~ aber hierdurch e[in] e[hrsamer] Rath sich seines Rechten nichts begeben [554] [232v] noch strittig gemacht haben, sondern halte sich bey der Possession libertatis. Hernacher kante ein Puncten nach dem andern vorgekommen werden.

Die Herren Deputirte können sich von denen Herren syndicis eingerathener Maßen in Antwortt vernehmen laßen und ihnen zue verstehen geben, daß H[err] Cantzler Mertz die Conferenz veranlaßet.

D[omi]ni deputati referiren, daß sie sich gegen denen bischoffl[ichen] Herren Deputirten uffgetragener

Maßen vernehmen laßen, darauff H[err] Cantzler Mertz geantwortet, sie haben annoch keine Instruction und solle ebenmäßig die Conferenz seinem g[nä]d[i]gsten Herrn nicht praejudicirlich, sondern nur Discurs sein und keiner daran den Anfang gemacht haben; sonsten weren verschiedene Materien, wolten e[inem] e[hrsamen] Rath freystellen, welche zue erst vorzunehmen beliebig, müeßte aber bies nach dem Herbst anstehen bleiben. Wolten solches dem Herrn Bischoffen referiren, ob nicht immittelst wegen des Zolls ein remedium suspensivum zu ergreifen. Sonsten hetten ihre f[ürstliche] G[na]d[en] ihre Regalien erhalten; wollten ihren Einritt halten, ~~und~~ praestiren, was sie zu thun schuldig, und dergleichen von e[inem] e[hrsamen] Rath auch erwartten.  
Ist zu erwartten, waß sie thun werden. [555] 233

### Dienstags den 1. Octobris 1667.

Rechencammer Verordnete Herren referiren, das sie gestern wegen der Fraw B[ürgermeiste]r Rödlin mit H[errn] Schwaben Haußfrawen und H[errn] Sebastian Schillern ~~aeordiret~~ abgerechnet und befunden, daß sie 314 f. 6 b. schuldig verbleiben; bitte, e[in] e[hrsamer] Rath wollte ihretwegen dem Heyl[ig] Geist Allmoßen 100 f. mit einem Brieff guth thun und dies Jahr im Mohnatgelt und Zwinger Zünß frey ~~zu~~ laßen. Vor solche Summen wolle sie ihren Garten beym Klipfelsthor e[inem] e[hrsamen] Rath vor eigenthumblich überlaßen. Die Forderungen kommen zusammen ad 427 f., jedoch müeße mann ihr dießjährigen Herbst und Nüebung laßen.  
Ist ratificirt und guth geheißten.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: weilen mann vernehme, das H[err] B[ürgermeiste]r Johann Mühlberger Lust zu obged[achte]m Rödlichen Garten habe und selbigen vor 300 R[eichst]h[a]l[e]r uff Abschlag seiner Forderung anzunehmen sich ercleret, alß stelt er in die Frag, ob e[in] e[hrsamer] Rath ihme selbigen überlaßen wolle.  
Soll uff Abschlag seiner Forderung H[errn] B[ürgermeiste]r Mühlbergern gedachter Garten umb 300 R[eichst]h[a]l[e]r hiemit überlaßen sein, jedoch das ged[achter] H[err] Mühlberger 12 Th[a]l[e]r vor Weinkauff zum Besten geben solle. [556] [233v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Churpfaltz Oberampts Neustatt respective Außfauthen und Kellern, auch jetzmahligen Oberampts Verwesern zur Neustatt, H[errn] Ulrich Jacob Heusen und Philipp Lorentz Müllern, de dato 27. Septemb[ris] 1667; avisiren, das sie negstkommenden Donnerstag die Bach zu Außraumung derselben abschlagen laßen wollen.  
Soll der Burgerschaft durch die Stubenknecht zu wißen gemacht werden.

Ist geschlossen, daß diejenige, welche darzu geordnet, heut im Feldt und den Gärtten die Trauben besichtigen sollen.

H[err] Henrich Friedel alß Rentthbeampter zaigt ahn, daß Hanns Adam Wien ged[achtem] Rentthampt von ihrem Garten bey der Ziegelhütten 90 f. geben und solche 90 f. dem Rentthampt mit Fenster machen abverdienen wolle.  
Ist ratificirt und guth geheißten.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj berichtet, mann könne die [557] 234 Pisanische Wittib und Vormundere wegen zweyhundert Gulden Capital, so sie uff ihr Hauß verschreiben sollen, wie auch die ~~400 f.~~ Voltzige Vormundere wegen 400 f. Capital zu keiner Richtigkeit bringen ~~können~~.  
H[err] G[eorg] Albrecht Müller zaigt ahn wegen der Voltzischen wolte H[err] Zeitböß £ 400 f. über-



nehmen und ahn seiner habenden Anforderung so vihl abschreiben laßen.

Ist H[errn] Zeitbößen willfahrt und können die 200 f. Capital dem Hayligen Geist Allmoßen uff das Pisanische Hauß, wan die Pflegere einen hundert Gulden Capitalbrieff herauß geben, überlaßen werden.

H[err] Hanns Georg Ritzhaub alß Elendtherberg Pflegere bringt ahn, daß das Rentthaupt von der zweygängigen Mühl über Hasenpfuehl hiebevör jährlichen 4 f. zu Haußzinß von dem Beständer erhoben. Weilen nuhn aber e[in] e[hrsamer] Rath gedachte Mühlen über Hasenpfuehl wegen ~~erhobenen Pfacht~~ abgelöster Korngülten vom Weiden Stiff der Elenden Herberg eigenthumblich überlaßen, alß werden solche 4 f. Haußzünß in des Rentthaupts Manual außgeleschet werden müeßen, welches die Renttherrn ohne Raths Decret nicht thun wollen. Bittet also, ihnen solches zu befehlen und uff Abschlag der annoch schuldigen Gelter der Elenden Herberg auß dem Bawampt 500 Braitt Tach folgen zu laßen.

Weilen die Mühl der Elenden Herberg vor ~~m~~ eigenthumblich überlaßen worden, alß sollen die verordnete H[erren] des Rentthaupts besagte 4 f. Haußzünß in ihren Büchern durchstreichen und das Bawampt 500 Braitt Tach folgen laßen. [558] [234v]

### Mitwochs den 2. Octobris 1667.

H[err] Ph[ilipp] Hellinger referirt, das er gestern mit dem kleinen Gebott im Feldt herumb gangen und die Trauben schön zeithig befundten, als das mann Herbst machen könne, wan mann wolle.

Soll bies Freytag Herbst gemacht werden.

Nachfolgende Persohnen sein im Monathgelt angelegt worden:

Thomas Haasen Wittib	3 b.
Samuel Oberhöffers W[ittib]	3 b.
Hanns Veltin Adtler	5 b.
Bernhardt Gercher	8 b.
Hanns Martin Dihl	12 b.
Hanns Georg Hör	8 b.
Johann Peter Ruprecht	1 f.
Caspar Oppinger	6 b.

Ist geschlossen, das im Herbst das Glipfelthor und Thürlein am Armbruster Thurn eröffnet werden solle.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj zaigt ahn, daß Catharina Flittnerin von F[ranck]furt wegen ihres Hauß, welches Joachim [559] [235] Henrich Ising bewohne, in dem Schoßampt noch keine Richtigkeit gemacht.

Soll Joachim Henrich Ising innerhalb 4 Wochen das Hauß raumen, alßdan solches von e[inem] e[hrsamen] Rath in Possess genommen werden.

Audientia

Mattheus Kaußlers Fraw ~~bi~~ repetirt jüngste Schriff.

Solang sie im Wittibstandt geweßen, soll sie monathlich 3 b. geben.

Caspar Blencher gibt unterthänige hochgemüßigte flehentliche Anzaig und Bitt.  
Sollen ihme ahn den Rohrischen Weingelteren 40 f. im Schoßampt abgeschrieben ~~werden~~ und so vihl  
ahn seinem schuldigen Mahlungelt außgelöscht werden.

Werner Schlenckman gibt Gebuhrtsbrieff, bittet umbs Burgerrecht.  
Ist ahn die Schneiderzunfft gewiesen.

Georg Meßners Haußfraw gibt Receß.  
Die H[erren] Richtere sollen die Zeugen abhören.

Staudische Gebrüeder c[ontra] Schindelins Wittib umb Bescheid.

Waisenpflegere geben unterthönigen Gegenbericht mit angehenckter Bitt.  
Willfarth.

H[err] D[octo]r Goll c[ontra] Mindörfferische Wittib ~~repetirt~~ gibt Receß und Beylag.  
H[err] Joh[ann] G[eorg] Ochß bittet Copey und behaltet sich ulteriora bevor. [560] [235v]

H[err] Zeitböß: Pfaff Wegelin berichte das die Jungfraw Neusäßerin von hier hinweg wolle. Bitte, sie  
zu arrestiren, damit die creditores befriediget werden mägen.

H[err] Zeitböß soll H[errn] Wägelin anzaigen, das sie ihre praetensiones übergeben sollen. Immittelst  
kann ihr durch einen Einspenniger angesagt werden, das sie vor Außtrag der Sachen nicht weichen  
solle.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger supplicirt umb Intercession ahn Churpfaltz wegen einens Faß Öhl.  
Willfarth.

### **Sambstags den 5.<sup>ten</sup> Octobris 1667.**

Consul Bitton gibt ein Andtworttschreiben von Churpfaltz Cantzley Directorn, Vicecantzlern undt  
Regirungsräthen de dato Heydelberg den 3. 8bris 1667, betr[effend] den im Ampt Neustatt auff die  
Statt Speyr ~~er~~ und ihre Angehörige gelegten Arrest bertr[effend].

Auff Einrathen der H[erren] Advocaten ist geschlossen: wann ein Ampt, Allmosen oder Privatperson  
an Pfaltzische Ortte etwas zu praetendiren, kann bey Rath umb intercessionales anhalten, bey welcher  
Occasion das Schreiben nach Nottdurff beantwortet werden kann.

Idem gibt ein Andtworttschreiben von Vogt, Burgermeistern undt Gericht zu Stutgardt de dato 17.<sup>ten</sup>  
7bris 1667 sambt Inschluß von Lorentz Herbortten.

Soll der Marg[aretha] Herbortin Anwaldt H[errn] Zornen zugestellt werden. [561] [236]

Idem: H[err] Rector habe ihme angezeigt, daß die Knaben in den Herbst gezogen undt deswegen das  
Examen nothwendig auff 8 Tag uffgeschoben werden müste.

~~Ist in keine Frag gestellt worden.~~

Soll das Examen niß auff 8 Tag uffgeschoben werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt ein Memoriale von H[errn] Joh[ann] Ulrich Stiebern umb Affi-  
xion undt öffentlichen Anschlag key[serlichen] m[an]d[a]ti inhibitorij an gräfl[ich] Naßau Saar-  
brück[ische] creditores.

Ist zu affigiren verwilligt.

Idem pro Anna Catharina Hilpertin gibt dehemüthige Bittschriff.  
Soll die Stifftochter vor Rath bescheiden werden.  
Ist mit einem guten Filtz fortgeschickt worden.

Audientia

Hanß Peter Baur c[ontra] Hetzische Vormunder umb Bescheidt.

H[err] Joh[ann] Georg Haußman gibt unterdienstl[iches] Memorial umbs Burgerrecht, wofern er ein Jahr lang der Wacht undt ander Beschwerden befreyet sein könne.  
Soll von Zeit seines Burgerrechts ein Jahr lang des Wachens, Fröhnens undt Monathgeldts befreyet sein, das Mehl- undt Weinungeldt aber ~~nach~~ bezahlen.

Melchior Ruprecht c[ontra] J[ohann] D[aniel] Zornen gibt unterth[äni]ge Bitt umb Proroga[ti]on ad 14 Tag in p[unc]to liquida[ti]onis.  
Actor bittet, die H[erren] Deputirte zu hören; übergibt zugleich Receß.

Petschische Vormundere geben unterth[äni]ge Anzeig undt Bitt.

~~Mögen den Brieff verkauffen, so gut sie können.~~

[562] [236v]

Margr[etha] Schuppin c[ontra] J[un]gf[rau] M[aria] Cath[arina] Newseßerin gibt Receß sambt 2 Beylagen.

Nemo.

Soll gebiethen laßen.

H[err] D[octo]r W[ilhelm] Goll c[ontra] Mindörfferische Wittib bittet umb Immission in das Mindörfferische Hauß; habe praestanda praestiret.

H[erren] Pflegere des Hospitals geben Receß samb Beylag.

Actor umb Copey.

Aud[iatur] advoc[atus].

Proc[urator] Rentz pro Hannewinckel c[ontra] Gordonische Vormunder umb Bescheidt.

Soll den Vormundern gebiethen laßen.

H[err] J[ohann] N[iclaus] Spengel c[ontra] Joh[ann] Balth[asar] Dörbecken umb Bescheid.

Reus repetirt 28. 7bris eingebrachten Receß.

Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

Hanß Diller c[ontra] Samuel Juden gibt unterth[äni]ge Verantwortung undt Bitt.

Actor b[ittet] Communica[ti]on.

Zugelaßen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt ein Schreiben von Gottfrid Eibele scholae Wimpiensis collaboratore sambt einer Sonnenuhr undt einer eingefaßten geetzten steiner Taffel.

Soll seinem Sohn künfftig die halbe Besoldung des provisoris gereicht undt dem Vatter ein R[eichs]t[h]ale verehrt werden.

[563] 237

Rumetschische Vormündtere c[ontra] H[errn] B[ürgermeiste]r Rödels s[eligen] Frau Wittib.

Ego Gabler referire: Frau Rödlin wolle erst die alte Obligation und resp[ectiv]e Verbürgung von den Rumetschischen Vormundern extradirt haben und hernach die neue Special Versicherung unterschrei-

ben. Offerire sich, nicht allein die General Hypothec in der neuen Verschreibung repetiren, sondern auch ihre Döchtere mit unterschreiben zu laßen. Die Vormündere möchten, wann sie wolten, die alte Obligation von Worten zu Worten in die neue einverleiben laßen.

Audiantur domini advocati auff der Cantzley.

Idem referire: die H[erren] syndici hielten davor: wann die neue Versicherung anerbottener Maßen ausgefertigt würden, wären die Vormündter genug gesicher und könnten die alte Obligation ohne Gefahr extradiren.

Soll das Einrathen beobachtet werden und deme nach die Außfertigung geschehen, hernach die Deputirte das 30. 7bris jüngst ergangene Rahts Decret vollenziehen. [564] [237v]

### Montags den 7.<sup>ten</sup> Octobris 1667.

Consul Bitton, daß Frantz Niclaus Deiblinger, Amptsschreiber zu Heydelberg, begehrt ein Extraxt des Willerischen inventarij auß dem Tutelarampts protocollo unter e[ines] e[hrsamen] Raths Insigel, betr[effend] einen Vergleich, so von e[inem] e[hrsamen] Rah confirmirt worden.

Willfahrt. Soll ihme umb die Gebühr.

Idem gibt ein Schreiben von H[errn] Lentzen de dato 1.<sup>ten</sup> Octobris 1667.

Ego verlaße solches.

Soll H[err] D[octo]r Piccarten zugestellt undt bey morgenden Post H[errn] Lentzen 100 f. undt H[errn] Hörlins Wittiben der Ausstandt sambt 6 R[eichst]h[ale]r Verehrung übermacht werden.

Consul Anthoni zeigte an, das die Schwecheimer Bauren sich beklagten, daß der Weg bey dem höltzen Wärthlein wegen der tieffen Löcher sehr böß undt nothwendig gemacht werden müse.

Soll dieser Weeg undt, wo sonst etwas zu machen nöthig, gemacht werden.

Audientia

Gall Oberstetter gibt unterthänige Bittschriff.

Soll zur Gedult gewiesen werden.

J[un]gf[rau] Neuseßerin c[ontra] Wegler undt Cons[orten] gibt außführliche rechtliche Anzeig undt Bitt.

Auff Einrathen H[errn] D[octo]r Piccart ist nachfolgender Bescheid gegeben worden:

Wofern Supplicantin ihrem Erbiethen würcklich nachkommen wirdt, soll sie des Arrests erlaßen werden. [565] [238]

H[erren] Weisenpflegere geben unterth[äni]ge Bittschriff.

Willfahrt.

Hanß Wolff Hirsch c[ontra] Abraham Juden bittet umb Execution.

Reus bitt Zeit ad proximam.

Soll der Judt vor die H[erren] Richtere bescheiden, von ihm, wie er bezahlen wolle, gehöret undt, wan er nicht bezahlen kann, in Thurn geführet werden.

Samuel Judt c[ontra] Hanß Diller bittet, die H[erren] Deputirte zu hören undt Beklagten zur Bezahlung anzuhalten.

Reus repetirt 5.<sup>ten</sup> hujus eingebrachte Verantwortung undt bittet absolutionem cum expensis.

Marg[aretha] Schuppin c[ontra] M[aria] Cath[arina] Neuseßerin gibt Receß.

Nemo.

~~Geor~~ Wartzenbachische Vormunder c[ontra] G[eorg] C[onrad] Nördtman geben Receß.

Nördeman repetirt 11.<sup>ten</sup> 7bris eingebrachte Schrifft.

Soll die Anna Walpurg Ottin hieher citirt werden.

Jacob Siverts gibt unterthänige Supplica[ti]on.

A Kann supplicirter Maaßen nicht willfahrt warden.

Georg Mößners Frau c[ontra] Augspurg[ische] Vormundere bittet, die H[erren] Richtere zu hören.

H[erren] Richtere referirten schriftlich.

Soll das Bett der Klägerin zu gehörigen Zeit geliffert werden.

[566] [238v]

Adam Ohlenmüller c[ontra] Sengeisische Wittib gibt Receß.

Die H[erren] Lazareth Pflegere sollten die Sengeisische Wittib ~~bez~~ contentiren undt dem Ohlenmüller abziehen.

H[err] D[octo]r Goll gibt Receß.

H[err] Gabler zeigte an, das der Buchtrucker ein Breve, so hiesiger Bischoff trucken laßen wollte, zur Cantzley geliffert, ob solches getruckt werden solte.

Kann auff Einrathen H[errn] D[octo]r Piccart getruckt, der Ort aber des Truckens außgelaßen werden.

Consul Anthoni: es bitte Schreckspans Haußfraw, weil sie ein Bett in des Zieglers Hauß, ~~ihr~~ so geschnitten worden, ~~naeh~~ habe, entweder das man inventiren oder auffs wenigste das Bett folgen laßen wolte. Soll ihr das Bett gefolgt werden.

### **Dientags den 8. Octobris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto erinnert, daß in H[errn] D[octo]r Böschen ~~Mauren~~ Zwinger ein großer Stein, welcher oben in die Statt Mauer gehörig, lige; die H[erren] Advocaten halten davor, mann solte das Loch zumachen laßen.

Die Bawherren sollen morgen das Loch zumachen laßen.

[567] [239]

Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetztes Antworttschreiben ahn H[errn] L[icentia]t Lentzen nacher Regenspurg.

Soll abgehen.

Eßtra, Abraham Judten Weib, gibt unterthönige Imploration.

Soll sich mit den Clägern selbstn verglaichen.

Samuel Schilling umb Steur. Ist ½ Ohrtsgulden gesteuert.

Melchior Heinrich und Andr[eas] Alexander Gruber umb Steur.  
Ist zusammen ein Orthsguldten [gesteuert].

**Mitwochs den 9. Octobris 1667.**

Ego König verlies Intercession pro Weisenpflögere c[ontra] Johann Hector Degenhart ahn die Statt Wormbs.  
Soll abgehen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Herrn J[ohann] C[aspar] Rüdiger Churpf[altz] secretario umb Bezahlung 10 R[eichst]h[a]l[e]r.

Waß H[err] D[octo]r Piccart einrathen wirt, soll H[err] Johann Melchior Fuchs antworten.

[568][239v]

H[erren] Beampte der kleinen Rentthen geben unterthönige Anzaig und Bitt.  
Sollen mit anderen verschrieben werden.

H[err] Zuber alß verordneter des Meehlampts umb 1000 Braitt Tach zu Deckung des Tachs über den Speicher im Retschin; haben eine Forderung ahn daß Kauffhauß; könte daran abgeschrieben werden.  
Willfarth.

Audientia

Baumische Vormundere bitten umb ein Curator und zue vergünstigen, daß sie nacher Heydelberg raisen dәрffen.

Sollen schriftlich einkommen.

Vincenz Wagner gibt unterthönige supplicatio und Bitt.

Der Außstand monatlich[en] Schutzgelts ist nachgelaßen und soll hinkünfftig monatlich 3 b. geben.

Anthonj Thierkönigs gibt unterthönige Supplic.

Uffgeschlagen.

Leonhardt Rauhle umb Gedult wegen schuldigen Monathgelts; woll diese Wochen 2 bezahlen.

Wirt bey seinem Erbiethen gelaßen.

[569] 240

Neuseßerische executores c[ontra] J[un]gf[raw] Neuseßerin repetiren jüngste Supplication und Margaretha Schuppin gibt Receß.

Voglerische Vormundere c[ontra] Joh[ohann] Seb[astian] Clementen geben kurtze Wiederlegung mit erholter Bitt.

Clemens b[ittet] Copey.

H[err] Abraham Gerner gibt fernere Anzaig und Bitte.

Läst es e[in] e[hrsamer] Rath bey vorigen Bescheiden bewenden.

Joh[ann] A. Noll [contra] Andr[eas] Korb klagt 122 f.; bittet Bezahlung zu aufflegen.

Soll gebietten laßen..

Hanenwinckel c[ontra] Gordonische Vormunder repetirt jüngstes Einbringen; bittet umb Bezahlung. Soll die Schrifft des Hannewinckels procuratori, seinen Bericht darüber zu thun, zugestellt werden.

Wolff Hirsch c[ontra] Abraham Judten gibt Uffsatz Vergleiches, bittet selbigen dem Protocooll zu inseriren.  
Willfahrt.

Samuel Judt c[ontra] Hanns Dillern umb Bescheid.

Hanns G[eorg] Dhein c[ontra] Schönfelderische curatores gibt fernere ubterthönige Imploration. Sollen die curatores ihre Verantwortung darüber thun. [570] [240v]

Bartingerische Vormundere geben Receß.  
Sollen sich gedulten. Interim die Korbische Vormunder ihre Pflicht ablegen.

Reformirte Kichenpflegere geben Receß mit Beylag tit[ulo] A.  
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart,

H[err] Seiblin c[ontra] Abraham Judten gibt Receß.  
Haben H[erren] Richtere Befelch.

H[err] D[octo]r Goll umb Execution.  
Joh[ann] G[eorg] Ochs.

G[eorg] C[onrad] Nerdman c[ontra] Wartzenbachische Vormundere umb Bescheidt.  
Rei mägen Bescheidt leidten.  
Sollen die ~~Frau Anna Walpurg~~ Ottische Wittib beschreiben.

Adolphische Vormunder geben unterth[äni]ge Anzeig undt Bitt.  
Sollen es dem H[errn] Staphorst anzeigen undt alsdan wider einkommen.

Consul Bitton bittet, ihme zu erlauben, in seinen Herbst zu reißen.  
Willfahrt.

[571] 241

### **Sambstags den 12. Octobris a[nn]o 1667.**

Herr Bürgermeister Antoni gibt Schreiben von dem churpfälzischen Schultheißen zu Wißloch, darinnen er berichtet, daß der verschobene Laurentii Marckt auff 15. diß solle gehalten werden, welches er hiesigen Burgern zu eröffnen bittet.

Wer den Marckt brauchen will, mag dahin reisen.

Idem proponirt, es laufe gewißer Bericht ein, daß der von Churpfaltz ohnlängsthin in dem Ambt Neustatt angelegte Arrest von neuem ernstlich widerholet und verboten worden, keinem Speirer Burger ichtwas folgen zu laßen. Weilen am 5. Oc[to]bris jüngst vergangem Schluß gemäs verschidene Interessenten wegen ihrer in Churpfaltz Landen habenden Forderungen um Intercessionalen eingekommen, stehe dahin, ob und was man nunmehr schreiben wolle ?

Soll H[err] D[octo]r Piccart auf die Cantzley beruffen und allda darüber gehört werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich als Bauherr bringt vor, das Hauß, der Trutzpfaff genant, seie durch den Maurer und Zimmerman in den Stand gebracht, daß es vor dem Einfall gesichert. Werde nun zu e[inem] e[hrsamen] Rath stehen, ob derslbe dem Rentamt anbefehlen wolle, daß dasselbe das Haus aufbauen möge.

Herr Fridel als [572] [241v] Rentbeambter wendet hingegen ein, es seie in dem Rentamt kein Gelt; die Bauherren möchten den angefangenen Bau vollführen.

Solle das Bawamt den Bau vollführen und befördern.

Bischoffl[ich]e Zollabnahm

H[err] Leonhart Sengeisen berichtet, es wäre in dem Bistum Speyer von neuem scharpf gebotten worden, mit der Zollabnahm von hiesigen Burgern zu continuiren und laßen sich dises wegen je länger je schwerer an.

Ist nicht in Umfrag gekommen.

H[err] Hanß Georg Ritzhaub: der fremde dolle Mensch, der eine Zeitlang im Blockhauß in der Elenen Herberg gewesen, begehre herausgelaßen zu werden. Ob man ihme willfaren und ihn etwa kleiden wolle ?

Ist er bei habendem guten intervallo mit einem Kleid von Zwilch fortzulaßen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt verschloßen Schreiben von H[errn] Haasen, speyer[ischen] Keller zu Lauterburg, de dato 17. Oc[to]bris 1667, Zollsach betreffend.

Solle wegen der angezogenen Verträge nachgeschlagen und alßdan beantwortet werden.

H[err] Christoff Lohr gibt Receß H[errn] Burgermeister Leppers Haußfrawen, gleichfals den neuerlichen speyer[ischen] Zoll betreffend.

Soll das abgenommene Zollgelt in dem Kauffhauß erstattet werden. Wegen geforderter Unkosten kan nicht willfart werden. [573] 242

Audientia

Martin Krauß aus Oberlausnitz gibt attestatum von dem Raht zu Osteritz und Intercession, betr[effend] den alhier abgelebten Kürßner Zacharias Kurtze.

Seind H[err] H[anns] G[eorg] Hasenlocher und H[err] M[atthes] Grillenmaeyer geordnet, daran zu sein, daß dem Impetranten fürderlich geholffen werde.

Wildische Erben und Vorm[under] b[itten] Resignation und Teilung.

Willfahrt und ist dabey geschlossen, daß dem Heimburger von Ob- und Resignation, es seye bei was Verlaßenschafft und Inventation es wohle, mehr nicht dann ein Reichsthaler zusammen gegeben werden solle.

H[erren] Hospitalspflegere geben underthänige Anzeig undt bitten um Vorschrift.

Sollen neben andern verschriben werden.

H[err] D[octo]r Bayer c[ontra] Susannam Kirchemerin gibt endliche Schlußschriff in causa injuriarum. Aud[iatur] d[omi]u[s] D[octo]r Piccart.

Rumetsch[ische] H[erren] Vormünder geben underthänige Supplication pro intercess[ionalibus] an Churpfaltz.

Willfahrt.



Baumischen Kinder Vormünder geben underthänige Anzeig und Bitte.

Sollen den Kindern, wann sie aus dem Waisenhaus abgeholt werden, sie Kleider und Mäntel mitgegeben werden,

Voglerische Vormünder geben underthänige Bittschrift um Vorschrift an Ch[ur]pfaltz.

Willfahrt.

Knorrenschild[isch]e Vormünder geben Receß.

Willfahrt.

[574] [242v]

Tücherzunfftmeister c[ontra] Sengeisische Wittib geben Receß; klagen vermög 2 Handschriften 40 f. Capital und 29 f. Interesse; bitten Zalung.

Nemo.

Sollen gebieten laßen.

Reform[irte] Kirchenpfl[egere] c[ontra] Hanß Capar Kleinen repetiren jüngst übergebenen Receß und bitten um Bescheid.

Reus bittet Zeit; will uff Weihnachten die Helffe und die andere Helfft auff Ostern zahlen.

Auff Einrathen H[errn] D[octo]r Piccart solle der Receß dem Procur[ator] zurück gegeben und dabei angedeytet werden, e[in] e[hrsamer] [Rath] wiße von keinen Kirchenpflegern, welche von ihnen geordnet.

Pflegere des Lazareth Allmosens geben underthänige Supplication um Intercession an Churpfaltz.

Willfahrt.

Gamsischen Vormünder c[ontra] Jacob Sieverts geben underdienstliche Klag und Bittschrift.

Nemo.

Sollen gebieten laßen.

Rumetschische Vormünder geben undertähnige Anzeig und Bitte.

Mögen ihren Pflichten gemäs die Vormundschaft ohngscheuet administriren.

A[nn]a M[aria] Mindörfferin c[ontra] H[errn] D[octo]r Gollen g[ibt] fernere underthänige Bittschrift. Aud[iatur] d[omi]n[us] advocatus.

Margaretha Schuppin c[ontra] A[nn]a C[atharina] Neusäßerin ~~gibt Receß~~ bittet wegen ihro verschafften Legats und andere Forderungen einen Arrest auff die Beklagte zu erkennen.

Kan ~~mit~~ nicht willfahrt werden.

H[erren] Rieger und Hanß Adam Wiener geben Receß, speyrischen Zoll betr[effend].

Willfahrt wegen abgenommenen Zollgelts. Betr[effend] die Unkosten aber abgeschlagen. [575] 243

Hanß Seiberts und deßen Haußfrau geben underthänige Bittschrift.

Seind an die H[erren] Hospital Pflegere gewisen.

Weitzling[ische] Erben von Strasburg geben Receß.

An die Herren der Rechencammer gewisen.

Margretha Schreckspanin gibt Receß.

H[erren] tutelares sollen auff curatores bedacht sein.

Bischoffl[iche] Zollsachen

Herr Altermeister Mühlberger und H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich referiren; hetten H[errn] D[oc-  
to]r Piccart wegen der pfälz[ischen] Arrest und bischoffl[ich] speyr[ischen] Zollsache gehört, der hett  
übernehmen, einen Uffsatz Schreibens ane Churpfaltz zu machen. Die andere Sache betr[effend] wer-  
de man müßen, wie bißher geschehen, mit der Wider-Abnahm alhier continuiren.  
Placet.

### Montags den 14. Octobris 1667.

Herr Burgermeister Antoni gibt Schreiben von H[errn] Marx Antoni von Reling de dato 19. O[cto]-  
bris. Begeret Bericht, weilen die jüngsten 200 R[eichs]th[a]ll[e]r ihme in schlechtem Wienerischen  
Gelt geschossen worden, ob diser Statt Agent solches Gelt nicht ane R[eichs]th[a]ll[e]rn empfangen  
habe.

Soll Bericht gegeben werden.

Herr Fuchs verliset von H[errn] D[oc]to]r Piccart aufgesetztes Schreiben ane Churpfaltz in p[unct]o  
angelegter Arresten.

Soll abgehen.

[576] [243v]

~~Idem referir~~ Cons[ul] Anthoni: nachdeme die beede Soldaten, der Burchtrukker und Trommelschläger  
dieser Tagen einander außgefordert, hette er den Trukker ins Betzenloch, den andern aufs Altpörtel  
setzen laßen. Der Buchtrukker hette gar lose Worte gebraucht und seye er sonsten mit allerhand Ver-  
dachten wegen verübter Diebstäle beladen, alß daß fast nicht rahtsam, ihne länger in Diensten zu be-  
halten. Fragt, was mit einem und dem andern zu tuhn seye ?

Soll der Buchtrukker abgeschaffet werden und morgen mit der Frauen zur Statt hinaus gewisen, der  
Trommelschläger aber mit einer Correction aus der Hafft gelaßen werden.

H[err] Schiller als Kaufhaußbeambter berichtet, es seye verwichene Woche ein Schiffman von Dru-  
senheim nahmens Martin Babel von Franckfurt mit seinem Schiff alhier angelanget. Bei deme wäre  
ein Faß Käß von 4 Centnern angetroffen worden, so er vorsetz- undt betrüglicher Weise verschwigen  
und nicht angezeigt. Gibt e[inem] e[hrsamen] Raht zu bedencken, was mit dem Mann anzufangen  
und wie er zu bestrafen ?

Ist dem Schiffman zur Straf angesetzt, daß er zwanzig Reichstaler ohnnachlässlich erlegen und ehen-  
der nicht abfahren solle. Im übrigen solle einigem Schiffman, wer der auch seye, [577] 244 inskünfftig  
ane Sonn- und Feiertagen von hinnen wegzufahren nicht erlaubt werden, wie auch denen Herren  
Beambten des Kaufhauses hiemit ausdrücklich injungiret sein, der ~~üblichen~~ althergebrachten Übung  
des Staffelrechtens gemäs die inskünfftig zu Thal und zu Berg anlangende Schiffe biß auff die unterste  
Lege außladen und die Wahren staffelbar durch das Kaufhaus führen zu laßen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro Johann Wertelman c[ontra] Philipp Steffan Klaffschenkel gibt  
undertänige Anzeig undt Bitte.

Kan ordent- und öffentlich mit seiner Klage einkommen und darzu gebieten laßen.

Cons[ul] Antoni zeigt an, es wäre alhier ein ~~Pfaff~~ von Landau außgewichener Pfaff ingelanget. Der  
begehre nach Heidelberg. Weilen ihme aber von den Catholischen nach dem Leben getrachtet werde,  
bitte er, ihme zu vergünstigen, daß ein paar Mousquetierer, die er bezalen wollte, ihne biß nach Hoc-  
kenheim begleiten mögen.

Kan gebettener Maßen nicht willfahrt werden. Stehet ihm aber frei, einen Einspänniger anzusprechen, der mit ihm reite, biß er an sichern Ort gekommen. [578] [244v]

Audientia

Ein fremde Manns Person auß Nidersachsen b[ittet] um Steur; gibt Attestation.  
Ist ½ R[eichs]th[a]l[e]r gesteuert.

Saltzgäßer Zunfft geben schrift[l]iche[n] anstatt mündlichen Receß.  
Hanß Wendel Keller und samtliche Garköche b[itten], wo diese Schrifft einen und andern angienge, umb deren Communic[ti]on.  
Bleibt bei vorigem Bescheid, die H[erren] Mühlbeamten sollen ihnen aussagen, daß er weniger nicht als umb 1 f. Öl verkauffen solle.

Abraham Jud c[ontra] Seiblin bittet Zeit, weilen er vorige Woche 5 f. erleget, biß Freitag.  
Ist gebettene Zeit biß Freitag 12 Uhr zugelaßen.

Rumetsch[ische] Vormündere c[ontra] ~~Keller Herren Herren~~ Herrn Kellers Beambte bitten, weilen zu ihrer vorhabenden Reise nach Strasburg sie Gelts bedörfftig, die Beklagte zu Bezalung schuldiger Schuld anzuhalten. Sollen sich gedulden.

Schott c[ontra] Schmeltzel.  
Reus gibt gehorsame Folgeistung, Oblation und Bitt.  
Aud[iatur] refer[ens].

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich pro Martin Babel, den Schiffmann, bittet um Moderation der angesetzten 20 R[eichs]th[a]l[e]r Straffe. Erbieten sich, einen leiblichen Eid zu tuhn, nicht gewußt zu haben, daß [579] 245 Käse in dem Faß gewesen.  
Ist die Helffte nachgelaßen.

Auff eingelangte Nachricht, daß zu Basel die leidige Seuche gar starck graßire und dann zu Bretten sich auch spüren laße, ist geschlossen worden, die beide Orte an die Statthor geschriben zu geben.

Consul Anthoni, Herr Altermeister Mülberger beschweren sich, daß ihnen der Schlüssel zu dem ihme neulich in solutum abgetretene hiebevor Rödelischen Garten noch nicht außgelüffert worden.  
Herr Schiller solle den Schlüssel noch disen Tag außlüffern.

H[err] H[anns] D[avidt] Kümlich: der Stattjäger bitte gar inständig, denen H[erren] Rentbeamten nochmalen anzubefehlen, daß sie sein Wohnhauß, welches gar mangelhafft und bauloß, repariren laßen sollen.  
Sollen die Rentherren das Haus noch dise Woche machen laßen.

Cons[ul] Anthoni zeigt an: des vor etlichen Wochen zur Statt außgefürten Krautdiebs Weib stehe [580] [245v] vor der Rahtstuben, brächte vor, ihr Mann diene knechtsweise zu Schifferstatt und bitte, ob ihme nicht vergönstiget werden möchte, in des Meisters Geschäfte[n] hierher zu fahren und frey auß und ein zu gehen.  
Mag er solches thun und ist er der Statt nicht verwiesen.

Philipp Hamman c[ontra] Voglerische Vormünder  
Krusemarck c[ontra] Melchior Schultheißen

Ego verläse von H[errn] D[octo]r Piccart in nebenstehenden Sachen auffgesetzte Bescheide.  
Sollen publicirt werden.

**Dienstags den 15.<sup>ten</sup> Octobris 1667.**

Ego verläße bey jüngster Post von H[errn] Lentzen eingekommenes Schreiben de dato 8. Octobris anno 1667.

Weil H[err] D[octo]r Piccart nichts zu andworten weiß, so kann das Schreiben bestehen bleiben.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller p[ro] Schwartzischen Kinder Vormunder c[ontra] Wilhelm Stauden, Gefreyten, geben unterthänige Anzeig und Bitt.

Weil man keine beßere Kundtschafft des Diebstals halben auff Beklagte bringen können wirdt, als soll er sambt seinem Weib noch heut diesen Tag zum Thor hinaus. [581] 246

Idem p[ro] Joh[ann] Conrad Bußen umb Schein ehelicher Geburth; gibt Attestat[i]on von H[errn] D[octo]r Schragmüllern auß dem Kirchenbuch.

**Mitwochs den 16. Octobris 1667.**

H[err] Hanns Davidt Kimmich pro Kauffhaus Beampte gibt hochgemüßigte unterth[änist]e Anzaig und Bitt, begehre zu wissen, ob sie vom Tabackh, so alhier anlandet und zu Waßer weiter forthgeföhret wirt, was und wie vihl fordern sollen ?

Die Kauffhaus Beampte sollen Hans Jacob Maintzern hören, wie es wegen des Tabacks zu Maintz gehalten werde.

H[err] S[ebastian] Schiller alß Kauffhaus Beampter zaigt ahn, das nester Tagen Henrich Fritschman von Straßburg zu Reinhausen etliche Güether, H[errn] G[eorg] A[lbrecht] Müllern, H[errn] Zeitbößen und H[errn] Friedteln gehörig, auß- und einem andern alhero eingeladen habe, er aber ~~am~~ ohnangelandet hiesige Statt vorbey gefahren seye.

Ist nicht in Frag gestellet worden, aber H[errn] Schillern haimbliche Nachfrag wegen Henrich Fritschmanns Alherokunfft zu thun von dem regierenden H[errn] B[ürgermeiste]r Joh[ann] Anthonj anbefohlen worden. [582] [246v]

H[err] Schiller: es beschwehre sich der Granenmeister, daß die Ketscher Fergen mit Wahren durch den Gackhen herein in die Statt fahren; zaigen ~~ihme~~ solches ahn und geben ~~ihme~~ die Gebühr nicht davon. Es soll von denen Ketschern Fergen keiner mit Wahren, es habe Nahmen, wie da wolle, er habe dan solches zuvor angezeigt, bey 4 f. Straff herein fahren.

H[err] Schiller: der Corporal am Wormbßer Thor hab einen Franckenthaler, weilen er vorgeben, das er in 3 Wochen daselbsten nicht gewesen, mit Wahren in die Statt gelaßen. Fragt, wen uff bevorstehende hiesige Meß dergleichen ~~solten~~ kommen sollen, waß zu thun ?

Die H[errn] Kriegs commissarij sollen fleißig Anstalt machen, daß niemand von verdächtigen Orthen ahn den Thoren herein gelaßen werde.

H[err] Haßlocher gibt Verzeichnus, was Hanns Seuffert und seine Fraw vor die mittler Pfründt im Hospital zu geben willens.  
Sein beydte darauff in solche Pfründt angenommen. [583] 247

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro Verordnete des Mühlampts umb 1500 Sturtztach zum Tach über dem Speucher im Retschin.  
Willfarth.

Idem pro den Todtengräber: hab einen alumnum und einen Jungen uffm König begraben. Bitte umb Bezahlung.  
Soll ihme vor beydte 1 f. auß dem Stockallmoßen gegeben werden.

H[err] Hanns Davidt Kimmich alß Zeugherr gibt einen Zettel, was das Zeugambt H[errn] Michael Haanen zu Straßburg vor Lunten schuldig. Fragt, woher die Bezahlung zu nehmen.  
Soll auß dem Fleischmarckmeister Ambt wochentlich 10 f. bies zu völliger Bezahlung der 38 R[eichs-]t[h[a]]l[e]r 86½ Xr. uff producirte Rechnung H[errn] Johann Niclaus Spengeln bezahlt werden.

Statt Speyr c[ontra] Ganerben  
Ego König verließ copiam protocolli.  
Soll dem Herrn Referenten zugestellt werden. [584] [247v]

Audientia

Johann Seb[astian] Kauffman c[ontra] Bernh[ardt] Engelmans curatores umb Bezahlung 4 f. Hauß-  
zünß.  
Soll gebietten laßen.

Jacob Dreiber und G. Ebelman umb Ablegung des Zwibelunterkauffaydts.  
Sein zum Aydt gelaßen.

H[err] Hanns Ph[ilipp] Zuber c[ontra] Christian Metzler & Consorten umb Bezahlung der beclagten  
Frawen Burgergelt.  
Christian Metzler umb Gedult.  
It[em] Hanns Lang.  
M[artin] Günther b[ittet] 4 Wochen Zeith.  
Joh[ann] Bestel ingleichen.  
Peter Liehr bittet Zeith bies zu einlangenden seiner Frawen Geburtshrieff.  
Sollen innerhalb 14 Tagen bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff ihre Schuldtigkeit bezahlen.

Samuel Judt gibt unt[erthänige Bitt]  
Soll einkommene Schrifft den Verordneten des Fleischmarckmeister Ampts, ihren Bericht darüber zu  
thun, communicirt werden.

Johann Jost Bernhardj gibt unter thänige Bittschriff.  
Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] Hanns Davidt Kimmichen gewiesen. [585] 248

Fr[au] Elisabetha Debusin c[ontra] Meybächische Erben g[ibt bricht ab]  
Ist H[err] Zuber und H[err] Clement geordnet.

Gambische Vormundere c[ontra] Jacob Siuers repetiren jüngst eingebrachte Clag.  
Reus b[it]tet] Copey.  
Zugelaßen.

H[err] M. Arbor gibt unterdienstliche Bitt.  
Soll vor dießmahl 20 f. (jedoch ihne Consequenz) bezahlen.

Zuckmeßerische curatores c[ontra] Caspar Zencken clagen 5 f. Capital und 13jährige Zünß. Bitten  
umb Bezahlung. Geben Receß und Obligation.  
Ist ins Gericht gewießen.

Waisenpflegere c[ontra] W[ilhelm] Maurern umb Bescheidt.

Ph[ilipp] Hamman c[ontra] Voglerische Vormunder und Erben umb Bescheidt.  
Rei bleiben bey jüngst publicirtem Bescheid, seyen des Inhalts gewertig.  
Wirt bey publicirtem Bescheidt gelaßen.

Neuseßerische executores c[ontra] Mariam Cath[arinam] Neuseßerin  
Ego König verlies von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt.  
Soll publicirt werden.

[586] [248v]

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich: ob das Bawampt am Kuehthor die Pallisaden machen laßen solle  
wie an anderen Thoren. Seyen faul, müeße auch dem Thor geholffen werden.  
Soll gemacht werden.

H[err] H[anns] R[einhardt] Müller pro Wilhelm Staudten umb einen Paß.  
Willfarth.

### **Sambstags den 19. Octob[ris] 1667.**

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro Rumetschische Vormunder gibt Verzeichnus, was sie zu Straß-  
burg verrichten wollen und was H[err] L[icentia]t Frölich deßwegen ahn sie geschrieben.  
Wan sie schriftlich einkommen, können sie verschrieben werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein recipisse von Churpfaltz Cantzley.  
Ist zum Schreiben zu registriren.

[587] 249

Gerner c[ontra] Speyr  
M[an]d[am]torum de confir[matione] curat[orum]  
Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Böschen uffgesetzte duplicas.

H[err] Gabler verließ von ihme uffgesetzten Gebuhrtsbrieff Johann Conradt Busen.  
Soll außgefertigt werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro H[errn] Hanns Caspar Bonnen bittet uff Abschlag seiner ahn  
e[inen] e[hrsamen] Rath habender Praetension ihme auß dem Bawampt Backenstein und Braitt Tach  
folgen zu laßen.

Ist mit der Helfft gebettener Maßen willfarth, soll aber die andere Helfft mit bahrem Gelt bezahlen.

Audientia.

Joh[ann] Jost Bernhardj bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.  
Ist ad juramentum gelaßen.

Hanns G[eorg] Geider umbs Burgerrecht.  
Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen gewiesen.

Jacob Gollers Erben geben unterthänige und demüethige Bittschrift.  
Soll die Rechnung in Schoßampt gegeben werden. [588] [249v]

J[un]g[er] Neuseßerin c[ontra] Neuseßerische execut[ores] gibt original attestatum praeventae à imperialis camerae judicio litis pendentiae.  
Act[ores] geben Receß.  
Aud[iatur] ref[erens].

Hanß Martin Giesbrecht gibt höchstgemüßigte Anzaig und Bitt und bittet, sich des Hubgelts zu erlaßen.  
Die Herren des Kauffhaus sollen sie allerseiths hören und sehen, wie sie mit Supplicanten ~~üb~~ wegen Hub- und Granengelts überkommen mägen.

Margaretha Herborttin gibt abermahlige demüethige Supplication pro intercessionalibus.  
Willfarth.

Henrich Schöndaub c[ontra] Wiegerische Vormundere clagt 6 f. Costgelt; bittet, denen Beclagten Bezahlung zu aufferlegen.  
Soll sich bies nach bevorstehender Meß gedulden.

Häselische Wittib c[ontra] Häselischer erster Ehe Kindter Vormundere gibt unterthönige Bitt und Anzaig.  
Rei b[itten] Copey.  
Zugelaßen.

G[eorg] C[onrad] Nerdman c[ontra] Wartzenbachische Vormundere gibt unterthönige Bitt.  
Die Vormundere und der Nerdman können ahn die Fraw selbsten schreiben.

~~Joh[ann]~~ M[elchior] Schultheiß c[ontra] H[errn] D[octo]r Crusemarck gibt unterthönige Relation und Bitt.  
Act[or] b[ittet] Bescheidts Manutenenz.  
Aud[iatur] ref[erens].

Häselische Wittib c[ontra] Schönfelderische ~~Vormunder gibt unterthönige Bitt und Anzaig~~ repetirt gethane Klag.  
Rei bitten absolutionem und die Clägere ahn die curatores zu verweisen.  
Sollen sich neben denen Interessenten uff gethane Klag vernehmen laßen. [589] 250

H[err] S[ebastian] Clement c[ontra] die Voglerische Vormundere und Erben gibt gründtliche Ablehnung und wiederholte Bitt.  
Rei b[itten] Copey.  
Zugelaßen.

Daniel Schott c[ontra] Ph[ilipp] D[aniel] Schmeltzeln umb Bescheid.  
Ist vor H[errn] H[anns] G[eorg] Haßlocher und H[anns] L[eonhard] Sengeißen gewißen.

Veltin Siegel und Hanns Melchior Steinemer geben unterthöniges Anbringen, den Jungheimischen Salmengruntt betreffend.

Die Schoßherren sollen dem Junghenn eine Rechnung machen.

### Montags den 21. Octobris 1667.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Entwurff H[errn] D[octo]r Calixti Hünlin Reiß Uncosten, belaffen sich uff 68 f. 54 Xr. Bitte umb deren Wiedererstattung.

Willfarth.

Idem: mann werde die Meißner scharpff examiniren [590] [250v] müeßen, woh sie bieß dato mit ihren Tüchern fail gehabt ?

Diejenige, welche schon alhier sein, sollen nicht außpacken, bies sie denen Kauffhaußherren genugsamb Attestation vorgewiesen. Welche aber noch ankommen werden, sollen ebenmäßig unter den Thoren glaubhafften Schein vorweisen, die Spihler aber garnicht herin gelaßen werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller pro Matern Hoffman umb Bezahlung 21 b. vor Brott, welches bey Uffrichtung des Granen verzehrt worden.

Soll nachgesehen werden in der Rechnung im Kauffhauß.

Audientia

Catharina Geiderin c[ontra] ihre Vormundere umb Lüfferung von ihrem Altvattern seel[igen] ihre gehörigen Mobilien.

Ist gebettene Lüfferung erkennt.

Hanns Fridtrich von Hilspach c[ontra] Kleylingische Vormundere gibt Supplication.

Rei: das inventarium sey noch nicht complet.

Soll sich Cläger bies dahin gedulden.

Johann Boguslawski gibt Supplication umb Steur.

Ist ½ Orths f. gesteuert.

[591] 251

Rumetschische Vormundere ~~ve~~ geben unterthönige Supplication umb Verschreibung ahn die Statt Straßburg.

Willfarth.

Hanns Peter Baur c[ontra] Hetzische Vormundere umb Bescheid.

Aud[iatur] ref[erens].

~~Hetzische~~ Voltzische und Maurerische Kinder Vormundere geben unterthönige Supplic und Vergleich.

Wan die Vormundere berechtig werden, das der Vergleich ihren Pflegbefohlen beßer gethan, dan unterlaßen blieben seye, ist alßdan der Vergleich guth geheißten.

Hanns Georg Geider gibt Schein; bittet, sich zu Ablegung des Burgeraydts kommen zu laßen.

Ist zu Ablegung des Aydts gelaßen.



Neuseßerische executores c[ontra] Maria Catharinam Neuseßerin geben Receß.  
Rea b[ittet] Z[eith] ad proximam.

Abraham Judt c[ontra] H[errn] Henr[ich] Jul[ium] Seiblin b[ittet] 8 Tag Zeith.  
Ist gebettene Zeith zugelaßen.

Voglerische Vormundere c[ontra] H[errn] Seb[astian] Clementen geben Receß.  
Ist vor vorige H[erren] Deputirte gewiesen.

Gambische Vormundere c[ontra] Jacob Siuers geben Receß.  
Reus b[ittet] C[o]pey und [Zeith] ad proximam.  
Zugelaßen.

Hanns G[eorg] Edinger c[ontra] Andream Korben gibt decretum; bittet deßen Manutenez.  
Reus gibt Receß.  
Sollen die Vormunder zuvor den Aydt ablegen. [592] [251v]

~~Falckenstein c[ontra] creditores.  
H[err] Israel Kimmich gibt citationem edictalem ad edendum et liquidandum nec non transigendum.  
Soll durch den Haimburger~~

Balthasar Freytag umb Steur.  
Ist ½ f. gesteuert.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Ohrtische Wittib.  
Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt.  
Soll publicirt werden.  
Publ[icatum].

Falckenstein c[ontra] creditores  
H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt ahn, daß ihne der jüngste Cammergerichts Pedell vor die Rathstuben fordern laßen und vermeldet, er hab Befelch von einem hochlobl[ichen] collegio camerali, gegenwerthige citationem edictalem ad edendum et liq[ui]dandum nec non transigendum zu affigiren, ~~ah~~ derentwegen ihme solches notificiren wollen. Darauff er, consul, geantwortet, das Affigiren pflege durch hiesiger Statt Haimburgern ahn das Kauffhauß zu beschehen, wolle ihme solches befehlen. Pedell gesagt: er müeßte solches zuvor einem hochl[öbl]lichen collegio anzaigen, und seye damit fortgangen. Aud[iatur] d[omi]nus d[octo]r Piccart.

H[err] Georg Zeitböß referirt: hab H[errn] D[octo]r Piccarten wegen erstgedachter Citation gehört, deßen [593] 252 Meinung, e[in] e[hrsamer] Rath solte unter die Citation schreiben ~~laßen~~: angeschlagen den 21. Octob[ris] a[nno] 1667, der Stadt Speyr Cantzleyhandschrift, und alßdan dieselbe durch den Haimburger affigiren laßen.  
Ist dergestalt beliebt.

H[err] Israel Kimmich berichtet, das oben erwehnter Pedell vor der Rathstuben ihme angezeigt, er hab Befelch, die Citation selbst anzuschlagen, möge aber leidten, das von e[ines] e[hrsamen] Raths Bedienten jemandt dabey seye.  
Nachdeme von mir, Königen, schon ~~uff~~ unter die Citation oben eingerathener Maßen geschrieben gewesen, ist dem Pedellen selbe in Beysein des Haimburgers ahn daß Kauffhauß zu schlagen verwilliget worden.

**Dienstags den 22. Octobris 1667.**

Ego König verließ von mir uffgesetztes Intercession Schreiben pro Rumetschische Vormundere ahn die Statt Straßburg.

Soll abgehen.

Ego König verließ von H[errn] L[icentia]ten Lentzen zu Regenspurg ahn e[inen] e[hrsamen] Rath abgelaßenes Schreiben.

Idem verlies von H[errn] D[octo]r Piccarten auffgesetztes Antwortt Schreiben.

Soll mundirt und gesiegelt werden.

[594] [252v]

H[err] Joh[ann] M[elchior] Fuchs verließ von Herrn Stattschreiber Brümmern uffgesetztes ~~Antwort~~ Intercession Schreiben ahn die Statt Stuttgart pro Margaretha Herbortin c[ontra] Lorentz Herborten. Soll abgehen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt ahn, das Bernhardt Odenwaldt gestern nicht uff die Hauptwacht kommen, auch keinen bestellt habe.

Die H[erren] des Kauffhaus sollen ihme solchen Unfleiß ernstlich untersagen.

H[err] Hanns Davidt Kimmich gibt Attestation von der Stadt Straßburg und Collmar, H[errn] Charles Bernoin Sieur de l'Attavan ertheilet, was er daßelbsten ahn den Patienten von Curen gethan. Bittet, ihm zur vergünstigen, das er in jetziger Meß auch Leuthe curiren dörffe.

Willfarth. Ist ahn die Kauffhaußherrn gewiesen.

H[err] Zeitböß pro Herrn B[ürgermeiste]r Bitto gibt höchstgemüeißigstes Memorial und Bitt.

Ist gebetteten Abschrift zugelaßen.

[595] 253

**Mitwochs den 23. Octobris 1667.**

Horâ septimâ matutinâ ahn Severini Tag.

Bawherren bringen ahn, daß sie 200 Klaffter Holtz über Rhein machen laßen. Wan sie aber daßelbe durch ihre Pfertt sollen ahn den Rhein und von dar in die Stadt führen laßen, werde es damit sehr langsam hergehen, würde also ~~alß~~ nöthig sein, daß mann eine Frohn anstelle.

Die Herren des Bawampts sollen eine Frohn anstellen, der Gackman aber fleißige Uffsicht uff die Fischer und andere haben, daß sie kein Klaffter Holtz herein führen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: des Feldtmausers, welcher jüngst auß der Statt geführt worden, Haußfraw seye alhier und wartt bey Veit Hilperten Hochzeith uff.

Soll ihr anbefohlen werden, das sie draußen bey ihrem Mann wohnen solle.

Eodem horâ nonâ.

Ist der gantze Rath nach erhaltener Predig in der Rathstuben wieder zusammen kommen, aber nichts vorgebracht, sondern nach eingeschriebenen Praesentien dem Rath erlaubt worden. [596] [253v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von dem Ampt Neustatt de dato 23. Octobris 1667. Bitten, die hiesige Burgere zu Bezahlung des vor einem Jahr ihnen schuldigt verbliebenen Weinzoll

anzuhalten.

Weilen die specificirte Persohnen ihr Gebühr gehöriger Orthen zu bezahlen sich erbotten, ist weiter nichts darauß zu machen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller zaigt ahn, das gestern der Zeitler, Spengel, Trost und Ranckh verschlaffen und nicht geblasen haben.

Der Ranck soll vies uff den Abendt uffs Newpörtel geleget, übrige gehört werden.

H[err] Fuchs: ob mann in der Meß denen frembden Krämern daß Gewicht uffziehen solle ?

Ja, und ist H[err] Hanns Caspar Bonn darzu geordnet.

Idem: ob uff Simonis und Judae Tag nach der Morgen Predig die Krämer außlegen dörfen ?

Ist denen Krämeren uff Simonis und Judae Tag nach der Morgen Predig fail zu halten zugelaßen.

[597] 254

H[erren] Kauffhauß Beampte geben schriftlichen Bericht wegen H[errn] Matern Hoffmanns geforder-  
ten 21 b. vor Brott, so er bey Uffschlagung des Crahnen hergeben.

Die H[erren] Beampte des Kauffhaußes sollen ihme die geforderte 21 b. bezahlen.

Verordnete des Kauffhaußes c[ontra] Hanns Georg Aßfalcken geben höchst noth- und ehrngeträngte  
unterthönige Anzaig mit einverleibter instendigster Bitt.

H[err] Zeitböß und H[err] Zuber sollen H[errn] D[octo]r Piccarten hören, wie die Sach hinzulegen sein  
mächte.

Weilen der Spengel, Schaarwächter, wegen seines Verschlaffens sich nicht anderst dan mit gehabtem  
Rausch verantwortten können, soll er über Nacht uffs Altpörtel gelegt werden.

Audientia

Jacob Eberhardt und Lorentz Sperr umb zu vergünstigen, das sie ein Spihlbrett halten dörfen.

Abgeschlagen.

Voltzische und Maurerische Vormundere erbiethen sich, den mit Christian Manns ern getroffenen  
jüngst producirten [*bricht hier ab*]

Wofern die Vormundere berechtigten werden, das der mit Christian Mansern jüngst getroffenen Ver-  
gleich denen Pflgebefohlenen beßer gethan alß unterlaßen blieben seye, soll ihnen alßdan mit Bescheid  
begegnet werden.

Uff gethane Berichtigung ist gedachter Vergleich ratificirt und guth geheißen. [598] [254v]

Werner Schlenckman umbs Burgerrecht.

Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen gewiesen.

Johann Caspar Schemel umb Steur.

Ist ½ f. gesteuert.

Hanns Martin Kuhn gibt unterthönige Bittschriff.

Wofern er einen Schein vom Dhomb Capitel bringen wirt, soll ihme mit Bescheid begegnet werden.

Hanns Georg Staudt von Germerßheimb gibt höchstgemüßigste Anzaig und Bitt.

Soll Hanns Amandus Staud in den Hospital genommen werden.

Andreas Rosenthal gibt unterthönige Bittschrift.  
Willfarth.

H[err] Hanns Georg Junghenn repetirt jüngst eingebrachte Schrift.  
Pat[ientia].

Neuseßerische executores c[ontra] J[un]gfr[au] Neuseßerin umb Bescheidt in contumaciam.  
Rea gibt Receß.

Daniel Schott c[ontra] Ph[ilipp] D[aniel] Schmeltzeln bittet deputatos zu hören.  
H[err] Haßlocher und H[err] H[anns] L[eonhardt] Sengeisen referiren, das Beclagter sich zu Bezah-  
lung einigen Hellers nicht verstehen wolle.  
Aud[iatur] ref[erens].

Voglerische Vormundere c[ontra] Ph[ilipp] Hamman geben Contumacial Receß.  
Act[or] gibt Schlußreceß mit angehencktem Beweiß.  
Rei bitten, die Schrift alß zu spath einkommen ab actis zue verwerffen.  
Aud[iatur] ref[erens].

[599] 255

Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten bittet, deputatos zu hören; gibt deßwegen Receß.  
Deputati geben schriftliche Relation.  
Aud[iatur] ref[erens].

Beampte des Kauffhaus, H[err] Zeitböß und H[err] Zuber, c[ontra] Hanns Georg Aßfalcken referiren:  
hetten H[errn] D[octo]r Piccarten einkommene Schrifften lesen laßen, deßen Meinung: die Herren  
Richtere solten der Cläger Schrift dem Beclagten verlesen laßen und nach Befindung verfahren. Die  
Schrift aber könne H[errn] B[ürgermeiste]r Bitto communicirt werden.  
Bleibt bey dem Einrathen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitton gibt ein Schreiben von der Statt Straßburg. Beschwehren sich, daß Da-  
niel Rueß alhier mit seinem Schiff, umb willen derselbe die Güether bies auff den Boden nicht außla-  
den wollen, angehalten worden.  
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

Goll c[ontra] Stadt Speyr, die Mindörfische Wittib betreffendt.  
Hanns Georg Flehschütz, kay[serlichen] Cammergerichts Pedell, insinuir e[inem] e[hrsamen] Rath  
m[an]d[at]u[m] de exequendo in nebenstehender Sachen.  
Ist mit gebührendem ~~Re~~ Respect angenommen worden.

[600] [255v]

H[err] Johann Philipp Zuber beschwehrt sich, das Georg ~~Re~~ Ernst Ritzhaub Bordt alhero bringen laßen  
und den Burgeren und anderen verkauffe.  
Soll gehört werden.

H[err] Fuchs und H[err] Zeitböß referiren, das H[err] D[octo]r Piccart das Straßburgische Schreiben  
wegen Daniel Rusen gelesen, deßen Meinung, mann werde mit Außladung des Schiffß etwas thun  
müeßen, sonsten sie sich gleich daruff beziehen würden, daß mann zu Thal außzuladen nicht verrech-  
tigt seye. Sonsten wer ihme lieb, daß H[err] D[octo]r Pösch auch gehört würde.  
Soll der Rueß in das Kauffhaus bescheidten und daß er seine Herrn mit Unwahrheit berichtet, außge-  
filtzt ~~werden~~, im übrigen es wegen Raumung der Wahren wie von alters gehalten werden.

H[err] D[octo]r Bayer c[ontra] Susannam Kirchemerin.  
Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt.  
Soll publicirt werden.  
Publ[icetur].

[601] 256

H[err] Gabler verließt von H[errn] L[icentia]t Lentzen von Regenspurg bey der Post einkommenes Schreiben.  
Soll H[err] D[octo]r Piccarten zugestellt werden.

**Dienstags den 29. Octobris 1667.**

Ego König verließ Intercession Schreiben pro Andr[ae] Rosenthal ahn ~~die~~ churfürstl[ich] Brandenb[urgischen] Schultheißen und Gericht zu Halberstatt.  
Soll mundirt und gesiegelt werden.

H[err] Hanns Reinhardt Müller zaigt ahn, das der frantzösische Sprachmeister Everard Pierrot im Schutzamt nicht erscheinen wolle; hab ihnen ein Copey von des Cammergerichts Cantzleyverwalters Schein, daß er zu einem Copisten ahn gedachtem Cammergericht uff- und angenommen seye, zustellen laßen.

Soll daß Original ~~Schreiben~~ vorweißen und sollen die Schutzherren der Möhrlin Mann und den Rittmeister in seinem Hauß ins Ampt bescheiden und in den Schutz nehmen. [602] [256v]

Capitain Job Ernst von Hardtwig umb Steuer.  
Ist ½ f. gesteuert.

H[err] Zeitböß pro Peter Saalen von Geinßeimb gibt unterdienstliches Memoriale.  
Soll sich gedulden.

H[err] Johann Georg Junghenn gibt unterdienstliches Memorial und Bitten.  
Soll ihme in dem Schoßamt eine Rechnung wegen der Güther gemacht und der Abzug vom Mütterlichen gemacht werden.

Michael Hannicus Partschrist gibt testimonium; bittet, sich alhier fail haben zu laßen.  
Willfarth.

Haben Hanns Veltin Zeller und Georg Henrich Kimmich den Vormundtschafft Aydt abgelegt über Andreae Korben Kindter. [603] 257

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt Uffsatz zwischen Herren Burgerrechermeister und Rath der Statt Speyr eines und da deß Herrn Cardinalen und Landtgraffen Fridtrichen von Hessen hochf[ürstlichen] D[urc]hl[auch]t und des ritterl[ichem] Malteser Ordens Amptman zu Haimbach, H[errn] Mathaeo Ringken ~~get~~ wegen von 5000 f. Capital verfallenen Zünßen getroffenen Vergleichs.  
Soll doppelt außgefertiget werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich alß Bawherr gibt einen Zettel von Piere Mathieu Joeln, Eisenkrämerey, besagt 27 R[eichst]h[a]l[e]r 67½ Xr. Er rechne für Fracht von Maintz alhero 1½ Th[a]l[e]r, welches er ihme contradiciret.

Vorstehende summa soll mit 26 R[eichst]h[a]l[e]r 22½ Xr. auß dem Kauffhaus alhier bezahlt werden.

H[err] Zuber: es wolle der Keller zu Freyspach ihren Speicher im Retschin ahn der Mehlcammer bestehen; fragt, ob sie ihme selbigen verleihen dәрffen ?

Die Mϋhlherren sollen den Speicher verleihen, so guth sie kәnnen.

[604] [257v]

H[err] G[eorg] Zeitbϋß pro H[errn] B[ϋrgermeister] Wilhelm Bitto gibt abgenϋthigte Defension auff der H[errn] Kauffhaußbeampten den  $\frac{16}{26}$  dieses eingeschobene vermeinte Anzaig.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Mϋller und H[err] Zeitbϋß sollen H[errn] D[octo]r Piccarten hϋren.

Johann Daniel Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten.

Ego Kϋnig verlies von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetzten Bescheidt.

Soll publicirt werden.

H[err] Friedel alß Renttherr bringt ahn, das H[err] Molitor, Amptman zu Undereinßheimb, das Wϋrthshauß zum Ochßēn alhier zu kauffen Lust habe. Fragt, ob und wie hoch sie ihme selbiges fail biethen sollen ?

Die Elendtherren sollen mit Zuziehung H[errn] Hanns D[avidt] Kimmichs und e[ines] e[hramen] Raths Werckhleuthen ~~besichtig~~ das Hauß besichtigen und die Beschaffenheit bies Sambstag wieder ahn e[inen] e[hrsamen] Rath bringen.

[605] 258

Audientia

Hanns Ott Brandt bittet, sich zum Burgerrecht uff- und anzunehmen und zu Beybringung seines Geburtbrieff 3 Monath Zeith.

Ist mit seiner Rϋstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen gewiesen und gebettene Zeith zuge-laßen.

Werner Schlenckman umb Ablegung des Burgeraydts.

Ist zum Aydt gelaßen.

Peter Sahl gibt wiederholte unterthänige Bittschriff.

H[err] B[ϋrgermeiste]r Lepper wirt gebetten, ihme uff Wiedererstaten von 20 f. Tuch zu geben. Er soll aber auch seine hiesige creditores bezahlen.

Peter Stang c[ontra] Johann Christman Wiegern gibt wiederholte underdienstl[iche] Remonstratation und fernere Bitt.

Soll des Beclagten Vormunderen gebietten laßen.

Ein arme Fraw umb Steuer.

Ist  $\frac{1}{4}$  f. gesteuert.

Kauffhauß Beampte c[ontra] H[errn] B[ϋrgermeiste]r Bitto

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Mϋller und H[err] Zeitbϋß referiren: hetten H[errn] B[ϋrgermeiste]r Bittons Schriff H[errn] D[octo]r Piccarten lesen laßen; seye der Meinung, es kϋnte nachfolgender ~~Theil~~ Bescheidt ertheilt werden: Laßt mann es bey H[errn] B[ϋrgermeiste]r Bitto Erclerung bewenden und sollen hinfϋhro die Kauffhaußbeampte ihre Ordnung beobachten, diejenige, welche darwieder handtlen, beschicken und der Gebϋhr nach ansehen, auch allerseiths Mißverstandt keinem ahn Ehren zum Nachtheil gereichen, sondern die Sach hiemit allerseiths uffgehoben sein.

Bleibt bey dem Bescheidt und soll die Kauffhaus Ordnung im Rath verlesen werden. [606] [258v]

**Sambstags den 2. Novembr[ius] 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben ahn e[inen] e[hrsame]n Rath alhier von H[errn] Johann Bittnern, gewesenem rectore alhier, bittet ein attestatum, das er seinen Kindern nichts verthan habe.  
Aud[iatur] D[octo]r Piccart.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt von Hanns Jacob Buchnawer, Burgern und Weißbecken, unnd Susanna seiner ehelichen Haußfrawen zu Straßburg ahn ihn abgelabenes Schreiben, Jacob Plapperts ~~Kinder~~ Sohn betr[effend].  
Soll das Schreiben denen Vormundern zugestellt werden.

H[err] Lohr pro Verordnete von Kirtorff umb Steuer zu Erbauung ihrer Kirchen.  
Ist ½ Thaler gesteuert.

H[err] Kimmich: es bitte Georg Degen und s[ein]e Haußfraw, weilen er das Brodt auß dem Hospital empfangen, ihnen auch den Wein reichen zu laßen.  
Willfarth. [607] 259

Johann Otto Brandt gibt unterthönige Supplication umb Zeith bies zue seiner Wiederalherokunfft wegen seines Burgergelts.  
Willfarth.

Audientia

Hanns Erhardt Moyßes c[ontra] Johann Peter Gochermans Wittib gibt Receß.  
Ist vor H[errn] Hanns Reinh[ardt] Müllern und H[errn] Hanns Jacob Riedingern gewiesen.

Johann Höttriger c[ontra] ~~Sebastian~~ Christoph Wüesten clagt 34 R[eichst]h[a]ll[e]r, gibt deßwegen Schrift ahnstatt mündtlichen Receß.  
Reus b[ittet] C[o]pey und Zeith ad proximam.  
Ist vor obige Herren gewiesen.

Johann Jacob König gibt seinen Geburtsh- und Lehrbrieff.  
Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] Hanns Davidt Kimmichen gewiesen.

Peter Stang c[ontra] Wiegerische Vormundere repetirt jüngste Clag.  
Rei bitten Zeith bies nach der Inventation.  
Ist gebettene Zeith zugelaßen.

Johann Jacob König c[ontra] Jacob Wachtern Tochter Annam Margaretham gibt hochgemüßigte Anzaig und Bitt.  
Ist ins Consistorium gewiesen. [608] [259v]

Hanns Hellinger gibt unterthöniges Memoriale.  
Soll ihme nach und nach mit Bezahlung 21 f. Capital auß dem Kauffhauß geholffen werden.

Löw und Moyßes Judt c[ontra] H[errn] Ch[ristoph] Lohren umb Bescheid.  
H[err] Lohr mag Bescheidt leidten.

**Montags den 4. Novembris 1667.**

Consul Bitton gibt Schreiben von der Statt Regenspurg de dato 29.<sup>ten</sup> Octobris 1667; begert Nachricht, welche Ort hierumb oder andersten inficirt weren ?

Soll H[err] D[octo]r Piccart andwortten undt diejenige Orth, so wißentlich inficirt, specificirt überschickt werden.

Idem gibt ein Schreiben von J[ohann] C[aspar] Lentzen de dato 29.<sup>ten</sup> Octobris 1667 sambt Beylag n[umer]o A.

H[err] D[octo]r Piccart kan es beandtwortten.

~~H[erren] Richtere~~ H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich als Bauherr gibt Specifica[ti]on derjenigen Ketscher Fergen, welche Klaffter Holtz in hiesiges Bauampt gefuehrt, besagt die summa 8 f. 2 bz.. Bitten, solche Gelder im Monathgelterampt an ihrer Gebühr abschreiben zu laßen.

Soll der Fahrlohn den Ketscher Fergen an ihrem Monathgelt abgeschrieben werden, undt ist H[err] J[ohann] G[eorg] Zeitböß undt H[err] Ph[ilip] Zuber den Monathgelter H[erren] zugeordnet.

[609] [260]

Idem: H[err] J[ohann] J[acob] Krig habe ihme angezeigt, daß besorglich ~~bey~~, wan das Brucheyß über Jahrs anfangen, der Rhein den Teich ~~über~~ auff der Hasenpühler Weidt verderben und alles überschwemmen dörfte.

Die Deichmeister sollen beschreiben, wer bey der Gefahr~~t~~ interessirt oder begüttert ist, undt alsdann wo moglich dem Teich noch diesen Winter geholffen werden.

Audientia

Jacob Häsel hintelaßene Frau c[ontra] Häbelische erster Ehe Kinder Vormunder bittet umb ein schriftlichen Bescheidt, daß sie Vormunder sie klagloß stellen sollen.

Rei geben Receß undt orig[ina]l Capitalbrieff.

~~Soll nachgesehen werden.~~

Vide infra.

Den 2.<sup>ten</sup> Xbris hatt H[err] H[anns] G[eorg] Ritzhaub den original Briff von der Cantzley wider erhaben.

Hanß Ph[ilipp] Staudt will sich schneiden laßen, bittet umb Steuer.

Soll ihme p[ro] nunc 4 f. gesteuert werden.

Hanß Otto Brandt umb Dela[ti]on Burgereydt; gibt Schein, das er mit der Rüstung bestanden undt des Eydtts berichtet.

Willfahrt.

Leonhardt Süße, notarius undt collector der evangelischen Gemein zu Heydelberg, gibt unterth[äni]ge Bitte.

Ist 4 Rh[eichsthale]r gesteuert, mag zu einem und andern privatim gehen.

Christoph Zeitel auß Oberhaußen umb Brandtsteuer, gibt schriftliche Attestat[i]on.

Ist ½ f. festeuret.

E[ine] e[hrsame] Saltzunfft c[ontra] W[endel] Keller umb Manutenenz ihrer Ordnung undt ergangenen Decrets wegen des Öhls Verkauffs.

Ist die Sach ins Mehlampt gewiesen, soll befördert werden.

[610] [260v]



J[ohann] B[aptist] Guntzenhauser

H[err] J[ohann] Ph[ilipp] Zuber als Mühlbeampter bittet, Beklagten zu Verfertigung gedinger Arbeit anhalten zu laßen.

Sobaldt die Krämb abgeschlagen, soll Beklagter bey Thurns Straff die Arbeit verfertigen.

J[ohann] J[acob] König umb Dela[ti]on Burgereyds; gibt Schein.

Praestitit.

Ist zum Eydt gelaßen. Hatt das Burgergeldt erlegt.

J[ohann] A[dolph] Mertz gibt Receß.

Ist den Adolphischen Vormundern 4 Wochen Zeit zugelaßen; sollen immittelst sehen, wie sie ein Stück Gut verkauffen können.

Hanß G[eorg] Dein c[ontra] Schönfelderische curatores repetirt jüngst eingebrachte Schriff; bittet umb Bescheidt.

Sollen Beklagte auff jüngst von Klägern producirt Schriff innerhalb 8 Tagen bey Rathsstraff ihre Verandworttung einbringen.

Carolus Bernoin gibt unterdienstlich Supplic.

Willfahrt.

Gambische H[erren] Vormundere c[ontra] Jacob Siverts umb Bescheid.

Zorn p[ro] reo: sein P[rinci]pal were nach Heydelberg in die Meß ver~~h~~treiß; bittet umb Zeit.

Ille wie gebetten, habe bereits 4 Wochen Zeit gehabt.

Zugelaßen.

Daniel Schott c[ontra] Ph[ilipp] D[aniel] Schmeltzel umb Bescheidt.

Hanß M[ichael] Staudt gibt unterth[äni]ges Memorial.

Soll H[anns] M[ichael] Staudt die Helffte undt die Paßauerische Wittib die andere Helffte des Monathgelder Außstandts bezahlen. [611] [261]

Barbara Steckerin c[ontra] Haim Juden zu Kürweiler gibt Receß.

Actor bittet, dem Gericht seinen Gang zu laßen.

Ist Beklagtem 8 Tag Zeit, ~~zugelaßen, immittelst zu~~ dem vorergangenen Bescheid ein Genüegen zu thun, zugelaßen oder widrigen Falß dem Gericht sein Gang gelaßen.

Jacob Häsel's hinterlaßene Frau c[ontra] Häselische erster Ehe Kinder Vormunderen gibt Receß.

Rei ~~geben~~ repetiren heut übergebenen Receß undt p[ro]duciren or[i]g[ina]l Wehrbriff.

Actrix bittet umb Copey.

Zugelaßen.

Zorn p[ro] Christoph von Kuntzelsheimb undt Andreas von Königsperg, Weißgerbergesellen, geben unterth[äni]ge Bittschriff.

Solle jeder entweder 14 lib[ra] Heller bezahlen oder solche im Thurn absitzen.

Samuel Judt gibt Receß.

Ist das Begehren abgeschlagen.

H[err] D[octo]r Crusemarck c[ontra] M[elchior] Schultheiß umb Execution.  
Reus repetirt jüngst eingebrachte Schrifft undt bittet umb Bescheidt.

H[err] J[ohann] A[dam] Gößlin gibt unterth[äni]ge gehorsame Bitt.  
Aud[iatur] referens].

Schonfelderische Vormunder c[ontra] Häselische Wittib geben Receß sambt or[i]g[ina]l Beylag.  
Ist Seindt die Vormundere von angestelter Klag absolvirt undt der Wittib ihr Begehren abgeschlagen.  
[612] [261v]

Philipp Daniel Schmelzel gibt unterth[äni]ge Bittschrifft.  
Schott: wofern die Sach oder Schrifft ihn betrifft, bittet umb ~~Besehe~~ Copey.

[1.] Matthias Rauschen c[ontra] Rauschische Wittib und deren Kinder Vormunder.

2. Philips Engelhardt c[ontra] Jacob Siverts

H[err] Konig verlißt von H[errn] D[octo]r Böschen auffgesetzte Bescheidt in nebenstehenden Sachen.  
Sollen publicirt werden.

H[err] D[octo]r Bayer c[ontra] Susan[nam] Kirchmerin  
Idem zeigt an, das H[err] D[octo]r Piccart als Referent dafür halte, das der letzt ergangene Bescheidt  
in nebenbemerckter Sach der Beklagtin wie auch ihrer Mutter ad domum insinuiert werden solle.  
Soll beobachtet werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich p[ro] H[erren] Bauholtzampts Beampte beklagen sich, das ~~Geor~~  
Ernst Ritzhaub undt andere viel Bauholtz verkauffen, darduch dem Ampt großer Abbruch geschehe  
undt es dergestalt nicht bestehen könne.

Soll kein Zimmerman oder Schreiner bey keinem Burger oder Gefreyten, er mag sein wer er wolle, als  
alhier bey der Statt Bauholtzamt kein Holtz kauffe bey 10 R[eichst]h[ale]r Straff undt ihnen solches  
auff der Zunfft angedeutet werden. [613] [262]

### **Dienstags den 5. Novembris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab H[err] Stattschreiber Brümmer ihme geklagt, daß zu Hinlegung  
der Acten und Brieffen kein Platz mehr uff der Cantzley seye, das mann jedes gehöriger Orthen re-  
gistriren könne.

Die Bawherren sollen uff der alten Cantzley was nöthig machen laßen.

H[err] Gabler verlißt von Herrn D[octo]r Piccarten ahn die Stadt Regenspurg wegen der Seuche uff-  
gesetztes Antwortschreiben und Verzeichnus der mit der Pest inficirten Orth.

Soll abgehen, Cölln aber in der Verzeichnus außgelaßen werden.

Idem verlißt von H[errn] D[octo]r Piccarten uffgesetztes Antwortschreiben an H[errn] L[icentia]t  
Lentzen zu Regenspurg.

Soll dergestalt abgehen.

H[err] Ch[ristoph] Lohr pro Hanns Christoph Ganßen gibt unterthönige Supplication.

Audiant[ur] d[omi]ni syndici.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich pro H[ern] Altermeister Mühlberger umb Copey von H[ern] Gößlin gestern eingebrachter Schriftt.  
Ist gebettene Abschriftt zugelaßen. [614] [262v]

H[err] Georg Alb[recht] Müller pro Christoph von Kuntzelsheimb und Andr[eas] von Königsberg, Weißgerbergesellen, gibt nochmahlige unterthänige Bittschriftt.  
Soll jeder eine Handtschriftt von 10 l[i]b[ra] H[eller] künfftig zu bezahlen von sich geben, alßdan auß dem Thurn gelaßen werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt ahn, das in der Statt uff den Gaßen wieder ein großer Unrath lige, were nöthig außgefuehrt und geraumbt werden müeßen.  
Soll durch die Stubenknecht umbgesagt werden, das jeder seinen Unrhat auß der Statt fuehren laßen solle.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: gestern hab der teutsche Baur ihme geclagt, daß der ~~teutsche~~ Pfaff Wegelin ihn im Wirthshauß zum Ochßen schändtlich gescholten und geschmehet; bitte, denselben gebuehrender Maßen abzustraffen.

Ego König verließ ex protocollo, was zwischen der Stadt und dem Bischoffen, auch der Clerisey verhandelt und fürgangen von a[nn]o 1577 fol[io] 182, 190 und 340, wie es vor diesem in dergleichen Fällen gehalten worden.  
Die H[erren] Richtere sollen Kundtschafft einziehen. [615] [263]

### Mitwochs den 6. Novembris 1667.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich pro d[omi]no conrectore Klammen: hab seinen Kinderen epitaphia machen laßen; bitte ihme zue vergünstigen, das er selbige in die newe oder alte Kirchen ~~machen~~ hencken laßen dörrffe.  
Ist in der alten Kirchen willfarth.

Ego König verließ Vertrag und Geding zwischen einer Statt Speyr und Bischoff Reinhardten zu Speyr, belangend die Zollfreyhung zu Udenheimb und Haußen, auch etlich anderer Puncten.  
Soll das Schreiben von Rheinzabern ~~unbeho~~l bies zur Conferenz ohnbeantworttet verbleiben.

### Haußrath

H[err] Zeitböß: weilen den beyden Apotheckern verkaufft worden, begehre Philipp Stephan Klaffschenckel zu wißen, weßen er sich wegen des Guldengelts zue verhalten habe.  
Soll vom Haußrath, so die beydte Apothecker gekaufft, die Gebuehr dem Aydt gemäß einfordern. [616] [263v]

### Audientia

Christoph ~~Frantz~~ Gannß umb Bescheid uff gestrigen Tags einkommene Schriftt.  
Ist ins Consistorium gewiesen.

Anna Maria Mindörfferin c[ontra] H[ern] D[octo]r Gollen gibt demüthig flehentliche Imploration und Bitt.  
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] Joh[ann] Pab gibt unterdienstliches Memorial und Bitt wegen Inventier- und Tradirung der noch vorhandenen Tholdischen Verlaßenschartt.  
Mueß sich gedulden, bies sein Gegentheil alhero kommet.

Hanns Artzemer bittet, sich der Wacht zu erlaßen.  
Soll sich gedulden.

Hanns Peter Baur c[ontra] Hetzische Vormundere umb Bescheidt.

H[err] Bernh[ardt] Gencher gibt unterthönige Bittschriff.  
Sein Monathgelt ist uff 8 bz. und seiner Schwiger uff 6 bz. gesetzt.

Ph[ilipp] Engelhardt c[ontra] Jacob Siuers gibt Receß.  
Aud[iatur] ref[erens].  
La Wirt bey dem am 4<sup>ten</sup> hujus publicirten Bescheidt gelaßen.

Hanns Michael Ertznagel c[ontra] beede Pfannenflickere alhier gibt nachmahlige unterthönige Implo-  
ration und Bitt.

Sollen beydte Beclagte sich aller Flickarbeith ahn Keßel, Pfannen und dergleichen alhier enthalten.

[617] [264]

Löw Judt und Moyßes c[ontra] H[errn] Chr[istoph] Lohren umb Bescheid.  
Reus mag Bescheidt leidten.

Anna Catharina Häßlin c[ontra] Schönfelderische curatores gibt unterthönige Bitt.  
Sein Beclagte von der Klag nochmahlen absolvirt.

Hans Lang von Moßbach gibt Vollmacht von Fr[au] Appoloniâ Dorotheâ, Bernhardt Kreußners Witt-  
bin; bittet, ihme die im Kauffhauß befindliche ~~Sachen~~ Wahren abfolgen zu laßen.  
Sollen Hanns Langen von Mospach weyland Bernhard Kreußners seel[igen] im Kauffhauß ligende  
Wahren uff producirte Vollmacht gefolgt werden.

Zorn c[ontra] Melchior Ruprechten gibt Receß.  
Deputati referiren schriftlich.  
Aud[iatur] ref[erens].

Schönfelderische curatores c[ontra] Hanns Georg Dhein geben unterthönige Anzaig und Verantwor-  
tung.

Sollen Clägere wegen des Arrests schriftlich einkommen.

Matth[eus] Zarembski und Consort[en] c[ontra] H[errn] B[ürgermeiste]r Mühlbergern geben Receß.  
Act[or] bittet Copey.  
Aud[iatur] ref[erens].

Müntzer und Haußgenossen c[ontra] Johann Christman Petschen geben wiederholte kurtze Remonstra-  
tion und Bitt.  
Sollen gebietten laßen.

Neuseßerische executores c[ontra] J[un]g[er] Neuseßerin umb Bescheidt in contumaciam.

Aud[iatur] ref[erens].

[618] [264v]

Waisepflegere c[ontra] Wilhelm Maurern umb Bescheidt.  
Aud[iatur] ref[erens].

Hanns Jacob Kleman c[ontra] Bernhard Sonnwald  
H[err] Johann Peßtruff und H[err] Sebastian Müller geben Gerichts protocollum; bitten Weisung.  
Wan die Partheyen sich nicht vergleichen können, wirt dem Gericht sein Gang gelaßen.

### **Sambstags den 9. Novembris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von H[errn] Friderich von Helffanten de dato Sonnenwaldte den 4. Aug[usti] 1667 c[ontra] die Müntzere alhier.

Ist der gebettene Arrest uff der Müntzer Einkommen alhier erklärt.

Idem: weilen mann vernehme, daß die benachbarte und andere Stätte wegen der gebohrnen Ertzhertzen alß kay[serlichen] Printzen ein Danckfest gehalten, alß stehe zu e[inem] e[hrsmen] Rath, [619] [265] waß mann deßwegen alhier thun oder laßen wolle.

Aud[iantur] d[omi]ni syndici.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt ahn, daß ein hochwürdig Dhomb Capitel durch H[errn] Theodorum Gleinen sich über den Trosten beschwehren laßen, daß derselbe den frantzösischen Artzten uff den Dhomb gefüehrt und das Sail abmeßen laßen. Bitten, ihme zue verbiethen, daß er dergleichen künfftig nicht mehr thun solle, ihne auch wegen begangenen Exceßes gebührendt abzustraffen.

Soll der Trost gehört werden.

Idem: weilen vorkommen, daß die catholische Gaistliche von hier ahn inficirte Orth gehen und wieder alhero kommen, wordurch gleichwohlen die Seuch baldt in die Statt gebracht werden könne, alß hab er und H[err] Burgerm[eister] Anthoni ahn den Thoren scharpf verbiethen laßen, keinen dergleichen Person, er habe dan einen glaubhafften Schein, woh er gewesen, in die Statt zu laßen.

Bleibt bey diesem Befelch.

[620] [265v]

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich pro Daniel Jungen, Schiffman von Straßburg, bitte, seiner zue verschonen, das er nit bies uff die unterste Lege außladten därfte, weilen er kein einig Staffeln guth führe und mann wegen seiner wenigen Wahren, so er führe, wohl durch sehen könne; wolle doch seine Gebüehr bezahlen, nur damit seine Güether nit naß werden mägen.

Die Kauffhaußherren sollen in denen Schiffen, welche ~~kein~~ den Rhein oben herab kommen und keine staffelbare Güether führen, künfftig nur etliche Stückh außheben laßen und die Schiffleuthe abfertigen.

H[err] Zeitböß pro Schultheis, Gericht und Gemeind zu Heyligenstein.

Ist ihnen der Auß- und Eingang alhier zugelaßen.

Mistmeister geben Verzeichnus, wie sie den 6<sup>ten</sup> und 7<sup>ten</sup> Novembris den Unrath alhier in den Gaßen gefundten.

Die H[erren], so darzue geordnet, sollen denen Leuthen anbefehlen, das sie heut noch den Unrath hinweg führen laßen. Ingleichen soll auch Leonhardt Eberlin und Andreas Löb thun, die übrige bedte Verzeichnußen aber der Cammer und dem Dhomb Capitel zugestellt werden.

[621] [266]

H[err] G[eorg] Albrecht Müller und H[err] Friedel referiren: hetten wegen des kay[serlichen] Ertzhert-  
zogen ahn etlichen Orthen gehaltenen Frewdtenfests beydte H[erren] syndicos gehört; seyen beydte  
der Meinung, mann sollte noch damit inhalten.

Bleibt beym Einrathen.

H[err] Lohr und H[err] Fuchs alß Mahlungelterherren bringen ahn, daß Juncker Sturmfeder 3 M[a]l-  
t[e]r Mehl in der Mehlwag stehen habe, wolle aber die Gebüehr davon nicht erstatten.

Weilen e[in] e[hrsamer] Rath dem Juncker Sturmfedern 3000 f. Capital schuldutig, sollen die H[erren]  
des Mahl- und Weinungelts ihme die Gebüehr von Mehl und Wein uff künfftige Abrechnung uff-  
schreiben.

Philipp Engelhard c[ontra] Jacob Siuers.

H[err] J[ohann] M[elchior] Fuchs verliedt schedam appellationis, welchen Philipp Christoph Hamman,  
notarius caesar[us] nebens 2 Zeugen vor der Rathstuben in Beysein H[errn] Matern Hoffmanns und  
seiner insinuirt. Bittet, sich zu Ablegung der solennium & cautionis kommen zu laßen und begehre  
apostolos und acta sigillata cum rationibus decidendi gegen zühmbliche Belohnung.

Soll dem Herrn Referenten zugestellt werden.

[622] [266v]

Matth[us] Rauschen c[ontra] Agnes Rauschin gebohrne Huncklin und Consort[en]

Idem verliedt ebenmäßig von obgedachtem notario Hamman p. insinuirten schedam appellationum mit  
obigem Bitten und Begehren.

Soll dem Herrn Referenten zugestellt werden.

Audientia

Johann Schuester bittet, sich zum Stattjäger uff- und anzunehmen.

Uffgeschlagen.

Kemmerlingische Wittib c[ontra] Joh[ann] J[oachim] Creutzawern gibt unterthönige hochgemüebigte  
Bitt.

Ist ins Gericht gewießen.

Einer vom Adel umb Brandtsteuer.

Ist ½ Th[a]l[e]r gesteuert.

Hanns Conradt Zettler gibt unterthönige Supplic.

Wofern er aller Orten Richtigkeit gemacht haben wirt, soll ihme alßdan mit Bescheidt begeg[net wer-  
den].

Johann Müller gibt unterth[änig]ste Supplication.

Ist ¼ Th[a]l[e]r gesteuert.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab Hanns Philipp Staud ihne gestern bitten laßen, weilen er durch  
Schneidung eines Bruchs sehr matt und keine Geltmittel hette, e[in] e[hrsamer] Rath wolte [623] [267]  
ihme eine Steuer geben, damit er sich warthen laßen kä und die Apotheckh bezahlen könne. Darauf er,  
consul, ihme 2 f. geben.

Sollen ihme noch 6 f. über vorige 4 f. gegeben werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt copiam Churpfälztischen Befelchs ahn das Ampt Neustatt wegen  
Relaxirung des jüngsthien angelegten arresti uff der Statt Speyr und dero Burger habenden Gefälle

dasselbsten.

Ist zu deme ahn Churpfaltz von e[inem] e[hrsamen] Rath alhier deßwegen abgelaßenen Schreiben zu legen.

H[erren] Kriegs commissarij befindten, das der Burger wochentliches Soldatengelt uff 4 b. gesetzt werden kante.

Ist uff 4 b. gesetzt.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller: der Spengler, Scharwächter, hab vorgestern uff der Hauptwacht geschlaffen und alß ihme solches der Corporal verwiesen, die gantze Wacht Schelmen gescholten. Soll uffs Neupörtel gefuehrt und Montags frueh wieder herauß gelaßen werden. [624] [267v]

H[err] Friedel alß Renttherr zaigt ahn, das in dem Tholdischen Hauß Fenster, welche in H[err] D[octo]r Muehgen ~~Hauß~~ Hoff gehen, vermauret seyen. Fragt, ob mann dieselber wieder durchbrechen solle.

Ist noch zur Zeith keine Verenderung vorzunehmen.

Gerner c[ontra] Statt Speyr.

H[err] Gabler verließ, was ahn der Cammer am 4. hujus vom Gegentheil eingebracht worden.

Simpl[icorum] et ult[eriorum] m[an]d[a]torum de confirm[atione] curat[orum] legit[imorum] et in-hib[itione] s[ine] cassat[ione] et restit[utione] vero cum cla[usul]â.

Soll dem H[errn] Referenten zugestellet warden.

H[err] Israel Kimmich: hab den Trosten wegen des Sails uffm Dhomb gehört, welcher außgesagt, daß er nicht uffm Dhomb gewesen, wie das Sail gemeßen worden. Johann Dembler, Zimmerman, hab durch den Seckler das Sail herunter ~~h~~ lauffen laßen und daran eine Schur gehenckt unnd also die Höhe abgemeßen; seye aber kein Mensch uff den Dhomb kommen.

Ist nichts darauß zu machen.

[625] [268]

H[err] Gabler verließ von ihme uffgesetztes attestatum pro Johann Bittnern, hiesigen gymnasij gewesenem rectore, daß e[in] e[hrsamer] Rath von vorgangener Verschwendung seiner Stieffkindter nichts bewußt seye.

Soll mundirt und gesiegelt werden.

### **Sontags den 11. Novembris 1667.**

Ego König verließ unterthönige Bitt Herrn Johann Peßtruffs im Nahmen Henrich Brachmans, Lederhändler zu Wormbs, umb Ertheilung eines attestati wegen Johann Stuttgens, daß Failhaben, so vihl das Gelb- und Weißleder alhier in der Meß belangendt.

Ego König verlies von H[errn] Stattschreiber Brümmern uffgesetztes attestatum.

Soll außgefertiget werden.

Die Herren Richtere sollen die Wächtere uff dem Altpörtel examiniren, was D[octo]r Giesenbiers Schreiber uff dem Altpörtel bey nächtlicher [626] [268v] Weil zu thun gehabt, und ihnen befehlen, das sie nicht mehr die Steegen in der Hundtgaßen, sondern fornen hinauff gehen sollen, es müeße dan Noth halben sein, doch daß sie gleich wieder hindter sich zumachen.

H[err] H[anns] R[einhardt] Müller: der Haimburger zaige ahn, das die Persohn, welche gestern H[ern] D[octo]r Härten in der Fraw Ebertzen Hauß gescholten, gedachten Härten umb Verzeihung bitten wol-  
le.

Die Herren Richtere sollen ihn durch den Haimburger uff die Newe Stuben führen laßen.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller zaigt ahn, das der Trost kranckh und dem Seckler die Wacht allein  
zue versehen unmöglich seye.

Der Haimburger soll Sebastian Kauffman ad interim bestellen.

Audientia

Christoph Francken Wittib gibt unterthönistes Memorial.

Ist ahn die New Allmosen Pflegere gewiesen.

H[err] D[octo]r Joh[ann] C[onrad] Schragmüller gibt unterthönige Supplication.

Ist mit seiner Clag ins Gericht gewiesen.

[627] [269]

Johann Bab gibt Receß.

Ist gebettene Inventation ~~erkant~~ zugelaßen unnd H[err] M[atern] Hoffman und H[err] L[eonhard] Süngeisen derselben beyzuwohnen geordnet.

H[err] A[ltemeiste]r Johann Mühlberger [gibt] unterthönige Bitte.

Aud[iatur] ref[erens].

H[erren] Verordnete des Schutzampts c[ontra] Matth[eus] Rauschen haben den Beclagten ins Ampt  
bescheidten laßen, seye aber niehmahlen erschienen.

Sollen bey Thurns Straff gebietten laßen.

H[anns] C[onrad] Zettler gibt fernere unterthäniges Anzaig und Bitt.

Bleibt nochmahlen bey vorigem Bescheidt und soll deßwegen Schein, daß solches beschehen, bey-  
bringen.

Hanns L. Leist bittet, ihne im Hospital zu laßen, bies er gesundt werde.

Ist uff

8 Tag lang willfarth.

H[ern] Augspurgers seel[igen] Kindter Vormundere bitten, ihnen zue vergünstigen, das sie inventiren  
därffen.

Ist gebettene Inventation zugelaßen.

Häselischer erster Ehe Kindter Vormunder geben Receß.

Aud[iatur] ref[erens].

Barb[ara] Steberin c[ontra] Haimb Judten von Kirrweiler gibt demüethige Bittschriff.

Ist mit offerirten Zahlungsmittlen ins Gericht gewiesen; sollen Clägern heimbesetzt werden.

Häselische Wittib c[ontra] Häselischer erster Ehe Kindter Vormundere gibt gründtliche Gegennot-  
turfft und wiederholte Bitt sambt Beylag lit[era] A.

Rei repetiren obigen Receß.

Aud[iatur] ref[erens].

[628] [269v]



Melchior Ruprecht c[ontra] Johann Daniel Zornen gibt unterthönige Liquidations und Partitions An-  
zaig und Bitt ut intus.  
Reus gibt Receß.  
Aud[iatur] ref[erens].

Müntzer und Haußgenoßen c[ontra] Joh[ann] Christm[ann] Petschen repetiren jüngst eingebrachte  
Schrift.  
Reus b[ittet] Copey.  
Zugelaßen.

H[err] D[octo]r Goll c[ontra] Mindörfferische Wittib gibt schriftlichen Receß.  
Aud[iatur] ref[erens].

Löw Judt c[ontra] H[errn] Christoph Lohren umb Bescheid.  
Ego König verließ von H[errn] D[octo]r Böschen uffgesetzten Bescheidt.  
Soll der Bescheidt publicirt werden.

Hanns U[lrich] Mündörffer c[ontra] Mattheus Kleylings Wittib gibt Außsagzug.  
Rei bitten Zeith bies zur Complirung des inventarij~~um~~.  
Ist gebettene Zeith zugelaßen.

H[err] L[icentia]t G[abriel] Frölich gibt unterdienstliches Memorial und Bitt.  
Soll denen Vormunderen communicirt werden.

Daniel Schott c[ontra] Ph[ilipp] Daniel Schmeltzeln umb Bescheidt.

H[err] D[octo]r Calixtus Hänlen c[ontra] N. Winantz von Emerich j[uris] l[icentiat]us in der Fraw  
Ebertzen Hauß.  
H[erren] Richtere geben Richter Ampts protocollum in nebenstehender Sachen.  
H[err] Isr[ael] Kimmich: es zaigen die Einspenninger ahn, [629] [270] sie seyen bey dem Beclagten in  
der Ebertzen Hauß gewesen und denselben vor die H[erren] Richtere ~~gewesen~~ führen wollen, er liege  
aber noch im Betth und seye übel zugerichtet im Gesicht; gebe vor, könne nicht forth kommen. Die  
Einspenninger sollen ihn holen unnd alsobaldt vor die Herren Richtere führen.

Johann Keßler, der sogenante teütsche Baur von Schifferstatt, c[ontra] H[errn] N. Wegelin, Dhomb  
Pfaffen. H[erren] Richtere geben Richter Ampts protocollum in nebenstehender Sachen.  
Wan der Cläger herein in die Statt kommet, wirt davon zu redten sein.

H[err] D[octo]r Calixtus Hänlen c[ontra] N. Winantz von Emmerich j[uris] c[onsultus] in der Fraw  
Ebertzen Hauß. H[err] Geidter und H[err] Wertelman referiren, das der Beclagte im Richter Ampt  
erschieden und alß ihme das protocollum vorgelsen worden, sich entschuldiget, wiße von solcher  
Klag gar nichts; sey ihme wie ein Traumb und, was vorgangen sein solte, von Herten leidt. Hab auch  
schon albereith die übrige Herren am Tisch umb Verzeihung bitten laßen.  
Aud[iatur] d[omi]nus D[octo]r Piccart.

H[err] Geidter und H[err] Gabler referiren, daß sie Herrn [630] [270v] D[octo]r Piccarten das proto-  
collum lesen laßen, deßen Meinung: die H[erren] Richtere kanten einen Überschlag machen, wie vihl  
Persohnen derselbe gescholten, und ihne nach der Ordnung abstraffen. Ob ihne zwar die Trunckenheit  
nicht in totum entschuldigte, entschuldigte ihn doch selbige in tantum.  
Die H[erren] Richtere sollen dem Einrathen nachkommen.

### **Dienstags den 12. Novembris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es hab H[errn] assessoris Freeßen Diener ihme angezeigt, daß seines Herrn Frawen Altmutter gestorben seye; werde heit noch umb 9 Uhren in die calvinische Kirchen begraben werden. Sein Herr woll verhoffen, mann werde das Thor offen laßen. Worauff er ihme zur Antwortt geben, es stehe bey e[inem] e[hrsamen] Rath halte davor, es würde uff Ansuchen ihme willfarth werden. Weilen nuhn immittelst niemandt [631] [271] weiters mehr sich bey ihme angemeldet, alß stelt er in die Frag, wan er etwa ahn die H[erren] Burgermeistere schicken solte, was zu thun ?

Wan er bey denen Herren Burgermeistern darumb ansuchen solte, ist es willfahret, woh nicht, mueß er warten, bies die Wacht bestellet und das Thor eröffnet wirt.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich und H[err] Friedel referiren, das sie mit e[ines] e[hrsamen] Raths Werckleuthen das Würthshauß zum Ochßen besichtigt und befunden, daß selbiges bey 1000 f. werth sein mächte. Dem forderen Baw were mit 30 f. und 4 Eichbäumen noch wohl zu helffen. Der Ochßenwürth hab sich ercleret, wan gedachter fordere Baw reparirt würde, wolte er einen Zünß herauß geben, daß mann damit zufrieden sein kante.

Wan der Molitor Lust zu dem Hauß hat, soll ihme selbiges umb 800 R[eichst]h[a]l[e]r fail gebotten werden.

H[err] Zeitböß: es hab H[errn] D[octo]r Moritz Gilchers Schreiber [632] [271v] ihme gegenwerthige Quittung über 40 R[eichst]h[a]l[e]r in anno 1661 von 800 R[eichst]h[a]l[e]r Capital verfallenen Zünß von H[errn] D[octo]r Johann Adam Schragen p. zuegestellt; bitte, ihne solche 40 R[eichst]h[a]l[e]r bezahlen zu laßen.

Mueß sich gedulden, sein keine darzue vorhandten.

H[err] Johann Heyman, Pfarrer der Gemeinde zu Bürgschwalbach, gibt unterthönig demüethigste Bitt, das die Becken in den Kirchen uffgestellt werden mächten.

Willfarth, und soll bies nechstkommenden Sonntag in 3 Kirchen vorhero verkündet werden.

Schoßherren referiren, daß das Schoßampt Michael Jungen hiebevord den Schergischen Platz umb 40 f. zu kauffen geben, das er jährlichen solche mit 2 f. verinteressiren solle, wie er dan albereith schon 2 Jahr Zünß davon schuldigt seye; vermeinen, beßer zu sein, wan mann solche 40 f. in das Rendtampt geben thete.

Sollen gesachte 40 f. Capital und zweyjährige Zünße dem Rendtampt hiemit überlaßen sein.

[633] [272]

H[err] B[ürgermeiste]r Anthonj: wehn e[in] e[hrsamer] Rath ahn sein und H[errn] B[ürgermeiste]r Leppers Stell Uffsicht uff die Truckerey zue haben ordnen wolle ?

Ist H[err] Georg Albrecht Müller unnd H[err] Zeitböß geordnet.

### **Mittwochs den 13. Novembris 1667.**

H[err] Philipps Hellinger übergibt Verzeichnus deßen, was Hans Conrad Zettler in das Monathgelder Amt schuldig, belaufft sich auff 125 f. 13 bz. 8 9.

Vide infra bei der Audientz.

H[err] H[anns] David Kümmich zaigt an, Conrad ~~Fra~~ Grauen habe ins Bauampt Lohe Kalchen gelüfert, davor man ihme 14 f. 3 bz. 12 9 schuldig, die wolle er in dem Renthambt abschreiben laßen an

schuldigen Zwingerzinßen.

Die Herren in der Renth sollen die 14 f. 3 bz. 12 9 abschreiben.

Ist geschlossen, daß Hans Kümlich in der Vormundschaft über Veit Schneiders Sohn anstatt des abgehenden H[anns] Conrad Zettlers ihm einen andern Gesellen sichen solle.

Herr Zeitbörs bringet an, die Kühlbrunnische Erben hetten verwilliget, daß die Herren Pflegere des Stockalmosens an dem Kauffschilling des verkaufften Einhorn 20 f. empfangen solten, weilen ihre übrige Güter mit Arrest beschlagen und sie sonsten nicht bezahlen könten; bittet umb e[ines] e[hrsamen] [634] [272v] Rahts Consens und Guttheißen, daß sie es thun mögen.

Ist verwilliget, daß die Pflegere des Stockalmosens die 20 f. bezahlen laßen sollen und dabey geschlossen, dem Käuffern sowohl als Verkäuffern des Einhorn anzuzeigen, daß sie denen Kühlbrunnerischen nichts folgen laßen sollen und zu dem Ende sie vor die Rahtstube zu bescheiden.

Herr Christoff Lohr übergibt underthänigen Bericht der verordneten Weisenhaus Pflegere mit Beilag [littera] A betr[effend] ~~eime~~ von weyl[and] Kunigund Kastin deme Allmosen legirte 200 f.

Sollen noch länger anstehen bleiben.

Cons[ul] Anthoni: Georg Engelman habe die zu Einbringung der bei sich habenden Frauen Geburtsbriffes und documenti, daß sie nicht leibeigen, uff Michaelis praejudicialiter angesetzte Zeit verstreichen laßen und ~~habe~~ noch nichts praestiret, was mit ihm anzufangen? Es seie einmahl nicht rahtsam, einen Burger mit einer leibeigenen Frauen zu haben.

~~Ist ins Con~~

Idem: Paul Veick habe gleichfals ein Weib bei sich wohnen und führe ein verdächtiges Leben.

Seind beede Sachen ins consistorium gewisen.

Herr Wertelman zeigt an: die beede Würte zum Einhorn, Käuffer und Verkäuffer, seyen vor der Rahtstuben.

Ist ihnen auß e[ines] e[hrsamen] Rahts Befelch durch H[errn] Wertelman angekündet worden, daß [635] [273] weder einer noch der andere denen Kühbrunnischen ichtwas an Gelt abfolgen laßen, sondern der Käuffer die verfallende Termin des Kaufschillings biß auf e[ines] e[hrsamen] Rahts ferner Verordnung in Handen behalten solle.

Audientia

H[err] Phil[ipp] Weber c[ontra] deßen Vormndere gibt underthänige Anzeig und Bitten.

Ist an H[errn] H[ans] Reinhart Müllern gewisen, der solle ihm ein Kleid folgen laßen und im übrigen vernemen, ob er sich vor einen rechtmäßigen Erben ~~leg~~ legitimiren könne.

H[anns] C[onrad] Zettler gibt weitere underthänige Remonstration und Bitte.

Sollen die Extanzen alten Wochengelts und dasjenige, so Zettler in übergebener Schrifft praetendirt, gegeneinander compensirt und aufgehoben sein, dabeneben wegen onwarhaffter Narraten ihm ein guter Filtz gegeben werden.

H[erren] H[eylig] Geist und Lazareth Allmosens Pflegere c[ontra] Weltzische Gebrüdere klagen Zinß, so auf der Beklagten gemeinschaftlich habendem Hause haften.

Sollen auff ihr Underpfand im Gericht klagen.

Frantz Conrad Traut bittet, G[eorg] M[ichel] Wertwein ihm in der Perionischen Vormundschaft zu adjungiren.

Georg M[ichael] Wertwein will die Vormundschaft übernehmen.  
Ist geordnet, soll die Vormundschaft tragen.  
P[rae]stitit juramentum.

Friederich Wilhelm Weißenberger bittet umb Steuer.  
Ein Student gleichfals umb Steuer.  
Ist jedem  $\frac{1}{8}$  f. gesteuert.

[636] [273v]

A[nn]a Mar[ia] Mohrin c[ontra] H[errn] Joh[ann] Wolff Wagnern gibt demütige Anzeig und Bitte.  
Reus b[ittet] Copey.  
Ist gebettene Abschrift zugelaßen.

H[err] Peter Bauer c[ontra] Hetzische Vormündere bittet umb Bescheid.

H[err] ~~Jacob~~ Joseph Rospach c[ontra] Müntzer und Haußgenoßen klagt 200 f. und übergibt Obliga[ti]on de dato 6. 8bris 1659.  
Sollen auf dises Begeren der Müntzer Gefälle arrestirt und Hülfe gethan werden.

Johann Mock gibt underthänige Bittschrift umb einen Schein, daß er sich bürgerlich einlaßen wolle.  
Willfahrt.

Jac[ob] Pisani Wittib Benedicta gibt demütige Remonstration und Bitte.  
H[erren] Weisenpfleger sollen ihr Erklärung darüber geben.

H[err] Joh[ann] Adam Gößlin c[ontra] H[errn] B[ürgermeiste]r Mühlberger gibt schriftlichen Receß;  
bittet um Communica[ti]on gegenteiliger jüngst eingebrachter Schrift.  
Aud[iatur] d[omi]n[us] referens.

Philipp Hamman c[ontra] Vogl[erisch]e Kinder bitt[et] Bescheid.  
Soll jüngstem Bescheid nach den ufferlegten ~~Bescheid~~ Beweißthum selber befürdern.

Rauschische Wittib c[ontra] Matth[aeum] Rausch gibt Receß.  
Aud[iatur] d[omi]n[us] advoc[atus].

[637] [274]

H[anns] Peter Ruprecht gibt Receß umb Moderation Monatgeldes.  
Ist uff 12 bz. gesetzt.

Löw Jud von Franckfort c[ontra] H[anns] Christ[oph] Lohren p. zuzolge jüngst publicirtem Bescheids  
producirt original Obligation.  
Soll dem H[errn] Refer[enten] zugestellet werden.

Gamsische Vormünder c[ontra] Jacob Siverts repetiren 12. O[cto]br[is] eingegebene Schrift; bitten,  
Zeit zur Zalung anzusetzen.  
Ist gebettene Zeit zugelaßen.

Prior und Convent S[ancti] Augustini alhier c[ontra] Stammische Fr[aw] Wittib geben Receß; bitten  
um Außfolung 24. Maji 1655 producirten Zinßbrieffes.  
H[err] Friedel und H[err] Schiller als Pflegere sollen den Brieff bei der Canzlei erheben und ihnen  
auslüfern.

H[err] Hanß David Kümlich und H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller referiren, da sie anbefolener Ma-  
ßen dem J[ohann] Conrad Zettler ausgefoltzet, hette er gesaget: wiße nicht, was in seiner übergebenen  
Schrift eigentlich enthalten. H[err] H[anns] Wolff Wagner hette selbe gelesen und zum Theil auch  
angegeben; nachdeme aber H[anns] Wolff Wagner dem Zettler ins Gesicht widersprochen, daß deme  
nicht also, hette besagter Zettler widerum geläugnet, was er vorhin gegen ihnen gesaget gehabt.  
Soll über Nacht zu Turn gehen.

In Sachen D[octo]r Gollen c[ontra] Mindörferische Wittib.

H[err] König referirt. Herr D[octo]r Bösch seye auff der Cantzley, der erinnere, es werde innerhalb  
wenig Tagen in nebenstender Sachen müßen gehandelt [638] [274v] werden; nun wiße er nicht wol,  
was in exceptionibus anzufüren sein möchte? Fraget, ob irgend die Frau noch etwas ane Schoßgebühr  
schuldig seye?

Sollen beede Herren syndici ersuchet werden, sich dieser Sachen halben miteinander zu underreden  
und hiernächst e[inem] e[hrsamen] Raht zu referiren, was dabei am sichersten zu thun.

Heimb Jud von Kirrweiler c[ontra] Barbara Stäberin.

Herr B[ürgermeiste]r Anthoni zeigt an, Herr Krieg und H[err] Zeßloff hetten referirt, Barbara Stäberin  
wäre von dem Gericht nach Inhalt jüngsten Rahts decreti heute ufferleget worden, das Stück Tuch ins  
Gericht zu bringen und den Juden von Kirrweiler damit zu bezalen. Sie seye auch selbes zu holen nach  
Hause gegangen, komme aber nicht wider, sondern äffe das Gericht. Begehren Weisung.

Soll alsobald das Tuch ins Gericht bringen oder zu Turn gehen.

H[err] Zeitböß pro H[anns] Conrad Zettler bittet underthänig um Erlaubung der Turnstraff.  
Ist der Straff erlaßen.

### **Freytags den 15. Novembris 1667.**

Coram d[omi]nis deputatis

H[err] B[ürgermeister] Bitto

H[err] B[ürgermeiste]r Anthoni

H[err] A[ltermeiste]r Mühlberger

H[err] A[ltermeiste]r Lepper

H[err] J[ohann] P[aul] Fuchs

H[err] H[anns] M[artin] Weiß

H[err] Ch[ristoph] Lohr

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller

H[err] G[eorg] Zeitböß

H[err] Ph[ilipp] Hellinger

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt schriftlich, was H[err] L[icentia]t Henning gestern Abendt wegen  
des bischöfl[ichen] [639] [275] Zollwesens bey H[errn] B[ürgermeiste]r Bitto in Beysein H[errn]  
Gablens vorgebracht; woll daruff eine Resolution haben.

H[err] D[octo]r Bösch: er erinnere sich nicht, wie die Wortt eigentlich in dem privilegio oder Verträ-  
gen lauten. Mann werde müeßen nachsuchen und das Werck anderwerthlich überlegen; laßen sich auß  
dem Steegreiff nicht resolviren.

H[err] D[octo]r Piccart: er habe dergleichen Begehren vor 10 Jahren uff der Cantzley gelesen. Mann hab es aber uff dießer Seithen nicht zugeben, sondern sich ahn das privilegium, Verträge, Observanz und Herkommen gehalten wie noch. Werden also die Sachen uff der Cantzley müeßen uffgesucht und alßdan davon geredet werden.

Was zu dieser Sachen dienlich, soll uff der Cantzley nachgeschlagen werden.

Neues statutum wegen der Eheleute Succession.

Idem Herr B[ürgermeiste]r Bitto übergibt von denen beeden Herren syndicis einmütig vergliechenen und von Herren d[octo]re Piccarten zu Papir gebrachten Auffsatz eines neuen statuti, wie es zwischen Eheleuten in Erbfällen inskünfftig gehalten werden solle, welches verle [640] [275v] sen worden.

Herr D[octo]r Bösch: der jetzt verlesene, von Herrn D[octo]r Piccarten und ihnen auff empfangenen Befehl gemachte Uffsatz seye den gemeine Rechten weit ählicher als das alte Herkommen und darauf gerichtetes statutum, welche e[in] e[hrsamer] Raht immerhin Beschwerißen mit Appellation undt sonsten zugezogen, wann derselbe darauff gesprochen hette. Stehe dahin, ob e[in] e[hrsamer] Raht solchen placidiren oder ein und andere davon etwas verenderen wolle oder ob es bey denen alten gelassen werden sollen.

Herr D[octo]r Piccart: sein Herr collega und er wären vielfältig darüber zusammen gekommen, hetten darüber discouriret und einander das obstat gehalten, biß sie endlich sich vereiniget. Er seines Theils wüste nichts dabey zu erinnern als nur dises, daß etwan hinten anzuhängen wäre, daß dises statutum (wie sonsten bei allen Gesätzen und Ordnungen gewöhnlich) à tempore promulgationis anfangen und seine Kräfte gewinnen, andere Sachen aber, so bereits rechthängig, nach dem alten statuto decidirt werden solten.

Als das ~~in Fra~~ Votiren an H[errn] A[ltenmeiste]r Mühlberger gelanget, hat derselbe durch einiges Erinnern verursacht, daß die Puncten, worinnen dises verbeßerte statutum bestehet, in acht Quaestionen resolvirt und solcher Gestalten eine nach der andern ordentlich in die Umbfrag gebracht [641] [276] worden, worauff vor disesmahl das conclusum endlich herausgekommen: daß dises verbeßerte statutum, inmaßen solches vor denen H[erren] syndicis aufgesetzt in allem seinem Inhallt approbirt und gut geheißsen, die Clausel der Zeit halben, wann dißes statutum gültig zu sein anfangen solle, hinten angehenget und sonszen deßwegen hiernächst derner gehörige Zusammenkunfften angestellet werden sollen.

Hofmeiseter Orten eigen Rauch und Feuer halten betr[effend]

Item Herr Bitto proponirte: Herr Hoffmeister Orth habe ein Hauß bezogen und halte eigen Feur und Rauch. Seye gleichwolen kein cameralis. Ob man also länger zusehen und wie man es mit ihme anfangen wolle ? Deßgleichen ~~hette man~~ seyen auch der s[eeligen] Frau Schaumburgerin Döchter in ihrem Hause und halten eigen Feur und Rauch.

Herr D[octo]r Bösch halte davor, man könnte durch jemanden von der Canzley ihme mit Manier darunder besprechen und vernehmen laßen, was er zu thun gesinnet ? Er hette soviel verstanden, daß er sich nicht sperren werden, sich ~~nicht~~ abzufinden. Von dem andern wiße er nichts zu sagen. Wiße nicht, ob und wie sie da wohnen ?

Herr D[octo]r Piccart ist gleicher Meinung, daß solchergestaöt zu ihm geschicket werden könnte. Man könnte nicht darzu stillschweigen; wegen der [642] [276v] Schaumburgerinnen wäre sich eigentlich zu erkundigen und noch eine Weile zuzusehen.

Die Schoßherren sollen Herren Rahtschreiber Königen mit gehöriger Instruction zu Herren Hoffmeister Orten schikken und mit ihme reden laßen.

Idem Cons[ul] Bitto gibt vom Herren assessore Beyern schriftliche Uffkündigung derer bey e[inem] e[hrsamen] Raht stehend habender Wechselgelter sub dato den 12. Novembr[is] 1667.  
Soll zu nächstem Rahtgang davon geredet werden.

### **Sambßtag den 16. Novembris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Athoni gibt ein Schreiben von Burgermeister und Rath der Stadt Reudtlingen de dato 9. Novembris 1667. Begehren Nachricht wegen deß Rotgerbens und Lederbereithens.  
Die Lawerzünfftige sollen e[inem] e[hrsamen] Rath deßwegen Bericht erstatten.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto zaigt ahn, wie das er vernommen, [643] [277] ob hette der teutsche Artzt, welcher in vergangener Meß alhier bey dem Bronnen ahn der Bach fail gehabt, zu Heydelberg uff öffentlichem Marckh die Statt Speyr der Pest halben verschrayet und sich gerühmet, daß er 3 Persohnen ahn der Pest in der Cur gehabt.  
Die Herren Richtere sollen deßwegen Kundtschafft einziehen.

H[err] Georg Albrecht Müller pro samtliche Alt Steitzische und Ernst Zenckische Erben gibt hochgemüeißigtes Memorial und Bitt.  
Willfarth und sein Supplicanten deßwegen ahn die Herren Verordnete der Rechencammer gewiesen.

H[err] Johann Wolff Wagnern c[ontra] Rentzlerische Vormundere.  
H[err] Georg Albrecht Müller beschwerth sich, daß in nebenstehender Sachen in Vormundtschafft H[err] Cläger ihme das Gericht heimbführen laßen wolle.  
Aud[iatur] ref[erens]. [644] [277v]

### Audientia

Georg Schönberger ~~medie~~ der edtlen Poeterey Liebhaber, gibt etliche exemplaria, genant Mohren Trutz und Christen Schutz p.  
Ist 1 R[eichst]h[a]l[e]r gesteuert.

Hanns G[eorg] Rubin umbs Burgerrecht.  
Ist mit seiner Rüstung ahn H[errn] H[anns] D[avidt] Kimmichen gewiesen.

H[err] Johann Bab gibt unterdienstliches Memorial und Bitt.  
Muß sich gedulden, bies sein Gegentheil alhier anlanget.

Philipp Teuffel pro viatico.  
Abgeschlagen.

Hanns Schregspens Wittib bittet ~~deputatos~~ tutelares zu hören.  
Die H[errren] tutelares sollen einen Vormunder über Peter Kriegen Kinder vorschlagen.

Johann ~~jaeob~~ Gottfridt Sengeisen c[ontra] Joh[ann] Jacob Zeßloffen erbietten sich, das juramentum abzulegen.  
Reus ist auch erbiethig, den Aydt in Persohn abzulegen.  
Soll nachgeschlagen werden.

Fr[aw] El[isabetha] Debusin c[ontra] Meybachische Erben gibt Receß.  
Soll die Deputation befördert werden.

Veltin Lutz gibt unterthönige Supplica[ti]on.  
Ist ahn die Hospital Pflegere gewiesen. Sollen sehen, das sie ein Weiteres herauß bringen.

Joh[ann] Keßler von Schifferst[att] bittet der Zeugen Außsage Copey.  
Sollen die H[erren] Richtere gehört werden. [645] [278]

Hanns Conradt Zettler gibt unterthönige Bitt.  
Soll aller Orthen Richtigkeit machen, alßdan ihme mit Bescheid begegnet werden.

H[err] J[ohann] M[elchior] Fuchs verließt von H[errn] St[adtschreiber] Brümmern uffgesetztes attestatum pro Johann Mocken wegen vertrösteten Burgerrechtens. Soll außgefertiget werden.

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner c[ontra] Rentzlerische Herren Vormundere.  
Gerichtsherren geben extractum protocoll.  
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt von H[errn] assessore Davidt Bayern ahn ihn und Consorten abgelaßenes offen Schreiben. Will sein vorgeliehenes Capital und Interesse woh nicht gantz doch zum wenigsten die Helffte wieder haben.  
H[err] Kimmich und ich, König, sollen Herrn D[octo]r Bayern zur Gedult bitten.

H[err] B[ürgermeiste]r Anthoni: die Zeith, welche Joachim Henrich Ising angesetzt worden, sey lang vorbey; schütze vor, es werde Catharinae Flicknerin Tochterman H[err] D[octo]r Sprenger [646] [278v] selbsten alhero kommen und mit dem Schoßampt wegen des Haußes ahn der Schranken uffm Marckh [reden].  
Wan Ising von negstkünfftigen Montag über 8 Tag keine Richtigkeit machen wirt, soll er alßdan auß dem Haus ziehen.

H[erren] Richtere geben Kundtschafft wegen H[errn] Fabricij Apotheckergesellen außgestoßener Redten.  
Die Herren Richtere sollen den Apotheckergesellen hören, wie er sich verantworten wolle.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt von der Post einkommendes Schreiben von H[errn] Cammerern und Rath der Statt Regenspurg.

Idem gibt ein Schreiben von Marx Anthonj von Rehlingen umb Zünßzahlung und Erstattung Wechselgelts von 20 f.  
Soll wieder beantwortet werden. [647] [279]

Idem: man hette dafür gehalten, weil die böße Seuche gantz nachgelaßen undt etliche Personen der christlichen Gemein speciale Vorbitt begehrt, ob das Verbott, für niemandt ~~zu~~ specialen zu betten, auffgehoben undt solches den H[erren] Pfarrern amdeuten laßen solle.  
Ja, solleñ vor die Leuth künfftig gebetten werden wie vor der Seuche.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich p[ro] Hanß Vogten bittet, weil er noch etwas im alten Wochengelt in resto, e[in] e[hrsamer] Rath aber seiner Frauen an Lehnungsgeldter noch hingegen 3 f. schuldig, auch ihm deßwegen ein Zettel gegeben worden, dieser aber verlegt worden undt sich nicht finden la-



ßen wolle, solche Zettel ~~zu~~ renoviren zu laßen; wolle das übrige bezahlen.

Sollen dieße 3 f. ihme an alten Wochengeldt nachgelaßen werden, wegen des übrigen aber seinem Erbiethen nachkommen.

Rentherren bitten, dem Bauampt zu befehlen, ihnen etwan 1000 Braittag folgen zu laßen; brauchdens nöthig.

Die H[erren] des Bauampts sollen dem Renthamp 1000 Braittach folgen laßen. [648] [279v]

Audientia

Plappertische Vormunder umb Eröffnung des Plappertischen Sterbhaußes.

Willfahrt.

Ph[ilipp] Jacob Schmeltzel c[ontra] Marx Müllerische Vormundere bittet, seiner Frauen Vormundern anzubefehlen, sie zu liffern.

Rei: weren erbiertig, das zu thun, was e[in] e[hrsamer]Rath ihnen befehlen werde.

Sollen zu vorderst das inventarium bey Rath vorbringen; wirdt ihnen alsdan mit fernerm Bescheidt begegnet werden.

H[err] J[ohann] Ph[ilipp] Zuber als Praesenzm[eiste]r c[ontra] Christian Metzler undt Consorten bittet, Beklagte zu Bezahlung ihrer Frauen Burgergeldt anzuhalten.

Stephan Rieß umb Geduldt, wolle nach undt nach bezahlen.

Joh[ann] Böschel wolle ietzo die Helffte, die ander Helffte aber umb Weyhnachten zu bezahlen.

Peter Liehr bitt Zeit, ~~bit~~ biß der Bott, so seiner Frauen Geburthsbriff bringen wirdt, komme.

Conradt Schreckfuß wolle auch bezahlen; bittet noch umb geringe Gedult.

Stephan Rieß, Joh[ann] Böschel, Peter Liehr undt C[onrad] Streckfuß sollen ihrem Erzeihen biethen würrklich nachkommen; übrigen aber bey Thurms Straff wider gebotten werden.

Valentin Horn gibt unterth[äni]ge Supplic.

Soll sich gedulden.

Hatt sein Burgergeldt erlegt.

J[ohann] G[eorg] Haußman gibt Schein, das er des Burgereyds berichtet; bittet, sich zu Ablegung des Aydts kommen zu laßen, gibt auch seinen undt seiner Frauen Geburthsbriff.

Ist zu Ablegung des Eydts gelaßen undt der Geburthsbriff vor gut erkandt.

Mar[ia] Magd[alena] Steinemerin supplicirt.

Ist in das Schoßampt gewiesen; solle ihr nach Möglichkeit geholffen werden. [649] [280]

F. D. Traut supplicirt.

Ist sein Begehren abgeschlagen, sondern bleibt es bey der H[erren] Commissarien gegebenen Bescheidt, in specie das er nachtragen solle.

Gottfridt Schultheiß von Freystatt auß Großpohlen gibt ein verschloßen Schreiben von B[ürgermeiste]r und Rath zu ged[achtem] Freystatt sambt attestatum.

Ist ihme verwilliget, von Hauß zu Hauß herumb zu gehen.

Hanß Philip Staudt supplicirt.

Seindt ihme 2 R[eichst]h[a]l[e]r gesteuert.

H[err] J[ohann] J[acob] Rüdinger c[ontra] Christman Zahnenbelser undt deßen Sohn gibt unterth[ä-  
ni]ge Klag undt Bitt.

Reus bittet, die Sach entweder vor H[erren] Deputirte oder die Zunfft zu verweisen,  
Ist die Sach vor die Zunfft gewiesen.

H[err] Joh[ann] W[olff] Wagner gibt Schrifft anstatt mündlichen Receßes.  
Aud[iatur] ref[erens].

H[err] J[ohann] Seb[astian] Clement c[ontra] Voglerische Vormunder gibt Receß undt bittet, die  
H[erren] Deputirte zu hören.

Rei mögen Rela[ti]on leiden, bitten aber zugleich umb Copey.

Sollen sich die Beklagte mit H[errn] Klägern innerhalb 8 Tag bey 20 R[eichst]h[a]l[e]r Straff verglei-  
chen.

Joh[ann] Weltzen c[ontra] Georg Martin Weltzen bittet, die H[erren] Deputirte zu hören, es bey dem  
getroffenen Vergleich zu lasen, auch daran zu sein, daß er vollendts von seinem Bruder zur Richtigkeit  
komme.

Deputati referunt.

Ist der zwischen den Weltzischen Gebrüdern vor e[ines] e[hrsamen] Raths Deputirten getroffene Ver-  
gleich ratificirt undt sollen beede Partheyen selbigem innerhalb 8 Tagen bey 20 R[eichst]h[a]l[e]r Straff  
würcklich nachkommen undt mägen sie, ob sie wollen, wegen Vergleichung der übrigen P[unc]ten  
vorige H[erren] Deputirte wider darzu nehmen.

Joh[ann] Ad[olph] Mertz gibt Receß.

Die Rentherrn sollen ihme, wan ihme der Brieff gehöret, solchen außliffern.

[650] [280v]

Niclaus Hitzig supplicirt.

Willfahrt.

H[err] J[ohann] G[eorg] Ochß c[ontra] H[errn] D[octo]r Gollen, in specie das Mindörfferische Hauß  
betr[effend], gibt Receß.

Aud[iatur] ref[erens].

H[err] J[ohann] W[olff] Wagner c[ontra] Anne Marien Müllerin gibt Schrifft anstatt mündtlichen Re-  
ceßes.

Rea umb Communica[ti]on.

Ille wie gebetten.

Zugelaßen.

Neuseßerische H[erren] executores c[ontra] J[un]gf[er] Neuseßerin geben schriftl[ichen] Receß.

Propheter p[ro] H[errn] Johann Hinde von Güstrau c[ontra] Joh[ann] Christman Petschen klagt 9  
R[eichst]h[a]l[e]r 44 b. 6 9; gibt Copey der Handt.

Reus gibt Receß.

Ille umb Communica[ti]on.

Ist die Sach vor die burgermeisterliche Audienz gewiesen.

J[ohann] Leonh[ardt] Drachner supplicirt.

Abgeschlagen.

Phil[ipp] Hamman c[ontra] Voglerische jüngster Kinder Vormunder gibt Schrift.  
Rei umb Copey.

Hanß Ulrich Mindörffer c[ontra] Matthes Kleilings Wittib und deren Kinder Vormunder gibt Receß.  
Sollen das inventarium zuvorderst ergänzen undt alsdann sich wegen der Schulden vernehmen laßen.  
[651] [281]

Consul Anthoni: H[err] Hanß M[artin] Weiß wolle seinen Knecht nach Hainhoffen schicken, damit er seinen Sohn loß bekäme, ob er solches thun dörfe.  
Soll nicht hinauß schicken.

Idem: weil alhier nur 2 Pferd, zu Hainhoffen aber 3 Pferd hingegen in Arrest weren, ob man, wan noch mehrere herein kommen, selbige auch anhalten solle.  
Diejenige Personen von Diedesfeldt, so alhier im Arrest sein, sollen im Wirthshauß verbleiben, weilen die hiesige Burger auch nicht auß den Bauren Wirthshäußern dörfen.

H[eylig] Geust Almosen Pflegere bitten, Melchior Meyers Kindt nunmehr in das Weysenhausß auffnehmen zu laßen.  
Willfahrt.

H[err] Hanns Davidt Kimmich und ich, König, referiren, daß wir gestern bey H[errn] Assess[or] Bayern gewesen und demselben umb weiteren Anstandt der vorgeliehenen Gelter nomine senatus ersuchet, welcher sich darauff freundlich vernehmen laßen, er begehre e[inen] e[hrsamen] Rath nicht zu übertreiben, wan er jetzo nur die Helffte oder was davon haben kante. Müeße sich ein wenig vorsehen, wan Krieg sich erheben solte, würden ihre Bestallung zuruckh verbleiben; hab sich ahn Gelt sehr entlöset und verschiedenen Persohnen alhier gelehnet, könne aber von denenselben nichts bekommen. Soll ihme neben dem Zünß mit 500 Th[a][e]r oder zum wenigsten 500 f. begebenet werden.  
[652] [281v]

#### **Montags den 25. Novembris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Herrn L[icentia]t Johann Caspar Lentzen den 19. Novemb[ris] 1667.  
H[err] Stattschr[eiber] Brümmer kan H[errn] D[octo]r Piccarten das Schreiben und voriges lesen und etwan vernehmen, was daruff zu antwortten sein mächte.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Herrn Burgermeister und Rath des Heyligen Reichs freyen Statt Heylbronn. Citiren Hanns Michael Vollmarn, Metzgerknecht bey H[errn] Hanns Adam Sailers seel[igen] Fraw Wittiben, wegen begangenen Frevels, das er uff Donnerstag dem 28. dieses a[nni] c[urrentis] morgens vor Mittag umb 8 Uhren daselbsten erscheinen und derentwegen alhier angeloben solle.  
Soll der Citirte alsobalden vor die Rathstuben bescheidten werden. [653] [282]

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich pro H[errn] Hanns Jacob Zeßloffen gibt fernere unterthönige Anzaig.  
Soll denen Kauffhausherrn, ihren Bericht darüber zu thun, zugestellt werden.

H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller gibt Vergleich, zwischen denen H[erren] Pflegere des Waisenhausßes und H[errn] Johann Hector Degenhardten von Wormbs getroffen.  
Ist dieser Vergleich ratificirt und guth geheißten.

Lorentz Herbordt c[ontra] Margaretham Herbordtin.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Herrn Vogten, Burgermeister und Gericht zu Stuttgart de dato 18. Novemb[ris] 1667 in nebenstehender Sachen.

Soll der Herbordtin das Schreiben zugestellt werden.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von Herrn Marx Anthonj von Rehlingen umb Zünß Zahlung und Erstattung der Uncosten.

Soll H[err] D[octo]r Bösch gehört werden, waß mann ihme antwortten solle. [654] [282v]

H[erren] tutelares übergeben Verzeichnus der Vormundschaften alhier und berichten, das sie 5 Tag damit beschäftigt gewesen.

Soll jeder Burger bies Sambstag uff den Zünfften bey Handtrew, wie vihl er Vormundschaften hat, anzaigen und denen H[erren] tutelares vor ihr Müeh vor jede Session eine P[rae]senz geraicht werden.

Audientia

H[err] H[anns] Ph[ilipp] Zuber c[ontra] Christian Metzlern umb Bezahlung der Beclagten Frawen Burgergelt.

Christian Metzler umb Gedult bies Faßnacht, seye nicht zue verdienen.

Hanns Georg Rubin soll monathlich 1 R[eichst]h[a]l[e]r bezahlen. Josua Wetter vorig gegebener Zeith gelaßen. Joh[ann] Mich[ael] Ertznagel, Joh[ann] Nielaus Pistorius und Georg Hör sollen innerhalb 8 Tagen bey e[ines] e[hrsamen] Raths Straff bezahlen, Christian Metzler aber wirt bey seinem Erbiethen gelaßen. Soll demselben würcklich nachkommen.

G[eorg] C[onrad] Nerdman c[ontra] Lazareth Pflegere gibt unterthänige Remonstracion und Bitt.

Sollen sich zusammen verfüegen und sehen, ob sie sich vereinigen mächten.

Martin Schweitzer bittet, diejenige Persohnen, welche Unrath in die Bach geschittet, zu Bezahlung seiner Gebüehr anzuhalten.

Bleibt bey vorigem Bescheid. Ist ahn die Bachherren gewiesen.

H[err] Joh[ann] Jacob Riedinger repetirt seine eingebrachte Schrift.

Soll des Zahnenbeltzers Sohn in seine Arbeith oder in den Backoffen gehen; kan durch die H[erren] Burgermeistere exeq[ui]rt werden.

H[err] Chr[istoph] Lohr c[ontra] H[errn] ~~Christoph Lohren~~ Löw und Moyßen Judten gibt Receß und unterthönige Anzaig.

Act[ores] bitten Copey.

Ist gebettene Abschrift zugelaßen und soll Procur[ator] Prophter heut noch die in der Schrift angezogene Beylagen zur Cantzley lüffern. [655] [283]

Josua Wetter c[ontra] die beydte Goldtschmidt alhier gibt unterthönige Bitt.

Ist ihme Zeith zu Beybringung seines Geburths- und Lehrbrieffs bies negstküfftige Ostern zugelaßen.

Wolff Gulden gibt unterthönige Bittschrift.

Ist sein Monathgelt uff 2 f. 5 b. gesetzt.

Schöfferrische Vormundere c[ontra] H[anns] M. Seiffen seel[igen] Fr[au] Wittib umb Bescheid.

Rea b[ittet] Zeith ad proximam.

Zugelaßen.

Voglerische Vormundere c[ontra] H[errn] Sebastian Clementen geben unterthönige Anzaig und Bitt. Bleibt bey vorigem Bescheidt, H[err] Clement aber soll hingegen auch die Brieff vor denen H[erren] Deputirten vorlegen und abrechnen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von H[errn] J[o]h[ann] Seuffert, ahn Joachim Henrich Ising ~~ahn~~ abgelassen, de dato 23 Novemb[ris] abgelassen, Catharinae Flicknerin zu F[ranck]furtten schuldigen Schoßgebüehr betreffend.

Soll Ising antwortten, seye nit nöthig, selbsten alhero zu kommen; möchte jemand Gewalt und Befelch ufftragen.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto gibt ein Schreiben von H[errn] Statthalth[er] Nielaus Maistern zu Landaw ahn ihn abgelassen: begehrt Bericht, ob mann sich wegen des Zolles [656] [283v] bey halten-der Conferenz zu Neustadt ahn Seithen der Stadt Speyr bey Churpfaltz anzugeben gemeint.

Weilen H[err] D[octo]r Bösch es vor unthunlich erachtet, bleibt es bey seinem Einrhaten.

H[err] Gabler referirt, daß H[err] D[octo]r Bösch beyde Rehlingische Schreiben gelesen und davor gehalten habe, mann kante ihme uff seine Mannier antwortten, das mann deßwegen mit Übermachung der Zünßen auch Uncosten gehabt hette, so mann nicht schuldig geweßen; möchte künfftig die Gelter alhier erheben.

Kan dergestalt geantworttet werden.

#### **Dienstags den 26. Novembris 1667.**

H[err] H[anns] M[artin] Weiß zaigt ahn, daß die 4 alhier verarrestirte Diedeßfelder Bauren bitten, e[in] e[hrsamer] Rath wollte nur einen von ihnen nacher Hauß laßen; verhofften, [657] [284] die Sachen deßto bald in Richtigkeit zu bringen.

Soll der geringste davon nacher Hauß gelaßen werden.

H[err] Zuber: wan e[in] e[hrsamer] Rath dem Newmüller einen Viehstall ahn der Bach zu bawen und die materialia darzue ~~zu~~ stellen wollte, so were er erbiethig, Zimmerleuth und Maurer zu bezahlen.

Soll der Platz durch die Bawherren besichtigt werden.

Ego König verließ von mir uffgesetztes Antwortschreiben an die Stadt Hailbronn, den zum Frevel citirten Hanns Michael Vollmarn, Metzgerknecht, betreffend.

Soll abgehen.

H[erren] Waisenpflegere geben unterthönigen Bericht c[ontra] Herrn D[octo]r Johann Isaac Andlern. Ist nichts darauß zu machen.

H[err] Georg Albrecht Müller pro Hannß [658] [284v] Georg Haußmann umb den Schilt unnd Weinschanck zum Einhorn alhier.

Ist willfarth und mit seinem Bürgen ahn die Verordnete des Weinungelts gewiesen; sollte er aber mit Bürgen nicht ufkommen können, soll er sein Haab und Nahrung verpfänden.

Gottfridt Schultz, Abgeordneter der evangelischen Inwohner zu Freystatt in Groß Polen.

Sollen bies Sontag die Becken in den 3.<sup>n</sup> evangelischen Kirchen alhier uffgestellt und den Sambstag vorhero verkündet werden.

Balthasar Stadtler von Wien gibt unterthönigste Bittschriff.  
Soll uff der Zimmerleuth Zunfft nachgeschlagen werden.

H[err] Fridtrich Seiff gibt Gewalt, krafft deßen H[err] Johann Heyman, Pfarrer zue Burgschwalbach, Meister Andreae Scherern [659] [285] von Deßbach bevollmächtigt, daß er die in 3 Kirchen alhier vor die Gemein zue Burgschwalbach gesamblete Gelter erheben solle. Fragt, ob er solche folgen laßen solle.

Sollen die gesamblete 24 f. 1 b. ihme uff gegenwerthige Vollmacht und Quittung gefolgt werden.

### Mittwochs den 27. Novembris 1667.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: es bitte H[err] Kilian Bawmann, e[in] e[hrsamer] Rath wolte zulaßen, daß er seinen Pfettern und deßen ~~Fraw~~ Mutter von Duttenhoffen zu sich in sein Hauß nehmen dörfte. Sein Pfetter wolle sich von dem Frantzosen alhier schneiden laßen.

Soll zuvor erkundiget werden, wie es eigentlich zu Duttenhoffen stehe.

Kauffhauß Beampte geben aufferlegten Bericht mit einverleibter Bitt uff H[errn] Hanns Jacob Zeßloffs am 25. Novemb[ris] jüngsthien überrechte fernere unterthönige Anzaig und Kauffhauß Buch, das Gültengelt betr[effend].

Ist H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich und H[err] Zuber in das Kauffhauß geordnet. Sollen H[errn] Zeßloffs den Irrthumb weisen und darauff ihme einen scharpfen Filtz geben. [660] [285v]

Ego König verließ H[errn] D[octo]r Adam Gerners medicinae doctoris Bestallungs Revers den 20. Martij 1644. It[em] project[um] H[errn] D[octo]r Johann Joachim Vietors Bestallungsbrieffs.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto stelt in die Frag, ob mann die Bestallungsbrieff uff H[errn] D[octo]r Vietorn unnd H[errn] D[octo]r Hänlen außfertigen solle.

Sollen beydte, wie verlesenes Project inhält, außgefertiget werden.

Ego König verließ Apothecker Ordnung.

Soll beydten Apotheckern uff der Cantzley vorgelesen werden.

H[err] H[anns] R[einhardt] Müller gibt Verzeichnus des Einkommens von dem Altar beatae Mariae virg[inis] in parochia ad S[anc]t[um] Georgium, welches Christoph Franckh ~~genoz~~ gehabt, und deßen Wittib jüngst ahn Bezahlung schuldiger Schoßgebüehr e[inem] e[hrsamen] Rath geben wollen.

Abgeschlagen; mags selbsten behalten.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: Abraham Judt von Fraimersheimb bitte, ihne alhier in Schutz zu nehmen, [661] [286] wan er etwan verdrießen werden solte.

Abgeschlagen.

Ist geschlossen, daß der Häßlin Mann mit Ernst in daß Schutzampt bescheidten werden solle. Wan er nicht erscheinen will, kan er uffs Altpörtel gefuehrt werden.

Audientia

Davidt Marschlags Kinder Vormundere bitten umb Eröffnung der Kammer in H[errn] Zubers Behausung.

Willfahrt.

Balth[asar] Stadtler von Wien umb Bescheidt uff gestern übergebene Schrifft.  
Willfarth.

Anwaldt, Gericht und sambtliche Gemeindt zu Berghausen.  
Sollen sich noch 14 Tag gedulden.

Christian Mannßer gibt Receß.  
Voltzische und Maurerische Kinder bitten, sich bey dem Vergleich und Inventarien zu manuteniren.  
Ist ihme das Ehebetth und Diamantring zuerkant.

Blettschische Vormundere bitten, ihne zu vergünstigen, daß sie inventiren mägen.  
Willfarth.

Joh[ann] B[aptist] Brümmer gibt unterthönig Memorial.  
Soll noch unbestelt bestehen bleiben. [662] [286v]

Hanns Peter Baur c[ontra] Hetzische Vormundere umb Bescheidt.

Frantz Wolff Schobbert gibt unterthönigst und demüethigste Supplication und Bitt.  
Ist ihme uff 10 b. gesetzt und mag, ob er will, seine Wacht selbsten versehen.

Waisenpflegere geben mit der Pisanischen Fraw Wittib getroffenen Vergleich; bitten deßen Ratificati-  
on.  
Ist ratificirt und guth geheißten.

Abraham Judt c[ontra] H[errn] Seiblin will heut 3 f. und bies Montaf 3 f. geben.  
Soll seinem Erbiethen bey vormahls angetroheter Execution würckhlich nachkommen.

Löw Judt c[ontra] H[errn] Ch[ristoph] Lohren gibt Receß.  
Reus b[itte]t Copey und g[ibt] Receß.  
Aud[iatur] ref[erens].

Rumetschische Vormundere geben unterthänige Anzaig und Bitt.  
Audiant[ur] d[omi]ni syndici.

H[err] D[octo]r Goll c[ontra] Mindörfferische Wittib gibt nothwendige Anzaig.  
Aud[iatur] ref[erens].

Jost Kohlhaß gibt Receß und Schein, das er den 24. Septemb[ris] 1649 3 f. hergeliehen.  
Sollen im Monathgelter Ampt nachlagen, ob der Gergenmüller alt Wochengelt schuldig.

H[err] J[ohann] A[dam] Gößlin c[ontra] H[errn] B[ürgermeiste]r Joh[ann] Mühlbergern bittet Copey  
von jüngst eingebrachter Schrifft.  
Aud[iatur] ref[erens]. [663] [287]

Marx Müllerische Vormundere geben inventarium.  
Soll in Schoß gegeben werden.

Ego König verließ von H[errn] Gablern uffgesetztes attestatum pro Balthasar Stadtlern.  
Soll mundirt und gesiegelt werden.

Hospital Pflegere referiren, daß sie 10 f. Capital uff einem Plätzlein im Bechergäßlein, von Bened[ict] Bapsten herrührendt, stehen hetten. Solches wolte Jacob Straub ihnen abkauffen.  
Weilen die Waisen und Lazareth Pflegere auch darauff stehen haben, sollen sie sich miteinander vergleichen.

### **Montags den 2. Decembris 1667.**

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: die bischöfl[iche]n Rätthe haben ihn geschickt und sey auch der Gerichtschreiber von Duttenhoffen zu ihm kommen und umb Eröffnung des Paßes der Duttenhöffer angesucht, mit Versicherung, das kein Mensch ihn der Pest gestorben oder jemandt daran krank seye. Soll denen Duttenhofferen der Paß wieder eröffnet werden. [664] [287v]

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: vor 8 Tagen hab zwar e[in] e[hrsamer] Rath geschlossen, daß man H[errn] D[octo]r Bayern 500 Th[a]l[e]r ~~und~~ oder so vihl f. uff Abschlag Capitals neben dem Interesse bezahlen wolle, sey ihm aber noch nicht angezeigt.  
Soll durch H[errn] Kimmichen und mich Vertröstung beschehen, das man ihm neben dem Zünß uff oder nach Lichtmeß 500 Th[a]l[e]r bezahlen wolle.

H[err] B[ürgermeiste]r Bitto: daß am verschinen Sambstag ein Baron von Steinbach zu ihm kommen und eröffnet habe, wie er im Böhmischen Krieg umb all daß Seinige kommen seye und derentwegen umb eine Steuer von 2 oder 3 R[eichst]h[a]l[e]r gebetten.  
Sollen ihm 2 R[eichst]h[a]l[e]r verehrt werden.

Idem: ob nicht e[in] e[hrsamer] Rath deßen Schluß H[err] Hoffmeister Orthen durch den Schoßsämb- lern andeuten laßen wolle ?  
Ja.

H[err] Hanns Davidt Kimmich und H[err] Zuber geben Extract Kauffhausbuchs, was vor Brieff H[err] Hanns Jacob Zeßloff den 15. Febr[uarij] 1656 auß dem Kauffhaus gelüffert worden.  
Wirt bey dem Kauffhausbuch gelaßen und mag H[err] Zeßloff sein Sach beßer beweisen. [665] [288]

H[err] Fridtrich Seiff übergibt 23 f. 8 b., welche gestern in 3 Kirchen vor die Gemein zu Freystatt in Polen gesamblet worden.

### **Audientia**

Veltin Lutzen Hausfr[au] bittet Hospitals Pfl[egere] zu verhören.  
Pfl[egere] des Hospitals geben underth[äni]ge Remonstra[ti]on und Bitte.  
Ist Veltin Lutzen Begehren abgeschlagen und kan auff getanes Erbieten in das Allmosen nicht einge-  
nommen werden.

H[erren] Mühlbeamte haben J[ohann] B[aptist] Gunzenhauser vorgebieten laßen; b[ittet], ihn zu  
Verfertigung übernommener Arbeit anzuhalten.  
Soll ins Spittalstüblein gesezt werden und allda bei Waßer und Brot die Arbeit fertig machen.

Leonhart Hofen Wittib b[ittet] Moderation Monathgelts, gibt 3 bz.  
Ist des Monathgeldts erlaßen.



Niclaus Rannsburger gibt underthäniges Memoriale und Bitte.  
Bleibt uffgeschlagen biß auff Lichtmeß.

Löw Jud von Franckfort c[ontra] H[errn] Lohr & Cons[orten] gibt Receß und anderwertigen orig[inal]  
Gewalt.

H[err] Lohr bittet Bes[cheidt] und Communicat[ion].

Soll ad referendum gegeben werden.

Vide infra.

H[anns] G[eorg] Froschen Hausfr[au] umb Moderation Monathgeldts; gibt 1 R[eichst]h[ale]r.

Soll sich gedulden.

H[err] Sebast[ian] Kauffman gibt undertänige Anzeig und Bitte.

Ist ins Gericht gewiesen. ~~Sollen~~ Kann sich mit den H[erren] Pflegern des Lazareths daselbst verglei-  
chen. [666] [288v]

Wendel Heinrich gibt untertänige Anzeig und Bitte.

Ist an die H[erren] Pflegere des Hospitals gewiesen undt sollen dieße mit Supplicanten Geduldt haben.

Schöfferrische Vormündere c[ontra] Seiffin.

Beklagtin gibt demütige Anzeig und hochfleißige Manutenenz [Bitt].

Klägere b[itten] Besch[eidts] Manutenenz.

Häselische Wittib c[ontra] Häselische erster Ehe Kinder Vormündere gibt schrift- anstatt mündlichen  
Receßes.

Rei rep[etiren] jüngsten Receß und bitten wie gebetten.

Seindt beede Partheyen in das Tutelar Ampt gewiesen.

Prior und Conv[ent] S[ancti] Dominici c[ontra] Heindr[ich] Grackau geben Receß.

Reus b[ittet] 14 [Tag] Zeit.

Soll innerhalb 8 Tagen bey Thurns Straff Klägern befriedigen.

Christian Fuchs uxorio no[min]e gibt undertänige Anzeig und Bitte, die Tholdische Verlaßenschafft  
betr[effend].

Soll einkommene Schrift Jost Balthasar Klinckerfuß, biß nechstkünfftigen Mitwoch einen Bericht  
darüber zu thun, zugestellt werden.

Carl Strintz v[on] Strasb[urg] c[ontra] Veihelische Wittib bittet wegen seiner Forderung, sich an das  
hiesige Capital zu verweisen.

Sollen die Veyelische Vormunder den Capitalbrieff in die Rechencammer liffern.

D[aniel] Schott c[ontra] Schmeltzlin bittet Bescheids Manutenenz.

M[aria] Margaretha Müllerin gibt demütige Bittschrift.

Ist an die H[erren] der Rechencammer gewiesen undt denen offene Handt gelaßen. [667] [289]

H[err] König referirt, daß beede Apothecker auff der Cantzley weren; bitten aber ihnen Copey von der  
Apothecker Eydt zukommen zu laßen, weil etliche Sachen darin begriffen, welche sie mit gutem Ge-  
wißen nicht ~~eingehen~~ schwehren oder praestiren können.

Ist H[err] G[eorg] A[lbrecht] Müller, H[err] G[eorg] Zeitböß undt H[err] Rathschreiber König geordnet; sollen die P[unc]te mit den Apotheckern durchgehen.

H[err] B[ürgermeiste]r Mühlberger c[ontra] Rentzlerische Vormundere

H[err] König verlißt von H[errn] D[octo]r Boschen ihme auff der Cantzley dictirten Bescheidt in nebenstehender Sache.

Soll publicirt undt wan dem Bescheidt kein Genügen geleistet, selbiger alsdann per Herrn Ph[ilipp] Zubern undt H[errn] J[ohann] P[eter] Schreyern in termino exequirt werden.

Löw Judt von F[ranck]furth undt Cons[orten] c[ontra] Christoph Lohren

H[err] König referirt, daß H[err] referens in nebenstehender Sache dafür halte, man solte sehen, ob sich die Partheyen gütlich miteinander vergleichen könnten. Auff nicht erfolgenden Vergleich solten die H[erren] Deputirte von der Jüdin das Buch, darin sie dieße Schuldt getragen, forden den P[unc]ten, das H[errn] Lohren Geld gelehnt worden, aber durch einen andern Juden verteutschen laßen, undt e[inem] e[hrsamen] Rath alsdann referiren.

Placet undt ist die Sach vor H[errn] G[eorg] A[lbrecht] Müllern undt H[errn] H[anns] Fridlen gewiesen. [668] [289v]

### **Dienstags den 3. Decembris 1667.**

Ego König verließ von mir uffgesetztes Antworttschreiben ahn J[uncke]r Rehlingern nacher Schlipfheimb.

Soll abgehen.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich pro Johann Wertelman gibt unterthönige Anzaig und Bitt mit Beylagen.

Ist Supplicanten, so vihl die von Herrn Jordan anerbottene 300 f. Capital und davon jährlich fallende Zünß der 15 f. betrifft, willfarth.

Kauffhauß Beampte übergeben ufferlegter Maßen Erinnerungs Puncten über die Kauffhauß Ordnungen mit Bitt, umb deren fürdersamme obrigkeitliche Erleutterung, damit sowohl die Beampte deß Kauffhauses alß andere, welche selbige concerniren, weßen sie sich dero [669] [290] obligendten schwehren Pflichten gemäß darbey haben zu verhalten wißen mächten.

Soll uff beydten Cantzleyen, was zu dießer Sachen dienlich, nachgesucht werden.

H[err] H[anns] D[avidt] Kimmich pro Mosen Judten: er hab den Maurerischen Vormunderen alt Gerümpel umb 21 f. 7 b. 8 9 abgekauft, jetzo ~~aber~~ wolle der Hitterodt ihme solches ablesen; weilen er aber e[inem] e[hrsamen] Rath sein Schutzgelt bezahlen müeße und er sonsten nichts gewinnen könne, alß bitte er, ihn bey solchem Kauff zu manuteniren.

Welcher am maisten davor geben wirt, soll die Sachen haben.

Audientia

Ein armer Handwerckhsgesell umb Steuer.

Ist ½ Ohrts f. gesteuert.

Tholdische Wittib und Erben geben unterdienstl[iche] Anzaig und Bitt pro confirmatione güethlichen Vergleichs nec non extraditione der vorhandenen Tholdischen Verlaßenschafft.

H[err] D[octo]r Maurer bittet gleichfalß wie gebetten.

Ist der Vergleich ratificirt und guth geheißten, sollen aber zuvor der Extradition die Schuldten bezahlen, zu den Endte vorige Deputirte ihnen beyzuwohnen geordnet.

Löw Judt c[ontra] H[errn] Christoph Lohren gibt Receß.

H[err] Lohr b[ittet] Copey und gibt auch Receß.

Ist dem H[errn] Beclagten ~~8~~-Tag Zeith bies Montag zugelaßen.

H[err] H[anns] R[einhardt] Müller und H[err] Fridel geben H[errn] Lohren ihnen zugestellten schriftlicheb Receß wie auch einen Extract auß der Frommet Judtin in Franckfurt Buch, welches Jacob Judt alhier verteutschet. [670] [290v]

### Mittwochs den 4. Decembris 1667.

Cons[ul] Bitton gibt Monatgelds Extanzen Gelderen, welchen zum ersten Mahl vorgebotten worden. Soll jeder zween Monat zalen und ehender nicht aus dem Rahthoff gelaßen werden.

H[err] H[anns] Reinhart Müller pro Abraham Juden von Freimersheim widerholet neuliches underthäniges Gesuch um den Schutz in dieser Statt. Er wolle anietzo nur seine Sachen herein thun und ~~biß~~ auff besorglich erfolgende Unruhe auff dem Land erst folgen. Immittelst, gleich als ob er würcklich hier säße, das Schutzgeld zahlen.

Ist ihme willfahrt und denen H[erren] Schutzbeampten überlaßen, die Sache mit ihme richtig zu machen.

H[err] H[anns] David Kümmich pro H[errn] H[anns] Martin Weißen zeigt an, als er neulicher Tagen seine Fuhr ins Holtz geschicket, wäre solche von den Bischoffl[ichen]n weggenommen und etliche Tage zu Geinßheim auffgehalten worden, und hette er hernach 11 f. 5 bz. 8 9 Unkosten zahlen müßen. Bittet, ihme verholffen zu sein, daß er sein ausgelegtes Geld wider bekomme.

Ist in den Schoß gewisen.

Raths Praesentien vom Monatgeld abzuschreiben.

Ist geschlossen, daß mit denen Rahts Personen ihrer Praesenzen halber abgerechnet, was man ihnen schuldig, an dem Monatgeld abgezogen und wo sie etwas herauß schuldig verbleiben, von ihnen bezallet werden solle. [671] [291]

Audientia

H[err] Jacob Ebelman bittet in der Eckelmannischen Vormundschaft Niclaus Fritzen zu adjungiren. Niclaus Fritz b[ittet] um Erlaßung.

Ist erlaßen und H[err] Georg Artzemer an seine Stelle geordnet.

H[err] Frantz Leppert no[m]i[n]e Frau Büchsensteinin c[ontra] Andres Martin gibt Receß, klagt 85 f. Kauffschilling.

Ist vor H[errn] Mat[ern] Hoffman und H[errn] Joh[ann] Wertelman gewisen.

H[anns] G[eorg] Marx übergibt Schrift anstatt mündlichen Receßes, Tholdische Verlaßenschaft betr[effend].

Ist an die H[erren] Deputirte gewisen.

H[ans] Jac[ob] Ebelm[an] und Paul Klein als Bernharten Engelmännische curat[ores] bitten zu erlauben, daß die zu Abführung einiger Schulden ein Stuck Ackers verkauffen mögen.  
Willfart.

Hans Artzemer bittet, ihne der Wacht wegen seines blöden Gesichts zu erlaßen.  
Willfart.

H[ans] David ~~Marschals~~ Marschlags Kinder Vormünder geben inventarium.  
Soll in das Schoßambt gegeben werden.

Simon Groß gibt Geburtsbrieff, bittet umb das Burgerrecht.  
Ist mit seiner Rüstung an H[ern] H[anns] D[avid] Kümmich gewisen.

Paul Remichs W[ittib] ~~bittet~~ hat Danjel Reschen und G[eorg] Christoph Zeitlern vorgebieten laßen;  
bittet, deren einen zum Vormund zu ordnen.  
Seind beede zu Vormündern geordnet.  
P[rae]stitit Danjel Resch juram[entum].

Johann Heuschen curatores geben underthänige hochgemüigte Anzeig und Bitt pro gratiose ex officio ordinando procuratore.  
Ist dene Heuschischen Curatorn Procur[ator] Rentz ex officio adjungirt, solle ihnen um die Gebür bedient sein. [672] [291v]

H[err] Joh[ann] Wertelman bittet, ihme in der Veihelischen Vormundschaft Bernhart Genchern zuzuordnen.  
Bernhart Gencher will die Vormundschaft übernehmen.  
Ist geordnet.  
P[rae]stitit juram[entum].

Hans Georg Knörrer will den Eid in Peter Kriegen Vormundschaft ablegen.  
P[rae]stitit juramentum.

H[anns] Melchior bittet zu vergünstigen, daß Hanß Philipp Jesels Verlaßenschaft möge inventirt werden.  
Soll schriftlich einkommen.

Gerlach[isch]e Vorm[ünder] geben undertänige Anzeig und Bitte.  
Soll die Schrift Hanß Schabern communicirt werden.

Samuel Jud zur Glocken c[ontra] Tholdische Erben gibt Receß.  
Ist an die in der Thold[ische]n Sache geordnete Deputirte gewisen.

Adam Weingarter gibt underthänige Imploration umb Intercession nach Heidelberg.  
Willfart.

Philipp ~~Kleulings~~ Steinlins Wittib Brigitta gibt demütige Bittschrift.  
Ist ihrer Tochter Burgergelt der 3 R[eichs]th[a]ll[e]r jedoch one Schuldigkeit und Consequenz nachgelaßen.

Seckel Jud v[on] Wormbs c[ontra] H[ern] Junghkenn gibt Receß, klagt 60 f. samt Interesse.  
Kan nicht willfart werden.

G[eorg] Conr[ad] Nördeman gibt undertänige Bitte, die Lasarethpflögere betr[effend].  
Ist die Sache vor H[errn] Philip Hellingern und H[errn] Philipp Zuber gewisen.

Seyffertische Vorm[ünder] bitten zu erlauben, daß sie inventiren mögen.  
Willfahrt.

[673] [292] bis [692] [301v] [*unbeschrieben*]

[693] [302]

[A]

[A]

Augspurg[ische]r Kinder Vormünder c[ontra]  
Salpetersieder

Attestatum vertrösten Bürgerrechtens  
55. 57. 103. 128

Artzemer c[ontra] Maurers Wittib 12. 32. 66. 89  
Arrest 10. 56.

Apotheker Schuldforderung 110. 123. 130.

Allerheiligen Stiff c[ontra] Heinrich Frömmern 24

Altspeyrer Supplic[ation] 35

Allmendgelt 30.

Augspurgische Vormünder 53. 82

Allmosenbestellung 107

Almetherrn 112.

[694] [302v]

**B**

**B**

Bischoffen zu Speyr neierlicher Zoll 8. 9

Becker Hans Michael 23. 32. 89. 97

Brüggen D[octo]r 11

Bayer D[octo]r Zinsreichung betr. 207. 280

Brewitzer c[ontra] Leitz 12

Bächler Jörg c[ontra] Neumüllerin 87

Burgerrecht 12. 19. 30.34. 35. 41. 42. 46. 65. 90. 93. 100. 105. 110. 117. 128

Brewitzer c[ontra] G. Artemer 117

Bohnen Frau Appolonia 58. 65

Bauherren 40. 59. 68. 74. 101. 112

Brennholtzambt 60. 132

Bruchsaler und Bruhreiner nicht einzulaßen 72

[695] [303]

**C**

**C**

Churpfälzisch Schulgeld 22

Clausin, Königund 27

Closter über Hasenpfluß 30. 102.184

Cammergericht um Conferenz 69. 70

Cameralen keine ligende Güter mehr zu  
verkauffen 33

Citationes 76. 81. 87

Confirmation Vergliche 50

Clement Seb[astian] c[ontra] Vogler[isch]e  
Vormünder 81

Closter zu S[anc]t Clara 67

Cappuziner um Wein Freizeichen 89

Churpfaltz interced[irt] p[ro] Pastor[isch]e W[ittib] 73

Cammergerichtl[iche] insinuationes 109. 113

[696] [303v]

**D**

Drengesen c[ontra] Abrah[am] Juden 12, 25, 27  
 Ditschen W[ittib] c[ontra] Laubersum & Eberlin 20  
 Dhein c[ontra] Meckische W[ittib] 39  
 Dürr Conrad 58  
 Ditschen Hans Witt[ib] c[ontra] Eberlen 65  
 Dhein c[ontra] Schönfeld[ische] curat[ores] 68. 84  
 Domcapital c[ontra] Schragmüller 122

**E**

Engelhart c[ontra] Siverts 20. 31. 69. 119  
 Ertznagel H[anns] Michael 24  
 Ernst c[ontra] Traut 51  
 Ebertzin c[ontra] Abraham Juden 81

**F**

Fabricius Johannes wegen der Lauprecht[ischen]  
 Apotheck 34. 41.53.58. 61  
 Froschen Georg c[ontra] Staud 47. 86  
 Feldalmetherrn Eid 52

**G**

Gerner[ische]r Tochter Vormundschaft  
 16. 19. 21. 22. 24. 26. 31. 32. 35. 36. 43.  
 44. 49. 50. 51. 53. 58. 59. 77. 84. 88  
 Guhtsmuhten Georg 20  
 Granenmeister 22. 73- 87  
 Günter c[ontra] Knorrenschild[ische] Vormündere  
 31. 69. 128  
 S[anc]t Guidon Dechant 54  
 Gerlach c[ontra] Feri 55. 69  
 Gaßensäuberung 63. 76. 82  
 Gutleut Allmosen 64  
 de Gro c[ontra] Spohren 79  
 Gakdienst 116

**H**

Handwercksleut und ihre Gesellen betr[effend] 5  
 Hebamm und deren Bestallung 7.15. 29. 64  
 Hildebrand, Pfarrer, Supp[lication] 17  
 Henning L[icentia]t wegen abgeforderten Wein-  
 und Wagengelts 21. 29  
 Hock und Meyer c[ontra] tutel[ares] 23

**D**

Duttenhofen Wegs Repara[ti]on 59  
 Dohls Reparation 73. 78  
 Deputation 97  
 Dohl über Rein 111  
 Düllmann[ische] Erben c[ontra] Sam[uel]  
 Juden 119  
 [697] [304]

**E**

Ehen 52. 58. 71. 103  
 Ebelmännin c[ontra] Bürken 127  
 [698] [304v]

**F**

Frohn 63  
 Fiscalis & Cons[orten] c[ontra] Statt Speir 88  
 Flittnerin v[on] Fr[anc]kfort 131  
 [699] [305]

H[err] Graas, Agent zu Wien 26. 27  
 Goll D[octo]r c[ontra] Mindörfferische Wittib  
 36. 48. 84. 99  
 Gerichtschreiberstelle 37. 46. 74  
 Gottesacker 40. 93  
 Gerichts Schultheißen Bestellung 41. 43  
 Gerichts Protocoll 39. 52. 75. 100  
 Godengelt wie hoch zu geben 71  
 Grunin Eva Maria 75. 86  
 Güldengelt 79. 116  
 Grunin Anna Cathar[ina] 86  
 Gößlin c[ontra] Renzler[ische]e Vorm[under]  
 117 [700] [305v]

**H**

Hochzeit-Ordnung 20. 70  
 Hetzel[ische]r Hausraht 45 und Wittiben  
 Verlaßenschaft 49  
 Härten, Veit v[on] Regensp[urg] 57  
 Holtzführung 60  
 Haller, Georg Ulrich 61  
 Hamman, Ph[ilipp] c[ontra] Vogler[ische]

Hospital Pflegere 51  
 Helm c[ontra Hattstein[isch]e Vorm[under]54  
 Heilig Geist Allmosen 58. 67. 69. 75. 120.  
 Herbortin Margret c[ontra] Guntzenhäußerin 67.  
 Halstein[isch]e Vormundere c[ontra] Jac[ob]  
 Amand Weckerten 84. 121  
 Häsel[isch]e Vormündere 86  
 Herrenschneiderl[ich]e Erben c[ontra] Gerlach 128

## J

Judenschafft betr[effend] kai[serliches] mandatum  
 23. 38. 58. 76  
 Jäger c[ontra] Schönfelderische curat[ores] 24  
 Jacobi, Ph[ilipp] E[asmus] 24  
 Ising, Barbierer, wegen auf seinem Wohnhause ste-  
 hender 1000 f. 33. 37  
 Jägerdienst 35. 90  
 Jenischen Wilhelm c[ontra] Stöckl[isch]e creditores 67

## K

Kornkauff 10. 12. 13. 14  
 Kühwedische Vormündere 12  
 Kauffhausgebühr 22  
 Kaiserl[iches] Mandat wegen der Juden 23  
 König[isch]e Vorm[ünder] c[ontra] Sam[uel] Juden  
 49. 68  
 Kaußler c[ontra] Vogler[isch]e Vorm[under] 87  
 König H[anns] Jac[ob] 99

## L

Labersum Anthoni 17  
 Lauprecht[isch]e Vormündere 9. 34. 81. 103  
 Lauprecht Johann c[ontra] Lauprechtische Vor-  
 mündere 31. 34. 35. 53. 58. 127  
 Leibeigene nicht zu heuraten 37  
 Link Joh[ann] Conrad 46. 74  
 Lazarethpflegere c[ontra] H[anns] M[artin] Vogler 69. 115  
 Lazareth Pfleg Bestellung 115

## M

Medicus und deßen Bestallung 7. 25. 29. 60. 76.  
 102  
 Monatgelds Extanzen 17. 33. 49. 79. 109  
 Monatgelds Modera[ti]on 20. 24. 25. 30. 48. 65. 67.  
 77. 82. 83. 85. 98. 99. 100. vid[e] inf[ra]  
 Musicaten Suppl[ication] 42. 85

Vormunder 65

Herrengebott 71. 72  
 Heidelberg[e]r Universit[aet] wegen H[errn]  
 B[ürgermeiste]r Mühlbergers 72. 102. 127  
 Herbortin c[ontra] Herbort 103. 120  
 Hochzeitwein 104  
 Heil[ig] G[eist] Allmosen Pflegere c[ontra]  
 Nonnen zu S[anc]t Claren 121

[701] [306]

## J

Intercessionales 56. 59. 61. 63  
 Jud Abrah[am] c[ontra] H[anns] C[aspar]  
 Mühsamer 67. 87  
 Idem c[ontra] Bernh[ard] Leuffern 68  
 Inventationes 75. 98. 105

[702] [306v]

## K

Kindtauffs Ordnungen 28. 70  
 Kindtauff im Hause 8  
 Kauffman c[ontra] Ehinger 30. 55. 90  
 Körberin c[ontra] Körber 47  
 Klüpfelthors Eröffnung 85  
 Krieg Jacob c[ontra] Seiffische W[ittib] 86  
 Kriges commissarij 94. 98

[703] [307]

## L

Lohr, Christoff c[ontra] Löw und Moses  
 Juden 19. 66. 98. 119  
 H[err] Lentz zu Regensp[urg] 26. 57. 59. 79  
 Lenhartische Vorm[ünder] c[ontra] Lenhar-  
 tische W[ittib] 31, 86, 100  
 Leunenschloß c[ontra] Zastron 131

[704] [307v]

## M

Meyer, Philipp c[ontra] Adolffische Vormün-  
 dere 20. 488. 69. 90. 98. 118  
 Meyer, Wilhelm 30  
 Mühlberger c[ontra] Wagner 66. 83. 120  
 Meybachische Obsigna[ti]on 72  
 Müllers Ph[ilipp] W[ittib] c[ontra] G[eorg]

Mühlberger c[ontra] Renzler[ische] Vorm[ünder]  
66. 83  
Mühlambt betr[effend] 95  
Monatgelds Moderation 110. 117. 118. 119. 120.  
133  
Mitzische Erben c[ontra] Heuschen Wittib 128

## N

Notters Theol[ogiae] Lic[entiaten] Bestallungs-  
Außstand 15. 55  
Nerdeman G[eorg] Conr[ad] c[ontra] Wartzen-  
bach[isch]e Vorm[ünder] 24. 31. 66. 86. 120  
Noel Nielaus c[ontra] Samuell Juden 32. 55  
Neusäßerin Suppl[ication] um Schutz 69. 76. 123

## O

Ortin c[ontra] Mühlberger 20. 86  
Örttringer Bernhart 31

## P

Predigen junger und fremder Pfarrer 15  
Petsch, Obr[ist] Wachtm[eister], c[ontra] Petsch  
20. 25. 31. 38. 55. 68. 75. 86. 95. 105. 119.  
129  
Pfaffen zu St. Georg 44. 50  
Petsch, Rittmeist[e]r, c[ontra] Hans Jac[ob] Voglern  
62. 69  
Prediger Mönche wegen des Dohls 73. 76. 101  
Pfottische Vorm[ünder] 98

## R

Rahtsdiener suppliciren 12  
Rent Amt 34. 35. 42. 54. 94  
Rittermeyer[isch]e Erben c[ontra] Johann Böschel  
47. 67. 86. 99  
Renzlerische Vorm[ünder] 48. 66  
Richteramt 96  
Rahtseidschwur 101  
Reinschützen 126  
Rödelische Wittib 132. 133

D[avid] Trautwein 90  
Meyerische Vorm[ünder] 93  
Maurerin Anna Barbara 109. 113  
Meyßen Elias c[ontra] H[anns] D[avid] Gei-  
der 107  
Mißmar Caspar c[ontra] Abrah[am] Juden 120  
[705] [308]

## N

Niderer, L[icentia]t 54  
Neusäßerische Creditorsach 123. 125

## O

Oberhöferin c[ontra] Artzemern 89. 99. 117.  
119 [707] [309]

## P

Pläppert[isch]e Vormünder c[ontra] Zück-  
meßerin 46  
Procuratur 74  
Pfründ im Hospital 98  
Prebizer[isch]e Vorm[ünder] c[ontra] Leitz  
119. 128  
Pistorische Erben c[ontra] Sam[uel] Juden  
129 [708] [309v]

## R

Risen Georg c[ontra] Lehner[isch]e Vorm[ün-  
dere] 48  
Rebstock c[ontra] Veielin 55  
Ruprecht Hans Peter 68. 83. 99. 106  
Rehling[isch]e Geschwistert c[ontra] St[adt]  
Speyr 92  
Rosam c[ontra] M[ichael] Schneiders W[ittib]  
97.  
Rausch Matth[es] c[ontra] Rauschischer Kin-  
der Vom[ünder] 118  
Ruprecht H[anns] P[eter] c[ontra] Mezger-  
zunfft 121 [709] [310]



**S**

Sturmfeder wegen empfangener Gültfrüchten 10  
 Schützendienst 12. 19. 30  
 Steuer 14. 18. 75. 94  
 Spänreichung 14  
 Stattschreiberbestellung 16  
 Schutzambt 18  
 Seuche 29. 32. 39. 57. 63. 76. 93  
 Schindelins W[ittib] Anna c[ontra] Euphrosin[a]  
 Weißbrotin 31  
 Staud Johann Wilhelm 42  
 Schäffel Johann Philipp 45  
 Schröpp Johann 46. 58  
 Sparr Melchior c[ontra] Keller 47. 55  
 Seiblin c[ontra] Abr[aham] Juden 48. 68. 85. 99. 118  
 Stammische W[ittib] c[ontra] Sam[uel] Juden 68. 120  
 Sauhirt 79  
 Seiff Joh[ann] Heinr[ich] c[ontra] Weberzunfft 84. 121  
 Schöfferrische Vorm[ünder] c[ontra] Seiffische  
 W[ittib] 84  
 Schuldforderung 110. 123  
 Schlafhäuser 126

**T**

Tauff im Hauß 8  
 Thorschließerdienst am Altpörtel und Glüpfelsthor  
 11. 18  
 Tholdius Joh[ann] Christoph 12  
 Todengräber 96. 105

**U**

Vormundschafts Bestellung p. Entschuldigung.  
 Erlaßung 4. 7. 16. 17. 18. 24. 26. 27. 29. 34.  
 38. 42. 43. 46. 47. 53. 54. 64. 66. 67. 75. 83.  
 84. 110. 121  
 Vogler Hans M[artin] 54, 69, 77  
 Uhrenmacher c[ontra] Müller[isch]e Vorm[ünder] 61  
 Voglers Mattes Frau c[ontra] maritum 62  
 Unrahts Abschaffung 88

**S**

Stieber, D[octo]r, wegen L[icentia]t Notters  
 Bestallungs Außstandt 15. 55. 91  
 Schott c[ontra] Schmeltzel 19. 23. 47. 69.  
 100. 121  
 Stierlin, Catharina 19  
 Schedelischer Vormündter 25  
 Stattknechtdienst 27. 42  
 Spielleute verboten 26  
 Stattsäuberung wegen Schnees 32  
 Salpetersieder 81  
 Stockallmosen 56  
 Sieber Joh[ann] c[ontra] Leineweber 65  
 Schwartz[isch]e Vorm[ünder] 66. 119  
 Sorrau c[ontra] Grunin 66  
 Schwartzwölffin Cathar[ina] 67  
 Seiler c[ontra] Sam[uel] Juden 85. 121  
 Schwartz H[anns] M. 100  
 Schoß und Schatzung 102  
 Schoßschreiber Bestellung 111  
 Schragmüller c[ontra] Maurerin 117. 127  
 Schwetzer c[ontra] Asthan 120  
 Sivers wegen unwarhafftem nach Durlach  
 gegebenen Berichts 122. 129. 130  
 [710] [310v]

**T**

Traut Fr[antz] Jac[ob] c[ontra] Graßel  
 68. 75. 97  
 Trostberger Niclaus c[ontra] Anna Maria  
 Marxin 87  
 Trautwein G[eorg] David 90. 92  
 Tutelares 104  
 Türkenhülfe 131 [711] [311]

**U**

[712] [311v]

**W**

Weber Ludwig 18  
 Weinumgelt Gebür 22  
 Widman & Cons[orten] c[ontra] Sprechmänn[isch]e  
 Vormünder 25. 68. 85  
 Wild v[on] Regenspurg 25. 66  
 Wiegerin Eva Maria 30. 46. 57. 65. 74. 89  
 Wagner J[ohann] W[olff] c[ontra] Hanß Adam  
 Weisen 30. 99. 118  
 Weberin modo Krusemarckin wegen Hauszinses 44  
 Wacht 64

**Z**

Zoll des Bischoffen von Speyr betr[effend] 8- 9  
 Zuckmoßerin Sus[anna] Magdal[ena] 19. 46  
 Zeichenschreiber des Dombcapitels 44  
 Zenckische Erben c[ontra] Wieger[isch]e Frawen  
 65. 117.  
 Zengräffin Ursula c[ontra] H[eilig] G[eist] Allmosen  
 Pflegere 66  
 Zorn c[ontra] Ruprecht 83. 88. 93

[711][312v] bis [725] [319v] [*unbeschrieben*]

**W**

Weinverehrung 34. 89  
 Weiber Burgergelt 37  
 Wieger J[ohann] Christman 39  
 Waisenhaus 42. 47. 54. 56. 59  
 Wieger[isch]e Vorm[ünder] 55. 65  
 Weißbrodin Justina 86  
 Wagner J[ohann] W[olff] c[ontra] Ph[ilipp]  
 Meyern 99  
 Weiler c[ontra] Rentzler  
 Weinführen 110. 111  
 Weinschanck 121 [713] [312]

**Z**

Zimmerman Velten 27. 54. 95  
 c[ontra] Sontag Größen 119  
 Zwingerzins 60. 126  
 Zinßzahlung 73  
 Zoll churpfaltz[ischer] 64. 97. 104  
 Zaremsky Ursula c[ontra] Adolffische  
 Vorm[ünder] 84. 122

